



**Historische Beschreibung Deß, so sich nach negst gehaltenem Kayserlichen Reichstag zu Augspurg (vber alles das, welches zuvor in Relatione Historica des Achischen unnd Cöllnischen handels wegen erzelt) volgends noch weytter in Heyligen Reich Teutscher Nation verlauffen vnnd zugetragen hat. Continuirt biß auff die negst niderlag Gebhardt Trucksessem/ gewesenen Churfürsten von Cölln, vnd || gegenwertiges Monat Aprillis. 1584**

<https://hdl.handle.net/1874/422396>

Historische Beschreibung  
h  
13

# Des so sich nach negst

gehaltenem Kaiserlichen Reichstag zu  
Augsburg (uber alles das / welches zuvor in  
Relatione Historica des Aachischen vnd Collnischen han-  
dels wegen erzelt) volgends noch weyter im Heiligen  
Reich Deutscher Nation verlauffen vnd zugetragen hat.  
Continuirt bis auff die negst niderlag Gebhardt Tru-  
sessen/gewesenen Churfuersten von Colln/vnd  
gegenwertiges Monat April

lts. 1584

Allen denen garniglich auch lustig zusehen / so vber den ursprung vnd  
Progress / auch den Aufgang des so weit außehenden handels  
zubetrachten/vnd sich jederzeit vor schedlicher gefarli-  
kait zuhuetten vorhabens.



A. P. R. M.

M. D. L X X X I I I L

2.

164

11

1

# Vorrede auff hernach

## volgende Beschreibung.

II. 24.

**R**elatio nostra historica hat vnder anderem weitlefftig angezeigt/ Wie/nach dem von der Kayserlichen May, dem gewesenen Churfürsten von Eölln/Gebharden Trutzessen die Commission der Aechischen handlungen widerwertiger Religion halben zustille/gegeben wordē/ Er alzeit gedacht/ wie er die Uncatolisch lehr in dē ersstiffe Eölln einbringen/pflanzen/ vnd daselbst öffentlich vnderhalten möchte / wann jme allein der meist vnd gesundteste teil seiner Herrn Capitularn solches gestatten/zusehen vnd consentien hetten wollen / Dass er die sachen schon souerz gebracht / das er nit allein aus den Capitularen ein zimliche vnd stadliche anzal / sonder auch die zwey Herzogthumb/Westphalen/ Engern/ vnd noch die Stat Bonn/ wie auch andere Besten am Rheinstrom thatlicher weis vnd mit gewaltiger handt allenthalben eingezogen/ sich darin gestrect vnd befestigt / in meinung / jederman müste nach seines weis tanzen wie er wolt / dem Pabst renuncirn / vnd jne oder sein Augpsurgische Confession/die er praetendiert/ aber doch darunder was anders suecht / anbetten / adoriren/ vnd also den wahren vhralten Catholischen Glauben/ entweder auff sein glatte wort vnd außschredden / oder aber durch furcht seines gewalts vnd macht/die er durch Herzog Casimirum vnd andere jme zufallende Potentaten vnd Fürsten scheinen hat wollen/verlassen.

A 2 Es haſ

Es hat aber sein vberschlag vnd rechnung so weit gefehlet/dz man jme nun nit allein die meisten flecken am Rhein/sonderlich aber/Poppelstorff/Godesberg/die Statt Bonn selbst/darauff er sich sonderlich verlassen/sambt seinem Brudern abgenommen/vnd nun die z.gemelten Herzogthumb/als die seiner täglichen schatzung / gelt abforderung / anderer vngewohnlichen Exaction / vnd mit kurzem gesagt / in effectu auch seines/ gegen der Bäbstlichen finsternuß newer fundenen Liechts muet vnd sat sein/verlassen: vnd sich zu anderem seinen freundē / als den Statthen der Niderlanden begaben/ auch zu schäzen verlassen hat müssen / das es jme viles leicht mit seinen Westphalern nicht etwo gehen het mugen/ wie seinem Bruder Carl Truchsess mit denen von Bonn/ die er seinem rath nach verlassen haben/vnd von dannen sollte gezogen sein/wie er Truchsch dan negst erschienen Martio gleichwol vnter einem zierlichen schein/seinen Westphalern selbst auch zuthun hat wissen : das also billich gesagt hat mu gen werden:

MS. 82.

TrVCsICa sed ItIo fVror et Vesana CVpIdo  
EVertIt, CLero sed CohIbente, fIdem.

Gebhardus hic Truchsessius / wie er auff den Reichstag von Ir Kay. M. erfordert/ hette er mugen kommen / vnd seinsach daselbst iustificirn vor der Kay. May. selbsten / den Churfursten/ vnd andern Iudicibus competentibus / nicht aber in propria causa Iudex sein / oder auff sein Auffschreiben incōpetentes iudices extra forum nemei/vnd sich also der gemeind vnderwerffen/ als welche sonderlich in Religios vnd mit Geistlichen sachen/durchaus nit zu judicirn oder zu schaffen haben / noch judicirn kunnen : dieweil die geschicktesten menner/in Geistlichen vnd Weltlichen rechten/so auff anordnung der Röm Kay. M. durch die Churfursten des Heyligen Römischen Reichs/erstlich gehn Mens/vnd fol-

Vorrede.

folgendes gehn Frankfurt gesandt/der handlung lang bey  
gewohnt/vnd des Truchsessen sachen gern geholffen hetten/  
weil aber dieselbig dem im 1555. jar auffgerichtē Religions  
feiden strack's zuwid/vñ der halben auch destoweniger taugt/  
so haben sie der sachen mit zurathen gewist/sonder seind vñ  
uerrichter ding widerumb voneinander gezogen/vnd dem  
wasser seinen lauff gelassen/darin schwimbt nun der Truch  
sess biß über die ohren/ daß er eins verleurt über dz ander/vñ  
wirdt zulezt sein newerfundenes liecht auch verlieren/vñnd  
wider zu der ersten vermeintē finsternis kommen/oder gar  
vertrieben muessen werden.

21. 20

Nemblich dieweis aus Relatione nostra Historica vnder  
andern lauter erscheinet/das der grundt vnd das fundamēt  
nicht fest/darauff er gebawet hat/vnd aus diser Historischen  
Beschreibūg / welchs gleich fur den andern teyl Relationis  
gehalten mag werden/lauter erscheint/dz alles so er gebawet/  
wider zu grundt feld/vnd durchaus nit bestehet. Wo seinde  
die Schlosser die er seinem Capittel mit gewalt abgenommen  
vnd vorgehalten? Wo ist Boni die gewaltig zolstat am Rein/  
die er mit schaden so mancher guter Kauffleut/vnd doch mit  
keinem nutz/solang gehalten? Wo lebt er Westphalen vnd  
Engern die zwey schonen Herzogthumb des Erzstifts? sie  
seindt jetzt seiner mueth worden/vnd frohe/das er daraus ge  
zogen/ kumbt er aber wider/vnd sich die abgeleiteten West  
phaler noch einmahl überreden lassen/so wirt jnen vil wen  
ger zuhelffen sein/als denen von Boni vnd anderen; dan das  
geltgeben wirt nimmer kein endt nemen/alßlang sie jrem bö  
Gott zugeordneten Thurfürsten nit zufallen/vnd disen ver  
lassen werden. Dann ein jeder der nachfolgende dise Historis  
che beschreibung wol durchlist/wirt leichtlich begreiffen kun  
nen/wie Truchsess mit jnen umbgangen/vnd ob sie noch len  
ger an seinen seil ziehen sollen oder nit.

Vorrede.

10. o.

Ich versiehe mich aber gänzlich / weil in solcher meiner Historischen Beschreibung nit allein suppliert vnd erstattet worden / wz ich in Relatione Historica zuvor außgelassen / vnd darüber noch weyter auch die Historia continuert / biß auff dentag / da Edel Heinrich des Truckeschen sonderer gesrewer beystande / nach seinem des Truckeschen Bruedern Carl / gefangen ist worden / nemblich am Osterabent / dz ist / denzi Martij negstuerschienē anno 1584. Es werde den gut willigen Leser / weil je die Relation zuvor so wol abgangen / auch diese Historische Beschreibung nit weniger / ja desthalb auch desto angeneher sein / dz ihene mit diser / vnd dise mit jher Beschreibung oder Relation ganz fruchbarlich / sonderlich aber zu disen unsren gefehlthē zeittē gelesen kan werde.

21. ii.

Zu dem so geht durch Eysingerum jetzt auch ein ganz neue Descriptio Leonis Belgici auff hochteutsch zu Cölln aus / eben in disem format / vnd mit disen Buchstabē / gleich wol nit durch eine Drucker / Also bz / wan einer dieselbe Description von dem Niderdeutschlandt gnugsam gelesen / vnd wie es in den Niderländischen Stätten / sonderlich in Kriegszeiten zugangen / berichtentpfangen / vnd begert alßdan aus dem Niderland in Hochdeutsche Nation zukommen / so kan er jme zwen besser tractat darzu nit wunschen / da alle ding so sein ordenlich erzelt werden / als eben Relationem Historicam , vnd dise gegenwärtige beschreibung .

12. 15.

Jedoch wil ich solches werck so sehr nit preysen / dā waki der Leser ein wenig allein zulesen ansahet / wirt er selbst alßbale ein solchen schmack darin befinden / das er nit allein zu lesen fortfahren / vnd gar zum endt also kommen : sonder die history von anfang wider memorizē causa repetiern vnd verhole wirt wöllen. Dann dises seindt nit vngegründte vnd unwarhaffte narrationes / dieweil sie aus öffentlichen glaubwürdigem mo-

Vorrede.

gen mouimentiis genommen/bnd von denen herkommen/  
die selbst daran gewest/bnd den sachen bengewont haben: so  
seindts auch nicht historien von langen jaren her/sonder erst  
neuliche vñ jetzt/ jetzt sag ich zu vnsern zeytten/bnd also zure-  
den/erst gestern geschehen/die dem bern hinweg abwesenden  
Teutschen Leser derhalben destoangemeyr nit vnbillich sein  
werden.

14. 3.

Ein Indicem oder Register/was in diser Historischen Be-  
schreibung furnemblich zumercken/habe ich ordine tempo-  
rum gemacht / den hette ich gern dem Leser zu guttem nach  
diser Vorrede gesetzt / wie ich sonst in Relatione Historica  
zuvor gethan/dieweil aber der platz hie nit vberschossen / hab  
ich denselben zu endt diser Beschreibung setzen wollen lassen/  
alda mag der gutwillig Leser denselben suchen / bnd jme disse  
Historiam also angemeyr vñnd befohlen lassen sein / so  
werde ich vrsach haben/balt was anders dem Les-  
ser zu guttem/durch den druck aufzugehen zu-  
lassen.Damit Gott dem Herrn ganz  
trewlich beuohlen.

13. Aprilis. Anno 1584.

Aetzius gru. ab urver  
darem ruy

१०८ अनुवाद संस्कृत से अंग्रेजी

Historische Beschreibung  
Über das / so in Relatione Historica des  
Achischen vnd Cöllnischen handels halben zu  
uor erzelt/sich noch wenter verlauffen vnd zu  
getragen hat/bis auffs Jahr/

1584.



A C H D E M der Allerdurchleuchtigste/  
tigst/Großmechtigst/Vnüberwindligst Ks  
misch Keyser/vnser Allergnedigester Herr/  
K V D O L P H V S der Ander dieses Ma  
mons/dere Newerungē/so durch den Erwes  
te zu Cölln/Gebhard Truchsess Erzbischos  
uen/wider seine Lydt/pflicht/vnd herkum  
men vnderstanden worden/bericht vnd erin  
nert; Seindt alsbaldt von Je Maiest wes  
gen obligendes Keyserlichen ambts/zu zeit  
licher abwendung alles vrheils vnde vraths/auch zu echaltung fries

Anno.

1583.

des vnd einigkeit des ganzen Römischen Reichs Teutscher Nation/ 2. Januar  
Sonderlich aber dess Hochsblichen Vrhalten Erzstifts Cölln/an es  
heliche/geschickte Räthe/vnd furtreffliche Herrn Commissarien ab  
geordnet vnd geschickt worden: Denen nicht lang darnach (nachdem sie  
in der hoch vnd weit berumbten Keyserlichen Catholischen Reichs  
stadt Cölln ankummen) die Ehrwiedigen/Wolgeborenen/Wierdige  
Hochgeläerten Herrn Capitulares durch dero Syndicuum anzeigen/vnd  
vngefehrlich also furttragen lassen:

E R S T L I C H/wäre ihnen den Herrn Keyserlichen Räthen vñ 28.Januar.  
Commissarien woll bewist/vnd ohnnötig zu widerholen/was auff nes  
gst gehaltenem Landtag in Cölln/des Churfürsten zu Cölln/vnd seiner  
vorgenommenen neweringen halben propontirt vnd beschlossen/Auff  
dasselbige hetten sie die herrn Capitulares etliche des Erzstifts Sitz  
vnd heilser einnemē vnd besetzen lassen/zu welchem sie auf nachfolgen  
den vrsachen bewegt worden: Auf englich von wegen der Erblands  
vereinigung/in welcher verordnet/vnd zwischen deren herm Thums  
Capittel vnd Stenden verglichen were/dass auff den sahl ein Erzbis  
schoff in Religions oder anderen sachen einige verenderung ohne vor  
wissen des Capittels oder der Landstende fureninemē/vnd die selbe auff  
des Capittels vnd Landstende ersuechen nicht abstelle wurde/die Lads  
stendedem Capittel/vnd nicht dem Erzbischoff volgen vnd gehorsa  
men solten; Dieweil dann der Churfürst zu Cölln wider die Erblands  
vereini

B

vereini

173

## Historische Beschreibung.

- Anno.** vereinigung in mehr wes gehandlet / vñ alle ernanungen ohne frucht gewesen / So hetten sie die Herrn Capitulares derowegen auch nochs mals vrsach genug gehabt/ vermeig gemelter Erblanduerenigung sich vmb die Sitz vnd heuser des Erzstifts anzunemen. Furs ander / weil der Churfürst zu Cölln sich öffentlich in den Ehestand be geben / vñnd derowegen alß ein geweihter priefer/ vermeig der gemeinen Geistlichen Rechten aller seinen Beneficien vñnd digniteten verfallen vñnd vnsfähig were worden. zum Dritten/ vermeig des gemeinen Reichs Abschied zu Augspurg/ im Ihar 55. aufgericht/ darum verordnet / da ein Erzbischoff/Bischoff oß prelat/ von der alten Catholischen Religion / zu der Augspurgischen Confession abtretem wurde/ das er sein Erzbistumb/Bistumb etz. alsbald verlassen/ vñd deren Capittel (oder wem es vñ alters gebürt) zu einer anderer wahl zuschreite/ benor stehē sol/dz aber der Churfürst die Religion verendert/ were not drünn/vñd von jne selbst bekandt. Weiter vnd zum vierten/ 19. Decemb. so hette der Churfürst vor seinem veireisen von Bon/ das Archivus dß Erzstifts eroßnet / Sigel vnd Briefe so mit keinem gelt zu erkaußen noch zubetzale / dere verlust auch ein vnwiderrbringlicher schad were/ sampt silbergeschrir vnd Kleindiodendar aus genommē/ vnd mit sich hinweg/ vñd (wie mit weniger auch auss anderen heusern beschehen) gnts teils/gemeinem geschrey nach/ auf dem Erzstift geführet. Solchem hinwiro fnezukommen/ vnd dasjenige so noch verhanden/dem Erzstift zu erhalten/hette ein ThumbCapittel/ wie vermeilt/ die Sitz vnd heuser eingenummnen (welchs auch letlich von men der wegen surgenommen/ damit sie des Erzstifts Sitz vnd heuser so vil möglich/dem künftige **Anno. 82.** Erzbischoff vnd dem Erzstift zu gutem/ versichert/ dieweil es sich ansehen hiesse/ alß begerte der Churfürst die Sitz vnd heuser/ deren er möchtig/ neben der besatzung auch zu der wehr zurückten/ deren wurdem man hernacher / wo nicht zeitlich darzu gehan/ schwerlich mechtig kunnen werden.

Diese erzielte vrsachen/hetten sie bewegt/etliche Sitz vnd heuser eins zunemen. Begerten der wegen an die Wolgemelten Herrn Kaiserliche Räthe vnd Commissarien/ sie wolten unbeschwert sein / men ic bedenk darüber zu entdecken/ für eins. Zum andern/ so theme men dem Herrn Capitularen glaubwürdig für / das gemelter Churfürst sich hin vnd wider bey Thur vnd Fürsten der Augspurgischen Confessio/ itatlich bewirbe vnd hulff suechte. Der wegen zu besorgen seie/ Er würde sich eines überzugs gegen diesem Erzstift vnderstehen. Dieweil aber sie die Herrn Capitulares albereit bey der geringen anzahl knecht/ so sie bisher o angendinen gespuret / was grosser vñkosten darauff lauffe/ so vermercket sie/ das men allein/ außer bestande vñ hulff d' Kœyserlichen May. vnd der Catholischen Thur vñ Sünsten/ per Allergnädigsten vnd gnedigen Herrn/ ein solchen eberzug widerstande zu thuen / keins wegs möglich sein würde/ wan auch schon das Capittel alles so in dessen gewalt / verl.assen vñnd zu gelt machen wolte. Der wegen begerten sie

## Historische Beschreibung.

3

Seinen der Keyserlichen Commissarien getreuen Rath mitzutheilen/ Anno  
was sie auf diesen fall des besorgten überzugs furzumemen/ vnd wessen  
sie sich zuerhalten/ furs ander. zum Dritten/ Obwohl der Thurz  
furst zu Cölln/von wegen geenderter Religion vnd gethonen beyrats/  
ipso iure von dem Erzstift vnd Churfürstenthumb gefallen seie: So  
hielten sie doch fur nötig/dass die Babstliche heiligkeit deswegen De-  
claratorium Sententiam ergehen liesse. Begerte derhalbe/ernelte henn  
Keyserliche Räthe/die wolten doch die Keyserlich May.allerunderthe  
ngst bitten//dass sie dieses bey der Babstlichen heiligkeit allergnädigst  
befürderen wolten/ furs dritte. zum Vierten/ Dieweil oft gedach-  
ter Churfürst erzelter massen jne bey Chur vnd Fürsten der Augspurz 19. Jamz.  
gischen Confession einen rück zu machen vnderstuende/ vnd sie die  
Herrn Capitulares wol zubesorgen hetten/ Erwerde sich diser orten  
schön vnd rain machen; Entgegen aber dass ThumCapittel teyls vna  
glimpfis berüchtigen/ vnd angeregte Chur vnd Fürsten dawider ver-  
bittern vnd verhezen. So wolten sie sich gleichfalls versehen/ Es wer-  
de die Röm. Key. Maies. auf jn der heren Commissarien allerunderthe  
ngst antegen nicht vnderlassen/die weltlichen Churfürsten/ vñ andere  
furneme protestierende Fürsten/ Insonderheit aber Herzog Casimis  
rum/Reichardten vnd Johansen die Pfalzgrauen/ Hessen vnd Wiers-  
tenberg schriffllich zuermanen/sich diser sachen mit anzunemen/ vnd de  
Churfürsten nicht bezufallen/ furs vier. zum fünften/ So themen  
den heren Capitulari täglich allerhand clagende partheiern fur/ so vnb  
Comissiones vnd administration der institutien anhielten/ wären auch et  
liche zöll/ vnd andere ämpter erledigt/zudem hetten auch etliche Chur  
vnd Fürsten newlich vmb zolfreimung bey einem Hoch vnd Erwiedige  
ThumCapittel angehalten. Ob sie nun die Herrn Capitulares  
wol aller hieoben erzelten vrsachen wegen vermeinten nicht unbefugt  
zu sein/ sich diser aller sachen anzunemen/ So wolten sie doch zu ver-  
huetung aller irrungen/ so daher erfolgen möchten/ gebeten haben/  
Die Herrn Commissarien wolten dieses an die Römisch Keyserlich Ma-  
iestat/ sich hierüber allergnädigst zu erkleren/ vnd dem ThumCapite-  
tel die Administration der Weltlichkeit/Besitzung der Embter/ auf  
hebung der zöll/ vnd gebräuch der Urbar vnd Regalien/bis zu wehs-  
lung eines anderen Erzbischoffs/zu confirmiren/ gelangen lassen/furs  
funfte. Leylich aber vnd zum Sechsten/ so hetten sie die Herrn Capi-  
tulares vernömen/dass der Churf. zu Cölln furhabens were/an die Rö. Key. M. dieses handels halbe ein schickung zu ihm/ vnd weren der wegē  
entschlossen/ aus jrem mittel einen oder mehr (wo es die herm Keyserli-  
chen Commissarii fur ratsam vñ nötig hielten) gleichfalls nach dem Key-  
serlichen hoff abzufertigen/vn der Rö. Key. M. den waren verlauff di-  
ses ganzen handels/von anfang bis auf diese stundt allerundertheinst  
furbringen lassen. Und dass ist ungewöhnlich dz/so die Herrn Capitulares  
eines hochloblichen Erzstifts Cölln de Herrn Keyserlichen Räthen vñ  
Commissarien furtragen/ vñ darüber jr gutachten begeren haben lassen.

B q

34

174

Anno

1583.

Hierzuß haben sich Wolgemeete Räthe mit andtwort  
vngeschrifft vernemmen lassen/ also:

30. Janu. SIE erkenten sich gleichwol vngenugsam/ einem Hoch vnd Ehre  
widerdigen Thübcapittel als den vilauerstendigen zu rathen/ vnd  
zweifelten keynes wegs/ Sie die Herrn Capitulares werden außer ires  
Raths in diesem wichtigen werck die nodthut st furzunemen/ vnd der  
gebüter zu stewren vnd wheren wissen: So hetten sie die Räthe doch auff  
derselben Herrn Capitularen gnädig vnd gunstig bes  
geren/ inen Ir einfalt außerzelte sechs vnderschiedliche punkten vnd  
articel/ vndertheng/dienstlich/vnd freutlich entdecken wollen.

A 27. SE Uglighielten sie es bey dem ersten Artikel dafür/ Sie die  
Herrn Capitulares hetten nicht allein recht vnd wol gethon/ oberghes  
ter vnd anderer mehr vrsachen wegen/ sich des Erzstifts Heuer vnd  
Sitz beschener müssen/ nach geindtem Landtag anzunemen/ dieselbe  
einzunemen vnd zubesetzen; sonder daß sie auch solches/ vnd mit mehrer  
frucht etwas zeitlicher/vnd gleich auff des Churfürsten erklärung/ die  
er im Decembri zu Bonn publicieren lassen/zuthin/ ganz wol befugt/  
vnd berechtiger gewesen/ auch sich gegen beyden/ Geistlichen vñ Welto  
lichen höchsten Obrigkeitten/ vnd meniglich der gebuer verantwor  
ten hetten kunnen: Sie wolten aber nicht allein außer allem zweifel  
sezien/ die Röm. Ray. Maiest. je allergnädigster Herr/ wurde darob  
mit allem kein missfallen tragen/Sonder wolten die Herrn Capitulares  
vergewissen/ je eyferiger dieselben hierinnen fürsären/ vnd je mehr sie  
sich bearbeitend die Stadt Bonn (als darā ires geringen erachtens fast  
dass mestte gelegen) sampt andernoch rbrige heuer/ dem Erzstift/  
vnd dem künftrigen Erzbischoff zu gutem/ mechtig zu machen/ jie lieber  
würdes die Römissh Räyserlich Maiestat sehen/ vnd würde sol  
ches auch jrem hiebnuor geschehenen vnd widerholtem erbieten/ fol  
gig vnd gemäß sein.

DIE üt andern Artikel belängend/ machten sie die Herrn Räyser  
liche Gesandten vnd Commissarien keinen zweiffel/ ein Hochwierdig  
Thübcapittel wurde in diser so wichtigen sachen/daran ins gemein al  
len Catholischen/ Insonderheit aber inen den Herrn Capitulares vnd  
der ganzen Clerise/ merdlich hoch vnd viel gelegen/ auff angeregten  
fahll des besorgten überzugs lang hieuer gelehren/ vnd dorowegen auf  
tauliche mittel vnd wege/dem selben/ wo es die not erforderen würde/  
zu stewren vñ wehren gedachte/ vnd die berathschlagung bischanhero bei  
nes weges verzogen haben. Iresteys wisten die Herrn Commissarien  
Kein bequemer mittel nit/ als daß die Herrn Capitulares sich funderlich  
vñ Wahl verglichen/ vnd einen anderen Erzbischoffen erwelten/ vnd an  
denselben die vndertämen/ Landt vnd leut des Erzstifts Cilli mit  
huldigung vnd gehorsam wiesen/ der würde mit hülff der gehorsame  
die ans

## Historische Beschreibung.

5

Die anderen wol zu der gebür vermögen/ vnd sie vor überzeug zuversich Anno.  
eren vnd zuverhüten wissen. Sie wolten auch glauben/wan schon der  
Churfürst jme hin vnd wider was hülff erworben haben (wie es dann  
seines teils am eissersten fleiß nicht verbleiben würde) vnd damit was  
gegen einem Hochwierdigem ThumCapittel/ oder Erzstift furzunes  
men gedacht sol sein/wo dagegen gesehen würde/dass sich die hern Cap  
itulares einhelliglich/ eines anderen haubts vnd Erzbischoffs ver  
gleichenhetten/vnd der erwelte sich zum widerstandt bereidt mache/  
Es würde mit allem sein anhangt vnd bestandt wol zurückh weis  
chen / sonder Et selbsten grosses bedenken haben/was thätlichs gegen  
dem Erwelten/oder dem Erzstift furzunemen. Sie geschwiegen hie/  
dass sich zu den Vnderthanen selbsten / aufs disen fahl/eines neuen ge  
horsams vnd beyfals vnzweifelich zugetröstten.

Gleicher gestalt würde mit auffbringung gelts/durch den Erwelen/vnd ein Hoch vnd Ehwierdig Thumcapittel/samptlich(auff de  
notfall) mit mehrer frucht gehandlet kunnen werden/Dann was bey  
diser gelegenheit vnd vngewisheit bey denen so gelt auffzulehen habe/  
zuuerhoffen seie/dass künften sie die Hern Capitulares verständiglich  
besser bey inen ermessen/ als sie darun vrmelden möchten. Und die  
weil sie glaubwierdig berichtet weren/das der Babstliche heyligkeit  
Legatus/ Je Onigister herr/der Cardinal von Ostenreich etc. albes  
reit vnderwegen zwischen Augspurg vnd Cölln/ so würde es der Declara  
tion halben/ zuvor vnd ehe ein Hochwierdig ThumCapittel zu  
anderer what schritte/beschehen sollte/ auch kein hinderung bringen/das  
sie allein entzwischen auff die Praeparatoria zu der wahl gedechtem/  
vnd soun möglich zu anticipieren vñ zeit zugewinne/ sich wie die Hern  
Commissarien gemächlich verhoffen/besleißigen würden. Wennil aber  
auff disen fahl daran gelegen wurde sein/dass ein Hochwierdig Thum  
Capittel einig seie/vnd alle spaltung/zweiracht vnd weiterung vers  
huetten/dass hielten sie für vñmöig/ den Hern Capitularn zu gemuth  
zü führen/allein hielten sie es dafür/dass die geliebte einigkeit/bey ei  
miger Erzbischöflichen wahl/ so lang das Erzstift Cölln stunde/ so  
hoch mit/als diser zeit von nötten sey gewesen. Dann einnahl stunde  
darauff dises Erzstifts/ vnd darinnen der Christlichen waren Religi  
on erhaltung/ oder vndergang vnzehliger viler Seelen heil vnd ver  
dammis/ vnd letzlichen pr der Hern Capitulares selbst wolfahrt vnd  
Thum/oder ewige nachred vnd verkleinerung. Entzwischen aber vñ  
vor ankunft des Apostolischen Legate/ vñ che ein Hochwierdig Thum  
Capittel zu erwehlung eines neuen Haubts schritte/ wurden sie mit 31. Janua.  
auff hebung der Zoll vnd anderer gefel des Erzstifts/ wie auch andes  
ren mehr mit elen(die sie die hern Commissarien/ als des Erzstifts ge  
legenheit vnerfahren/nicht wissen) der surgenommnenen versicherung  
des Erzstifts/ mit einnehmung der vbrigten Sitz vnd Hesler/nach zuse  
hen/vnd insonderheit mit der Stadt Bonn/ als da jres wissens fast d

B ij! beste:

175

## 6 Historische Beschreibung.

Anno  
1583.

beste zoll wehre/nichts zu verabsaumen wisten/bei welchē sie den herz Capitularn mit verhalten wolten/dass sie glaubwierdig berichtet/das als vorgestern so stund in Rom / vñ heut oder morgen aber so hei nacher volgen sollen/ der wegen wo sie dahin was furzunemen gedenken/hetten sie nicht zu feiren.Es weret die werbung derselben stat eäglichen/ja stündlichen.

Das aber der Churfürst in Kurzen mit namhaftter anzahl volck's disen Erftift Cölln überzeihen solte/das wolte ihne den herz Commissarij noch zu fallen etwas schwärze sein/Dann neben dem es die zeit unjar schwärlich erduldet / so hetten sie doch vom keiner anschlichen werbung nichts vernommen / zu dem sie auch vermiteten / Es wurde Im der orth / da Er bestandt suecht / mehr mit Worten vñnd Brießen / als mit Volkē / vñnd auch viel weniger mit grosser Summa Geldts gehoffen werden. Ein Hoch vñd Ehrwierdig Thunbcapittel werde was dem berufts halben obligt / dabey zuthun zeit vnd gele genheit gng haben. Beworab dierweil zuverhoffen / es werde hoher und Bestandt auß ersuechen/nicht manglen. Es seie hiebey auch wozubedien/achdem ein Hochwierdig Thunbcapittel anfangs in di ser sachen/de Ernst / wie bei de ersten artickel vermelte / gebraucht habt dass es ohn desselben verkleinerung fast bey meniglich nicht wol ab gehen kündte/wo es die sachen/da die des nachtrück am meissten vom noten/also ertigen lisse . Was furs Dritte der Bapsilichen Heilis Feit Declaracion anlangen there / hieltent sie die herz Beyselicheim Räthe dafür/dass dieselbige in disem Exorbitanti notorio iuris & facti casu/nicht hoch vonndten / Sintenthal vermäg gemener geschriebenen Rechten/ auch Reichsconstitutionen in casibus enormissimis , vbi summū periculum in mora , à regulis iuris recedere, & iura transgreedi, atque ad executionem,sine Declaratoria Sententia procedere liceat.

Doch wolten sie daouon nicht viel disputieren/weil der herz Cardinal so allein destwegen gehn Cölln geschickt/albereit(wie obangezeigt) vñ der wegen/ vñnd verhoffentlich in zehn/oder auß das lengst vierzehē Tagen zu Collin semwurde.

GERER vñnd zum Vierdtken/wolten sie der herz Capitus larn bescheiden begeren /der Bayserlichen Dehortation/an Chur vñnd Fürstender Augspurgischen Confession / an die Bayserliche Maiestat mit eigener post gelangen lassen/vñnd setzen außer zwäffel/ dierweil die Römisch Reyserlich Maiestat/solda an die Drey Weltlichen Chur fursten vñnd Hessen albereit hiebevor für sich selbstei / Bayserlichen ampts halben gethon/die wurden gleichfals itzo abermals / auß eines Hoch vñnd Ehrwierdigen Thunbcapitels vnderthemigst begeren/ die nodturstft vñverzuglich verordnen/ vñnd da einige Kriegswerbüg verhan-

verhanden / die Obristen vnd gemeine Kriegsleuth der gebürt bey hōhen pōnen abfordern lassen.

Anno  
1583.

Bei dem Sünfften artickel were albereit vermelte / das sie die Herrn Commissarien jrestells dafür hielten/ein Hochwrdigs ThumCapitell kündete sich der Sitz vnd heuer des Erzstifts/also auch der Admīnistration der Justitien/zöll/Gefell/Besetzung der Embter/vnd ins gemein aller Welelkeiten vnd Regalien/mit gutem füeg/biß zu eines andern Erzbischouen Wohl vnderfangen/Wolten nichts des stoweniger die sich an die Römisch Ray. Maiest. gleichfals gelangen lassen/vnd derselben ferner allergnedigste erklärung allerunderthem gesteuordern.

Letzlich anlangendt die furhabende schickung an die Römisch Rayserlich Maiest. hetten sie den Herrn Capitularn/wie in andern allen/Kein maß noch ordnung furzuschreiben/allein kündten sie nicht sehen/ was solches nützen kündte/Dieweil die Röm. Rayf. Maiest. auf eines Hochwrdigen ThumCapittels schreiben/vnd irender herren Commissarien vnfeltigen vnderscheidlichen schriftlichen Relationen/dieses ganzen handels vnd aller dessen vnbekende gutes wissen hetten/vñ das künftig durch die herren Capitulares vñ Commissarios jederzeit schriftlich künne referirer werde. Hielten jrestheils fur rathsam/dz die herren Capitulares/die ohn das nit in grosser anzal wēre/bey einand verharreten/vñ samptlich/what sachen nottuft täglich eruordern wurde/beratschlagen vnd ins werck zurichten hulffen. Und das ist vngewerlich also gewest/what die herren Keiserliche Räthe vnd Commissarii eine Hochwrdigen ThumCapittel zu Cölln/auf dessen gnedig vnd freimlich begerē/vndertheng/dienslich/vñ freimlich vermel habe: Dan wž dieselben/zu vnderscheidlichen reisen bey dem Erzbischouen Truchsess gehandlet vnd fürgebracht/das haben wir in Relacione Historica deß Achischen vnd Cölnischen handels zuvor der notthuſſt nach/gnugsam erläert/und ist vnser meining mit/das wenigst widerumb hier in diser Historischen beschreibung zu widerholen oder zurepeturn/what zuvor referirt vnd angezeigt ist worden.

pag. 88.  
102. 117.

Nit lang nach solchem eines Hochwrdigen ThumCapittels Furtrag vñ darauff erklärten gnedinken/Schreiben die Römisch Rayserlich Maiestat an den Hochgeborn Fürsten vñ Herrn/herrn Friederich Herzoge zu Sachsen vnd Thorbischouen zu Cölln: Ir Ra. M. hette in der andern aus eines Hochwrdigen ThumCapittels schreibē/vnd derselbe J. Ray. M. Commissarien Relation vernommen/wie er sich auff beiden Capittels vnd Landtagen zu Cölln/in dero selben gängen sahen/zuerhaltung der alten wahren Catholischen Religion/ auch sonst des Erzstifts gerechtigkeiten vñ herkünften ganz eifrig/dapffer vnd standhaftig erzeigt/Rachet dēnach Ir Ra. M. dasselbig/neben dē es mezsampt dē ganzen stift selbst zü besten theme/vñ jme zu sonderm angewes

Anno. 1583. angenemmen gnedigem gafallen / vnd machten Jr Rass. Majest/gang  
 Feinen zweifel / er wurde auch noch furdere / also gut hertig fortfaß  
 ren / vnd soul immer an ime/bestes fleisses/ob vnd an sein/damit dieses  
 orts einiger newering nicht stadt noch ramm gegeben wurde/solchs ge  
 reicht ime bey meniglichen zu sondern lbblichen ehren vnd nachrhun  
 vn Jr Ray. Mai.werent es gege demselben mit allen gnaden zuerkenn  
 wol geneigt.

em Mar- Volgendet aber wirt zu Wurms von etlichen der Augspurgischen  
 tio. Confession zugehanen Stenden/so teils in iher Person oder durch ihre  
 ansehliche Räthe alda; erschienē/ein versamblung gehalten/Aldā fur  
 guet angelehen worden/dass dem erwelten vnd beitetigten Erzbischo  
 uen zu Cölln Gebhartē Truchſessen/zu abwendung seiner widerwers  
 tigen Capitularen vnd iren anhengern bishero geübte gewalt / auch  
 nachteiligs verimeslich Landbeschedigung vnd gefahr (wie sie es ge  
 nemmet haben) vber die zwey auff jungst gehaltenem Reichstag zu Aug  
 spurg bewilligte monat/noch sechs/ vnd also zusammen acht monat/ ei  
 nes jeden Standts anschlags/ zu mehr mitleidlicher hälff geordnet/  
 Vnd dan vō dem Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn/Ludwigen pfalz  
 grauen bey Rhein Churfürsten/auff des gemelten erwelten Erzbischo  
 uen zu Cöln pfischenligs bitten vnd anſuchen/dahin geschlossen worden/  
 das angeregte acht Monat aufs allerlengst innerhalb dreien wochen  
 in beide Stat/ Frankfurt vnd Magdenburg/ an ein gewissen sichern  
 ort erlegt/dem Erzbischouen entweder selbst/oder desselben Beselch  
 habern zugemelten gebrauch gefolgt solten werden.

Was die drey Weltlichen Churfürsten samptlich an die Röm. Rass.  
 Majest. zumor den 9. Januari geschrieben/das haben wir in unser Re  
 latione Historica wettenfieg angezeigt. Zum haben Hochernente drey  
 Churfürsten über solches schreiben/ auch etliche iher Räthe an dieselbe  
 6. Marth. Jr Röm. Ress. Majest. abgesonden vnd anbringen lassen. Sie the  
 men weyter in glaubwierdig erfährig / welcher gestalt sich mit allein  
 die handlung zwischen irem mit Churfürsten zu Colln/ vnd S. L. Cas  
 pitel vnd etlichen von den Landständen ganz beschwerlich/ vnd zu  
 thätlicher handlung anliessen/ sonder auch was müssen/des Prinzen dor  
 Parma ansehlich Kriegswolt/ so das Capittel zu Cölln darzu erford  
 dert/albereite auff des Heiligen Reichs bodem/ vnd biff in das Erz  
 stift gerückt/vermitteltes Churfürstē furnemme/vnd zum teil Residenz  
 Schlosser vnd Städte/ als Keiserswerth/Bielbel/vnd andere eingemüs  
 men/ auch endlich herausser biss vor Bonn sich begeben/ dieselbe Stat  
 schon beremmen/ vnd außforderen lassen/vnd numehr der endts sich ent  
 licher belegering vnd ernstlicher gebierung zu erschelen/ welches Kriegs  
 wolt/wie leichtlich zu erachten/dass angehend hochschedlich feit mit lez  
 schen/ sonder zu seinem vortheil/ vnd iher Mai vnd des Heil. Reichs  
 höchsten nachtheil vnd schimpff/ eines solchen thuns vndestehen wirz  
 de/daher anders nicht/dan hochschädliche zerruttung/ vnußhörlche  
 vntuhe

vnuhe/vnnd welch Gott gnedigst abwende / wolenflicher verderb Anno.  
 vnd vndergang jres geliebten Vatterlandes zugewarten / dan wo solz  
 them/durch Götliche hulff vnd zeitlichen rath nicht zum ehesten / als 1583.  
 möglich/für kommen/were leicht zuerzachten/was hiebey das beschwer  
 te teil gedencken / vnd/wie es auf die gegenschantz / sich folcher zunötig  
 ung vnd vergewaltigung zuens/hutten/ bedacht sein wurde/darzu dā  
 demselben alle gute gelegenheit/nach iezigem des Heiligen Reichs/ oh  
 ne das ganz fehllichen wesen vnd zustandt / ohne grosse muhe / selbsten  
 an die hand lauffen theten/Sintenthal vil vnuhige leute / deren mehr  
 dam guet ist/ im Heiligen Reich Teutscher Nation/ nun ein lange zelt  
 hero/auf ein solche von ihnen gewünschte bequemigkeit gewarret/sich  
 hierzu vnuersödert finden/vnd ganz willig gebrauchen lassen würden.  
 Wiedam mit weniger das ausländisch Kriegsuolck/ so in den Niderland  
 den/albereit auf den fuessen were/vnd der öter sich hunger vnd mans  
 gels halben in die lenge mit aussenhalten kündte/ sich hier zu selbst anz  
 bieten/ vnd hiemit mit allein den ganzen Niderländischen Kriegslast in  
 jr geliebtes Vatterland bringen / sonder auch zwischen den Ständen  
 beider Religion/ ein solch misstrauen vnd vnsurmen vrsachen wurz  
 den/das keiner recht wissen wurd mögen/ wie er bei dem andern sitzen/  
 vnd wes man sich/nach gelegenheit / des einen oder andern teils glück  
 lichen oder mislichen zustandes hmfuro / auf den Religion vnd Proph Anni. 1555  
 phan friedens zuerlassen haben könnte/ In solcher betrachtung/dass die  
 frembden Nationes/sich an des Heiligen Reichs Constitution vnd ord  
 nung vnuerbunden erachten/vnd allein dahin bedacht sein wurden/wie  
 sie jr schedlich intent fortsetzen möchren/daher dan entlich die Stände  
 beider im Heiligen Reich nachgelaßener Religion eines oder des ande  
 ren teils/nach dem sich das glück wenden möchte / dem vergewaltigten  
 theil zuspringen/vnd/weil sie sich der frembde Nation halben/des Re  
 ligion vnd Prophanfriedens fernert weng zugetröstet/ alle jre gedan  
 cten vnd anschlege zu unterdrückung des andern teils richten würden.  
 Und sie die drey Churfürsten müssten selbst befennen/da man iren Re  
 ligionsuerwanten zusetzen/vnd dieselben rettung siechen vnd begeren  
 solten/das sie Ehren/ Gewissen vnu der verwandnis halb sich disfals  
 von jnen mit absündern würden kunnen. So were auch hierüber Trier  
 Bay. Maiest. ohne das vnuerborgen/in was vnuornem des H. Reichs  
 frey vnd Reichsläte gerathen/ welchem theil nun dieselbigen sich ans  
 hengig machen würden/So könnte auf solchem vnaufhörlichen misstra  
 wen/parteiligkeit vnd absonderung/anders nicht erholgen/dā auf he  
 bung des Religion vnu Prophanfriedens/ vnu widerbringliche zerstör  
 ung/vs endlicher verderb vnd vndergang Ob nun hiebey die vnlässt  
 im H. Reich zu verwahrung der Christlichen Grenz/ bewilligte hulff  
 erstatte werden/vnd was zuordrist / in verbleibung derselbigen der  
 Erbfeinde Christlichen Namens / auch andere benachbarte Potenta  
 ten/sonderlich auf das Vngeland jnen für gedancken vnd anschleg ma  
 chen/Vnd/ob sie nit jre sachen mehr dan sonst zuer nutzen zu ihrem

Anno. vortheil/in guter acht haben/vnd mit feindt heim eingeschafft vnd einsatz  
 sich andas h Reich machen würden/das gaben sie vndertheingst Tret  
 1583. Ray Mai aus hoher leuchtem beworndem verstand gnädigst zuers  
 messen/Vñ den eussersten fahl zu setzen/welches doch in Gottes henden  
 steht/da gleich das Cölnisch ThymbCapittel vnd etliche Landstände  
 wider Jren Herren den Erzbischouen vnd Thurfürsten zu Cölln erz. für  
 sich selbsten/oder mit anderer Ständen vnd frembder potentate hälft  
 vñ zuthuen jren willen schaffen solten/vnd es wolle hierunder gar int  
 bedacht vnd erwogē werden/zu was hochschedlichen exemplē vñ sorg  
 licher nachfolg es gereichen wolte/das vnderthane ie ordentliche Obrt  
 Keit so ganz gering achten/vnd wider sie mit gewalt/ohn alle surgehē  
 de gebürende vermarung/tractation vñ handlung sich aufzuehne/darzu  
 von andern ständen gesetzet werden/vnd ausländische Nationen in dz  
 h Reich Teutscher Nation einführen/welchs doch zumor den höhern  
 Ständen mit gret geheissen noch verstatte worden/so solte doch zum  
 wenigsten das betrachtet werden/dz die frembde Nationes mit niches  
 anders vnbeghen/nocheinig ander intent haben/ dan das sie der negst  
 gelegenen Reichstätte/für nemlich Cölln/vnd d. rauß/wie auch mit wes  
 niger auf Bonn beschehen künne/ ferner des ganzen Rheinrös/ ohn  
 sonder grosse mühe vnd arbeit/mechtig werden/vnd einen solchen füß  
 in jr geliebtes vatterland setzen/vnd dan folgents einen stand nach dem  
 andern/ohn alle vnderscheit der Religiō/hinreisse/vñ in gätz beschwer  
 liche dienstbarkeiten bringen möchten/wie dan zu allen zeiten die erfah  
 rung gegeben hette/wan ausländische frembde Nationes in ein Lande  
 kommen/vnder dem schein/einem oder dem andere theil bestand zu leis  
 sten/dz sie hernach derselbe Lande überhern wörde/vñ beidesfeinde vñ  
 freund ie tyramischen gebiet vnd soch vnderwürfig gemacht haben/  
 alsdāl bereit dises Kriegsuolde zu obbeinetē Reyswerth iſt einstuls  
 hindergelassene vom Adel in deren durchreisen/allen in des Prinzē vñ  
 Parma namen recht fertige lassen/vñ dabey weder jres mit Thurfürste  
 noch seiner L. ThymbCapittel zu Cölln gedacht worden.

Wan sie die drey Thurfürsten nun solches vnd andere vnzalbare bes  
 schwerunge vnd nachtheil erwägen/ so jederzeit auf innerlichen Krie  
 gen vnd empörungen vnderthanen wider iſe Obrigkeit/ oder ei  
 nes Stands gegen dē andern erfolge/ vñ danebē bedachte/ da es gleich  
 auf oberwents Capittels theil wol gerathen solte/ wied an dz Erzählt  
 Cölln/ als bereit vor angen were/gentlich verstöret vnd verderbet/vñ  
 dardurch ein vornemer Stand des Reichs abgeben/ vnd nicht leicht zu  
 widerbringen sein würde. So hetten sie die drey Thurfürsten vnderthe  
 ingster treuherrniger wolmeintung nicht vnderlassen mögen/Tret Ray.  
 May. iſe sorgfältigkeit für die gemein wolsarth/vber obberlüt ie ges  
 sambtes Schreiben (dauon im Relatione Historica, pag. 73) noch ferner  
 durch ein schickung wolinemöglich furzubringen. Und ob sie wol in hof  
 nung stunden/es wurden zu abwendig des augenscheinlichen verderbs  
 so utē

So irem geliebten Vatterland durch das einbrechen frembder Nation vorstuende/die negtangessene friedliebende Stände sich der gebuer selbst erinnern/ die in solchem notfahl/ in des h. Reichs Constitution verordnete mittel an die hand nemen/ vnd sich kein stand vonen anderer/wasserley Religion der auch sey/ tremē lassen/sonder in diser als gemeinen antroenden gefahr/irer vñ des h. Reichs ordnung/ verfaſte verpflichtungen nach/ de Ausländischen Nationen mit notwendiger ge gewiheit vñid defension begegnen. Und daran sie auch Ir. Kaiserlich Majestat des löblichen Keſerlichen gmuets wiſten/ das die fur ſich ſelbst aus angeborner Liebe zu des Vatterlandts gemeiner wofahrt/ an ir nichts mangeln laſſen/ vnd ganz vngern ſehen vnd erfahren wut den/dass folcher vrath vnd zerrüttung des h. Reichs/bey I. Ray. M. Regierung geſchehen ſolte.

Anno  
1583.

Dennach aber vnd damit Ir. Ray. M. im werck ſpuren/ das neben deroſelben vnd andern des h. Reichs friedliebenden Stände/ auch ſie gern alles dz thuen vnd befürdern wolten/ dadurch gemeine ruhe vñid fried im h. Reich noch ferner zu erhalten/ vnd daneben in gueter hoffnung ſtuende/da diſem angehendem zuglück beyzeitend durch gute rat begegnet/ es ſolte durch Götliche hülff das groſſe vrheil/ welches ſonſt hierauf gewiſlich zu erwarten/ abgewendet/ vnd alles wider zu gewünschter ruhe vnd friedem zu bringen ſein.

6. Maert.

So ſahen ſie die drey Churfürſten (auff die pflicht/damit ſeltner Ra. Majest vnd dem h. Reich ſie vor anderen Ständen/ verwandt vnd zu gethon) ſur gut an/bachten auch/ als die friedliebende Churfürſten/ vñ derthenigſt/das Ra. Majestat den ſeimden ausländischen Nationen/ welchem theil auch dieſelbigen ſich anhengig zumachen vnderſtuende/ also bald/ vnuerträglich vñ einclich mandieren wolte/vñ des h. Reichs grundt vnd boden zuweichen/ vnd ſich zu I. Ray. M. vnd den Ständen nit zumötigen/noch zu verachtung I. Ray. M. hocheit vñ reputatiō/ ein oder das ander theil/in ſeinē vnfriedfertigem furhaben zu stercken/ Son dern/ da ſie zu einem Städte im h. Reich etwas zusprechen hette/ daſe ſelbige/vermög des h. Reichs Landfriedens und Conſtitution/ durch ordentliche wege ſuechen/ vnd ſich an gleich vnd recht/welchs Ir. Ray. M. ſine ſo wol als anderen des h. Reichs Stände/ gnedigſt vnd ſchleußig mitzuhelen urbitia/bemügen laſſen ſolten/ Dergleichen/das auch Ir. Ray. M. ſowol dem Churfürſten zu Cölln/ vnd dem ſelben Thunbcasper/ als auch beiderſeits beifand vnd verwant durch Ir. Kaysereiche Beuelch/ furderlich außerlegen wolte/ ſich aller thätlichen handlung gänzlich zu euerſeren/ Inſonderheit aber/ wal das Thunbcasper nicht allein mit der Tathlichkeit den anfang gemacht hette/ ſich mit ihm vnd ausländiſchem Kriegſuolck geſterckt/ Sonder auch Cöllns L. Irem Haubt vñ Oberherren/ derē ſurneme Residenz heuer vñ Städte albereit mit gewalt eingetommen/ denselben einclich zu mandieren/

C q die/

Anno

1583.

die mit der that entwehrte stuck vnielängt vnd ohne verzug/ wider eintraumen / die vnderthanen der abgedrungenen huldigung wider zuerledigen/vnd an des Churfürsten L. zu wesen/ vnd also diese sach zu Jrer Ray. M. vnd der Stände erkantnuß / dahin sich dann Cöllns L. erbieter vnd bernessen thete/zusellen/vn der enden/ billiche entscheits zugewarten/ Welche sie die drey Weltliche Churfürsten dann der sachen höchstenotturst sein / vnd fur billich erachteten: Dann Sie kün ten Jrer Ra. M. hiebey verner vnderthenig nicht bergen/ Ob wol auff negst zu Cölln gehaltenem Kraffttag/das ThumCapittel in 8 Krafft namen/ desswegen ersuecht/ vnd vmb abschaffung angeregts Kriegs uolcks/ermauet worden/ das sie doch darauff ganz zweissenlich vnd dermassen geandwert hetten/ das darauf zu spüren/ das sie selbsten mit wisten/was sie fur Gäste geladen/ vnd was derē furhaben sein müsse/deren sie auch auff den fahll/ ohne das mit mechteig/also/ das Jre M. hieraus zu sehen/das hiemit lenger nicht zu seiren/sonder furderlichen einschens hoch vomöten: Da nun solches beschähe/wurde hiemit sonder zweifel/das alberen angegangene/ vnd von tag zu tag vberhand nemende vniessen/nit allein etwas zu rück gehalten/sonder auch durch Göttliche hülff jr geliebtes Vatterland aussorgen gesetzt/ vnd wider zu gewünschtem friede/ruhe vnd einigkeit gebracht/ auch der aussländischen Nationen schedlichs furhaben vnd practicum wider das Reich gehindert vnd zurück getrieben werden/bevorab/da Jre Ray. Mayest darneben fernes den Ständen so der gefahr am negsten gesessen/ wo es auff jr voriges wolmeinten schreiben nit albereit geschehen/noch mals befehlen wurden/des H. Reichs Landfrieden vnd gesetzten Ordnungen/wider die zerstörer gemeiner rühe/ vnd außwertigen gewalt/ vniergleichlich nach zu setzen Immassen dann zu dissem effect/auff umgst zu Augspurg gehaltenem Reichstag albereit zwey Monat hülff gewil liget werden etc. Solches gereicher zu des Vatterlands befriedigung vnd besten/vnd wurden es sonder zweifel neben ihnen/alle des Reichs friedliebende Stände vmb Jre Ray. M. zu erden/ gehor samlich geslassen sein. Und solches haben obbemelte drey weltliche Churfürsten der Röm. Re. M. durch ire gesetzten anzeigen lassen/ vnd denselben besohlen/sich vndertheniglich von irent wegen zu bedanken/ im fahll Jre Ray. M. sich hierauss mit gnedigster andwoort vernemen liessen/ vnd zu abschaffung vorberners gewalt/vnd an ordnung gebuerlicher begerten Restitution sicher bietet wurde: Da aber Jre Ray. M. sich das hin erklären sollte/das sie quetliche handlung zwischen des von Cölln L. vnd deren Capittel furenmen wolten (immassen an Jre Ray. M. albereit in einem widerschreiben sich gegen dem Churfürsten zu Sachsen gnedigst vernemen lassen/das Jre Ray. M. zu hinlegung dieser irungen/ ganz wol geneigt) So haben Hochgemelte drey Weltliche Churfürsten iren Räthen bewohlen/hingegen Jre Ray. M. gelimpft zu erkennen zugeben/nemblich: Das diese sach fur sich selbst also geschaffen were/das deren Cognition vnd erterting/neben Jre Ray. fur alle Reichess

9. Jan. 83.

20 Sep. 1583.

16. Feb. 1583.

Reichstende gehörig / dann sonst trügen sie die drey Churfürsten die Anno.  
fursorg / es würde abgesündert der stände / vnd oln derselben zuethue /  
mit vil fruchtbarlichs der haubtsachen halben verrichtet werden. Es  
were auch jetzt sonderlich daran gelegen / das vorberührte thatlichkeitē  
vmerlängt abgeschafft / Sein Cöllns Lieb / es ist mit / vñ andern meh  
vern hierauf gewartendem vñ heil bei zeiten begegnet / würde further  
zu angeregter Cognition vñ erk. intus / sich alwegen gïre gelegenheit  
finden / vnd beide theil deren billich zuerwarten haben. Solches wurde  
in widerbringung vnd vermehrung desz albereit durch das Cölnisch vn  
wesen geschwechten vertrawen zwischen den Ständen beider Religiō/  
sehr dienlich / furträchtlich / vnd zum höchsten nötig sein. Indem aber  
so diffals erwan fursallen / vnd einer widerlegung vnd weiterer aussch  
rung bedürffen mochte / haben sich gemelte drey Churfürsten auff wer  
abgesantē sufficientiam verlassen / als dies nach gelegenheit der Rayser  
lichen anwort / mit gutem bericht vñnd bescheidenheit zubefürderen  
würden wissen. Insonderheit aber / da Jr May. obuermelte Cöllnische  
sachen / mit jnen den Gesandten / gegen den Religionsfrieden conser  
ren / vnd in disputation ziehen würden / alsdan hetten sie dero hingegē/  
mit bescheidenheit / vñnd nach gelegenheit derselben furbringens / vñ  
dertheimige ablaining zu thuen / haben jnen deshalb die Hochermelten  
drey Churfürsten ein memorial mitgeben lassen / im welchem allem sie /  
zu der abgesandten geschickligkeit ein besonder gnedigst vertrauen ge  
setzt haben. Was sie aber nun hierauß erhalten / vñnd wobey es ver  
blieben / daß wollen wir nachfolgents zu erkennen geben. Mitler zeit  
aber das fundament des Churfürstlichen Ausschreibens / davon in  
Relatione nostra Historica vermeilt ist worden / kürzlich aneuerten / vñnd  
was Reyser Carl der Glücksche hochlöblichster gedechtnuß / sampt den  
Churfürsten zu Wormbs / auff desselben ersten Reichstag / destwegen de  
cretier / aus dem Schleydano (als dem bey dens / so der Augspurgischen  
Confession zugethon sonderlich geglaubt wird) beybringen.

10. Marc.  
pag. 107.

## Des Churfürsten von Cölln Ausschreibens fundament.

Des Churfürsten von Cölln Ausschreibens fundament ist / dass er sich  
ans der Babilischen finstermūs (wie ers genent) begeben hab / zu dem  
Liecht der Augspurgischen Confession ; Dieweil aber solche Confessio  
ondurch Philippum Melanthonem ex corpore doctrina Lutheri aufzehen  
pogen papier / vnd erstlich in zwantzig articel verfaßt / nachmals aber  
ein articel in zwe getheilt ist worden / So wil Ich / was der Reyser vñ  
die Churfürsten davon beschlossen / auf dem Schleydano wie gemeint /  
erzellen / also :

Der Reyser / so dazumahl ein und zweintig Jar alte erclareret am achte  
Jäge des Mayen den Luther in die Acht / vnd zog den eingang von seis 1521.  
8. Matth.  
C. iij. ner ei. v

## Historische Beschreibung.

14

Anno  
1583

ne eignen person her: Es stünde jn zu/micht allein das Reich zu besetzen vnd zu erweiteren / sondern auch auffsehen zu haben/auff das nichtigen ein vbelstand oder fezerey darin entstende. Vnd hetten war seit ne vorelteren hierauf grossen fleß angewendet: der halbē vil billicher das er/als dem Gott also ein weit lefftig gebieth veerlichen / in jre füsse stapsenträte/Dann wo er denneulich in Teutschen landen entstandene Fezereien nicht wehree/ würde er wider sein eigen gewissen thun/ vnd bald im anfang seines Reichs einen bösen namen bekommen.

Es were ohn allen zweifel memiglichen wol bewust / was fur gotlose lehr der Luther nun etliche Thar lang allenthalben aufgebreitet/dar durch der Babst Leo der zehend / alß dem über solche sich zu erkennen eigentlich zu stende/bewegt worden/dass er nicht unversucht gelassen/ in widerumb zu recht zu bringen / vnd hette zwar anfenglich gar lind gehandlet. Nach dem er aber nichts aufgericht/hette er andere wege welche die gesete vnd der vorfahren decreti inhalten / fur die hand genommen / vnd jne eingewisse zeit ernmet/ in welcher Et seinen r̄chthumb solte hinlegen/bey ernanter schwerer straffe/wo er der Luther nicht würde gehorchen: Dargegen so were Luther mit allein ungehor sam gewesen/sondern hette noch vil greulichere Buecher lassen aufgeschen/ vnd demnach er/ der Keyser/vom Babst ernstlich ernahmet worden dass er der Kirchen sein ampt erzeigten/ vnd disem schedlichen Menschen wehren wolte: Hette Et des Babsts hienor angeregte Decret öffentlich lassen aufgehē: Es were aber auch auff diese weis Luther mit besser worden/sondern hette alßdan allererst angefangen zutoben/ vil schendliche/schmähliche ding geschrieben/vn were in seinen büchern anders nichts/den auffruhe/krieg/zweytracht/brand/mort vñ rauberey begriffen: Die heilige Vecter vnd Concilien würde vñ jne verachtet/ vnd insonderheit dz Concilium von Costenz sehr geschnähet/ welche schmach mit allein die zur selbigen zeit im lebe gewesene heilige Leute/ sondern auch Bayser Sigmundū/ vñ die versammlung der Fürsten berührte: Seine vngestumigkeit könnte mit keiner rede aufgesprochen werden: Es wäre kein mensch der also handlete/sondern vil eher ein Teufel in einem Menschen gestalt: Darumb den/ Et wen im diese händel einfieilen/seiner gegen dem Reich vnd dem Babstumb guter wolmeining nach/mit schmerzen hofftig bekümmert würde: Hette also ders wegen/damit Et seiner Vorelteren läblichen thaten / seiner Hocheit/ vnd Ampt nichts zu nachtheil handlete/ alle Fürsten vnd Stände des Reichs zusammen gebracht / vnd mit gemeinem Rath / den ganzen handel statlich vnd fleßig erwogen. Wiewol auch in den rechten versehen/dass ein öffentlicher Fezerey/der also oft verdampft/vnd von der gemeinschaft der Kirchen aufgeschlossen/micht solle gehort werden. So hette Et democh / auff das gar keine falsche kläffung könnte stat haben/in durch Brieffe vnd einen zugeschickten Herolden/auff ein frey geleith lassen berueffen/damit er selbs zugegen / seines thuens verschafft geben möchte:;

Anno 1414

Date.

Darnach erzelt er naheinander (spricht Schleidanus vō Carolo V.)  
 was zu Worms mit ihm öffentlich/ vñ insonderheit gehandlet wordē/  
 vnd dieweil Luther seine irthummen noch halßtarriglich vertheidigte/  
 ließe er sich des Barbis Decret vnd vertheil über in wolgesaille / mit erz Anno 1520  
 bietung/demselben mit ernst nachzusezen. Derhalben verdamnet er in  
 auch/vnd erklärēt in als einen aberünigen/öffentlichen/ halßtarrige  
 Fezter in die acht. Gebote danebe Jedeinemiglichen bez hoher straffe/  
 das siejn für einen solchen halten/vñ wen die einundzwanzig tage/wel  
 che er in zu seiner räff hemvart zugelassen/herumb were/dan ein jes  
 der alsden nach ihm trachten/vnd in gefenglich in seinen Rayserliche Ge  
 walt solte überand worten. Et thete aber gleichfals in die Acht/alle die  
 in in eingerley weise günstig oder förderlich weren/ Beulhe auch sei  
 ne bucher zu vertilgen/ vnd setzt der wegē den buchhändlern forthinei  
 ne grosse straff/die seine ernstliche meining(welche mit gemeine rathe  
 der Fürsten vnd Stände gemacht) gebot er stat vnd fest zuhalten. Hacte  
 nus Scleidanus. Wiewol er halt darauff sagt/ der Churfürstenetliche be  
 kenneten/ das sie von diesem Gebot nichts gewußt/vñ promittirt derhal  
 be an seinem ort/sonderlich von Hermanno dem Erzbischouen vō Köln  
 weiter zu sagen/welchen der Erzbischoff Truchsess in seinem ausschreit  
 ben sonderlich anzeneht/ so were doch solches ignorantia nimis crassa/vñ  
 schuede auch gar wenig/wt gleich einer/der nachmals für ein fezter vō  
 Barbis declarirt ist worden mit/die anderen aber alle consentire hette.  
 Das sey nun vō dem fundament obgedachte ausschreibē genug/vñ wie  
 Gebhart Truchsess Vinculum Religionis zurreissen sich vnderstanden.

Drey tage vor solchem des Churfürsten Ausschreiben(dans weitleis 8. Martij  
 tig in Relatione Historica pag. 10. tractaret wirt) Schreibe die R. d. R. Anno 83  
 Ma. dem Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten vñ Herren/ Herzog  
 Johansen Casimiro pfalzgrauen vngewöhnlich also: Seiner Lieb sey  
 zweifels ohn vnuerborgen/was Jr 23. vor der zeit/vñ zwar noch neu  
 lichst/ vō wegen deren neweringen/so sich der Erwelte vō Köln/wider  
 des Heiligen Reichs Constitutiones vnd guldē Bullā/ auch mit seinem  
 Capittel vñ Landstendē habenden Compactaten vñ erbuereimgung von  
 derstanden/an seiner L. Brudern pfalzgrauen Churfürstē geschrieben/  
 so wol auch ermeltem vom Cölln selbst durch Jr Reys. Abgesante ers  
 mahnen lassen. Wiewol sich Ihr Rayserlich Majestät nunder billich  
 Zeit nach anders nicht versehen solten/den das angeregte Jrer Rayser  
 lichen Majestät schreiben vnd ermanungen/ eines vnd des andern orts  
 gebuerliche volg vnd stat finden hetten sollen; So keme Jr Majestät  
 doch glaublich für/das ermelter vō Cölln/desselben alles ungeachtet/  
 dennoch in seinem vornem fortzufahre/vñ sich des Stifts mit gewalt  
 anzumassen vnderstehen/vñ zu demselben ende durch in h. Casimiro/  
 ein gute anzahl Kriegsuolck werben vñ aufzubringē lassen sol. Vnumkünct  
 Jr Rayserlich Majestät gleichwol solchen zeitungen nicht allerdings  
 glauben geben/ noch Jr die gedancken machen/ dass ermelter Herzog  
 Casimirus sich in diser sachen/ alß/ so nicht allein wider das Heilige  
 Reich

15. Febr.

Anno. 83.

Anno  
1583.

Reiche vnd dessen abscheid / vnd ein furnenem Erftufft / sondern auch zu genzlicher vertherung vnd stirzung desselbigen wol angeordneter verfassung / vnd Churfürstlichen Collegij gerichtet ist / gebrauchen lassen sol / sitemales derowegen seiner pfliche vnd verwandtnuß / damit Er h. Casimirus Jr Ray. Mayest. vnd dem Reich zu gethan / nicht gebüren noch anständig sein wolte.

Dieweil aber diezeit vmd leunsten dermassen gefährlich / vnd diese zeitung von mehr orten an Ihr Mayestet gelanget seyen / mit dem noch verneren anhang / das er auch den vnkosten darzu selbst auffgebracht / vnd sich dafur verbürget haben sol. So hetten Ihr Mayestat obliegenden Keiserlichen ambts halben nicht vnderlassen kunnen / In den h. Casimiri obangedeuter Constitutionen vnd anderer gebür gnediglichen zuerinneren / mit dem angehesten gesumen vnd beuelch / Wofern er sich angeregter massen in bestallung vnd werbung eingelassen / das er solche widerumb zerschlagen vnd einstellen / auch diser Jne nicht angehenden sachen ferner mit nichts beladen wolle. Benorab weil je Keiserlich Mayestat izo mit den ThumbCapittel in handlung stuen den / vñ im werk weren / mit Rath jeer Mayestat / vnd Heiligen Reichts Churfürsten die sachen zu quetlicher tractation vnd vergleichniß zu ziehen / also / das es Ihr Mayest. versehens / keiner verneren Kriegsfrüng vnd weitleufigkeit nicht bedrussen werde. Inmassend an gleich als Ihr Mayestat dem gegentheil alle thädliche handlung einzustellen auferlegt hetten. Vnd thette daran h. Casimirus zu gebuer Ihr Keiserlichen Mayestat entlichen geselligen willen / dem Ihr Mayestat mit gnaden gewogen.

Den Dritten tag nach solcher Keiserlichen Erinnerung / Schreibt  
11. Martij Herzog Casimirus an den Hochwiedigen Hochgeborenen Fürsten vnd  
Herrn / Ernesten Herzogen von Beyern vnd Bischoffen zu Lüttich /  
Er wiste sich noch freundlich zuerinnern / wasmassen er im Octobri des  
jungstuerschienen 82. Jars mit Jm die alte Khundt vnd Bruederschaft  
ernewert / Weil nun Er der Herzog von Beyern damaln begert hette / da er Herzog Casimirus über kurz oder lang etwas in erf harung  
bringen wurde / so jme von Beyern zunächst heil gereichen könnte / oder  
jme obel anstände / das er jne als einen Bruederin warnen solte / solches  
wolte er von Jme nicht allein freundlich vermercken / sonder sich eben  
messig gegen jme auff zu etragende fäll erzeigen. So hette er h. Casimi  
rus zu volg desselbigen / nicht vnderlassen wollen / Vnd were an dem / dz  
jne h. Casimireum glaublich angelange / wie das er h. von Beyern mit  
den gedancen vmbgehen / vnd auff mittel trachten solle / wie er sich zu  
einem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln machen / oder aber ein  
anderndarzu befürdern möchte / vnd dagegen bedacht seie / das Stiffe  
Lüttich fahren zu lassen / vnd einem andern zu überbringen / wie jne h.  
Casimiro dan gewisser Bericht einkommen / was deshalb hin vnd  
wider

wider beim Babst zu Rom / bey der Ray. Ma. vnd anderen fur prae-  
sticken furgiengen. Nun wolte er zwar jne/ alß seinem Vetter vnd Bru-  
der/ weil sie auf einem Haß vnd Staminen herkommen/ herzlich gern  
gümnen/das er zu hohen digniteeten vnd grossern ansehen kame/ Er kön-  
ne aber bey sich nicht befinden/ das diß der weg sey solches zu erlangen.  
Dann er wolt jne dem Herzogen von Beyern nicht bergen/ das der je-  
zig Bischoff keines weges bedacht / den Erzstift zu resignirn/ noch  
auch seinen Stand/darzu er von Gott dem Almächtigen ordentlich beruf-  
fen / zuuerlassen/ Es geschehe dann mit einhelliger erhandtnuß aller  
Reichsfürstende. Solte nun Er Herzog von Beyern sich (da er zu einer  
Erzbischouen von Cölln/ gehörter gestalt erwehlet würde) de facto  
handzuhaben vndersehuen/hette er zuermessen/ das es der jetzig Bis-  
choff Truchſez dabey nicht bleiben lassen / oder auch jne den von Bey-  
ern guet heissen/ sonder ebenmässig mittel an die hand nemen/ vnd sich  
also vnerklärter sachen nicht verloffen lassen wahrde/darzu Er Casim-  
rus neben anderen der Augspurgischen Confession zugethonen Stände  
jne Trutzessen die hand bieten/ denselben nit zuuerlassen/ sonder bey  
seinem ordenlichen berness schützen vnd handzuhaben gedachten. Wie  
dann die drey Weltlichen Churfürsten/Pfaltz/Sachsen vnd Branden-  
burg / sich in krafft jrer Brüderlichen verein/ so sie zusammen gelobt  
vnd geschworen/bereit der sachen auch so vil vndernommen haben sol-  
ten/ dass sie / wie er höret / den Nieren Bischoffen so erwehlet werden  
möcht/ für kein Bruder noch Churfürstlichen Stand des Reichs zu hal-  
ten/ oder neben jne zusitzen gemeint. Da nun beiderseits die thatliche  
Leitern an die hand genommen werden/vn er anstat des Erzstifts Cölln  
das Stift Lüttich fahren lassen solte/hette er wol fur sich zusehen/ das  
es jne nicht ergehe/wie dem Cani Aelopico/der vermaulend ein bessers  
zuehaschen/dadurch beider teil verlustig.

V B E R das gäbe er jne zu bedencken/ ob er auch mechtig gung dise  
ding anzuführen / vnn ob diß nicht der rechte weg vnd vrsach ein jes-  
merlich blutbad vnd verderblichen krieg in irem gelebten Vatterland  
anzurichten. Item/das er dadurch nicht allein sich selbsten / sondern  
auch seiner geliebter Brüder vñ alle jne angehörigen Land vnd Leut  
in gefahr setzen würde. Und das es entlich so wol über die Geistlichen/  
als der Augspurgischen Confession zugethane Stand auszugehen / vnd  
beide teil herhalten müesten/ oder aber sich ein Tertius finden / vnd sich  
irem gelebten Vatterland Teutscher Nation zu hochste schimpff/spot  
vnd verderben in diß spil mängen möcht.

Büste vnd ermanet in der halben (zu furekommung dieser zeitigen ers-  
zelen vnd andern inconvenientien) der nahen verwandtnuß vnd Be-  
deutschafft nach/ ganz freundlich/ Er wolte zu beforderung gemeinses  
freundlichen wesen/ vnd Jne selbst zum besten/ sich in diß sei mit mens-  
gen/bey demjenigen/darzu et von dem Almächtigen ordentlich beruf-

D sen/übrig

Anno  
1583.

Anno  
1583.

sen/rühig bleiben/vnd dises alles von jme anders nicht als brüderlich vnd treuhertig gemeint sein/vermercken/auch wol in acht haben/was er jme vō reformierung seiner dreyer Stift/oder freystellung der Religion/zu Simmern mündlich vermeldet/ vnser Herrn Got werde jme desto mehr segens verleihen/ vnd da er jme ebennessig auffzutragende fäll vor seinem besorgten vnglück warnen kündte/ wolt er auch von jm mit allein zu hohem dank annehmen/sondern es vnb jhn ganz Brüderlich beschulden.

Diese Erinnerung vnd Bitt / ist durch Herzog Casimireum gesches  
hen den andern tag darnach ermelter Herzog von Beyern zu Cölln anz-  
kommen/ hets ehe gehon/wan er ein zeit hero eigentlich erfahren het  
10. Aprilis künē/ wo er amutressen wer gewest/ Er hat auch ebennessig an andere  
Geistliche Churfürsten vnd Bischoffe angelangt.

DE 27 Dritten tag darnach / wirt zu Arensberg Gebhard Truks-  
sessen proposition vbergeben/ darauff die Westphalischen Stände jr  
antwort gethon den 15. Martij. Was der Keyserlich Gesindt den vierte  
tag darnach volgemelem Truksessen fuegebracht/ vnd den anderen  
Tag darauf fur andwort bekommen/ das hab ich zuvor in Historica Re-  
latione erzelt / pagina 113. 117. sampt dem was die Drey Weltlichen  
Churfürsten an ein Hochwierdig ThumbCapittel zu Cölln anlangen  
lassen/pag. 112.

Was aber die Röm. Rey. M. an Hochgemelten Herzog Casimireum  
wegen des Bäbstlichen Gesantengeschrieben/ wil ich volgnder maß-  
sen erclarende also:

Ua Chdem erstlich Jr Röm. Rey. Ma. sich auff das schreiben refe-  
tire/ so zuvor den 8. Martij von wegen einstellung des Kriegsgewerb  
bescheiden/ vermelden Jr Rey. Mayst noch verners. Sie hett engleich  
wol gänzlich dafür gehalten/ vnd noch 1/2. Casimirus wurde Jr Keyser  
lichen gnedigen vnd väterlichen ermanung der gebuer stätgeben/ vnd  
angeregte gewerb gehorsamlich eingefüelt haben/ beuorab / weil Jr  
R. Ma. iestat jne dabey aufrüchlich merkennungebē/waß massen Jr  
M. umwerck seien/die Cölmische sach mit rath Jrer M. vnd des Heilige  
Reichs Churfürsten in gülicher Tractation zu ziehen/ dabenebens  
auch beidet al zu hinlegung der waffen albereit vermanet hetten. So  
käme Jr M. doch glaublich fur/ das er mit allemin angefangener wers-  
bung fortfahre/vn albereit etlich Kriegsfolck/ Jr Rey M. ganz vners  
suecht/vnd wider des H. Reichs ordnung zusamenbrachte/vnd den ma-  
sterplatz vnb Wormbs bestimmet z Sonder auch noch fernrer vnd  
stehe/die posten/ paß vñ Landstrassen/wie auch so gar den Reinstrom  
mit gewalt zu erlegen/ vnd dermassen zusperren/ das die jenigen/ so  
dieselben jrer nottußt vnd gelegenheit nach gebrauchen/ nicht vort-  
kunnen

Ewinnen fanden / Inmassen er dan newlicher tagen der pabstlichen  
 h. Legaten / dem hochwirdigen in Got Vatter / h. v. Andreeae / der  
 Heiligen Römischen Kirchen des Titels S. Mariae Nova Cardinalen  
 von Österreich / Jr Ma. lieben Vetttern gethon / vnd vngedacht das des  
 ro Vatter Jrer Bay. M. geliebter Vetter / Erzherzog Ferdinand zu  
 Österreich er / fur dieselbig geschriebē / sie auch selbst so bey des Chur  
 fursten Pfalzgrauen / als jne Herzogen Casimiro vmb geleidt ange  
 halten habe / mit allein mit fortpassieren lassen / sonder auch etliche der  
 selben diener in verhaftung genommen / vnd viliecht noch darinnen  
 enthalten soll.

Was nun seiner des Hertzog Casimiri Liebe vnuerborgen / was Jr.  
 Bay. M. vnd des h. Reichs ordnung vnd Satzung / in beiden ztgemel  
 ten fallen mit sich bringen / vnd das Seiner L. oder keinem andern im  
 Reich gestattet / sich frembder sachē anzunemen / vñ dergleichen Kriegs  
 gewerb / musterplatz vnd durchzich die gehorsame Stände vnd jre vns  
 derthonen zubeschweren ( vil weniger die freyen pāß vnd strassen im  
 Reich jemands / beuor ab den Christlichen Potschafften vnd Gesantens /  
 welche dieselbige fridlich vnd ohne jemants beleidigung gebrauchen )  
 zusperren . So keine Jr. M. dasselbig von seiner L. ganz frembdt fue/  
 Befieheln dero mit ernst vnd wolten / das er n̄tzt mals jrem Keiserli  
 chen ermanan nach / angeregte Kriegsinstung einstelle / vnd zu beschwer  
 licher vnuhe vnu und zerrüttung im Reich / oder auch den genachbarten  
 Ständen zu clagē mit vrsach gebe / dabenebens auch alle gedachte Car  
 dinale Diener / so er oder die seinen in verhuet genommen / ohne entgelt  
 widerumb frey vnd ledig zehle / vnd in jren diensten sicher vnd vnbela  
 digt ziehen lasse / vnu und letztlich sich obangedeuter vngebüt vnd gewalt /  
 in sperrung der pāß verner nicht anmassen . Dan da er dermassen ohne  
 einigen respect seines gefallens also vortfahten / vnu und sich bald dieser /  
 bald einer andern handlung wider des h. Reichs Satzungen / vnd Jr.  
 Kaiserliche gnedige ermanungen vñ Beuelch annehmen / vnd dadurch  
 zu vnuhe vnu und clagen vrsach geben solte : het er leichtlich zuerachten /  
 was es bey den friedliebenden Ständen / wie auch allen Ausländischen  
 Potentaten / fur ein ansehen haben / vnd wie leichtlich er jne selbst /  
 samit andern vnschuldigen / ein mercklich nachteil vnd schade zu ziehen  
 möchte / darunter er zwar niemants als jne selbst die that zuzumessen /  
 vnd wider diejenige / so durch sein verursachung beleidigt / vnd sich  
 desselben bey jne zuerholen vnderstehen / noch Jr. Ma. alß die jnen sol  
 ches / inhalt berütert Abschied / nicht verwegren könnte / mit zuerden  
 cken haben würde . Vnu und solches alles wolten jne Ihr. Maiestat aus  
 obligendem Keiserlichen Amt nicht verhalten / sich hinwiderumb sei  
 ner schuldigen pflichten nach / anders nicht / als gebürlichs gehorsams  
 gänglich versehen .

Etlich tag darnach / kost sich der Erzbischoff von Cölln Trutsc̄ff 2. Aprilis.

D h durch

Anno.  
1583.

durch ein offen schreiben vernennen. Demnach sich nümer ein gute zeit  
hero etliche seine vngehorsame widerwertige Capitulare/vnd sonders  
lich sein Chorbischoff Herzog Friederich zu Sachsen/int allein gegen  
jne außgelehnet/sonder sich auch mit hülff vnd zuthun des Spanische  
vnd ausländischen Kriegsuolc vnderstanden hetten/vnd ganz vnd gar  
ohne einige rechtmessige vrsachen/jne seines Erzstiftes landf. dörüs  
chiger weise/wider alle erbar/rechte vnd billigkeit/vnd Reichs Constitu-  
tiones zuersetzen/wie sie jne dan den mehreren theil seiner am Reine-  
strom gelegene Stät/ Gleden vnd Schlosser de facto vnd gewaltiger  
weiss eingegommen hetten/vnd darnach die vbrigien Stät vnd flecken  
jne zu spolieren heftig bearbeiteten. Das er daruff zu abwendung  
stuzigen vnbillichen gewalts vnd angestelten thälichen verfolgunge  
vnd geschwindigkeiten/ auch zubeschützung seiner selbst Person/ seiner  
angehörigen Landt vnd Leuth/den Hochgeborenen Fürsten/ seinen bes-  
sondern lieben freindt vnd Brüdern/Herrn Joha Casimiro/pfaltz  
grauen bey Rhein/Hertzogen zu Beyern/zum flecklichsten ersuecht vnd  
gebetē/das er zu inbemeltem beholffen/jne ein guteantz Kriegsuolc  
zu führen wolte/welchs er endlich vnd dan deroselben die hizgehörigen  
mittel an die hand gestelt/eingangen vnd bewilligt. Damit er nun  
auch das Kriegsuolc so er jne Erzbischouen künftig werben vnd zue-  
führen wnde/er bezahlungen vnd außgewanten vnkosten desto hab-  
haftiger sein vnd werden möchten. So thete er vorgedachten seinem  
freunde/vnd desselben Kriegsuolc sambt vnd sonders/für sich vnd alle  
seine nachkommen/sein Erzstift Cölln/mitt allendartinen angehöri-  
gen Stätten/zöllen/Rhenten/Gefellen/Schlossern/Glecken/angehö-  
rigen vnd vnderthanen/ was standts vnd Condition die auch sein möch-  
ten/nichts aufgenommen/in der allerbesten form rechteins/wie solchs  
am krestigsten geschehen künfte/solte oder möchte/verunderpfenden  
vnd verhypothecieren/vnd so balt er sich mit dem Kriegsuolc des an-  
zugs verglichen/ret spreche sich auch der Erzbischoff bey seinen Chur-  
fürstlichen würden wolgemelten Herzog Casimiro/zu seiner selbst vñ  
desselben Kriegsuolc versicherung/ die jenige Stät vnd Schlosser/so  
er Erzbischoff noch am Reinestrom ihnen/ vnd mit Kriegsuolc besetz-  
ette/als Bonn/Werck/Verdingen/ vnd anders wiecklichen einzureu-  
men vnd gentlichen zusergeben/welche auch sampt dem vbrigien/ so  
er ferner mit der gütte oder gewalt einbekommen würde/ so lang einzur-  
halten/zugebruchen/zugemessen/vnd nicht außscheiden zulassen/ auch  
damit seines gefallens zu geleben vnd zu erwalten/ so lang vnd vil/bis  
er Casimirus sampt vnd sonders alles seinen außständigen vnd außge-  
wendten vnkosten zwingenwüsten contentirt vñ befriediget sey. Ver-  
ziege sich auch der Churfürst aller Geistlicher vnd Weltlicher Prinzel-  
gen/so jne zu gutem herwider erdacht werden möchten. Hat dennach  
gelobt vnd zugesagt/daneben auch bey seinen Churfürstlichen werden  
ware worten/vñ glaubē/er wolte sich ohne Herzogs Casimiri Rhat/  
vorwissen vnd sonderbaren consenz/ mit seinen widerwertigen in eini-

2. Aprilis.

ge

gefriedens Tractation mit einlassen / sonder das alles so obstehet / fest  
vnd vnerzüglich zu halten / sonder alle gneude. Es ware aber der / so Anno  
sich als ein Erzbischoff vom Cölln geschriften / vom der Babstlichem 1583.  
Heiligkeit zumor schon abgesetzt gewest / wie in Relatione Historica nos  
stra vermeilt / pag. 122.

DE 27 dritten tag nach solcher dem Herzog Casimiro beschehener 5 Aprilis  
verschreibung / thun die Kayserlichen Räthe vnd Commissarien von  
Cölln weiter Relation / daraus die Röm. Ray. M. des Nunci Apostoli-  
ci ankunft vernönen / vnd was dieselbig bey einem Hochwirdigen Cas-  
pittel alhie zu Cölln angebracht / was auch solches Capittel hinwider  
geandwort vnd sich erbotzen / verstanden. Weil nunm der Babst  
lichen Heiligkeit Depositio vnd Exhortatio ad nouam Electionem auch  
wurde hinab kommen sein / so blibe es d'g'h'ey / vnd wurde das Capittel  
zweifels ohne / darauff sich gehorsamlich wissen zu zeigen.

Balt darnach ist der Ray. M. erstlich zu wissen kommen / das der ge-  
wesen Erzbischoff von Cölln Gebhard Truchsess / den 22 Martij / oder  
secundum nouam & Gregorianam scribendi rationem den 1. Aprilis ab-  
gesetzt worden: Volgt derhalben Je Ray. M. Resolution auf der 3.  
Weelichen Churfürsten Gesamtten vorgemelts anbringen vngeweh-  
lich auf solche weyse.

Ir Röm. Ray. M. hetten gnediglich angehöret / was der drey Welt 12. April.  
lichen Churfürsten abgesantte Räthe auf überreichte Credenz schre-  
ben in der Cöllnischen sachen bey J. M. mündlich geworben vnd ans-  
brachte / auch hernach schriftlich übergeben hetten / vs wissen sich Ihr  
Ra. M. anfangs Teztbevörter sachen herkommen / vs was sich hier  
unter biß daher verlaufen / zu sampt auch dem jentigen / was Hochges-  
dachte drey Churfürsten von 9. Januarj an Ihr M. geschrieben / gues-  
ter massen zuerinnern / vnd setzten in keinem zweifel / wie J. Ray. May.  
Ihre der Churfürsten samblige erinnering anders mit / als treuhers-  
sig vnd wolgemeint auffgenommen / also wurden sie auch hinwider  
umb Ihrer Majestät darauff vnder Dato den 16. Februarj / hernach  
ernolgte auffhörliche antwoort empfangen / vnd anders nicht / als  
gleichmessig / vnd dero obligenden Kayserlichen ampt vnd pflichten ge-  
mäß befunden haben.

Ihr Ray. M. glenge zwar nische wenig zugemü / vnd Ehemе je vnd  
anderen ganz beschwerlich für / das sich dergleichen vnerhörenewes-  
nung eben bey J. Maiestet Regierung / zwar aber / ohne alle je ver-  
schuldung / erregen solle / welche biß dahero so viihundert Jahr / vnd so  
lang das Römischi Reich bey den Teutschengewesen / sich niemals zue-  
getragen hette: Aber wiedeme / dieweil Ir Ray. M. leichlich haben  
ermeessen kunnen / was auf solcher newerung dem S. Römischen Reich

D iñ vnd

**Anno** vñnd dem gantzen wesen fur vñm der bringlicher nachteil vnd schaden  
 zu erwachsen möchte/hetten sie nicht unterlassen/so bald sie deren in ers-  
 fahrung kommen / von Gott außterlegten Keyserlichen Ambt vñnd  
 sorgfältigkeit nach / auf die wege vñnd mittel zugesdencken/ da durch  
 vngeschick solchem unheil begegnet vñnd fur kommen/vnd es nochmahn  
 bey altem herkommen vnd des heiligen Reichs loblichen verfassungen  
 weitberumbter ordnung gelassen wurde. Der wegen anfangs nicht  
 allain den von Cölln/ so durch schickung/ so auch schreiben/ gnädiglich/  
 vächterlich vñnd ernstlich ermanet / bey seinem einmahl angenommen  
 nem Standt zuerharrten : oder aber/da er je bey demselben zu verbleib  
 ben nicht bedacht/ vñnd em ander profession vñnd Stand anzunehmen  
 vermeinet/das er solches ohn jemandts schaden vnd nachteil/vñnd an-  
 ders nicht/ als aufzulessige / vñd im heiligen Reich herkommene we-  
 ge vñnd mittel thuen/ vñnd dazunder einichen gewalt nicht gebrauchen  
 wolte/ sondern auch seine mituerbruederte Geistliche vñnd Weltliche  
 Churfürsten ersucht/ solches alles neben J. Ray. III mit jme zu handle/  
 vñd die sachen dahin zu richten vnd befürderen zu helfen/ das in jrem  
 Collegio keiner solchen genehrlichen tremmung zu zerruetung des ganz-  
 gen wesens stat gegeben/ sondern alles bey einmahl aufgerichtem vñ  
 Hochbeteurten Religionsfrieden verbleibe mödte/ also auch furthers  
**Año. 1555**  
 dem ThumCapittel/dem von Parma/Arnberg/ vñ andern/ so sich die  
 sachen eines vnd anderen teils anzunemen/ vñ kriegsuolck in dz Stift zu  
 führen vermeinet/ alle thatliche handlung vndersaget / vñdemoch zu  
 desto besserer vnd fruchtbaurlicher verrichtung dessen allen/ Jrer Ma-  
 Rey. Comissarien und Gesandten naher Cölln vnd andere notwendige  
 ort geschickt/ vnd alles also gethan vñnd fur genommen/ so J. Ray. III.  
 zu erhaltung ruhe vnd Frieden im Heiligen Reich/ sampt desselben lobli-  
 chen satzungen vnd herkömmen/ vnd hergegen verhütung weiterung vñ  
 vnuhendienlich ermessien/ vñnd Jher. Maierstat teils / iensit beschehen  
 mögen/ Des gemütlchen versehens/es sollen solche Jrer. Ma. schickungen  
 ermahnnungen / schreiben vnd beuelch / allenthalben so vil volge vñnd  
 platz gefunden haben/ wie sie von Jrer. Rayser. Ma. ganz auffrichtig/  
 freihertig vnd vächterlich gemeint worden. Was aber J. Rayser.  
 Maierstat damit erlangt/ vnd wie ermelter von Cölln/ dessen alles  
 vngedachtet / democh auf seiner meinung verblieben / vñnd in seinem  
 vornemen wider des Stifts geschworne Statuten / Compactata /  
 Erbvereinigung dind Religionsfrieden vortgefahren / des Stiftes  
 Archiven / vorrath vnd Kleindien spoljet / vnd sich mit gewalt dabey  
 handzuhaben vndestanden vñ noch vnderstehe/dz hetten J. Ray. Ma. hiebe  
 vor/ vnd zwar auch noch neulich hochgedachte Weltliche Churfürste  
 zugeschrieben/ vnd dabey jren Churf. G. soul aufführung gethan/ daß  
 J. C. S. G. darauf versehnlich gnugsam vermerken kanden/wie hoch  
 die sach J. Rayserlch Ma. angelegen / vñnd das sie nichts liebers ges-  
 wünscht vnd gescheh/dan das dieselbigen zwischen dem von Cölln / vnd  
 dem ThumCapittel entstandens vñ ingefallene mißverstände fur der  
 zeit/

zach. 5.

16. Febr.

Zeit/vnd ehe es zu solcher weitleufigkeit kommen/werent guetlich hin  
gelegt/vnd eines vnd des andern teils alle Kriegsrüstung vnd thaz  
lichkeiten gentlich abgeschafft vnd eingestellet worden / deren meiss  
nung dan Ir Rayserlich Maiestat auch noch werent/ wo Ir Ray. M.  
mit im weg lege/das Ermelter von Cölln (wie Ir Ray. M. erst gestern  
gewisse zeitung einkommen) albereit durch die Habschliche Heiligkeit  
excommuniciert/vnd aller seiner Bischoflichen Wierden priuert vnd  
entsetzt worden/Also/das seiner person halben nunmehr kein hande  
lung nicht mehr stat haben können ; Ir Ray. M. hielten aber dafur/  
das nicht desbewegter ratsam vndtig /zustellung der entstandenen  
vnuhe/vnd damit die Stände beider Religion / noch furters in frid  
vnd vertraulichkeit möchten beyeinander bleiben/ vnd des Heiligen  
Reichs vheralte löblieke vnd hochmögliche verfassung zusamt der gäls  
Bulla vnd anderen heilshainen Ordinationen vnd Satzungen des Re  
ligion vnd prophetanfriedens vngeschmellert vnd vntertrennet  
erhalten wurden/etliche furneme Chur vnd Fursten beider Religio  
n/zusammen kommen / vnd sich neben abstellung des Kriegswesena/  
von aller jetztgemelter nottußt freymlich vnd vetterlich vnder  
redeten/ darumb wurde es Irer Maiestat erachtens/ sezo mehr daro  
auffrhuen / daß u. n. sich derselben personen/wie auch der zeit/mahle  
stat vnd Procesß solcher handlung forderlichst vergliche / unmassen  
dam Ir Rayserlich Maiestat derhalben albereit auch bievor den Geis  
stlichen Churfürsten zugeschrieben hetten/vnd deren Resolution in Kur  
zen abwarteten.

Was furters die in der Abgesandten vortrag angehendste begern/  
vnd vnder denselben Erftlich die abschaffung frembdes Kriegsuolck's an  
langet/da hetten Ir Ray. M. hiebenvor gegen hochgedachten Chur. S.  
sich mehr als einmahl erklärert/das Ir. M. an einsurung desselben kein  
gesallen getragen/vnd darumb auch nicht vnderlassen/dasselbige als  
gleich dem Capittel zuverweisen/ vnd dabenebens/beide den von Par  
ma vnd Arenberg zubeschicken/ vnd ihnen zuschreiben/ir Kriegsuolck wi  
derumb auf dem Stift zurückzuführen/unmassen die Abgeantnen aus  
beiuwarten abschrifft zu nemen. Und ob wol Ir Ray. M. anderst  
nit wisten/dan das solchem albereit gehorsamlich folg beschehen/ vnd  
bemelt Kriegsuolck widerumb zurück gesogen: Sowören doch Ir. M. zu  
allem überfluss vibetig / nochmals auff die szige anzeigen vnd erimes  
zung ein sondere Person/mit patienten vnd Mandaten an das Kriegs  
uolck abzufertigen/ vnd men begarter massen allerteils friden zugebie  
sen. Ir Ray. M. hielten aber auch fur ein nottußt / weil ermelter von  
Cölln/vermug derē zeitung/ so Ir. M. vil gedachte Churf. fur der zeit  
communicirt / mit allein bey dem von Alanzon/sondern auch dem Kunig  
in Frankreich selbst/wider daß Capittel hülff gefuecht/Daneben auch  
Im zu guete s Joha Casimir ein guete anzal Kriegsuolck/darunter  
etlich tausent Schweizer vnd Franzosen geworben/ vnd daim der

Grass

Anno  
1583.

11. Aprilie

184

Anno Graff von Newenahr vnlangst mit der Staden im Niderlandt hälßf Berck eingenommen/das solche gewerb vnd Kriegsfrüstung/als des h. Reichs ordnung ganz zuwider / gleichfals eingefteilt vnd abgeschafft wurden/vnd vil Hochgedachte Charfürsten/ dasselbig bey jren Confes sions verwanten/bey welchen Ihr Ray. M. ermaunig bisshero wenig angesehen/vnverzüglich verfügen.

Alsdann fürs Dritte/ von wegen Restitution derer vom Capittel ingenommener Stätte vnd Leute/auch anweisung der Vnderthanen Mandata gebettet worden/weil derselbigepunct die hauptsich berür te/vnd es mit dem von Cölln nunmehr die gelegenheit/wie oben erme hette: So künften die Abgesinten leichtlich ermessen/das Jr Bayser lichen Maletat ichts derwegen zu mandiren oder anzuweisen/nicht ges hrten wolle.

Das auch verners begert/die sich zu verhandlung vnd erkanntnuß Ihr. M. vnd der anderen funff Churfürsten zu ziehen/ dessen hetten gleichwol Jr. M. (wo die sach noch in vorigen ersten terminis stehende) für Jre person nicht sonders bedenkens/dieweil es aber demnach eines Churfürsten Stand anlanget/ vnd diezahl derselben nit gleich/neben dem die Ray. M. auch noch zur zeit mit wissenkünften/was hierinnen der Geistlichen Churfürsten gelegenheit vnd meinung sein möchte So hiel ten J. Ray. M. nochmals für den besten vnd richtigsten wege/ davon sie haben meldung gethan/ das nemlich zu stellung entstandener vnuhe vnd erhaltung fridlichen wesens/ Jr Ray. M. Commissär/ sampt etz lichen beider Religion fridfertigen Chur vnd Fürsten/ in gleicher anzahl ehest zusammen kommen/ vnd für allen dingen dieselben sambe zeit vnd Wahlstat namhaft gemacht vnd bestimmet würden/damit man alsdam desto eher zur sachen schreiten/ vnd was darunder des h. Reichs nottußt/ desto furderlicher bedenken/vnd an die hand nemen möchte. Darauff Jr Ray. M. dann nochmals hochgedachter dreyer Churfürsten erklärung erwartend/ auch nicht vnderlassen wolten/ ders wegen/mit erinnerung dessen was albie fürleußt/ bey den Geistlichen gleichfals widerumb annahmung zuthuen.

Letzlich/sö vil dasjenige betrefse/ das in vorgebrachter werbung von der Babstlichen Heiligkeit angeregt vnd begert worden/ da sein Ihr Ray. M. die zeitung/ von des von Cöllin Deposition vnd Excom munication einkommen/ wie oben vermeilt. Wann dan solcher proceß nicht anß der Churf. Hochet vnd Weltlichkeit/ sonder allem anß des Bischoffs Person vnd ampt gerichtet/ vnd zweifels ohne den Gesa ten/ wie auch zuforderst dero Herrschäften vnuverborgen/ was wegen Ermöldung vnd Confirmation/ wie auch entschzung der Erzbischöfen vnd Bischöfen/die Rechte disponieren/ was auch diffals die Concordia Nationis Germanicae vermögen/vnd bisdaher im Reich üblich her kommen

Kommen sey. Darwider Ir Ray. M. verfügt iher pflicht vnd Capitulation/ so von den Gesandten selbst angezogen worden/ ichts zu handlen. Anno. nicht gebueren wil. So werden Ihr Ray. M. ires versehens bey viel Hochgedachten Thürfürsten/ vnd nemmlich wol entschuldiget sein/ da sie sich der endingen/ so ires ampts nicht sein/ zubeladen bedenkens träget. Ir Ray. M. wereen aber des gnädigen erbietens/ an allem deines was Ir Ray. M. sonstengebürret / vnd zu stellung diser vnuhe/ auch erhaltung fridlichen wesens immer dienlich sein mag/ nichts abgehen oder vermängeln zulassen.

1583.

Vnd solchs ist vngewöhnlich gewest/ das so Ir Ra. M. den abgesantten Thürfürstlichen Räthen aufs gehone werbung in antwort gnädiglich nicht verhalten wollen. Was aber auff solche Rayserliche Resolution replicirt worden/ das wil ich baldt hennach erklären/ wan ich zus vor/ was Ir Ray. M. derselben Abgesanten zugeschrieben/ vnd was der Abgesent Erzbischoff von Köln mit Herzog Casimiro gehandlet/ für glich erzelt habe.

14. April.

Drey tag nach obgedachter Rayserlichen zu Pressburg in Ungern gegebenen Resolution/ Berichten die Rayserliche Maiest. iher abgesanden zu Köln/ wie bey iher M. teglichs wurde angehälte vmb abschaffung des Parmisschen Kriegsuolcs/ vnd weil solchs über Ir M. nun mehr zum offtermahl gehonen Bericht vnd erbieten/ setzo abermals/ durch der dreier Weltlichen Thürfürsten Räthe vnd Gesandten bey Ir M. gesucht worden/ mit dem erbieten/ das des anderen teils/ auch alle thatlichkeit eingestelt/ vnd die sach zu guetlicher Tractation gezogen werden solle. So hetten Ir Ray. M. zeigern mit etlichen Patenten ins gemein an beide teil Kriegsuolc stehend/ abgefertigt/ vnd jme beuohlen/ dieselbigen an orten vnd enden/ da es vngewöhnlich vommöten/ vnd sie anzutreffen/ zinerhunder vnd einzantworten/ dem solten sie in demselben gute anstellung vnd befürderung thuen. Und dieweil Ir Ray. M. derselben abgesante Räthe ungünstlich vertröstet/ das jeng/ was die Thürfürstlichen Gesandten anbringen werden/ jnen zu communizieren. So haben denselben Ir Ray. M. dessen/ so wol auch was Ir M. darauf geantwort/ vnd was Irer M. neben diser handlung/ vnd des gewesenen Bischofss priuation vnd Excommunication halben die Babstliche Heiligkeit geschrieben/ abschriftenzugeschickt/ vnd beuohlen/ das dies selben Abgesante anstat Ir Ray. M. bestes fleisses dahin arbeiten/ da in alles bey der Neuen wahl/ auff die Hellen Canones vnd der Kirchen Statuta gesehen/ vnd darin so vil immer menschlich vñ möglich/ spaltung vnd vneinigkeit verhuetet werde/ Vnd auff den Abgesandten/ fordern Ir Ray. M. herin Hansen Preiner Freyherren zu Sibingen etz wider an derselben Ir Ray. M. hoff zinerreisen/ welches er dann den 4. Maß gethon/ wie er aber zwey tag zu Bon auffgehalten worden/ hab ich in Relatione Historica zuvor gesagt/ pag. 125.

E

Vnd

105

Anno

1583.

Vnd nachdem/wie ich oben gemelt hab/ der bewilligten hilff halte  
 ben/so zum teil zu Augspurg/zum teil auch volgents zu Wormbs Gebe  
 hardo dem Erzbischouen von Colm/ durch erliche Stande der Augs-  
 purgischen Confession zugesigt wordē/ sich Hochmetter Erzbischof  
 solder gebrauchet/hat e. darauff de Hochgeborenen fursten seinen lie-  
 ben freund vnd Brudern / Herrn Johan Casimirus Pfalzgrauen/ zu  
 seinem volmechtigen Gualhaber Constituit vnd verordnet/in craste  
 eines darüber auffgerichtē Instruments/in aller besten form rechtens  
 wie solches immer geschehen kunnen oder möge/der gestalt/das hertz-  
 Casimirus angeregte bewilligte gelthilff von des Erzbischoffs wegē  
 vnd in seinem Namen/bey beiden Stäten Frankfurt vnd Magden-  
 burg/nach verstissung der 3 gemeinten wochen erheben/zu seinen han-  
 den nemen / dieselbige der gebuer quittien/furters das gelt an ort vnd  
 ende/wie er sich dessen ad part in mit Tme verglichen/ verwenden  
 solle. Da Er auch in wolermeltes Erzbischoffs namen gelt auff zu  
 bringen wile/gibt er weiter denselben gleichergestalt gnugsame Co-  
 mission/solche auff seindes Erzbischoffs Obligationes(die er dan jeder  
 zeit auff erordern vntweigerlich zu leisten vrbiertig) auffzubringen/vn  
 was Er disfalls thuen/lassen vnd verhandeln werde/dass ley sein an-  
 genemer will/Hat auch bey seiner Churfürstlichē wieder verprochē/  
 solchs alles stät/vast vnd angenem zuhalten/vnd in alles freundlich zu  
 volziehen/ohn geuherde. Solchs ist also zu Freydelshain bescheben/  
 den 15. Aprilis 83. Nun volgt an stat der 3 Weltlichen Churfürsten Ein  
 Replica auff obgemelte Ray. M. Resolution/vngeuhertlich also:

15. Apr.

Es erscheine anss derselben Resolution/ was gestalt Ir Ray. M. zu  
 abwendung unheils/vnd erhaltung/ auch voptyflanzung fried/ ruhe/  
 vnd einigete im Heiligen Römischen Reich/ mit allein mit schickungen/  
 ernahmungen/schreiben vnd beuehlen/ auf Beyserlicher/väterlicher  
 vnd treuhertziger wolmeining in obernerter Cölmischen sachen allers-  
 seitds gethon/etw. (wie sie es dan verholt/ ich aber kürz halben mich  
 auff dasselbemit gereferiert haben wil/ so ich zuvor schon einmahl ex-  
 holet hab) dessen theten sie sich die Churfürstliche Röthe anstat Thier  
 Churfürsten/ auch für sich allerunderthengst bedanken/ vnd dieweil  
 beneben Ir Ray. M. sie eine solche vnd zu diesem ende gerichte zusam-  
 menkunfft/ auch für nützlich vnd notwendig in aller underthengkeit  
 ermessen: So erwarteten sie underthengst/ auff was massen Ir Ma.  
 sich noch bey irem anwesen/der Personen/zeit/Mahlstat/vnd proceß  
 halben weiter allerniedigst resolutum wollen/solche furter an hochster  
 melte ire gnädigste Herrn/die drey Weltlichen Churfürsten vnb nach  
 richtung willen der gebuer hetten zubringen/deren Churf. Es nit we-  
 niger gern/vnd von Ir Ray. M. wolgemeint/in underthengkeit vere-  
 nemen würden. Wie dan auch die andern Geistlichen Churf. Meinz vñ  
 Trier/an welche Ir Ray. M. deroselben allerniedigsten meldē nach/es  
 bereit gelanget/ ihuen nicht entgegen sein lassen/vnd sich mit weniger/  
 als pe

als tre gnedigste Herrn/ der geschworen erbuerbiderung vnd Churs  
furstlichen vereinigung erinneren werden/ innassen sie sich dahin albe  
reit gegen allerseits iren Churf. G. freundlich erklärret. Wie aber sonz  
sten die in undertheinitigkeit gesuchte Restitution des Erzbischoffs vñ  
Churfürsten von Cölln/ desgleichen die von Je Ray. M. in dero gne  
digsten Resolution angesogene Babilliche Deposition vnd excommunic  
ation/ vnd das Je Ray. M. dafür gnedigst hielten/ seiner Churf. G.  
Person halben nur kein handlung mehr stat haben kündte/ Sintes  
mal sein C. G. gnad von dem Babbt excommuniciert/ vñnd aller seiner  
Bischoflichen Wierden priuert vñsentsetzen worden/ belangen theret  
wurde ein solches (sagen die Churfürstlichen Gesanten) iren gnedigste  
Herrn/ wan es dabey gelassen werden sollte/ fast bestemblich fürs alle  
len/ vnd zu allerley nach denken verschaff geben/ in sonderer betrachtung/  
das dijes werd eines Churfürsten stand (wie Je Ray. M. in offbemel  
ter dero gnedigsten Resolution selbst andeutung thete) belanget/ vnd  
niemals ein solch Exempel im Reich Teutscher Nation vorgangen/  
das nemlich ein Babbt macht haben solte/ ohne vorwissen eines Römis  
chen Aepfers/ vnd mit zuthun der anderen Churfürsten Geistlich vnd  
Weltlichs Standes/ seines gefallens einen Erzbischouen vñnd Churfürsten  
des Reichs zu remouren vñnd zuersetzen/ alles noch zur zeit  
inaudia causa (wie dan vermög Je Ray. M. Capitulation/ auch der  
Churfürsten hergebrachte en præminenz/ præilegen/ pacten vñ aufges  
richten entgungen nach/ billich geschehen sollen) bevorab in einem sol  
chen fahl/ da je der Churfürstlichen Gesanden gnedigste Herrn/ von  
ihret an Churfürsten einem/ auf die außgerichte vñ geschworne erbo  
verbänderung ersicht vñd ernahmet würden. Wan aber von iren C. G.  
Gnaden/ sie die Gesanten disen außstrücklichen gnedigsten beuelch hets  
ten/ iher Ray. M. bey disem puncten allerundertheinitigkeit anzuseigen/  
das bis nach/ vnd ohne vorgehende zusammen ordnung/ auch eines vnd  
des anderen seils gehorfer nottußt/ Je Churfürstliche G. Hochstges  
meltem Churfürsten vnd Erzbischouen zu Cölln/ aus dero Churfürst  
lichen Collegio/ nicht wüsten außzuschliessen/ vil weniger einen andern  
der vielleicht vermeintlicher weise von einem vnergänglichen/ vnd in gerin  
ger anzahl versambleten ThumCapittel erwählet werden möchte/ an  
vnd außzunemen/ es auch ohne dieses mit dem Erzbischöflichen ampt  
vnd Churfürstenthumb Cölln diese gelegenheit hette/ das solche beide  
herrlichkeiten vnd Dignitäten vñserreich vnd ohne eingliedung der  
fürstenthaler hebstet eines im Reichricht gesondert werde können oder  
soltet. So sey solchem allem nach/ an Je Ray. M. wegen oft hochers  
neiter iher gnedigsten Herrn/ je allerundertheinitigste bitt/ Je Ray. M.  
wolten nicht allen den Erzbischoff vnd Churfürsten zu Cölln hienvors  
gebetner massen/ allergnedigst restituturen lassen/ sonder auch zu rehüs  
zung verner weiterung vnd vnuhe/ welche albereit sich leider alzuviel  
errenget/ die Wahl eines anderen Churfürsten des orts bey de Thums  
Capitel daselbst nach möglichkeit allergnedigst hindern vñ thietē.

**Anno.** Das geraicht dem algemeinem Vatterlandt zu gutem / vnd hinlegung  
**1583.** in ihuerstand zwischen den Ständen / so würdens auch neben Ihren  
 Churfürstlichen Oncken alle andere des Heiligen Reichs Stände / vmb  
 Je Ray. M. vnderthenigst nicht allein gesliessen sein / sonder auch die  
 bewilligte Türk enstewr desto surderlicher vñ lieber erlegē / dardurch  
 die Grenzheuer der notturft nach verschen / vnd dem Erbfeind / auch  
 anderen die thüt zu vnbel nicht auffgerhon werde . Und seye auch sou-  
 sten andene / da die obbemelte zusammenkunft dahin gemeinet / das  
 man das kriegswesen allein abschaffen helszen / vnd der Erzbischoff vñ  
 Chur fußt zu Cölln / wegen me bescheiner auffligen / nicht anch der  
 notturft nach / gehöret / vnn also vilernete ire quedigste Herrn die z.  
 Weltliche Churfürstende Habsbischen Hants / vnd vorgangerer ver-  
 meintlicher Erecumunication und Primation allein Executores sein sol-  
 ten / dass Je Churf. G. ohne vorgehende Tractation vnd verbör / auch  
 zu wider der Churfürstlichen Erbuerbrüderung sich einzulassen / hoch  
 bedenken haben würden . Und das haben die Churfürstlichen Gesan-  
 ten Je Ray. M. auf sonderm habenden beuelch Replicando vnderthe-  
 nigst vermeldt vnd angezeigt .

**20. April.** Darauff haben Je Ray. M. den vierken tag darnach zu Pressburg  
 geandwort / vngenehrlich auff die weiss / also :

Aufänglich als vil Je Ray. M. in berüter sachen bisz dahero gehas-  
 bte bemühung / in ermanen / schickungen / schreiben / fridgebiete / abschaf-  
 fung frembdes Kriegswolks / vnd andern verordnungen / darumb die  
 Gehindten Je Ray. M. vnderthenigem dank sagten / anlanget / das als-  
 les were von Iret Ray. M. aus lauterem treuhertigen / fridfertigen  
 gemäte vnd eisser / den sie zu erhaltung des Heiligen Reichs woltand /  
 auch frid vnd ruhe truegen / etwolgt / darum sie auch nachmals fort-  
 zu fahren / vnd da ihs M. eing ferner dienlich mittel darzu wüssten / wol-  
 ten sie an allem dem / was ires teils immer dienlich vnd möglich / mches  
 vnderlassen / noch einige mühe / arbeit vnd vnkosten sparen / wie dan es  
 ben zu demselben ende Je Rays. M. hiebenor die giftliche Tractation  
 zwischen beiden partheien / den Churfürsten furgeschlagen / dieselbige  
 auch nachmals (wo die sich noch im vorigen vnd solchem stand weren /  
 dass man darzu kommen kündten) zu continuiren geneigt waren .

Dieweil aber den abgesantten mehrmals vermeldet worden / was  
 mas sich seit herodes von Cöllns inhabilität halben zu getragen / dahe-  
 ro sie / als der Rechten verständige leichtlich zuermessen / das Je Ray.  
 M. nicht allein seiner Person / sonder auch anderer / vnd furnemlich der  
 Geistlichen Chur vnd Fürsten halb / als so disfals höchlich interessirt /  
 nunmehr zu dergleichen tractation nicht füglich kommen / noch die selbz  
 gen ohne Je wissen vnd bewilligung austrüßen kündten . So würden die  
 Abgesantten neben Ihren Herrschäften Je Ray. M. die Personen / zeyle  
 vnde

Anto  
Dahin were aber Ir Ray. M. gemueth vnd erklärung gerichtet/vmd 1583.  
versehe sich Ir M. es würde den Weltlichen Churfürsten / nach ges-  
legenheit ihres selbst mehrfältigem erbietens/nit zuent gegen/ sonder  
viel mehr lieb vnd angenehm sein/ das nicht desto minder nebem Irer  
Ray M. Fried gebot/vnd abforderung des frembden Kriegsuolks/  
dennoch auß allerfürdlichst etliche Chur vnd Fürsten beider Religion  
en zusammen kamen/vnd sambt Irer Ray. M. oder des Kaiserlichen  
Commissarien/dahin rathschlägten vnd sich bemüheten/ das angereg-  
tem Friede gebot/ mit hinlegung der waffen ein völlig benützen beschehe  
des Heiligen Reichs ordnung vñ Abschredt/eines vnd des anderen teils  
getreulichern, thgesetz, die Stände beider Religion/in gutem vnuers-  
feschrem vertrawen ferner bey einander bleiben/ vnd man hinsunter  
dergleichen zerrüttlichkeit im gelebtem Vatterland vberig sein möcht-  
e/auff welchs Ir Ray. M. ampts vnd pflichten halben nochmals eis-  
nig seyen/könden auch nicht ermessen/wie oder warin solche handlung  
den angezogenen Kaiserlichen Capitulation vnd Churf. einigung zus-  
entgegen sein/vnd ohne frucht abgehen möchte. Sintemahl dieselbige:  
den Rechten/Reichs Abschied/vnd herkommen allerdings gemess/vnd  
zu dem rechten zweck des vnerfeschtenfriedens gerichtet seie.

Was furters die abermals begerte Restitution des von Cöllns/wie  
auch inhibition der neuen Wahl belanget/ da sie den Abgesantten in  
nehrer antwort angedeutet worden/ was disfals der freien wahl/wie  
wie auch Confirmirung des Erz vnd Bischouen halben/ so hernacher  
zu Churfürstlichen Würden gelangen/oder von Irer Ray. M. belehs-  
net werden/im Heiligen Reich herkommen/ was die Compactata/ vñ  
der Stifts priuilegia/sampt den Reichs Abschieden/gulden Bulla/vñ  
Religionis freiden vernügen/ vnd was disfals Irer Ray. M. ampts  
vnd pflicht halben gebüren oder nicht gebüren wolle/ dabey liessen es  
Ir M. nachmals bleibben/vnd würden die herzn Abgesantten/wie auch  
zu fordrist ire Herrschafften versehenlich Irer Ray. M. (als so einer vñ  
der ander Religion verwantten Ständen/gleich recht vnd schutz mitzu-  
teilen/vnd menmöglich bey altem herkommen/priuilegien vnd freyheit-  
ten/wie auch des Reichs Constitutionen / des Religion vmd prophani-  
friedens zu erhalten schuldig vnd geneigt ) soldes zu Ketner vngiebte  
oder vnerweislichen Execution zurechnen/vnd vielmehr Irer Ray. M.  
friedliebenden farschlag/soul an jnen/bestes vleiß vorsetzen vnd befür-  
deren helfsen. D: benebens auch mehrer Irer M. ermanung nach/ bey  
dem von Cölln vnd seinen mituerwinten eigentlich daran sein/dieweil  
der von parma/vermög beyewarter S. L. Schreibens Copey / sein  
Kriegsuolk albereits zurück gefordert/ das sie gleichfalls die waffen hin-  
legen/vnd weiter nichts thatlichs furnemen.

Vnd dis ist/ So Ir Ray. M. den vilgedachten Churfürstlichen Ab-  
gesantten aufs iher fernere anbringen geantwort haben.

Anno 1583. Walt darnach seindie Stäb in der Kirchen des Hochwürdigen Thums zu Cölln abgeworffen/vnd der Chorbischoff Herzog Friderich von Saaren gehn Cölln kommen/vnd balt darnach das Capittel gehalten worden/vmb ein andern Erzbischoff zu verwehren.

26. April. 30. April. 2. Mai. Acht tag darnach antwort Herzog Casimirus der Pfalzgraff auff der Ray. M. Schreiben andenselben gethan/insonderheit wegen der Kriegswerbung / vnd des Cardinals auftenthalt/vnd sagt also :

10. Mai. Irer Ray. M. zwey vnderscheidliche Schreiben / belangendt des Churfürsten zu Cölln fürgenomene endering in Religions sachen/ auch einstellung seines des Pfalzgrauen Casimiri Kriegsuolck/ hab Er mit gebünder reuerenz wol empfangen/vnd darauf vnderthenigst vernommen/ was seinenthalben Irer Ray. M. doch mehrer teils mit vngegründt/sey vorbracht worden/Vnd so vil anfangs jetzt angeregte Cöllnische endering in Religions sachen anlangen thete/künften gleichwohl die Stände Augspurgischer Confession es nicht dafür achten / das sein des Churfürsten zu Cölln Lieb ichtwas wider die Reichs Constitutio-nes vnd gulden Bulla/ auch mit S. L. Capittel vnd Landständen habe den Compactaten vnd Lebeining / vngebstirlich gehandlet/sonder vilmehr J. L. wider dieselb/ auch den angerechten hochbeteurten land vnd Religion freiden/ von seiner L. etlichen vngehorsamen rebellischen Capitularen/Landstridbrüdiger weiss/derselben Stät/Glecken/ vnd Hensel spoliert vnd entsetzt worden/ auch diß noch täglich geschehe/vñ des hergengs vnd verderbens/sowol des Stifts Cölln/ als genachbarter Hirschafften vnd L. andschafften/darzu mit frembden Spanischen vnd anderm Kriegsuolck kein anssöhrens were/ wie sein des Churfürsten L. in druck gefertigtes Ausschreiben / so Irer Ray. M. er hiemit vnderthenigst zuschicken thete/nach der leng aufweiset/vñ Irer Ray. M. vonder dreyer Weltlichen Churfürsten Rath / dessen nach lange berichtet/vñ vmb abschaffung solcher gewaltthetigen handlungen/ auf das fleißigst gebeten wurden / darauff er sich geliebter kürz halben resserirt vnd gezogen haben wolte/ vnd darauf die ganze Welt das vñtheil sellen kündte/welchem theil der vñzug zuzunessen seye.

pag. 13.

Was aber sein albereit habendes Kriegsuolck / angestellten Musterplatz vmb Wormbs/versperrung des Reins/auffhaltung der post/vñ beschwerung seiner genachbaraten/ wider des Heiligen Reichs Satzungen vnd Ordnungen anlangen thete/da weren Ihre Ray. M. von seinen missgunstigen zumil nult berichtet / dan er sich keines Kriegsuolcks vor vnd zu zeiten Irer Ray. M. an jhne auffgangen Schreibens / so Er gehabt/oder noch haben solle/ vñweniger angestellten Musterplatzes oder beschwerung / die er seinen genachbaraten / mitzahlen er Got lob/ wie sie auch mit Jme/in guten friedliche wesen sessen / vñ jme kein clag bishero furkommen/zuerinneren wiste. Nicht ohne ware es aber / das er wie

Er wie andere Stände / beider Reichischen Kreiß / in guter bereitschafft Anno.  
 zu sijgen / von derselben Kreiß Obristen erinnert / vnd auf den fahl ges  
 mahnet worden seie / in dem jme dan nichts anders / als den Reichs Con  
 stitutionen gemäß / sich zu verhalten gebüren wollen / wie auch noch.  
 Es möge auch Jr Kaysrlichen Maiestat leicht einkommen sein / das  
 vor wenig wochen etliche Französische Schuzen auf den beinen gewe  
 sen / vnd wie man saget / einen anschlag für sich gehabt haben solten /  
 welche etliche seine grenzen / vnd andere benachbarte flecken beruert.  
 dieweil sie vielleicht gesehen / wie dem Hispanischen Kriegsioleß ohne  
 schew / durch zusehen ihrer Kaysrlichen Maiestat vnd der Stände des  
 Reichs erstattet vnd erlaubet were / in dem Stift Cölln seinen willen  
 zu schaffen / kündte der wegen nichts anderst gedachten / dan solches zus  
 sammen geschlagen gesindlein / habe ein exemplar darab genommen / vñ  
 sein heil auch versuchen wollen / weil solches weder jne noch keinem an  
 dern Stand des Reichs / so vil jne bewußt zugestanden / sonder wie ets  
 liche da für gehalten / dz es dem von Parma / anfangs zum besten gevor  
 ben tals ihme aber sein anschlag gefehlet hette / es jne seinen dienst an  
 geborten / er aber dessen gar nicht bedrofft / sondern es neben / vnd mit  
 anderen genachbarten beschickt / vnd wider zu rück gewiesen / seie es  
 mehrer theils wider verstoßen / und deren viel in Loettingen gehenckt  
 worden. Ob wol auch nicht ohne / das Er vnd andere Kreiß Stände /  
 von Wolgedachtem Erzbischoffen vnd Churfürsten zu Cölln / dem  
 Graffen von Newenahr / der Stadt A C S vnd andren hochbeträng  
 ten Reichs Ständen / vmb gebuerliche hilff vnd rettung / vermäßig  
 des Heiligen Reichs Constitutionen / flehenlich ersucht / vnd gebeten)  
 Er sich auch dieselbige ihnen / soul an ihme / neben anderen zu leisten /  
 schuldig erkent. Jedoch weil Jr Kaysrlich Maiestat jne vnd andere  
 Stände des Reichs guetlich für habender Tractation vnd vergleichung  
 neben den Churfürsten des Reichs vertröstet / seie memmöglich in guter  
 hoffnung vnd persuation gestanden / solche für habende Tractation sole  
 te alß baldt an die handt genommen / das Thumb Capittel zu Cölln / von  
 seiner landvridbrüglichen handlung abgeminet / der Churfürst zu Cölln /  
 wie billich / zu fordriß seiner mit gewalt abgedrangener Landt vnd  
 Leut restituirt / vnd alßdan die guete versuecht / oder jedie sach zu ges  
 buerlicher erkandtnuß gezogen worden sein? So wiede aber Er vnd  
 andere Stände des Reichs glaubwürdig berichtet / das diese für geschla  
 gene guetliche Tractation vnd vergleichung mit ernst nicht gemeinet /  
 vnd von Jr Kaysrlichen M. dieweil sich der pahrt zu Rom jne Chur  
 fursten mit seinen nichtigen processen vnderstanden zuercommunicirten  
 vnd vermeintlich abzusezzen / mit allein für vergebentlich geachtet / son  
 dern auch der gegenheit mit gewalt vmb erwehlug eines andern Erz  
 bischofss fortzufahren / jne aber dem pfalzgraffen Casimiro / vnd  
 anderen die waspfer / die er doch nie in handen gehabt / niederzulegen /  
 und einzustellen / befohlen vnd ernstlich mandirt worden.

Anno  
1583.

Was nun dergleichen widerwertigen / vnd im Heiligen Reich vngewöhnliche proceß/die heute einer / morgen ein anderer Stand de facto / vnerkanter sachen beschweret / auch der höchsten Ständen im Reich nicht verschonet/sonder dieselben mit frembder potentaten zuthun vñ hulff/jrer digniteten entsetzt/bey den Ständen des Reichs für ein aussehen/gutes fridlichen vertrawens wirken könne/ auch zu lezt für aufgang gewinnen möchte/vnd ob nicht ein jeder/sonderlich diejenige / so dem feir am negsten gesessen/vnd zu denen man ohnedas gern lust het te/versach haben/jrer schanz wol wahre zunemen / vnd der betrangten vermög natürlichen vnd in crastt aller Reichs Constitutionen vnd ordnungen/schuldiger billigkeit nach/in sachen dienicht frembdt/sondern so wol die erhaltung iher waren Religion / als die freyheit ihres geliebten Vatterlands ins gemein / vnd ein jeden insonderheit betreffen erlaubter gebuer anzunemmen/das lasse Jr Kayserlichen Maiestat / ihrem von Gott hochbegabtem verstand nach/ Er der pfalzgraf Ca simirus selbst allergnedigst ermessen vnd vrtheilen.

Was Jr Kayserlichen Maiestat geliebten Vetttern/Erzhertzogen Ferdinandi Sohn/seines geliebten lieben Oheimbs/den Cardinal von Österreich /dem erden paß durch sein Landt nicht verstatten wollen/ anlangē thete/ Seie er dessen befädlich/hosse auch Jr Kayserlich Maiestat werde in dessen aufz nachfolgenden ursachen nicht verdenccken/ noch sein Erzhertzog Ferdinand Lieb (mit deren er noch den jungen/ die tage seines lebens nichts in vnguetem zuthun gehabt hatte/vñ dem selben sonst in andere wege/alle ehr vnd freundschaft zu erzeigen vrbietig vnd willig seie) vñfreundlich von jme verstehen vnd aussenommen.

Dan diewell jme vnd anderen mol bewußt gewesen/ warumb emelster Cardinal vom pabst naher Cölln abgefertiget/was auch S. L.für Bischoffe vnd andere Pfaffen vnd Beuelchhabere bey sich gehabt/die nicht vmb fridliebens/sondern vmb desswillen da gewesen/das sie mit jren Römischen practiken/ den Churfürste zu Cölln seiner dignitet entsetzen/vneinigkeit vnd vnfriedt im Stift Cölln/ vnd further dadurch im Heiligen Reich/der Religion halben gnrichten/wie hiebevor in anderen Königreichen vnd Landen/als Frankreich/Niderland/Engeland/Schweiz/vnd in Jr Ray. II. auch dero gebrüder eigenen Erblanden erst newlich beschehen/ jrem alten brach nach anstreitten möchtet/wie es dander jetzig Euentus vnd aufgang gnugsam bescheinet.

So habe er weniger mit seines gewissens halben/ auch vmb verhuetung vnd aufhaltung fernerer weitentfältigkeit / vnd verhostter gneicher vergleichung zwischen dem Churfürsten vnd seinen widerwertigen Capitularien/die zwischen iher L.vnd ihnen/durch die Stände Augspurgischen Confession/wie auch jr Ray. II. fürgeschlagen vñ gesucht/ wol

wol thun können / vnd jne dem Cardinal auf ein blosse patent den pass abgeschlagen / auch da er Pfalzgraff Casimirus vermerkt hette / das man vngewöhnlich seiner verweigerung / solchen mit gewalt nennen / vnd durchtrücken wollen / denselben mit etlichen seinen vnderthonen / in geringer anzahl zu wasser vnd lande verwehret / dadurch auch niemandt beschedigt / sondern allein sein des Cardinals Stalmeister / wenig tag / auff sein selbst verursachen / da er sich über sein Herzogs Casimiri verweigerend durchschleipfen wollen / wie auch die post / auff gehalten / vnd seinem Stand nach / ehrlich vnd wol tractirt / auch hernacher ohne als le entgelt / von handen gelassen worden. In dem er Casimirus nichts wider des Heiligen Reichs ordnungen vnd Satzungen / sonder eben dß jenige / was denselben / vnd sonderlich jngstens zu Augspurg auffgerichtem Reichs Abschied gemäß / verhandlet hette / In welchem außdrücklich versehen vnd statuert / das nicht allein die Krafft Obrüten zu vnd nach geordneten / sonder auch ein jeder Stand vnd Obrigkeit / in ihren Landen vnd gebieten / auff das verdächtig / sorglich vñ schädlich practicirender ausländischen Fürsten vnd Potentaten im S. Reich fleissiges aufmerkens haben / vnd dagegen gebürlich einsehens farnemmen sollen. Welche läbliche Satzungen Jr Ray. Ma. zu gewisser erinnerung vnd nachrichtung ingedachtem Abschiedt erwiedert / vnd denselben mit schuldigem gehorsam nadzusetzen einen jeden hochen vnd niedern Standts gnädiglich vermahnet / vnd jne außerlegt hetten.

Wan dan diesen allen also vnd nicht anderst / So seie er der frößlichen hoffnung / Jr Ray. II. würden nicht allein mit disen seinem allerunterthengsten bericht vnd entschuldigung zufriden / sonder auch nach so vilfältiger Chur vnd Fürsten beschehener erinnerung / auff die wege bedacht sein / das die Cölmisch Sach mit fürgehender sein des Churfürste Restitution / durch guetliche mittel vnd ordentliche erkandtnuß der Stände des Reichs / hin vnd beigelegt / die neue furhabende Wahl eines anderen Erzbischoffs abgeschafft / vnd der Pabst zu Rom mit höchster Jr Ray. III. vnd des Heiligen Reichs verkleinerung / dieser gewalt nicht widerumb eingeraumt vnd ingesehen werde / die Chur vnd Fürsten des Reichs seines gefallens auff vnd abzusetzen / dessen er sich hierüber nicht allein gegen denselben / sonder auch wol gegen den Räysern vnd Rönen selbst / unrechtmässiger weiß angemahnt / darauff anders nichts so anzerrüttung vnd zerstörung Land vnd leuth / vnd vil blutuer gießen / allein zu erhaltung seines Prinatz / eriuolget / wie alle alte historien / vñ dieser Zeizige trübseligen zeit exempli gnug sind zu schwiesen. Und theten daran Jr Ray. III. iher selbst vnd dem ganzen Römischem Reich seinem geliebten Vatterland / ein notwendiges vnd nützlich / auch zu seid / ruhe vnd eimigkeit dienstlich werck.

Soldes hat also Herzog Johan Casimirus pfalzgraff der Ray. III. 10. Maß. auf vnderthengster pflicht gehorsamlich geantwortet.

Anno  
1583.  
27. Maer.

Acht tag darnach / Schreiben an die Keyserlich Maiestat/ auch beiß  
de Weltliche Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg / Es hetten sie  
ire Räthe/ so sie jungst zu Ir Ray. III. in den Cölmischen sachen abgeset  
tiget / berichtet / wns Ir Ray. III. auff die angebrachte werbung sich  
gnedigst resolute / daraß sie zuvernehmen gehabt hetten / welcher ges  
talt Ir Ray. III. die hiebevor vertröste handlung ins werck zu richten  
der vrsachen halben bedencken truegen / weil der Erzbischoff von dem  
Pabst zu Rom excommunicirte / vnd seiner Bischoffsleben würden pris  
mit sein solle. Das aber gleichwol Ir Ray. III. gnedigst vbi bietig sein/  
neben derselben Commissarien/etliche Chur vnd Fürsten des Reichs bey/  
der Religion / in gleicher anzahl zusammen zuverordnen / hieuon zu be/  
rathschlagen / wie disem vruhigen wesen gesteuert / vnd hiergegen zu  
he vnd frieden im Heiligen Reich erhalten werden möchte. Darnum Ir  
Ray. III. aufsuchlichen disen weg an die handt genommen hette / wolte  
sie die Churfürsten hierüber gar kein bedenken gemacht / sonder sich  
hiermiten Ir Ray. III. gnedigsten gefallen nach / vnderthenigst beques  
met haben. Dieweil aber Ir Ray. III. hiebevorn die quetliche hand  
lung selbß vorgeschlagen / vnd auch anderen Ständen derentwegen zu  
vnderschiedlichen mahlē gnedigste tröstung gethon / vnd solches das  
auff allerseits für das bequemste vnd beste mittel erachtet worden/  
dardurch disen weitausschendē sachen zurathen sein mochte : So käme  
men vmb vil vrsachen willen / nicht vnbillig ganz bekummerlich fuer/  
das solch mittel allein dem Pabst zugefallen / nunehr geweigert werde  
wolte. Da es were bald anfangs die rechnung leicht zumache gewesen/  
das der Pabst zu Rom / bey dem des Erzbischoffs vorhaben / mit sei  
nem Bam nicht lang würde aussen bleiben. Daramb da Ir Ray. III.  
die vorgeschlagen handlung in das werck zurichten gestuet gewesen/  
hetten sie / damit sie sich den Bam hieran nicht hinderen lassen dorffen/  
ires vnderthenigsten erachtens / wol die mittel vnd wege finden kön  
nen / das zum wenigsten mit solchen Bam so long ingehalten worden/  
bif die furgeschlagene handlung vorher gangen were / oder hette die  
selbe handlung / weil gleichwol nunehr ein gute zeit verlauffen / wol  
vmb soul desio ehe / in das werck gerichtet werden können. Weil man  
aber bishero / sie vnd die andere Stände der Augspurgischen Confessio  
n darfur halten / vnd täglich daraß warten lassen / es werde solche  
handlung gewisslich eriolgen / vnd die selbß nunehr vmb des Bams  
willen nachgelassen würdt / hetten Ir Ray. III. gnedigst vermessen/  
was dises bey nemiglich für ein ansehen gewine würde / was auch sol  
ches künftig / in dieser vñ anderen sachen für frummen bringen würde.  
Das wurde das werck an sine selbst außweisen.

Dieweil auch sie beide auff Ir Ray. III. gnedigste vertröstung der  
handlung halben / solches den anderen ihren Religions verwantten zum  
osternahm zugeschrieben / vnd sie am meisten hiedurch bewogen vnd ab  
gehalten / das sie sich dieser sachen mit der that nicht weiter teilhaftig  
gemacht /

gemacht/sonder es alles zu solcher handlung gestelt/ So hetten jr II.  
gnedigst zierachten/wand dieselben Stände numehr erfahren sollen/dz  
solche handlung/ sonderlich aber ob angeregter verfachen halben/nicht  
eruolgen wurde/was solches denselben/ auch ihrer person halben/für  
nachdenden bringen/vnd was sie bey solcher gelegenheit bey disen vnd  
andern sachen künftig/wie gern sie es auch thun wolten/gütes würde  
schaffen oder aufrichten können. Sie könnten auch mit sehen/wan mit  
dem Erzbischöf gäz nicht tractiert werden solee/wie durch ein schlech  
te zusammen ordnung den sachen gerathen werden künfte/dan sollte es  
allein die meinung haben/das mandes Pabts Bann exequiren solle/  
wurde sich gewislich kein Stand der Augspurgische Confession darzu  
gebrauchen lassen/wolten sich aber die Catholischen dessen allein vnder  
stehen/were wolauffzusehen/was etwo darauf eruolgen möchte.

Anno  
1583.

Ober dñs/ so sey es an jme selbst eingantz gefährlich vnd hochschede  
lich exempl/ das dem Pabt zu Rom soul eingeraubt werden solle/dz  
er macht habe/seines gefallens einigen Stand des Reichs/ geschreig  
einen farnemen Churfürsten seiner digniteten vnd würden/ ohne in die  
vorgehende verhörd zu entsetzen/das auch als hale er seinen Bann auf/  
Gegossen/Jr Ray. M. die hände dar durch der massen gebunden sein sol  
len/dass sie hiebey dasjenig nicht farnemmen künften/was des Reichs  
gemeine woltarh ernorderte. Dan es bezengerten die historien/wz für  
groß vnglück vnd blüstuergiessen ostermals in Teutschland auf dem  
eruolget/das sich der pabt vnderstanden einen Stand des Reichs sei  
ner digniteten zu entsetzen/vnd einen anderen einzuschieben/wie er sich  
dan dessen zum ostermahl zu seinem vortheil gebraucht/vn wider  
die Keyserselbst angemahlt/ dazumib hetten auch die alten Teutschen/  
als ihnen die augen auffgethon/dem pabt soul gewalt im Reich nicht  
verstatthen wollen. Wie dan auch Jr Ray. M. löbliche vorfahren/vnd  
sonderlich Jr Ray. M. Herz Vatter/die jungst verstorbe Ray. M.  
hochlöbliger schlicher gedächtnus/mie ein solches nicht gestattet/sols  
le man ja aber nun bey diesem werck soul einreumen/das Jr Ray. M. <sup>1576.</sup> 12. Octob.  
wegen seines Bannes die hände geschlossen sein solten/wurde jme darz  
durch widerumb thür vnd thor aufgethan werden/sich allerley vnb  
suegtes gewalts/wider die Stände des Reichs/vnentlichen wol auch  
wider Jr Ray. M. selbsten zu vnderwinden.

So hetten auch Jr Ray. M. gnedigst zuermessen/wen dem pabt so  
vil nachgehencnt werden solte/das er macht habe in das Churfürstlich  
Collegium zugreissen/vnd einen Churfürsten des Reichs seiner dignite  
ten zu prünken/vnd wan er sich dessen vnderstehet/das keiner des ande  
ren sich anzunemmen macht haben solte/das hierauf nicht allein ein ge  
fehrlich misstrauen zwischen den Geistlichen vnd Weltlichen Churfür  
sten/ sondern auch wol eine hochschädliche zerstürtung der Churfürstli  
chen verbrüderung eruolgen würde. Sie wüsten sich zwar zum teil zu  
erinnern

Anno

1583.

erinneren/was etwa das Reich Teutscher Nation fur der zeit/mit dem  
 Römischen Sttel fur Compactatē gehabt habe/Es hette aber mit dē  
 selben sider aufgerichtten Religion Frieden weit ein andere gelegenheit  
 gewinnen/vnd es seie gleich darumb bewand wie es wolle/ so könnten  
 sich doch dieselben Compactaten so weit nicht erstrecken/das nicht vil  
 mehr auff des Reichs gemeine wolart gesehen werden solte/Sonder  
 wurde dieses/craft der verwandtus damit alle Stände dem Reich zus  
 gethou/billich allein anderen thun vorgezogen/darumb/weil einnahl  
 fur gut angesehen worden/das dieses vor augen stehend vnglück abzu  
 wenden/handlung sin zu nehmen/vnd das solches des Reichs nochturft  
 eruordert/so kündten sie nit schē/warumb man sich hierandes pabts  
 Hamm/gebott vnd verbot irren lassen solte/dan wan man es darzu kom  
 men lassen wolte/das man etwas so dem Reich zum besten gereicht/vmb  
 des Pabst willen vnderlassen sol/wurde es warlich bey Ir Ray. M.  
 Löblicher vorsahren/welche was vor gewesen/das dem Pabst nicht ges  
 fallen hat/aber wan es dem Reich zum besten kommen/sich gar nicht  
 daran gefehret/was der Pabst darzu gesagt habe/wen man me auch  
 bette volgen wollen/were es wol nimmer mehr zum Religionsfrieden  
 kommen/wurde auch hinsiro bey solcher gelegenheit/wan dem Pabst  
 soul nachgesehen werden solte/wenig rechnung auff solchen Religions  
 Frieden zu machen sein.Vnd dienell dan fur augen/ was fur ganz ges  
 fehrliche vns hochschädliche Consequenzen aus dem eruolgen würden/  
 wan die zuvor gertröste gütliche handlung/so allerselts gemeiner wol  
 art zum besten angesehen/allem vmb des Pabsts willen eingestelt  
 werden solt.So bätten sie vnderthemigt/Ir Ray. M. geruhien ob ange  
 regter vnd ander dieser sachen vmb stende gnedigt zu erwegen/vnd das  
 auff solche gütliche handlung ehesten gnedigt anzuordnen/vnd sich  
 hierin also/das dem S. Reich zum besten gereiche/dero löblichen Vor  
 sahren exemplen nach/des Pabsts Hamm nicht uren zu lassen/oder je  
 zimm wenigsten die jüngst vorgeschlagene zusammen ordnung dermaß  
 sen anzutellen/damit dem Pabst nicht zuviel eingeräumt/noch jme zu  
 gefallen/die gütliche handlung gentlich hindan gesetz/sonder vil mer  
 auff das/was des Reichs wolart eruordert/gesehen werde/ auch die  
 Ständ Augspurgischen Confession ehren vnd gewissens halben vnuer  
 weislichen derselben beywonen mugen/Vnd solches che dan die sach zu  
 vnuiderbringlicher weiterung gereichen/aufss eheist als zubeschehen  
 möglich/gnedigt anzuordnen.

Dan sie vermerckten gleichwohl/das man auff des Capittels seiten/  
 mit der thatlichen handlung kein ende machet/sonder damit von tag  
 zu tag weiter verfahre/Darumb wol zu besorgen/man werde men die  
 lenge nicht zusehen/sondern/weil sie je so guten lust zum handel haben/  
 sich etliche finden/die ihnen iren hochmiet stewren möchten/welche  
 alßdan auch bey der gelegenheit nicht gross zu erdencken sein würden.  
 Ob sie auch wol aus des Prinzen von Parma an Ir Ray. M. aufganz  
 neuem

1583.

genem schreiben soun vermercken/wie sich S. L. erbieten/das Spä  
nische Kriegsuolct auf des Reichs boden zuschaffen/ so kemen jnen doch  
von vnd escheidlichen orten gleichwürdige zeitung ein/ das solches mit  
allein nicht eruolgt / sonder das auch der Prinz sich mit einer grossen  
anzahl volck's nach Maistricht begeben/vud in vorhabens sein solle/ da  
mit vollent in das Stift Cöllin zu rücken; welches da es geschehe/wurde  
gewisslichen nicht verbleiben/sondern etliche Stände des Reichs / des  
ten ires geliebten Vatterlandes wolfart angelegen(da auch gleich die  
Catholischen vmb etliche Respect willen nicht fort wolten)sich hierus  
ber zusammen thun/vñ disem feindes hlligen einztrecken/zu beschirmig  
vnd beschützung des Vatterlandes / begegnen / was aber hierauf im  
Reich fur ein fewr entstehen/vñ wie schwer es hernacher widerumb zu  
leschen sein würde/hette ein jeder leicht zuerachten: Sie weren aber zu  
Jt Ray. III. der vnderthenigsten ziuersicht/sie würde es dahin nicht ge  
reichen lassen/sondern auf Rayserlichen hohen ampt /dise Sachen gne  
digst in acht nennun/vn die hiebeuor vertröste handlung / oder je zum  
wenigsten jngst vorgeschlagene zusammen ordnung/ auf obberfute  
meinung mit ehestem anordnen lassen. Solches gereichert zu verhütung  
dero vor augen stehenden gefahr/vnd zu erhaltung ruhe vnd friedens  
im 3 Reich/ vmb Jt Ray. III. vnderthenig gehorsams trewes fleiß  
zuerdienen.

Nicht lang nach beschehener wahl des Nieuwen Erzbischouen / das  
von ich zuvor in Relatione Historica gesagt hab pag. 126. Schreibt psal 8. Junij  
Hgraff Ludwig Churfurst/Hertzog Casimir Bruder/ an die Römischi  
Ray. III. Et sey von beiden seinen verbünderten mit Churfürsten berich  
tet worden / was jr L. L. sambllichen vnd in der eile in des Erzstifts  
Cöllnsachen Jt Ray. May. auf derselben iren sambllichen Räthen zu  
Pressburg gegebene Resolution/vnderthenigst geschrieben / vnd not  
wendiglich zu gemäß gefhuret. Und er hette zwar seines teils ebennese  
sig vngern/ vnd mit entsztem gemüth/ aus seines Abgesantten Relati  
on/vnd Jt Ray. III. schriftlichen beantwortungen vernommen/dz des  
Pabst zu Rom vermeintter Bann vnd Excommunication bey Jt Ray.  
III. in einem solchen ansehen sein solle/ das sie dadurch bewogen/die hies  
vor vertröste/ jme Pfalzgrauen vnd andoren zugeschriebene gne  
liche handlung/welche sie mit der Churfürsten zuthun vorzunehmen / gnedi  
geste verwahrung gethan/ zurückzusezen / vnd dem Pabst zugefallen/  
nicht allein zuuerweigeren/sondern auch zuzusehen vnd zugestatten/ dz  
solche widerrechtliche Römischi Procesz/hieaußen im Reich Teutscher  
Ziation/Jt Ray. III. Hochet/dem löblichen Churfürstlichen Collegio  
auch allen anderē Ständē/ vñ also der Teutschen Libertet vñ freyheit  
zu nachteil vnd vertlienerung/von jme furgenommen vnd geißt/ auch  
dagegen so städliche/alte vnd Nieuwedē 3 Reichs verfassungen/C. S.  
eingungen vnd verbrüderungen/ nach welchen der beleidigte Erzbis  
choff vnd Churfürst zu Cöllin vor Jt Ray. III. vnd Reichs Stände

S. ij. zugeben

Anno.

1583.

16. Febr.

zugeben vñ zunemmen/sich so vilfältig erbotten/für nichts geacht werden solten. Nun wüsten Je Ray. M. aus einem hieuorigen beandworts lichen Schreiben sich gnädiglich zuerinneren/welcher massen Et/derselben angeregte erwente gretliche handlung / des Erzbischouen vnd Churfürsten zu Cöln L. selbst vorgehalten / vnd Je Ray. M. begeren verrichtet/ auch soul erhalten/das S. L. dennoch/ob sie gleichwol wegen Je Ray. M. Schreibens / so sie damaln als der sachen widerig an den Chorbischoff Herzog Friderichen gehon/ an solchein vorhaben et was zwierfeln wollen/von vorgehabter werbung/ mit den herzlosen Franzossischen Soldaten der zeit abgestanden/vnangesehen der gegenseitl mit hulff außlandischer Spanischer Kriegsnacht/ in seiner thatlichen handlung immer dar vngeschewet / wie noch/ fortgefahren/der gleichen auch auf Je Ray. M. vnd der beiden Erzbischouen vnd Churfürsten zu Münz vnd Trier an jne pfalz grauen/ als Cratz Obristen gethan Schreiben/neben anderen daran gewesen/ das solch französisch gesind/ so seinen diensi Cölns L. vnd sonst angebotten/zurück gewiesen vnd getrennet worden/ alles der hoffnung vnd zuuersicht / Je Ray. M. würden Irem Kaiserlichem anerbieten wirklichen nachsetzen/die sachen mit ratsch vñzuthun der Churfürsten/weiles ein Churf. mitglied betreffe/vor die hand nennen/vnd durch schiedliche Christliche mittel die wol ohne den Pabst zu finden gewesen/ also erörteren lassen/damit des Vatterlandts wolstand erhalten/rid vnd ruhe zwischen den Ständen gepflanzet / vnd also haupt vñ glieder ohnemehrung misstrawens vnd weitering länger bespannen vñzertremet/ friedlichen leben müssen/dahin dan jederzeit/ welchs er mit hochster wahrheit beturen könne/ alle seine gedancen/ auch abgesonderte vnd gesampte seine Schreiben vnd andre ersuchungen/ an Je Ray. M. vnd Cölmisch Thumblas pittel gestanden vnd gerichtet gewesen/wie noch.

Das aber Je Ray. M. solch selbst vertröstet vnd notwendig vorhabt/ alleind das es dem Pabst zu Rö nicht lieb/ an jero hinderstellig machen/das were zwar jne vnd anderen seinen mit Churfürsten vnd Ständen des Vatterlandes/denen der wolstand desselben angelegen/vnd neben Je Ray. M. zuerantworten hetten/Benorab die der wahren Religion Augspurgischen Confession zugethan/fast beschwärlich/wie es auch bey vilen ein selzams vnd weiters nachdenken verursachen würde/in anssehen/das Je Ray. M. dem Pabst so vil eintraumen wolten/ daz er Je Ray. M. in jren handlungen/so sie zu wolfarth des Vatterlandts mit vnd neben den Churfürsten vnd anderen Ständen vorzunemmen sich entschlossen/ auch derselben von friedliebenden Chur vñnd Fürstendes Reichs geraten würde/binden/vnd dieselben seines gefallens hindern sollte/das darans leichtlich abzunemen/ was es in kürzem mit dem Religion Frieden vñ andern Reichs satzungen/die dem Pabst dan jederzeit zuwider gewesen/wie er auch mehrers nichts/ dander Augspurgischen Confessions verwantzen bluß vnd verderben dürstet / für ein Stand vñ

Gota.

getruts

Anno  
1583.

Zerrichtung im Heiligen Reich gewinnen / vnd was sie der Augspurgischen Confession verwante Churfürsten/Fürsten vnd Ständesich für handhab/schutz vnd schirms/bey sien Curfürstlichen vnd anderen digniteten/Religionserden / vnd iher Christlichen Religion / weil solche wider des pabst Tyrannen/vnd jme nie gefallen hette/zugetroffen haben wüt den/zugeschweigen/wie es jene Churfürsten Pfalzgrauen vnd anderen albereit aufgelegt/das er auff Je Ray. III. obbemelte erwenden guetigkeit/nach vermögen abgemahnet/vnd darfur gevesen/das der beleidigt teil/ so doch jme als einem Churfürsten mit brüderlichen verein anderst zugewanzen/vnd derer durch ordentliche verhöre vñ erkant nuss vor Je Ray. III. vnd Ständedes Reichs/bis noch nicht verlöstis get worden / seine Defension verzogen vnd eingestellt. Wenorab weil vnder dessen anderteils nicht gesetzen/auf ein neue wahl zu eilen/dars bey vielen/das die guetlichkeit zusuchen mit ernst nicht gemeint gewesen/vermietet wurde.

Vnd ob gleichwohl Je Ray III. in iher gegebner Resolutio sich ferner gnedigst vrbietig gemacht/neben derselben Commissarien etliche Chur vnd Fürsten des Reichs beider Religion in gleicher anzahl zusammen zu ordnen/daouon zu beratsschlagen / wie dem vntiligen wesen zufewren/ vnd hiergegen ruhe vnd frid im Heiligen Reich zu erhalten/ So wolle es doch auch bey vilen das ansehen gewinne/dennach nunehr von der selben zeit/vber die sechs wochen verslossen/das solchs auch fast nur da bin gemeint gewesen/ weil das vorige/ bis der pabst mit der Excommunication fertig/gut gethan/ sezo dß in gleichem ende/ bis man die vorgehabte neue Wahl in d' werck gerichtet/ gebräucht worden sei/ vnd könne zwar auf den vorgangen process nunehr nichts gutes vermuettet werden. Dann vber das ganz beschwerlich zuvernehmen/das pabst soul nachgehendt werden solle/ das er sich zumechten/in das sunnembste/geheimste vnd vertrethliche Collegium des Heiligen Reichs Churfürsten zugreissen/ein ghid seiner Digniteten de facto zu prüuen/vñ das die andern darzu stillschweigen/Amen sagen/vnd die Churfürstliche brüderliche verein/in die hiedurch albereit ein loch gemacht/ alles ohne rechtemeisige ordentliche erkundmiff der Sachen/auß ein seit setzen solten/thete nunehr eben disenochniehere beschwerlichkeit aus dem sich erregen/das die wenigen Capitulares / so sich des ganzen Capitels namen gebrauchten/ohne beywesen der andere / auch eines teils derselben vneinordert / an die Bischöfliche Excommunication / am 23. verschienen Monats May/nüt allein zur neuen wahl geschritten / sonß 23. II. Jaß. dern auch iu ordentlich haubt den Erzbischoff vnd Churfürsten/sambe[n]d[en] anderen abwesenden Capitularn auftaffeln gemahlet/in einer process in Rhein gestürzt / welches im Heiligen Reich Teutscher Nation vnerhört/ darauff der New Erwehrt die Administratio ange nommen/mit 4 o o. pfund sich zum Brudel gerhon/zum zweitemahl die Stat Bonn aufgesordert/ auch albereit mit halff Ausländischer Kriegs-

Anno Kriegsmacht/darzu sich der von parma mit geschütz vnd anderem gut  
 willig erzeigt/weil die auffgebung verweigert/sich mir belegerung ge-  
 fast machen thäte. Da nun hiergegen der Erzbischoff vnd Churfürst  
 Capitularen/so also vnerhörter weiss/von vnerkantersachen/irre standes  
 vnd ehren priuirt werden wolten/deren freunde solches ehren halbe mit  
 pagina re-  
 lationis.  
 1583. 127.130. wol geschehen lassen werden/ auch vmb hülff/wie aberem im werck sol  
 sein/bewerben. Dassgleichen vber diff andre(e wie man saget) den New  
 erwelten handhaben/vnd die pabstliche Excommunication mit zuthü  
 der Spanischen macht zur execution bringen solten: So seye je hier  
 auf anders nichts/dan ein jenerlichs verhergen vnd verderben/nicht  
 allein des Stifts Cölln/dessen vnderthanen vnd benachbarter Reichs  
 Stände zugewarten/vnd eben das recht mitteil/damit nicht fridt vnd  
 einigkeit im heiligen Reich erhalten/sondern dar durch die Stände mit  
 den haaren zusammen geknüpft/vnd daraus wol/wie von beiden seine  
 mit Churfürsten auch erregt/einschädlichs misstrauen zwischen Geist-  
 lichen vnd weltlichen Churfürsten/ auch auflösung der Churfürstlichen  
 verbrüderung(Sintemahl/wan der Pabst wil/die Geistlichen/diesilbi  
 gen zurück setzen müessen) vnd entlich zerrichtung des ganzen Vatters  
 landes wolstandt erfolgen möchte. Welche verwüstung er zwar ans  
 fangs gefürchtet/ond darumb als ein getrewer Churfürst/so wol bei  
 J. Ray. M/als dem Thunib Capittel vnderthenigst vnd treulichst ge-  
 warnet. Sey me auch so vil mehr leidt/dz eben diese beschwerliche ding  
 bey J. Ray. M. Regierung vnd zeit seines Churfürsten Standes furs  
 gehen sollen. Der Pabst aber könne soldes von Rom aus/nicht allein  
 sehr zumachen/vnd das Te Deum laudamus zusingen anstellen/wie mit  
 dem Parisischen blüdtbat geschehen were.

Derwegen/vnd weil dise ding also geschaffen/das sie gerad ein ab-  
 wendung alles guten wolstandts in irem geliebten Vatterland mit sich  
 zügen/damit sie zu ruhigem fridtlichem wesendienen sollen/das sey  
 des Pabstis meinung nicht/man wolte dan diff neben jme für das fried  
 mittel halten/das ire Christliche Religion Augspurgscher Confession  
 sampt iren bekennern aufgetilgt würden/welches jme der liebe Got/  
 gleich seinen vorfahren/vnd andern die solchs vnderstanden/noch lang  
 nicht gestatten würd. So sey neben vnd mit beiden obbemelten seinen  
 Weltlichen mit Churfürsten/die aus gleichmässiger wolumeinung J. Ray. M  
 solches ebennässig/vnderthenigst zu gemüeth gefahret/mit  
 dever L. L. er auch für des Vatterlands wolstadt gleichstimmig sey/an  
 J. Ray. M. sein vnderthenigst vil getrewes suechen/Sie wollen doch  
 dem pabst zu Rom in seinem verkerten bottmessigen gesuch/über vnd  
 wider J. Ray. M. Hochheit/vnd des Vatterlands freyheit vnd wolstandt/  
 besonder in diesen gefährlichen zeiten/dises nicht eintreuen/dessen man  
 bishero/im h. Reich/Got lob/überhaben gewesen/darbey ruhig vnd  
 fridlich

fridlich gelebt / Ir Ray. May. geliebten voruorderen nach/ein Reich  
wol in geringern vnd ausser Teutschens Reichs vorgehenden sachen/  
als mit erhöhung des Herzogen von Florenz / solches zuthuen bedenk-  
liens geftagen/wie auch/da man die Päpst datumb gefraget/der Re-  
ligionsfridt vnd andere satzungen wol nimmermehr weren auffgericht  
worden/sondern die von seinen beiden mit Churfürsten vnd pme jezo vñ  
zunorn trewherrzlichen vorgetragene/vnd hierauß volgende sorglis-  
che vnd beschwerliche inconuenientia / gnedigst zu genuech führen/  
vnd obligendem iuem wachsammen Kaiserlichen ampt nach/ mit zus-  
thunder Stände/gnädigst daran sein/weil es grosse zeit / das weitere  
verhergung Land vnd Leut/blüttuer gießen / zerstüttung Churfürstli-  
chen Collegij: vnd entlichs verderben des Vatterlandts bey Ir Ray. M.  
Regierung verhuettet/vnd dem pabst zu Rom vnd anderen ausslendi-  
schen / ob dem blüttigen rauffen der Teutschen kein schauspiel gemachte  
werde / solches auch dermassen gleichmessig ins werk gnediglich rich-  
ten/damit die Stände Augspurgischen Confession/ehren vñ gewissens  
halben/auch guter verantwortung gegen Gott/dem Vatterland / vnd  
der posteritet / dabey sein könnten. Was dan er neben anderen fridtli-  
genden Ständen / zu erhaltung Christlichen fridlichen wolstandes das  
bey quets verrichten helffen könnte/das hetten Ir Ray. Ma. jederzeit  
von pme getreulich vnd zum besten.

Volgenden tag darnach/hat obgemeltes Churfürsten Bruder Herz 9. Jungs  
og Johan Casimirus ( nach dem er Hans Bernhardt von Walbrum  
dem gewesenen Erzbischouen vnd Churfürsten zu Cölln zum besten / zu  
seinem Obristen über tausent wolgerüstet pferdt angenommen ) demz  
selben darüber schriftliche bestallung / vnder anderen auch ermeltes  
Erzbischouen zugestellten gewaldt / wie nicht weniger auch dero Oblie-  
gation/darin der Bischoff pme dem Herzogen Casimiro/das Erzstift  
sampt allen dessen Stätten/Glecken/Zöllen vnd anderen verhypotecirt  
hat/glaubwürdige abschrift zugestelt/ auff das sich ernenter von Wal-  
brum solcher seiner nocturst nach hette zugebrauchen. Die Original ar-  
beit der jetzt gemelten stück / davon id oben vnder 2. vnd 15 Aprilis mel-  
dung gethan/hat Hochmelter H. Casimirus vnderhanden vnd in sei-  
ner verwahrung gehalten/vnd ist ein weg als den anderen fort gefah-  
ren/dem Abgesetzten Bischofen Kriegsuolck aufzubringen vnd zuzu-  
führen/vnangesehen / das die Römischi Ray. M. pme dem Herzogen etz-  
lich mahl/so durch Schreiben/als auch jungslich durch Irre Kaiserli-  
che Patenten außerlegt/kein frembdes Kriegsuolck in das Heilig Reich  
zu führen / sondern dasselbig vilmehr der gebuer vnd Reichsordnung  
nach/so vil an pme/abzuschaffen .

Wiewol er nun Ir Ray. M. wie ich oben erzelt/berichtet/ das er vñ  
Keinem Kriegsgewerb wiste/ohne allein/das er zu einer versicherung sei  
te Landleut vnd diener beschrieben/ dem Ir Ray. Ma. dannires teils  
G. bishero

Anno  
1583.

bissher glauben geben/ vnd sich bey hochhermeltem Herzogen Casimiro der schuldigkeit nach/ keins anderen widerwertigen versehen/ So waren Jt Ray. M. doch/dessen alles vngeschicht/vonetlichen beglaubeten orten nachmals zeitung einkommen / das er h. Casimirus ein gute anzal französischer Obristen vnd Haubelut zu Ross vnd füß bestellet/ vnd dieselben immer wenig wochen ins Erzstift Cölln zu führen/vorhabens sein sol/in massen sich auch dieselben vngescheuet auf die Herzogen Casimirum versprochen hetten.

27. Junij. Darauff dan Jt Ray. M. jne geschrieben/Wo dem also/ das solches nicht allein den aufrücklichen Reichs Constitutionen vnd Abschieden/sonder auch überfarten Casimir selbts Schreiben/ ganz zu wider were/vnd weder jn dem Herzogen Casimiro/noch sonst einem an deren Stand des Reichs vorzunehmen / vil weniger Jt Ray. M. als dem Oberhaubt/also zugestatten anständig sein oder gebüren wolle. Hierumb hetten Jt Ray. M. tragenden Kaiserlichen ampts halben/ nicht wollen vmbgehen/ jn den Herzogen dessen allen gnediglich zuer innern/mit dem angeheftten vernern ernstlichen ermahnen vñ Befelch/ Et h. Casimirus wolte von solchem seinem vnzublichen furhaben ab stehen/ beruert kriegswolt ch alß bald/ vnd che vñ zumorn es Jt Ray. M. vnd des Heiligen Reichs boden berüret/widerumb abdanken/ vnd zu besorglicher vrnuhe vnd blätnergießen nicht vrsach gebe. Dann da solches von jne über so vilfältig Jt Ray. M. trenhertzig ermahnen/ nicht beschehe/vnd des Heiligen Reichs Stände vnd vnderthonen von bemeltem kriegswolt (wie nicht ohne sein könne) in einig weg beleidige oder beschweret werden solten/wurden Jt Ray. M. auff dero anreß fendasjenig gegen jne müssen furnehmen/ was sich vermäß obangeregter Reichs Constitutionen/vnd zu erhaltung Jt Ray. M. autorisieret vnd Reputation zuthuen gebüren vnd nötig sein würde/darnach hette er sich also endlich zu richten.

Auff solches/ Antwort mehrgemelter Herzog Casimirus: Er wisse sich zu berichten/ was Jt Ray. M. jne hiebeuorn geschrieben/ vnd Er der selben hinwiderumb für bericht gethon/Sey auch noch an dem/wie seine vorige Schreiben nach der lenge aufzwielen/ das er vor Jt Ray. M. ergangenem Schreiben kein kriegswolt/ wie sie durch andere vngleich berichtet/ gehabt. Sonder/ ob er wolneben andern Churfürsten Fürsten und Stützen/ vnd dem Churfürsten zu Cölln vnd anderen be trängten/ vermäß der Reichs Constitutionen/ vmb rettung vnd hälff ersucht/ gebetē vnd ermahnt were wörde/dennoch zuorderst der Außgangen Jt Ray. M. den dreyen Weltlichen Churfürsten fürgeschlagenen günstlichen handlungen erwarten wollen.

Weil aber dieselb stecken blieben/ vnd der Pabst mit seinen nich tigen/vnd im Heiligen Reich vndeidlichen processen/ auch die Rebellia schen

schent wie ers nennen hat wollen) vnd Landfridbrichige Capitulares Anno  
zu Cölln / mit iren gewaltigen handlungen / vnd einführung frembden  
Kriegsnold's je lenger je frecher fort gefahren / alles dem Land vnd Re  
ligion friedem zu wider / auch zu höchster verkleinerung / schimpff / spot  
vnd nachteil Ic Ray. M. des ganzen Römischen Reichs / vnd desselbe  
Stände hoheit / authoritet / vnd reputation / vber das wolgedachter  
Churfürst bey jme Herzog Casimiro vnd anderen nicht abgelassen / sie  
gemelter Reichs Constitutionen vnd schuldiger rettung krafft dersels  
benzummanen vnd anzurufen.

So habe er jme dem Churfürsten von Cölln die begerte hulff nicht ab  
schlagen können vnd sollen / sondern derwegen etlich Kriegsnold zu roß  
vnd fuss jne anzufüren versprochen vnd zugesagt / weil Er der Chur  
fürst weder bey Ic Ray. M. noch etlichen anderen (denen es doch der  
verwandtschaff nach / auch vermäg vilberuerken Reichs Constitutionen  
gebütt) die billig vnd schuldig rettung / damit er nicht Rath vñ hilf  
los gelassen / erlangen muget.

Vnd hoffe derwegen ermelter Herzog Casimirus nicht / das jne mit  
bestand zugemessen werde könnte / dz er hiemit etwas wider die Reichs  
ordnungen vnd Abschied / vil weniger Ic Ray. M. hoheit vnd Repu  
tation (derselben andeutung nach) sonder vilmehr was zu handhabig  
derselben / alle gebuer vnd nötig gehandlet hette / In sonderlicher bes  
trachtung / das Ic Ray. M. hoheit vnd reputation in dem furenemlich  
besthende / das sie als ein vnparteischer vnd gerechter Kaiser nicht ge  
stattet oder zulassen sollen / das einger Städ des Reichs / sonderlich der  
furnembsten einer / wider rechte / billigkeit vñ den hochuerpeenteil / and  
vnd Religionfrieden / vnerhörter vñ vnerkanter Sachen / seines Stands  
Land vnd Leut / mit frembder Potentaten hulff vnn d zuthun entsetzt  
vnd spolhet werden. Vnd ob er Herzog Casimirus wol etliche Welsche  
schützen / welche albereit / da jne Ic Ray. M. Schreiben zu Speyr in  
der Stat geliefert / am Reim alda gewesen / vnd seinen weg ohn menig  
lichs verhinderung / außerhalb was jnen vñ der Regierung zu Eyzing  
(desf er sich doch auff gebuerliche ersuchung des passes / vnd offerirung  
gnugssamer Cantion nicht versehen) widersätzlich begegnet / hinab zu  
wasser genommen / in dieser seiner Expedition geworben / So were doch  
dieselb' mehrersteils in Lothringen / vnd also im Reich gesessen / Vnd  
ob sie schon für fremde Soldaten gehalten werden wolten / so hette  
doch Ic Ray. M. deswegen vnd zuvor der dem gegenteil der gebuer  
anzusehen / als welcher mit einführung frembden / Spanischen / Italia  
nschen / Albanesischen vñ anderem volck diser Sach ein anfang gemacht  
sich auf den heutigen Tag noch gebraucht / jne Herzogē Casimiro vnd  
anderen damit den weg gewiesen / vnd also was jnen recht vnd guet ge  
heissen / andern billig nicht vñ recht vñ verbotte sein solle. Darzu dan  
Ic Ray. M. Rath / so sie in Cölln gehabt / nicht die geringst versch ge pag. 1. 4.

Anno. ben hetten/ als die das Capittel daselbst zu solchen thatlichen handlungen/ auch darauff eruoigte wahl gereizt vñ angehetzt / mit vetroßlung  
1583. das Es damit Ir Ray. M. kein missfallen thun würde/ Also/ da einiche  
vernere weiterung von besorgliches blütuergiessen darauff volgen möcht  
te/ die schuld den anfangern vnd vergwaltigern/ vnd mit jme als schützern vnd handhabern des beträngten/zuzumessen.

pag. 16.

Da nun Ir Ray. M. dero/ wie auch des Heiligen Reichs autoritet  
hochet vnd Reputation/ auch frid/ ruhe/ einigkeit vnd gutes vertrawen  
in selben/ wie billich/zuerhalten gedencē/ vnd er Herzog Casimirus  
sich wie auch alle andere Stände dasselb zu befürderen schuldig erkens  
te: So erfordert die nootturst/ das zuorderst Ir Ray. M. die bischan  
hero wider den Churfürsten zu Cölln vnd andere Stände des Reichs  
Landfridbrüchige (vnd wie ers heist) geschwindle gelüste Proces  
abstellen: Seinen Vettern Herzog Ernst in Beyern vnd Bischoff zu  
Lüttich (dessen L. erzeitig vnd lang vor der practicirten wahl/ vor  
disendingen Brüderlich gewahrnet/ zusampt des Capittel/ von iren  
thatlichen handlungen abgemahnet vñ gehalten hette) auch zuorderst  
dem Churfürsten zu Cölln seine abgedrungene Stätte vnd Flecken re  
situirt/ dem pabſt zu Rom mit hochster Ir Ray. M. vnd des Reichs  
verkleinerung/schimpff vnd nachteil/ die Chur vnd Fürsten seines ge  
fallens im Heiligen Reich auff vnd abzusetzen/ auch seinen angemasten  
gewalde/ vnd primat indem geliebten Vatterlandt wider memmöglich/  
sonderlich aber Ir Ray. M. vnd zu vnderdrückung derselben Reputa  
tion/ autoritet vnd hoheit selbst zu stabilten nicht verfasset/ sonder  
dieselben/ wie Ir Ray. M. löbliche Vorfahren die Römischen Rayser/  
wie auch wol geringer Potentaten/ als solches wider sie von den Päbs  
stenzuthun vnderstanden/ sederzeit gethon/ bey zeit abgewendet. Letz  
lich auch allen anderen Ständen gebuerende vnd schuldige gleichmäßi  
ge Justitia/ welche ein zeit hero (wie memmöglich bewußt/ vnd sonderlich  
die umgst zu Speyr gehaltene Visitation vnd Revision tage gungsam  
zuerkennen geben) vielen nicht gedeyen mögen/ mitgeteilet werde.

✓ Da solches geschedt/ wurden Ir Ray. May. im werd' befinden/ das  
Got der Herz sie in iher Regierung segnen/derselben bey memmöglich je  
hochet vnd autoritet vermehren/ vnd gebuerenden gehorsam/ so wol  
bey den Ständen des Heiligen Reichs/ als auch anderen Unterthanen  
erhalten.

Würden aber Ir Ray. M. je hoheit dem Babſt zu Rom/ damit er  
fir vnd fur schwanger gingen/ einmahl vnderwerffen/ vnd seinen vor  
schlägen/ die allein zu seiner erhöhung/ vnd aller anderen Potentaten  
schmelerung gerichtet/ volgen (welche wie sie bisshero Ir Ray. M. vnd  
dem Heiligen Reich genützt vnd gefruchtet/ die erfahrung selbst zuer  
kennen geben hette) vnd es derselben ist nach irem willen gehn möchtet  
hettet.

hetten sie niemand anders / als gedacht em pabst vnd Je selbst / das sie Anno.  
jine gefolgt / die vrsach zuzumessen. Ir Ray. M. wurden aber die Teut.  
schen Chur vñ Faristen nicht verdencken / das sie jnen diß unleidlich noch  
außdringen zu lassen bedenkens trügen / vnd sich desselben der lobbliche  
exempel nach / erwehren. Welches alles Ir Ray M. er aus Teutschem  
außrichtigen vñ ründem gemuth / als der es mit derselben vniuerschla 11. Julij.  
gen vnd gut meinte / in aller vnderthengkeit zur widerandwort nicht  
verhalten sollen.

Am zehente Tag darnach / Schickt Herzog Casimirus seiner Obriz  
ssen einen Doctor Beutheter genant / mit Gascomiern in Bonn / wie es  
aber demselben vor Vnckel ergangen / das haben wir in vnsrer Relatione  
Historica vermelet pag. 132.

Mitlerzeit / als gegen Cölln vber den Reindie Abtey vnd der Gleß 6. u. 11. Aug.  
etten Duitz (malo prorsus omne) zweymal ins fewr gesent / Läst vermelter  
Herzog Casimirus / wie zuuorn der Erzbischoff von Cölln Truchsess /  
auch ein Außschreiben öffentlich intruck aufzugehen / davon ich kürzlich  
was vermeiden / vnd dasselbig volgents erstatten wil / was in solchem  
Außschreiben / dem Leser sehr notwendig zu bedenken / nicht vermele  
det / sonder außgelassen worden.

21. Julij.

7. August.

## Des Herzogen Casimiri Außschreibens fundament.

Des Herzog Casimiri Außschreibens fundamente ist gewest / Vmb zu  
versuchen / ob das noch so in auffrichtung des Religionsfrieden zu Augs  
spurg der Confession anhangen blieben / mit der that abgelegt / vnd die  
freystellung der Geistlichen vorbehalt / erlangt möcht werden / welches  
zuuor weder mit Supplicieren noch protestire nicht hat sein mögen / di  
hat man nun jetzt mit der wehr zu werck stellen / vñ mit dem faustrecht  
erhalten wollen / Dieselb aber die Materiaro negenten standenen New  
erung vafft auff diesem puncten allein beruhet vnd stehen bleibt / Ob den  
Erzbischouen / Bischofen vnd prelaten / so von der Catholischen Re  
ligion zu der Augspurgischen Confession gefallen / die Digniteten vnd  
gueter volgen sollen oder nicht / So wollen wir was sich anno 1555 vnd  
1559. desshalben verlauffen vnd zugetragen auffe kürzte erzellen / vnd  
dem gurwilliger Leser aus anhorig beyder / vnd nicht einer partheien 1559.  
allein das urtheil fellen lassen.

Es haben die der Augspurgischen Confession zugehorene Stände /  
kennlich nach vil gehabtem vleiß vñ muhe / das Wormisch Decret dahin  
extremirt vnd gebracht / das vnangesehen desselben / im Heiligen Reich  
die Augspurgische Confession neben der Catholischen Religion zuges  
et. iiii. lassen.

1526. 1

195

Anno

1583.

1530.

lassen ist worden. Da aber solche Stände weiters begert / auch diese freystellung zuhabē/welchen Geistlichen vorbehalten ist/ vnd da nun wir zuvor gesagt / gab ihnen auff dem Reichstag zu Augspurg Ferdinandus/hochloblicher gedachten/ zur antwort / Man könnte weiters nichts nachgeben/ vnd saget / das in den Augspurgischen Confession verwanthen jetzt dinge wurden zugelassen / welche sie in sōuē iharen nie hetten können erhalten/darumb solten sie dasselbig bedenkē/dan sonst wurde man vnuerrichtet einiger sache von einander scheiden. Wo dan solches geschehe/vnd etwas vraths darauff möchte erwachsen/ were weder der Kayser (dessen Statthalter er damals gewest) noch im dem König Ferdinando/ als der diese Sach also lind vnd geduldig gehandlet/ vnd bis hieher verharret hette / die schuld zuzumessen : Es were sein gelegenheit nicht lenger zuerziehen/ vnd wolte men derwegen zehn Tage zugeben/ das die anwesende Gesantē in mutler weil dieses an jre die abwesende Fursten gelangen lassen/ vnd jm hiemit clärlich möchten antworten.

Wie nun angeregter Tag vorhanden/vnd demnach die Gesantē/da mit den andern allen der Religion halben möchte geraten werden/ keinen vleiß gespart hatten/ mē auch dem Kayser oder König in solchem fall maß zu geben nicht gebüren wolte / **B E W J L L J G T E D S J E**/ wie Schleidamns selbst in seinen Commentarijs des 1555. Jahrs bezueget/das das noch der Geistlichen vorbehalt/ Augspurgischer Con 25. Sept. fession angehangen/ verbleiben solte. Derhalb erwunde des Reichs Abz Anno 1555/ scheldt am 15. tag des Herbstromats öffentlich verlesen/ wie ḡ brauch ist/auff diese meinung :

Der Kayser/ König Ferdinand / vnd andere Fursten vnd Stände/ Initium li sollē niemande im Reich von der L ehre wegen der Augspurgischen Cōfession/in einer ley weis vergwaltigen/noch die Religion/ Ceremonien gustanc Cō vnd Satzungen/welche der Augspurgischen Confession verwanthe/in fessionis. iren Landen jetzt angericht oder forthin aufrichten möchten/ durch gebotte/ oder igezt in ander wege zu erlassen zwingen/ noch sie verschachten/ sondern jen die Religion/ sampt jen habe/ Gütern/ Einkommen/ Rechte vñ Gerechtigkeiten frey lassen/ Also/das sie derselbigen geruhig mögen geniessen vnd gebrauchen: Sol auch der zwey spalte der Religion/ anderst nicht dan durch Christliche/freundliche vnd fridsliche mittel verglichen werden. Gleicher weise sollen sich diejenige / so der Augspurgischen Cōfession verwandt/ gegen dem Kayser/König Ferdinand und anderen Fursten und Ständen/Geistlichen vñ Weltlichen/welche der alten Religion zugethan/ darzu allen anderen Geistlichen Standes/ vnd jen Stifften/ wohin sie auch ir wohnung möchēten vertrecken/ jedoch das die Kirchendienst recht bestellet werden/ erzeigen/ wie hernach zuermelden. Diesen alzumahl sollen sie jre Religion/Ceremonien Satzunge/hab/Güter vnd Einkommen/ sampt andern rechte

recht vnd gerechtigkeiten frey lassen / vnd keines wegs verhindern/ Anno.  
 das sie dieselbigen nicht fridlich mochten geniessen vnd gebrauchen. 1583.  
 Was auch beiderseits fur widerwil vnd irung sich wird zutragen/  
 sol nach Reichs ordnung vnd gewonheit erörtert werden. Welche nun  
 dieser beyder Religion nit seind / sollen in diesem fridemt begriffen sein.  
 Wo ein Erzbischoff/Bischoff/Prelat ob sonst einer Geist  
 liches Standes von der alten Religion würde abtreten/  
 derselbig sol also baldt von seinem Bischoffdome / Praela-  
 tur/ Prebende/ vnd zugleich allen nützungen / welche er das  
 uon empfangen/ abstechen / vnd solches doch jme zu keiner  
 schmach gereichen. Daneben sol dem Stift / oder denen  
 es von Rechts vnd gewonheit wegen zustehet/ an seine stadt  
 einen anderen / der Alten Religion verwandt / zu erwöhlen  
 oder einzusezen frey zugelassen sein vnd gebüren / damit ja  
 die gerechtigkeit der einszung / erwöhlung / darstellung/  
 bestattigung/ vnd anderer dergleiche / mit sambt gerühiger  
 besitzung der gütter / ihnen ganz bleiben mögen.

Aus welche des Reichs Abschiedes worten / Nun der Leser selbst zu  
 judicire/ob der Abgesetzte Erzbischoff von Cölln / welcher sich von der  
 Papischen finsterniß / wie oben gesagt zu dem Lichte der Augspur  
 gischen Confession begeben sol haben: verner auch Herzog Cas- pag. 13.  
 mirus/ als welcher dieser Sachen laut seines Auffschreibens / Patronus/  
 beschützer vnd beschirmer sein wollen/recht hab oder nicht.

Vnd das einem teil nicht genommen / vnd dem andern nicht wi-  
 der die billigkeit gegebe/ sonder hierinnen Lex Historia genolgt werden  
 So steht verner zu wissen/das ehe vnd auor solcher Abscheid wie ges-  
 melter gangē/von beiderseits schrifften übergebē/vs die ganze Sach in  
 meinung des Hochsagedachten Königs Ferdinand gestelt/ sein worden.  
 Was aber solche Schrifften ingehalten / das erzete Sleidanus auff  
 diese weiß also:

Erlässtlich haben der Augspurgischen Confession verwante sunff ge-  
 ding fürgeschlagen: Auf englich/Das die Catholische/die Lehr welche  
 vor vil hundert jharen/ auch eben zu dieser unserer zeit/ halt von anfang  
 als sie aufgebrochen/vō der ordentlichen Obrigkeit alwegen verdam-  
 met worden/ solten für gut halten.

Daneben/das die Kirchenberaubung / welche nun zo jharlang von  
 ihnen begangen/ für recht vnd billich geschützt werden / vnd weder mit  
 rechte

Continua-  
ta Catholi-  
corum li-  
bertas.

1520.  
1521.

196

**Anno** recht vnd billich geachtet werden / vnd weder mit rechte / noch in andere Christliche vnd von natur zugelassene wege solche gueter widerumb einzunemmen solte gebüren. Und wollen dazu einen frid mit sich gemacht haben / so doch einige gemeinschafft mit jnen zu haben verbotte. zu dem / das ihnen in der Erzbischöfle vnd anderer prelaten Stifte vnd Kirchen Gotlose prediger zuordnen / ein lesterliche verdampte lehe zu erkünden / den waren Kirchendienst vnd Ceremonien abzuschaffen / und die falschen Kirchendiener von den Geistlichen güttern zunder halten / den alten Satzungen vnd gebrauchen der Kirchen ganz vnd gar zu wider/möge gestattet werden.  
**Siddamus** Ferner / das menniglich Geistliches vnd Weltlichen Standes / welche der Catholischen Religion zugethon / von iret wahren Religion abzufallen / vnd sich jnen anhangig zu machen solte frey stehen.  
**Trudsch** Letzlich / wan etwo Fürsten oder Bischoffe / auff ire seiten möchten abfallen / das dises nicht allein dieselbige Person / sondern auch das Volk so ihrem gebiet vnderworffen / ja die gütter vnd ganze Regierung / mit sampt der Geistlichen Jurisdiction oder Kirchen Obrigkeit solle mit betreffen.

Darauff habend die Catholischen in irem Schreiben vngewerlich gesantwort also:

## 6.

Wie wo solche dinge Göttlichem vnd Weltlichem rechten des Kessers / Königs / aller Bischoff vnd prelaten geschworen eyde zu wider / vnd zwar dermassen / das die Catholische sie ohne verbrechung ires trauen glaubens vnd zusagungen nicht können annehmen. Dennoch vnd dieweil die Confessions verwante auff irem furnemmen halstattig beharten / vnd auff gewalde dreyen / habens entlich die Catholischen darbey / sould sie anders nach vermug des passauischen vertrags zuthuen schuldig / beruhnen lassen / vnd dasselbig im Reichstag genugsam erklärret / aufftrüdlich anzeigen:

**Prophetia** Das sie die angezogene freyheit die Religion zu endern / nicht können nachgeben / dan somt würdt das Reich zu trümmeren gehen / vnd solche hocheit aller ehr von den Teutschen hinweg genommen werden. Demnach der Erzbischöfle vnd anderen praelaten ampte zustehet / dz sie einige verdampte lehr / mit allein nicht zulassen / sonder noch wol die Bischoffen vñ andere dergleichen / ja auch die vnerfahrene leyen / so zum abfall geneiget / gälich ermahnen vnd abschrecken / oder die in jrit hum verharzen / bey der Catholischen vñ Römischen Kirchen sollen angeben.

## II.

Niemblich ist der brauch von den Aposteln zeiten her gehalten worden / in masse mit vilen zeugnißn der Concilien / surnemblich aber des Chalcedonis

Chalcedonischen Kan bewiesen werden : Vnd gilt hie mit / das iemand Anno  
vermeinen wolte / das die abfallende bey irem gewissen zulassen / Damit  
in denen dingen / welche den glauben betreffen / sol man nicht einem jes  
den sein gewissen frey lassen / sonder wo einer von gemeiner einhelligs  
keit der Kirchen abfället / sol er gestrafft / vnd im fahl er mit gehorsam  
sein wolte / nach dem exemplum der 4. Concilien / welche die furnembsten  
geachtet / vnd vorzeitigen Acrium / Macedonia / Nestorium / vnd Eutyches  
verdammten haben / inn Damit gehon werden. Und hat zwar das  
Chalcedonisch Concilium / Dtoscorum / als der sich des Eutyches annas  
me / vom Bischofflichen ampt gesetzet.

1583.

*90  
bellis  
ad nos*

Das aber gesagt wirt / man solle einen jeden seine mainung vnd vrt  
theil frey lassen / vnd des weder Christus noch die Apostel jemande zum  
Geistlichen glauben je gewungen / ja da iher vil von Christo gewichen  
sey keiner wider seinen willen auffgehalten worden / dasselbig bestehet  
furwar auff keinen grunde / vñ wirdt vom Augustino in der 204. Epis  
tel weileustig widerlegt.

Wo nun die Bischoffe die Catholische Religion zuuer- *Birrig*  
lassen / vnd zu einer anderen zufallen mag frey stehen / wer- *für freibür*  
den sie von einem Bischoff dome / dieweil sie mögen fur ge-  
ben / sie können mit gutem gewissen nicht thun / keines wes-  
ges abtreten / sondern die Augsurgischen Confessions ver-  
wahnte anrufen / das sie ihnen / iren Standt zuschuzen / vñ  
das Volck bey iher Religion zu erhalten / wolten hülff be-  
weisen. Wo das geschehe / ist kein zweiffel / es würden sie  
dieselbige in schutz auffnemmen / vnd sagen / sie thetens ampts  
halben / auff das ja jnen die verwaltung / mit sambt den güt-  
tern ohne abbruch möchte bleiben.

10.

Das dan die Confessions verwandte sich vernemmen lassen / als ob  
sie diejenige / so iher Religion verwandt / anzimemmen / vnd niemand  
vom Himmelreich auzzuschliessen schuldig / enthebt sie nicht: Dennoch  
nur ein einiger glaub ist / welchen alle Christen sollen bekennen vnd hal-  
ten. Disen glauben erkenneten vorzeitigen Rayser / König / alle Reichsfür-  
sten vnd Ambtleute vnd darzu dz gemein Volck mit dem eide fur rechts  
schaffen. Niemlich ist diser Catholisch glaub eben derselbig / welchein  
wie Teutschen von anfang her / bisz auff diese zeit nachgangen / aufgenom-  
men die davon abgefallen. Derhalben ist kein Teverung fur zunemmen /  
sonder alle ding sollen nach diesem glauben gerichtet / vnd das gemüth

S

vndere

197

**Anno** 1583. **vnderwörfig** gemacht werden / daß es der Catholischen Kirchen ge-  
horsam leiste. Welcher ander ist thut / vnd ein besondere Religion für  
sich amupt / sol von dem Bischoff / wo er den vermanungen nicht wil  
anckommen / in Bam gethon / aller ampts verwaltung eingesetzt / seine  
güter durch die Weltliche Obrigkeit eingezogen / vnd innerhalb des  
Reichs grenzen nicht gelitten werden. Dan solche freyheit oder muets-  
willen in der Religion / haben die Vetter der Kirchen lehrer alle zeit/  
als ein zerstüttung des glaubens verworffen / vnd die satzung gemacht/  
das man einmal von den Concilien beschlossene dinge / ferner mit dispus-  
tiren oder in zweifel ziehen solle / der gestalt / dz niemand etwas darwir-  
der möge furbringen oder beschliessen.

Es gäben zwar die Historien zu merken / da Rayser Valentianus  
allerley Secten gestattet / was grosse vnrühe daran entstanden / das  
neben / wām das geltēn solte / das einer / der etwa anders / dan dem Cat-  
holischen glauben gemäß / gesinnet were / durch sein gewissen solt ents-  
schuldiget sein / so sendt die Widercuseffer / zwinglische / Schwenzfels-  
ische vnd andere dergleichen auch zu entschuldigen / vnd in diesem fris-  
de mit zubegreissen.

4  
Die Confessions verwantten sagen / die verheissung Gottes / durch  
welche er uns d' ewige leben zugesagt / betreffen / der meniglich durch  
aus / vnd dorffn von ihnen nicht eingezogen werden / gleich als ob dies  
selbige verheissung allein die von iher bestimmt / angieangen. Aber die  
sach erhebt sich vil anders : Damit dieweil sie von der Kirchen gemeins-  
schafft abgewichen / seindt sie vom Himmelreich / ihrem selbst vortheil  
nach / aufgeschlossen. Dieweil auch außerhalb der Kirchen kein heil/  
wie solte denjenigen welche die Sacrament der Kirchen verwerffen /  
vnd die weile der Priester / welchen Christus zu binden vnd aussulö-  
sen gewalt gegeben hat / verachten / das Himmelreich zugehören?  
Sodann bey jwen keine Priester geweiht werden / wie bekommen sie  
vergebung der Sünden? So aber die Sünden nicht werden verzügeln /  
wie werden sie des Himmelreiche theilhaftig? Darumb betreffen ers  
melte verheissung sie nicht allein : ja vil mehr sollen sie vnder die jes-  
nigen / welche der Herr Christus anzeigen / das Er sie nicht kenne / zu-  
rechnen sein.

12.

Sie beweinen sich / es könne durch sie bewiesen werden / wie vrsäch-  
gerweise die Catholische beide Religion vnd Geistliche güter missbrau-  
chen. Nun last uns sehen was doch darin zu straffen ist: Es sollen die Gei-  
stlichen güter / nach vermeid der Heiligen Schrift vnd satzungen der  
Concilien und Vetter / vnter die Bischoffe / Kirchendieneter / Arme leut /  
zum Kirchen gebew / vnd wo es von nötzen zu erledigung deren / die bey  
den vngläubigen gefangen / aufgespendet werden.

Demnach

## Historische Beschreibung.

51

Demnach diese weise von 1300 Jaren her bestanden / das solche gäter an Anno  
Got schliche Kirchendiener vnd gebräuche / als Messhalten / Gottes 1583.  
wort verkündige / Kirchen bauen vnd besseren / arme leut / vnd gleich  
fals Münch vnd Nonnen zu unterhalten / angewendet worden.

Was thun aber die Confessions verwanthe ? Warn sie etliche Bischoffe vertrieben / setzen sie andere ein / gleich als Weltliche / vnd der Kirchen vnuerwante Ambt leut / welchen sie ein jerlich einfommen auff das allergeringst daouon lassen folgen ; denselbigen geben sie andere die ner zu / welche den armen haussen in jrhumb versuhren / in dem sie die rechtgeschaffene Lehre verachteten / das Sacrament des Altars vnder beider gestale / vnd gleichwohl ein vngesegnet Brot / nemlich das geschöppf anstat der Erschöpfers / dem Volck darreichen / vñ vnder dem scheine des waren Gottesdienstes abgötterey treiben.

24

Sie geben fur / sie wollen die Geistlichen gäter forthin nicht zu andern dingen / dan zu gebräuch der Schnele anwenden / vnd nichts davon zu sich ziehen / Disem seym also : Es würde aber durch disen gebräuch die Catholische Religion entheiligt / vnd gar vnderdrückt / vñ solcher gebräuch vil arger werden / dan wo dieselbigen gäter zu anderer Kirchen vnangehörigen sachen verordnet würden . Derhalben vñ aus disen ursachen haben die Catholischen in obgemelte geding / innassen es schriftlich begriffen / nicht zu bewilligen . Und dieses waren Ihre bedenkliche ursachen schriftlich verfasset / auff welche sie zu beiden seit den König Ferdinandum gebeten / das Et hierin ein weg wolt wei sen / welches Et gethan .

Dann wie König Ferdinandus vngesehrlich vmb den 25 tag Augus sti dieses von den Gesanzen angehört / Gabe Et am 30 tag jetzt gemeltes 25. Augs. Monats / was sein meinung / von beiderseits Im übergebenen Schriften (wie darobē gemelt) zu ernehmen / vnd saget vnder anderē / wie Et sich das für nembst / welches die Bischoffe belangt / das nemlich / wan sie die Religion enderten / beide von Bischofflicher verwaltung vnd den gätern sollen abtreten / liesse gefallen / vnd vermahnet die Confessions verwanthe mit vilen worten / das sie darin solten bewilligen / Welchs sie dann gethan / vñnd ist darauff der Reichs Abschiedt ergangen / dariouz zuvor anzeigung beschehen .

Das aber volgents durch vilfaltige bellagen / so in Hochgedachtes Herzogs Casimiri Außschreiben angezogen / gesagt / und durch den vorgemelten gewesenen Erzbischouen zu Köln zu behilff genommen wil werden / wie gleichfalls aus desselben Außschreiben zusehen ist : Der Augspurgischen Confessions verwanthe Stände / hetten durch mancherley Supplicationes / vnd wider der Geistlichen Vorbehalt ge

so h thone

Anno.

1583.

Thone auch übergebene protestationes dissensum in dem fahl erläret/  
 Hette wol ein meining/wan durch ein entliche Reysleriche Resolutio/  
 welche vber den zu Augspurg ergangenen Abschied eruoigt/ alles vor  
 gehendts vnd nachfolgents Supplicirn/ protestiren vnd erlären mit  
 aufgehoben were worden. Dieweil dan durch gemelte beylagen ein  
 teil allein zu kennen geben/ der ander aber verschwiegen wirt/ wil ich  
 dem Leser/ darauff zu iudicirn/ ob solche Supplicationes vnd Protes-  
 stationes erhöblig sein oder nicht/ fürglich die Resolution von wort  
 zu wort hierunden sezen/ also :

Die Röm. Ray. May. unser allerniedigster Herz/ hat der abwesenden  
 Churfürsten Gesanten/ auch der anwesenden Fürsten vnd anderer  
 der Augspurgischen Confession zugethanen Stände vnd poſchaffen  
 jungſt geschehneſchriftlich furbringen/ von wegen des Puncten der  
 Geiſtlichen Vorbehalts/ oder freystellung in den jungſten alhie (zu Aug-  
 spurg) Anno 55. beschloſſen/ außgerichteten vnd verabschiedeten Religi-  
 onſrieden begriffen/ mit gnaden vernommen.

Nun sollen es die Stände gänglich darſt halten/ dieweil Je Ray.  
 May. biſhero bey jnen in vilfältig weg allen freundlichen getrewen  
 gehorsam vnd vnderthenigen willen im werck gespiet vnd befunden/  
 dessen auch hinfur an nicht weniger von jnen gewertig. So wollen Je  
 Reysleriche Mayestat jnen nicht gern etwas versagen/ So Je Reys-  
 lerichen Mayestat immer verantwortlich vnd möglich sein könnte.

Nach dem aber diſſ ein ſach ist/ ſo allein zum teil die Stände der al-  
 ten Catholischen Religion/ furnemblich den Geiſtlichen/ vnuß zum teil  
 Je M. ſelbst/ dero Reyslerichen ampts/ vnuß Christlichen Gewiſſens  
 halben berüthen thut/ So hat Je Ray. Ma. nicht vnderlaſſen können/  
 die jetzt ermelte Catholische Stände darüber zu hören/ vnd dan der ſa-  
 chen für Je Person auch mit vleiß zu nachdenken.

So vil nun ernente Catholische Stände belangt/ vermerckten Je  
 Maiestat/ das dieſelben auf vilen durch ſie erzelen vſachen von der  
 Conſtitution ſo vormalis deſthalben außgerichtet/ nicht weichen wölf-  
 len/ dauon auch Je M. ſie mit keinem ſug wirt wiffen zu tringen. Was  
 aber Je Maiestat Person betrifft/ da befindt Je Maiestat das dieſer  
 vō newem erweckter ſtreit/ ſamt allen beider ſeits hin vñ wider erreg-  
 ten fundamenſen/motiven vnd vſachen/ vñt auf der Subſtantz unſer-  
 er alten Catholischen/Christlichen Kirchen beruhen/ vnd dahin gezo-  
 gen werden wil.

10. Marti. Ja Je Ray. M. als ein Christlicher Reysler kann nicht vnderlaſſen/  
 Anno 1503. Je gemet hierinnen lauter vnd auſtrichlich zu erlären/ vñemblich/ds-  
 Je M. biſhero bey diſer Religion geblieben/datin Je May. geboren/  
 getauſſe-

getauft vnd erzogen / die sie von jren frommen Eltern vnd Voreltern gelernt / die auch mit allein von jren loblichen Vorelteren / sonder auch von Jren Hochloblichsten Vorfahren am Reich / so lang dasselb bey Teutscher Nation gewesen / vnd also vil hundert Jar hero von einem zu dem anderen / vnd biß auff Je M. erwachsen vnd ererbt / bey deren auch / Je M. wissens / das Heilig Reich Teutscher Nation jedesmals in grossen ehren / Reputation vñ aller wolgarth / auch in Christlicher zuge Gotseigkeit / Erbarkheit vnd einhelligkeit des Glaubens gestanden ist / Darbey gedencen Je M. Majestat auff vorgehende gnad des Almechtigen jres teils / vngesehen / ob vnd was Je M. Majestat fur widerwertigkeit darob begegnen vnd zussehen mochten / bestendiglich biß in die grub zuerharren.

Obijt. 1564.  
vix: Iacobi

Vnnd haben also die Stande der Augspurgischen Confession / wo sie ( wie hillich ) alle sonderbare affection hindan setzen wollen / selbst als die verstandigen leichtlich zuermessen / das Je M. Majestat durch den weg solcher nachlassung / Je M. Majestat selbst eigene Religion / fur ein Abgotterey / vnd fur ein solche Religion / die dem Heilseigmachenden Wort Gottes zuwider / vñnd d. adurch alle Christliche Reformation / vñnd einigkeit des Glaubens / auch alles glück vñnd hell verhindert wirdet / dargeben vñnd verdammen / wie ganz hochbeschwerlich vñd verletzlich es Je M. Kayserlichen Majestat vñnd derselben Christlichem gewissen fallen wolt ..

Es ist der handel hienor alhie zu Augspurg / volgents Anno 1557. 1555-1557.  
In Regenspurg vilfertiglich hin vnd wider gezogen / was nun Je M. Majestat sich zum offtermahl vernemmen lassen / das gedencet sie dis Orts / vmb geliebter Färn willen mit zu repetirn. Sowil auch Je M. Majestat ob vnd welcher gestalt die Stande des einen oder andern teils in berürte Je M. Majestat Constitution tacit oder expresse bewilligt oder mit / auff dismal / allein alle widerwertigkeit zuue meiden / nicht hierin Disputiren.

Allein kan Je M. jre nottußt nach dises vnäfert nicht lassen / Ob schon die sachen noch in denen terminis stünden / darin sie vor beschließung vnd auffrichtung des Religion friedens gestanden : So gehet es doch je M. Majestat dermassen zu genneth / das sie sich zu keiner zeit darin anders noch welters / dann wie je M. sich nummehr zum offtermahl erschläret / einlassen könnte noch möchte / Wie es auch insonderheit der hohen betunten geschwornen Obligation nach / so je M. erst neulich zu antretung deren Kayserthums / den Sechs jre M. vnd des Heiligen Reichs 1558. im Churfürsten / auff je selbst einhellig ersuchen / personal vnd zirlich gegeben / dabey sie auch je M. ohne einige weiter vmb lende freundlich vñ gehörsamlich bleiben lassen / in vil wegen nicht gebüren wirt .

Anno  
1583.

Weil dan auch dieses ein solche sach/die iher der Augspurgischen Confession verwantter Stände eigener bekandtnuß nach sie nicht betrifft : auch auff ihe verantwortung nit steht/ sonder Iher Maiestet/ vnd der andern Stände allein eigen ist / darin auch sie der Augspurgischen Confession verwandte Stände sich vormals Iher Maiestat nicht einzugreissen / noch form oder muß zugeben auftrücklich erbotten : So ist je Ma. ganz gnedig begeren/Sie wollen es nachmals bey demselben also gutwillig beruhren/ auch mit einer solchen schwären / vnd darzu iher May. eigenen sach/die verantwortung (wie dan solches alle menschliche verunfert errordert) iher Maiestat selbst lassen / die minpt auff sich/Gott vnd der Welt rechenschaft dawon zu geben / Vnd ist je Maiestet es gegen ihnen sampt vnd sonders mit allen Gnadenzuerkennen geneigt.

Vnd das ist also die Resolution gewest/so Käyser Ferdinandus auff alle vorgehende Supplicationes vnd protestationes die Herzog Casimirus seinem Auffschreiben anhangt/sub numero X V J X V J J X V J J J X J gegeben hat.

Dan was die anderen stück belangt/so er volgente mit eben demselben Auffschreiben gefügt/sub Anno 1566. 1575. 1.76. ist ohne zweiffel Käyser Maximilianus Keiner anderen Resolution gewest/ als eben sein Herz Vatter Ferdinandus hochlöblichster gedechtnuß / welches dam leichtlich auch auf dem zuvorstehenden geben wirt/ was seiner furnembste Hoffräht einer ihe selbst zugeschrieben hat / mit diesen worten in Lateinisch also:

D. Georgij,  
Ederus in  
Epistolam  
cypatoria  
Oecono-  
miae Bibli  
orum.

Quanto autem studio & pietate, Inuisissime Cæsar, tua quoque Maiestas, in hoc iam tota sit, vt integra & inuiolata sit Catholice Religionis sinceritas, & fidei animorumque optatissima coniunctio & concordia restituitur & confirmetur, uberrimè declarant, tot ac tanti, tamque heroicis labores, quos huius conciliandæ Concordiæ causa ea perfert infraicti animi constanca, vt in spem non dubiam adducamur, Maiestatem tuam vto suo minimè frustratam iri: præsertim cum huius rei cura usque adeo discretiari videatur, vt non raro lachrymas illi exprimat, atque ipsam etiam corporis valetudinem afficiat: Quin & in illam subinde vocem cogat prouumpeire, tanto quidem Principe & Catholico Imperatore dignissimam, quod si sanctissima illa vera & Catholica Religionis ueritas atque concordia, proprij sanguinis effusione tibi redimenda et recuperanda esset, te nihil unquam tibi partiturum.

Wohin aber hochgedachter Herzog Casimirus in frontispicio seines Auffschreibenden zweiten Psalm lenden wil/vnd praefigieren hat lassen/ das kan

das kan auff vorgehendem / so wider die pabstliche Heiligkeit vorgebracht / auch auff dem / was volgents seziger Rayseelichen Maestat zu  
vunderschiedlichen malen zugeschickt ist worden / zunlicher gestalte verstanden werde / Sonderlich das so gesagt wirt / Dilicopamus vincula eorum / als vil die freystellung der Religion betrifft / vnd verner auch / dz so gesagt wirt / Projciamus a nobis iugum ipsorum / als vil die freystellung der Geistlichen vorbehalt belangende / dahin beide des gewesenen Erzbischouen von Colln / vñ Herzogs Casimiri Außschreiben sich referirn wollen / pag. 13. vnd 45.

1583.

Wiewol nun Herzog Casimirus gnugsame vrsachen mit seinem Außschreiben außzufurthen vermeint / warumb er sich zu seiner dritten Kriegs expedition (dan er die erste in Frankreich / die ander aber ins Viders land gethon) nemlich furs erste / zu rettung dessen wider Land vñnd Religion friedem beträngten Fürsten vnd Herren / Gebhartem erwelten vñd bestigten Erzbischouen zu Colln zc. auch volgents zu handhabung schutz vnd schitem der waren Christlichen Religion Augspurgischer Confession / vnd Teutscher Nation freyheit / wider des Pabsts zu Rom einkommende Tyramey (wie ers nennet) nötiglich vñd durch ordentliche vocation begeben So habs doch also nicht verstanden wollen werden / vñ angesehen das er vnder anderem fraget in solchem Außschreiben : Wer nicht sehe / warumb dz spil in Teutschlande vñ Pabst angefangen / nemlich darumb / dz wan er den zaun da er an hōchsten ist überstige / vnd pme die schanz mit absetzung vnd vnderdrückung eines furinembstens Thurfürsten des Reichs geriethe / das er auch leichtlich ein andern überschreiten / vñnd sein heil an andern vnd geringeren Stenden zuersuchen / vñd ie ein fewr vñd Krieg auff dem anderen in dem geliebten Vatterlandt / damit er mit desselben verderben vnd verhergen seinen nichtigen vñd vurechten sigen primat erhalten möcht / anzünden vñd zu stiftten nicht vnderlassen wurde.

Es seint je aber die sagen / man sol das bladt recht umbkären / vñd solches was vom Pabst gesagt wirt / verstehten von denen / die je Religion mit des Thurfürsten zu Colln abfahl also im Heiligen Reich Teutscher Nation stabilien / vñ sich dessen zu aufztilgung der Catholischen gebraüche wollen. Dagege inferiert hinwiderumb Casimirus / Es erschein aus disem allen so Er in seinem Außschreiben angezogen / das sein des Thurfürsten Lieb von Colln nicht wider den Religionsfried / sonder dz ThurnCapittel vnd sein anhang öffentlich wider denselben vnd an den Landfrieden freuentlich gehandlet / vnd die gegen seine Lieb fürgemmen thatlichkeit / mit belegerung / occupierung / einennung seiner Lieb Stat vnd Schlosser / auch einschreibung vnd außwerfung eines andern vermeinten erpractirten haubts vor Gott vñ den Menschen minnermehr verantworten werden können oder mögen. Bevor ab weil sie auch über das gegen jrem von Gott surgeschätzte ordentlich erweltem

Haupt

Anno Haubt vnd Obrigkeit / die der Almechtig vmb seiner ordnung vnd eines jedern gewissen vnd furcht willen in ehren gehalten haben wil / solche ungewonliche strenge / thatliche Proces / vngedacht sich S. L. jeder zeit zu ordentlicher erörterung erboten) geübt hetten / deren sie auch gegen frembden / denen sie zwar nichts zugethan vnd verwant / nach inhalt vnd verfüg obangeregten Religion vnd Landfriedens / solten enthalten haben.

pag. 120. 127 Habe derhalben zu abtreibung des Pabsts in Rom im Reich Teutscher Nation einbrechender Tyranny / die Et zu abbruch / schmellerig vnd verkürzung Ir. Röm. Ray. M. Hochheit / der waren Christlichen Religion / vnd aller Geistlicher vnd Weltlicher Stände des geliebten Vatterlandes Teutscher Natiō wolhergebrachter freyheiten zum hochsten dero schimpff / spot / verkleinerung / nachteil vñ verderben / mit vermeintner nichtiger Excommunication vnd degradation des Erzbischoffs Thund probst vnn etlicher S. L. Capitularen / von wegen zulassung vnd beliebung der waren Christlichen Religion Augspurgische Confession / vnd mit unordentlicher erpractizirter einschließung (wie gesagt ist) eines anderen Haubtes vnd Erzbischouen gewaltiglich einzuführen vnd zubehalten sich vnderstanden / gemeint.

21. Aug. Vnd wil also Herzog Casimirus durchaus in solchem seinem Aufschreiben nicht verstanden haben / das / wan ein Geistlicher Stand zu jener waren Christlichen Religion trätte / Et alsdan schuldig seye seines Standes vnd Dignitet abzuträcken vnd zure signirn. Ob aber solches dem Religions frieden gemäß / das haben wir oben schon erzelt / da wir der beygelegten dem Kayser Ferdinando vnd Maximiliano hochlöblis chster gedächtniß übergebenen Supplicationen vnd Protestationen meldung gethan. Was aber vnser Allergnedigster Herr jetzt regierens genommene Expedition / nach dem Et zu Bonn einkommen / mandirt vnd besohlen / das hat wolgemelter Herzog Casimirus zuerinnern gehabt / da jme jr. Kayserlich Maiestat vngenehrlich auff diese weiss also zugeschrieben:

31. Aug. Wiewol sie vnlängst hiebenor / als Ir. Ray. M. furkommen / was gefehlerliche anschläge / practiken vnd kriegsrichtung sich im heiligen Reich sonderlich aber am Reinstrom vnd im Stift Cölln erreget / Ir. Ray. M. gemeine patenten an in den Herzogen Casimirum vnd andere GeneralkriegsObrüsten / Rittmeister / Haubt vnd Beseldhsleut / derselbe Landart / zu wasser vnd landt / wie dienamen hetten / oder wes Standes Wiederden oder wesens die weren / aufzugehen lassen / vnd darin bey ernstlichen peinen vnd straffen gebotten / alle dieselben practiken / kriegsrichtung / vnd werbung widerumb abzustellen / vnd das geworben ohne jemandts

mandes beleidigung rottemweiss anheim ziehen zu lassen / sich auch aller Anno .  
einführung frembdes Kriegsuolck zu enthalten. Verner's inhalts dersel  
bigen Jr Kaiserlichen Maestät den vierzehenden Aprilis aufgangener  
Patenten. 1583.

So ferme je Maestat doch glaublich / vnd mit hochster clag vnd bes  
chwert viler betrangten Stände fur / das dessen alles / sonderlich aber  
auch Jr M. vnd des Heilgen Reichs ordnung vnd Abschied / d'grimen  
lauter versehen were / das niemand / was Standes / wiederden oder wes  
sens der seye / seines selbst eigenen gefallens Kriegsuolck werben / vnd  
einigen Stand des Heilgen Reichs / oder desselben vnderthonen vnd  
angehörigen mit gewal vberziehen noch beschedigen / vil weniger sich  
anderer frembder händel annehmen / noch außlendisch Kriegsuolck auff  
des Reichs boden führen solle / vngelacht / Et Herzog Casimirus den  
noch sich gelästen hette lassen / anderer frembden / vnd jne im wenigsten  
mit angehörenden händel anzunemmen / vnd Jr Ray. M. allerdings vner  
sucht / ein gree anzall Teutsches Kriegsuolck zu roß vnd füß / mit allein  
in Teutschlandt / sonder auch bey anderen frembden Nationen zu verbe  
vñ / außzubringen / dasselbig mit viler gehorsammer onschuldiger Stes  
de vnd jre vnderthonen hochst beschwerung vnd nachteil / in vnd  
durchs Reich ins Erzstift Cölln zuführen / welche daselbst / wie auch  
vnderwegs / wo sie fur vnd durch gezogen / ohne einige bezhalung / nicht  
allein allen mutwillen geübet / sonder auch nachmals mit raub / nahm /  
brand vnd plünderen alles vergwaltigten / verhergten vñ verderbten /  
auch den freyen strom des Reins / samte den Kaiserlichen Landestrass  
sendermassen sperrten vnd unsicher machten / das alle Comittia vnd  
handtierung genzlich niderlägen / vnd niemand mehr bey dem seinen  
sicherlich bleibn könce.

Sincemaldan solches alles obangeregeen Jr Ray. M. vnd des Heilgen Reichs Satzungen vnd Constitution / des Religion vnd pro  
phanfrieden genzlich zu wider / vnd jr M. Kaiserlichen anibts halben  
abzustellen gebüdet vnd obläge : So befähle der wegen Jr M. im dem  
Herzog Casimiro von Röm. Ray. mache bey den eiden vnd pflicht  
en / damit Et Jr M. vnd dem Heilgen Reich vertrane / auch bey Peen  
vnd straff Jr M. vnd des Heilgen Reichs Acht vñ Überacht / vnd dars  
zu bey verlust aller von Jr Ray. M. vnd dem Reich habenden Regas  
lien / Lehn / Freyheiten vnd Gnaden / ermlich gebietende vnd wöltten /  
das Et obangeregt sein Kriegsuolck / von stund'an / vnd alsgleichnach  
überantwortung je Ray. M. Brieffs / ohne einig verzug vnd widersezt  
en / wider verlaube vnd abdachte / die fahnen abreisse / vnd dasselbig ohn  
jemandes beleidigung vnd beschwerung einzig vnd rottemweiss abzie  
hen vnd verlauffen lasse / auch furters einsch frembt oder außlendisch  
Kriegsuolck auff des Reichs boden nicht führe / noch anderen zuführen  
verschaffe / vnd in den allein fernere nicht ungehorsam seye / noch dem  
anderst

Anno. anders thue/ als lieb jme seie obberfürste straff vnd peen zu nerfedden.  
1583.

Eben vmb dieselbig zeit haben Ir Rom. Ray. May. auch sondere Mandata vnd Befelch auffzugehen lassen/an Marggraff Jacob von Ba den/Graffen Adolff von Clevernar/Graffen Johan vñ Nassau/Graff Herman zu Selms/ Johan Graff zu Wiedt / Thomam von Riede ngen/ Carl Truchsess Freyherren/ Henrichen von Stein / Friederich von Wern/Wernharden von Walbrun(dauon ich zuvor erzelt habe) als Oberste Rittermeister vnd Befelchhaber/ so sich dazimahl gegen dem Erz stift Cölln in Kriegszählung bey vorermeltem Gebharden Truchsess en vnd dem Herzogen Casimiro in bestallung eingelassen / vnd ist der in halt solcher Rayserlichen Mandata vngeschriflich also :

Wiewol in Ir Ray. M. vnd des Heiligen Reichs ordnung vnd Ab schieden vnder ander lanter versehen vnd ernstlich verbotten sey / das keiner wes Standes/Wierden oder wesens er sey/ einen anderen der im Heiligen Reich zu recht gesessen / mit gewalt vnd der that vberziehen vergwaltigē/beuheden/oder sonstien in einig ander vngebirlich weg be schwären/ oder anderen solches zuthun sich bestellen vnd gebrauchen lassen noch auch sich fremder händel annemmen/ vnd dazu ohne furs legung ir Rayserlichen patenten/ weder immoch außer Reichs kriegs uolct werben vnd auffwiglen/ durch ander Landt vnd gebietb durch führen/münsteren noch inlegern sol. So kemdoch Ir Ray. M. glaublich für/was inmassen sie die obgenante alles vngedachtet/ als sich vulgäst im Erzstift Cölln zwischen dem gewesenem Bischoff vñ seinem Thum Capittel/ wie auch dem Cleverwelten daselbst missuerstand erhaben/ sich neben anderen auch gelüsten lassen/ ein anzahl kriegsuolc selbst eis genes gefallens auffzubringen/ vnd mit höchster beschwerung vñ clag vller fridiebender Stände vnd derselben vnderthanen/im Stift Cölln zuföhre/welche daselbst sampt and'res des Stifts widerwertigen/ mit Raub/Raub/Brgndt vnd plunderung/ auch ander vergwaltigung/ allen mitwillen vnd vngebuer üben/ vnd nebns verherigung vnd ver derbung des landts vnd der armen vnschuldigen inwohner/ den freien strom des Reins/ zusamt den Rayserlichen Landestrasseen dermassen sperren vnd vnsicher machen sollen/ das alle Commercia vnd handties zung derselben ort gemlich niderlegen/ vñ niemandt mehr bey dem sei en sicher bleiben könne.

Sine mahl inen dan solches wider angezogene Reichs satzungen vñ Lantfriedens Constitution dermassen surzumennmen keines wegs ge simmet/jret M. auch Rayserlichen ambs halben abzuschaffen oblager hierumb befuhlen ir M. Innen von Rom. Rayserlichen macht damit bey den eiden vnd pflichten/ damit sie derselben Ir M. vnd dem Heiligen Reich verwandt/ auch bey peen vnd straff derselben vnd des Heiligen Reichs Acht vnd Überacht/ vnd dazu verlust aller von Ir Ma. vnd dem

Vnd dem Heiligen Reich habenden freiheiten/lehen vnd gnaden/ernstlich gebieten vnd wolten/das sie sich in angeregter vnzünlicher kriegsrüstung vnd eberzng des Erztliffers Cölln ferner nicht gebrauchen lasssen/sondern von stunde an/vnd als gleich nach vberantwortung solcher irer Rayserlichen Brieff / ohne einigen verzug vnd widersezzen/jr gesworben oder vndergeben kriegsuolck zu roß vnd füss wider abdancen/ die fahnen abreissen / vnd dasselbig ohne jemandts beleidigung einzig vnd rottemweiss abziehen vñ verlauffen lassen/ auch furter einig frembt oder ausländisch kriegsuolck auff des Reichs boden nicht führen/noch anderen zu führen helfßen/as lieb jnen sey Ir Bayserlich vngnad / vnd obberhöhte straff zuvermeiden.

Anno.

1582

Ehe aber vnd zuvor ich anzeige/ was die Röm. Ruy. Ma. zu volbrinung vñ exequiring solcher Rayserlichen ernstlichen meinung/ weiters auch an die krafft Obristen geschriebē / hab ich mit furüber gehen wolle des abgesetzten Churfürsten fürgewenten fleiss etwas weitkleustiger zu erklären/ als in Relatione Historica zuvor beschehen/vnd dagegen die bestendigkeit der fridliebenden Burger zu Cölln anzuseigen/bey welchen Et durchaus nichts hat aufzrichen können/vnangesehen/das Et nach erbietung allen Gaffeln daselbst sein gnad vnd alles gutes jnen zu wissen gefragt/das denselben seines erachtens nach vnenthinden/ was Et vergangen winter jnen hette zugeschrieben / als Et vermehrte hette/ das seine widerwertige / wie sie es dam seit seiner regierung getrieben vñ noch theten/ auch fast j beste waffen weren/ mit allerley erdichsten einbildungen/jne bey den Gaffeln verleumbden wollen. Ders gleichen wie mult vnd gnädig Et sich gegen denselben erbottten / Wiste sich auch in einicherley weis mit zuentsinnen/ das Et nicht solchem milztiglich darauf auffrichtig vnd Fürstlich nach kommen/ da auch seit seines abwesens die seinigen dagegen was gehandlet / sollte es jne mit lieb sein; Sonder da Et es berichtet / wolte Et gebuerliches einsehen haben. Hergegen were war/ das mansich zu Cölln durchaus parteilich gegen jne und die seinigen erzeigte/ dadurch Et fast den grosten schaden vnd nachteil empfangen / vnd also zu jegiger grausam vor ausgeschwebenden kriegsrüstung gedrungen worden/dann wie manngsalt (sagt Et) das bey jnen wohnende pfaffengeschmeiß / sampt iem Herndem Grewel zu Rhom/nicht Gottes sonder des Teuffels Statthalter/oder gewissen Tyrannen und Schlemmörder/welchen sie gleich wol noch darumb die päßtliche Heiligkeit dörffsten nennen/je müttlein an jne erführet/sey jnen besser (als die es mit augen angesehen hetten) als jne selbst bewußt / erführens Leide der arm bey jnen herumb wohnend Landeman mit eusserstem verderben. Sey aber zuerbarmen/das man die handhabung der Gott vñ der Welt vnnützen/vnützlichen pfaffen wollust vnd prache mehr in acht nemme/ als alle zeitliche vnd ewig woltarh/jn weib vnd Kindt / vnd was einem jeden menschen auss dieser welt das liebst ist. Wie lang der Spanisch Hanß ein aug auss die

ad colossi 2:17

Nota

Anno  
1583.

Stat gewent/wirt dem von Eysenberg seines gegenteils Veltobrüssen  
noch vnterschieden sein/sonderlich was der vō Alba in der Belagerung  
vor Bergen in Henegau sich gegen jme erbotten/vnd waren das(wie  
Er das eigentlich vnd warhaftig berichtet sey) die verba formalia ge-  
wesen:

*U* Er sey jezo ein Bischoff von Cölln/wolle Er aber jme volgen/wolle  
Er jn machen Bischoff in Cölln.

pag. 134.

Dardurch Er Trückschafft vermutten müssen/ als Er Kurz vor seinem  
Abstandt von wegen der Salzmaß mit der Stat in vnwillen geraten/  
vnd dadurch den Reinstrom hat lassen beschließen/jme über Tisch in  
der Obern Hoffstüben zu Kaiserswerth/in beywesen eines grossen vmb-  
standes vnd dreyer Tisch leutendis wort entfallen sollen sein/die ich  
mit vleß hieamt discretionis ergo,vmbgehen hab wollen/cum non adi-  
scirent. Und sagt weiter/ als Er mit einem Rath zu Cölln jres unzeitis  
angestellten schiessens halben etwas in misuerstand gerathen/vnd  
sich darnach der vnuerschentlich blint alarm(danonich in Relatione Hi-  
storica gemelt) zugetragen: Sey jne durch die Spanischen bald dar-  
nach das erbieten geschehen/da Er sich rechen wolt/das sie jne darzu  
mit ganzer damals im feld habender macht zu helfsen gedachten.  
Aus solchen oberzeulēn ursachen begert Er zu wissen/weß Er sich zu Jo-  
nen der gemeinen Burgerschafft zuverlassen/vnd sonderlich das man  
die armen Christen etwas vnbeträngter in Cölln halten/wolt Er aus  
Christlicher schuldiger lieb/vnd seines tragenden ampts halben/auff  
mittel gern helfsenträchten/das den pfaffen/dem von Iseburg/wie  
auch dem Spanischen haussen jt furhaben fehlen solle.

*z. Septemb* Was aber auff solches Indnein ein Erbare Burgerschafft zu Cölln  
gethan/vñ wie beständig sie sich/nebend der Erwiedigenpriesterschaft  
in gehorsam iher von Gott vorgesetzten Obrigkeit stieß vnd fast  
gehälten/wil ich anzeigen/als bald ich vonerst erzelt werdt haben/w<sup>z</sup>  
die Römischt Kaiserlich Malestat den anderen tag nach solchem zulul-  
storf auffgangen des abgesetzten Erzbischoffs Schreiben/den nege-  
sten vmb das Erzstift Cölln gelegenen Krays Christen mandirt vnd  
befohlen haben/im fabl Herzog Casimirus das dem gemelten Erz-  
bischoouenzugefurt Kriegsuolc nicht abdanken wurde.Es machen as  
ber jt Kaiserlich M<sup>g</sup>. angemelte Obriste insonderheit ungewöhrlich die  
sen eingangt

*Art*

Was Ir Ray. M. Inen von wegen deren Kriegsgewerb vnd practis-  
ken/so ein gute zeit hero gegen vnd im dem Erzstift Cölln beuor ge-  
wesen/mehrmals geschrieben vnd auferlegt/des würden sie verschn-  
lich noch mit frischem eingedenken sein/weil dan nun solche Kriegsru-  
stung vber alles zu Malestat ernähren vnd beuehlen in das werck/vnd  
so weit

Anno  
1583.

So weit kommen/das nit alleinder Stift vnd Thurn Capitel/samt  
 darzu gehöriger Landsschafft vnnnd Underthonen/wider des Heiligen  
 Reichs Ordnung vnnnd Abschied mit feindlichem gewalt vberzogen/  
 geplündert/gebrantschaget/vnd gang vnd gar vnschöflicher weise be-  
 trängt/sonder auch damit vmbgungen werde/wie jr Ray M. vnd des  
 Heiligen Reichs Stat Cölln/welche doch mit disen sachen vnd missver-  
 stenden/so sich zwischen dem Entsetzen vnd Newerwelten Bischoven  
 daselbst erhaben/das wenigst mit zuthun hette/ vermittelst allerhande  
 heimlicher practiken vnd anschläge/müge feintlichen overfallen/vnd  
 dem Reich entzogen werden/ welches beide solche handlungen weren/  
 dagegen sich billich alle Scände vnd Krafft mit aller macht vnd vermis-  
 gen setzen/vnnnd so best sie immer könten/verwehren helffen sollen: So  
 hetten jr Ma. dennoch obligenden Rayserlichen amptes halben ferner  
 nicht vmbgehen können/denselben General vnd Kriegs Obristen/Rit-  
 meistern/Bewelchs vnnnd anderen Kriegs leuten/welche obangerichter  
 massenden Stift Cölln vberzogen/vnd denselben landtfriedbrüschiger  
 weisewergwaltigen vnderstehen/von Röm. Ray. macht bey Peen  
 des Landtfriedens/vnd jr Maiestat vnd des Heiligen Reichs Sicht vnd  
 Überacht/ auch verlust aller jrer Regalien/ Lehen vnd freyheiten/die  
 sie vnd je jeder in sonderheit von jr M. vnd dem Heiligen Reich hette/  
 ernstlich zu mandien/berürte jre kriegsrüstung als gleich wider ab vñ  
 einstellen/ dem Kriegsuolt abzudancen/vnd dasselbig ohn jemandts  
 beledigung/einzig vnd rottenweiss abziehen zu lassen. Danebens inen  
 memiglich allen Krafftobristen von obbestimpter Rayserlichen macht  
 vnd in krafft berurter Reichs Abschied vnd Ordnung ernstlich beueh-  
 lende/zum vnuershem fahl solchen Jren Rayserlichen Mandaten nit  
 gehorsam/vnd der selben vngedacht/ wider berürtes Erzstiffe vnd  
 desselben Underthanen/ Geistlich vnd Weltlich/ oder wider die obbes-  
 melt jr Ray. M. vnd des Heiligen Reichs Stat Cölln nochnals ver-  
 fahren werden sollte/das sie auf jre des beträngten Stiftes oder Stat  
 ersuchen vnd anlangen/denselben mit jrer Krafft hulff mit allein eilents  
 zu ziehe/vnd sie bestes vermögens retten helffe/sonder auch wo der ges-  
 walt so groß/ das sie allein zu abweitung vnd widerstand zu schwach/  
 alßdā auch andere negtig gesessene Krafft soul vngenehrlich vonnötens  
 auffmahnē/vnd mit derselben sametliche hulff das jenig furneime vnd  
 handle/was mehr angezogene Reichs ordnung ferner mitbringt vnnnd  
 aufzweiset. Berahl jn also jr M. sie die Krafftobristen wolten nit saw  
 mig vnd vngehorsam seyn dan daran theten sie jr anbeuhole ampt/vñ  
 jr Ray. M. entlichen beuelch vnd willen.

Vber vorgemeltes des gewesenen Erzbischouen zu Cölln Schreibē  
 hat auch Herzog Casimirus/ als welche beide vmb Cölln her gelegen/  
 mit schickung eines Freyherren von Thonaw andie von Cölln sein vleiß  
 mit nichts gespart/haben aber vnangesehen beider des Erzbischouen  
 vnd Casimiri süsse wort vnd erbieten sich nicht bewegen lassen/sonder

7. Sept.  
J 19 seindt

**Anno.** seind in der Catholischen Religion als bestendige Christen verharret/  
vnd sich (dem loblichen exemplē des Königs Ezechias nach/ wie Jesus  
1583. lem vō Senacherib dem Assyrier mit Heereskrafft umbringelt wurde)  
**Esaias. 36.** zu Got dem almechtigen mit einbigen gebet gekehrter/vnd ohn auf hō  
ren die ganz Cölmisch gemeinte also gernessen:

**8. Sept.** O Allergnedigster Got Vatter/Got Shon/Got Heiliger Geist/ein  
warer Got vnd ewig gret/O einiger trost vnd zusucht deiner beträng  
ten Christenheit/Sihe doch an/bitten wir in berewtem herzen/mit de  
augen deiner grundlosen barmherzigkeit/vns armes Catholisch henff  
lein / das du anhero in vilen gefahren erhalten hast / vnd erleuchte die  
finsternis der herzen bey vns in allen Stenden/ auff das wir einhellig/  
vnserre sinde vmd missehat / als die versch alls jahres diemtiglich  
erkennen/herzlich berewen/becl:gen/bnissen/ vmd durch die Sacra  
ment/als werd zeug deiner gnaden/ in dem blüt des fur vns geschlach  
ten Lämbleins/Jesu Christi/abwachsen vnd aufstilgen mögen/vns die  
O getrewener vnd gewaltiger errettet zu einem heiligen wolgeselligen  
lebendigen vnd volkommenen opffer darstellen vnd heiligen/ welches  
dir in ansehen des Christlichen Blüts/leidens vñ sterbens deines Sohns  
also gesalle/das wir von dir aufgenommen/vnd durch deinen starken  
arm/ in dem du jederzeit das volk aus den bänden reu feinden gewal  
tiglich erlöset hast/ auch wider vnserer feind zorn vnd grümiges wi  
ten beschützt bleiben. Sihe herab vom hochstenthron deiner Maiest  
tat/O Herz aller herscharen auff die hoffart vnd vermessheit vnser  
feinde/wie sie sich deiner warheit vnd erleuchtung in jrem vntreinen vñ  
gleichsinerischem herzen/handel vnd wandel schentlich vermesset/deis  
ne Sacrament schenden/dein Wort verschelen/den schatz deines aller  
heilichsten Glesch vnd Blüts/den du zu sonderm trost deiner Christen  
nachgelassen/verlaugnen vnd misshandeln / die algemein Christlich  
Catholisch vnd Apostolisch Kirchen/vnd allein seligmachende Rel  
igion hönen/verspotten vnd beliegen/vnd vns/das wir nicht vom wol  
hergebrachten Glauben vnserer Christlichen Vorfahren/ dendu bey  
vns mit so viler Heiligen Mutterer leib vnd blüt gegründet vnd bezien  
get hast/weichen/vñ vns zu jrem vngelichen/vngleichem furnemen ge  
sellen wollen/nunehr alles vngemach trowen/vnd mit ausschur/rat  
be/todeschlagen vnd brennen zu sogen vnderstehen. O Herz vñ stark  
der Heilandi/ der du hassel vnd baldt stürzest alle auffgeblasene geis  
ter/vnd mit nichts verwirrest das diemtig gebet deiner armen. Be  
kehre ire herzen in dir/das sie erkennen ir vñchristlich furnemen/vnd  
ablassen/Erfülle ire angescicht mit schant/ das sie deinen Namen/den  
sie in blindheit ires verbitterten herzen / in vns Catholischen verfolz  
gen/suechen vnd finden. Vernichte ire Rath/mache zu schanden ire an  
schlag/auff das sie in der warheit spuren/das du dich deines Volks/so  
sich zu dir kehret/nach deiner verheissung nicht wolst vergessen/noch  
der feinde deines Volks verschonen. Verleihe der Geistlichen Obriga  
keit

**pag. 13.**

Zeit / vnsermnew vnd recht erwellten Erzbischouen vnd gnedigsten  
 Churfürsten vnd Herrn E R I I E S T O zu gemeinen friedens dieser  
 Landtschafft / vnd des heiligen Römischen Reichs / glück vnd sieg wi-  
 der seine feinde. Gib jme sambt vnsern anderen Obrigkeitten vnd dieser  
 Stadt Regenten vnd Erbaren Rath die frewd des heils / vnd bestetti-  
 ge sie mit deinem fürtlichen Geist der waren weisheit vnd starkmüs-  
 tigkeit / damit sie durch in alles anordnen vnd befürdern / das zu deiner  
 wolgefallen vñ gemeinsamen friede vnd wolhart gedeye. Gib auch vnsern  
 Mitbürgern vnd ingesessenen zu erhaltenung ires vheralten Catholischen  
 glaubens / in dir ein vnerschrocken / ier frommen Obrigkeit vnderthes-  
 nigst / vnder einander friedliebendes herz vnd gemuet / Den armen ver-  
 derben Christen draussen trost vnd gedult / Uns allen vnd besondern  
 ein Neuen geist / sampt einem starken fursatz vnd willen zu deinem ge-  
 horsam vmd Gottseligkeit / damit wir in dieser schwebenden Kriegsge-  
 fahr deiner gegenwärtigen halß scheimbarlich / zu lob deines heiligen  
 Namens geniessen / vnd von furcht vnsrer feindt erlöset / dich in heilige  
 Keit vnd gerechtigkeit / alle die tage vnsers lebens loben / dir danken  
 gen / vnd allen schuldigen dienst beweisen mögen. Erhöre O trost der  
 betrübendiss vnsrer seufzen vnd siehen durch J E S U M C H R I S T U M  
 Vnsern Herrn vnd Heilandt / vnd die furbit seiner glorwir-  
 digsten Mutter / vnd aller deiner heiligen / beuor ab der jungen / mit  
 welcher kostlichen Todt vnd beständigkeit / du diese Landtschafft vnd  
 Stät wol geregieret vmd befestiget hast / welche mit dir jetzt in stet-  
 tigem frieden regieren vnd herrschen von Ewigkeit zu Ewigkeit  
 Amen.

Was nun solches diemütiges / vleissigs vnd vnauffhörlichs Gebet  
 gewirkt / vnd bey Gott dem Almechtigen aufgerichtet hat / auch wie  
 es dem abgesetzten Churfürsten sambt seinen zugethonen Herzog Cas-  
 simirum zurück getrieben / das wirt sich in nachfolgender historischen  
 erzählung clar vnd lauter befinden.

Mitler weil kumpt man bey einander zu Menn / vmb die sachen zwis-  
 schendem abgesetzten Churfürsten von Cölln vnd seiner widerparthey  
 zuvertragen / eben an dem tag / als des Herzogen Casimir Volck das 11. Septe-  
 geschnüt zu Ditz angebracht / Wie aber der Herzog von Cleve begert /  
 ermelter Casimirus wolte sein Kriegsiolet von dessen grundt vñ boden  
 abschaffen / hat er sich alßbald darnach wider auf Bonn begeben / der  
 manning / Er wolt Rümpewinter eingenummen haben / welchs zuvor  
 ein Franzosischer Haubtmann Buus genant / eingenummen / vnd ins-  
 fewr gesteckt verlassen hat. Als aber derselbig Platz darnach durch  
 Graff Salentinum von Isenburg dermassen befestigt worden / das es  
 so balt nicht zugewinnen gewest / hats Casimirus nach dreien stärem  
 von wegen / das sich die so darinnen gelegen so doppfer darauff geweh-  
 ret / leglich verlossen müssen / ligt zwischen Bonn vnd Vuckel / und dies  
 weil

**Anno** 1583. **weil** wolgemelter von Isenburg oberhalb Bonn am Rhein allenhalb  
benden paß verlegt / ist Casimirus der halben auch aus mangel profis-  
andes / mit seinem Volk auff Duitz gerückt / vnd sich alda gegen Cölln  
über gelegt den 15. tag Septembris / nach Mittag ungewöhnlich vmb  
**16. Sept.** vier vñren.

Den andern tag darnach / haben die Römisch Ray. May. dem Carl  
Trucksess des abgesetzten Erzbischouen Veneder so Bonn innen heile  
auch dem Grauen von Alpen / dem Berch zuverwarten bewohlen / vnges-  
uchlich auff diese weiss zugeschrieben.

Ach

**17. Sept.** Wiewol in iher Maiestat vnd des Heiligen Reichs ordnungen vnd  
Abschieden vnder andern lauter versehen vnd ermlich verbotten wes-  
re / das Keiner wes Standts / wierden oder wesens er seye / einen andern  
der im Heiligen Reich zu recht gesessen / mit gewalt oder der that ubers-  
ziehen / vergewaltigen / beuechten / oder sonst in einig ander vngelübs-  
lich weg beschweren / oder anderen solches zuthun sich bestellen oder ges-  
brauchen lassen / noch auch sich frembder händel annehmen / vnd darzu  
ohne furzeigung iher Ray. M. patenten / weder innoch außer Reichs  
Kriegsvolet werben oder auffbringen / durch andere landt vnd gebiet  
fueren / munstere noch inlegeren sol : So keine jr Ray. M. doch glaub-  
lich für / was massen sie solches vngedachtet / als sich vnlangst im Erz-  
stift Cölln zwischen dem gewesenen Bischoff vnd seinem Thum Cä-  
pittel / wie auch dem Niewerwelten daselbst missuerstandt erhaben / sich  
sampt etlich andern mehr gelästert lassen / ein anzahl / so wol frembdes  
als Teutschес Kriegsvolet selbst eigenes gefallens auffzubringen / vnd  
mit hochster beschwerung vnd elag viler fridt liebender Stände vnd  
derselben Underthanen / nicht allein ins Stift Cölln zu führen / sonder  
auch die Erzbischöfliche Clenodien vñ vorrath / so wol auch des Erz-  
stifts Archiv feindlich berauben / vnd darin befundene Briefe von Sieg-  
el gewaltsam entführen zu helffen / Vnd darzu beide Churfürstliche  
Hausen (schreibt Je M. dem von Alpen) Loresburg vnd Berch mit  
dem zoll daselbst / sampt den Hesern vnd Stätten / Vrdingen / Reck-  
linchhausen vnd Westerholz mit gewalt einzunemmen / teils derselbig  
mit Französen / Schotten vñ Engellender / wie nicht weniger schreibt  
jr M. dem Carl Trucksess auch die Stat Bonn / desgleichen beide Hau-  
sen Poppeßdorff vnd Godesberg / sampt den Clösteren Vilich vñ Kins-  
dorff mit allerhand Nationen zu besetzen / vnd dem Niewerwelten Erz-  
bischouen / wie auch dem Capitel zu Cölln thatlich vorzuhalten.

Wan jnen dann solches wider angezogene Reichs Satzungen vnd  
Landesfriedens Constitutionen dermassen furzunemmen Keines wegs  
gezimmet / Jr Maiestat auch Räyserlichen ampts halben menniglich  
zu dem seinen zu helffen vnd dabey handzuhaben / oblege : So beob-  
achten hierumb Jr Ray. M. jnen von Röm. Ray. Macht. bey den eyden vñ  
pflichten

pflichten/damit sie jr Maestat vnd dem Heiligen Reich verwant seyn/ auch bey peen vnd straff je M. vnd des Heiligen Reichs Acht vnd Aber acht / vnd darzu verluff aller von jr Maestat vnd dem Heiligen Reich habenden freiheten/ lehe vnd gnaeden/ernstlich gepeitet vnd wolten/ das sie vermeltem jr Ray. M. lieben Neuen Veti eren vnd Churfürsten Erzbischoff Ernst zu Cölln/bemelte Stet / sampt obberichtten Heus sen vnd Clöstern/ auch den Clemodien/Vorralb/Briess vnd Siegel so sie auf des Erzstifts Archivo entfuehet / als gleich vnd zum lengsten innerhalb acht tagen den nechsten nach überand wortung dieses jr Ra. M. Mandats/ genyllich vñ vollkumlich/ohne alle Condition vñ anhang mit aller Munition/ vnd bis dahero eingenommen Nutzung/ neben erstattung des zugesfügten schaden abtreten / restitutum vnd einantworten/ vnd sein des Newerweltens Erzbischöfen zu Cölln Lieb furters da bey unbekümmert vnd unbetrübt bleiben lassen/ vnd hierinnen keineswegs anderst thun noch vngehorsam seyn / als lieb men sey obberichte straff/vnd jr Rayserliche vngnade zu vermeiden/ das meinten jr Maies stat ernstlich.

Vnd ist solcher Beuelch gegeben worden zu Wien in Österreich/ eben den tag/ als der Bischoff von Vercel alda aukommen / nachdem Er zu 17. Sept. uor den 8. Augusti aus Cölln verrückt ist/wie in Relatione Historica gesagt worden/ pag. 132.

Den Dritten tag darnach zu morgens vngewehrlich vmb sechs vhr ist der Abgesetz Erzbischoff Truchsess sampt dem Herzog Casimiro/ den zweien Marggraffen vñ Badē/seinem Brudern Ferdinand Truch sessen/dem Grauen von Henenar/Grauen von Solms / vnd dem Frey herren Thoma von Aichchingen/ vnd sonck noch andern Fürsten vñ henn von Duitz/aufgebrochen vnd auff Mulhem mit dem Leger verrückt / Vnd hat Herzog Casimirus vor seinen verrückten von Duitz/ sich sonderlich bedankt lassen vmb einen Ersamen Hochweisen Rath zu Cölln der waffen vnd prouianc halben/die sie jne aus der Stat als vnpaetische widerfahren / vnd seine Leuth frey aus vnd in die Stat ziehen hette lassen.Gleichwohl aber ist war/das jr über zehn auf einmahl nicht ein oder aufgelaßen seyn worden.

Wie man aber nun ein weil zu Mulhem stil gelegen/ist man mit pans Petrin vnd drucken dersassen fortgefahret/ das ein Graff von Pyromont mit Tode abgangen/dem man nicht lang darnach die begendruss gehalten/ also/ das die Trommetter auff den Alcat gestigten auffblasen/ vnd die psalm auff Hochteutsch ein vmb den andern gesungen vñ wider auffgeblasen haben/ alsdann hat letzlich des H. Casimiri Predicant ein Leichpredig gethan/ vnd dem dienst auff der Augspurgischen Confession verwant art verrichtet.

Anno.

1583.

Wie aber zuvor ein Comuentus des Cöllnischen handels halben zu  
Meng gehalten ist worden/wie gesagt/also ist nicht lang darnach/ auch  
ein tag der zusammenkunffe angestellt zu Frankfurt / vmb widerlegung  
der empörung / so sich im Hochwiridigen Erzstift Cöllnerreueget vnd  
zugetragen.

Man hat dazumahl sagen wollen/das die Sachischen / Branden-  
burgischen vnd Pfälzischen Abgesanten/der Geistlichen Churfürsten  
Gesandten verwiesen/das sie die sachen so vernommen lassen vnd ans-  
fangs nicht gestilt hetten/ darauf sich die Geistlichen entschuldigt/sie  
hetten jr bestes darzu gehan vnd geraten/damit allem Kriegswesen  
vorkommen were worden/ auch den Truchsessen zu mehrmalen beschiz-  
cken vnd ermanen lassen/ Er hette aber nicht abstehen noch volgen wol-  
len/vs so hetten sie darüber auch verstanden/die drey Weltlichen Chur-  
fürsten hettens mit gemeltem Truchsessenzugehalten/darumb sie dem  
Casimiro den paß nicht sperren hetten wollen noch können. Wiewol  
aum beider Weltlichen Churfürsten Saxon vnd Brandenburgische Ge-  
santē nein darzu gesagt sollen haben/ so hette doch der Pfälzisch solchs  
gar gern bekent/vnd sich darüber auch so vorn vernemmen lassen/ als  
solte der Churfürst sein Herz dem Herzogen Casimiro seinem Bruder  
28. tausent Thaler / von den Geistlichen Gütern auffzubringen bewis-  
ligt/ vnd also hilff vnd beistand dem Truchsessen consentirt haben.  
Dem sey nun wie im wolle / der unparteisch Lese hat vernünftiglich /  
aus dem was die drey Weltlichen Churfürsten an die Röm. Ray. Ma-  
schriftlich vnd mit schickung werben haben lassen/ Item was sie an  
ein Hochwirdig Thumbcapitel zu Cölln geschrieben haben/ vnd wir  
bisher erzellet / zu erkennen / was in dem sahl zu glauben/ oder nicht zu  
glauben seye.

27 V 27 hab ich bisshero von anfang diser Historische Beschreibung  
zum überfluss alles dasjenig erstattet / so in Relatione Historica ich mit  
Vleiß vberschritten/ vnd consulto dazumahl hieher gespart. Vnd were  
gleichwohl daran gewest/dass jetzt ordine temporis consueto / wie bisshero  
also auch weiter fortgefahren were worden / vom September durch  
den October/ November vnd December/ biss auff das New Jahr 1584.  
wan ich mit auff etlicher jres Vatterlandes liehabenden Westphalen  
als Joan. Dettem re. anhalten gesehen/welche mich gebeten/ ich wolte  
doch derselben jrer Landtart auch meldung thuen/ vnd hiemit vnges-  
uehrlich beschreiben / was sich vnder Gebhardo Truchsess in West-  
phalen/ seitdther publicierung vnd freystellung der Religion begeben  
vnd zugetragen.

Wiewol ich nun dieselben bey mir anhaltende/auff Relationem Histo-  
riam gewiesen/in welcher weileuſtig/vnd nach lengs angezeigt/ was  
zu diene

zu Arnsberg von Ermeltes Truckfessen wegen proponirt / vnd durch die Westphalischen Stände darauff resolutur ist worden : So seinsie doch damit nie zu finden gewest / sonder haben begert / ich wolte gleich fals wie in dieser Historischen beschreibung/dasselberstatter vnd Suppler ist worden / was Relatio Historica nicht hat / also auch vber das / was ich zuvor von Westphalen in derselben Relation vermeldet / verner vö etlichen Stätten vnd Flecken in solchen landen gelegen / sonderlich aber von Werl vnd Recklingshausen / erstatten / was in dieser jetzigen unser Historischen gegenwärtigen Beschreibung bisher vber schritten / mit vleiss aufgelassen / vnd nit erzelt ist worden.

*Westphali*

Darauff ich Repliciert / weil sich Westphalen zu der Augspurgische Confession (wie sie es nennen) begeben / vnd die Catholic Religion dem Truckfessen zugefallen verlassen / das ein jeder aus solchem allein leichtlich zuermessen hette / es würde ohne zweifel in Westphalennicht anderst zugangen sein / als an anderen orten / da der abfahl geschehen / als nemlich / in den Niderlanden / davon in Leonis Belgici topographica atque Historica descriptione weitleufig tractirt / vñ hier aus gleich als ein Regula collegit werden kan / wie sich alle Lander halten / die sich pflegen vom guten in das böse zuverendern.

Dann erstlich ließen sie die abtrünnigen vnd aufsgaloffenen Münch zu heimlichen Predigen zu : Darnach wan nun ein Corpus zusammen gebracht / Supplicirt man vmb Kirchen / vnd das öffentlich Exer citium ihrer widervertigen Religion : zum dritten / wan man solches von Gott verordneter Obrigkeit mit erlangt / sucht man Potentes ihrer Religion zugethane Intercessores. Wan nun dieselben nichts aussrichten / sonder mit gutem bescheidt abgewiesen werden / findet man zum vierte mittel der / abgestorbenen Heiligen Bildet zusturnen / abzuwerffen / vnd aus der Kirchen zuhun / damit wan mit irem predigen das volk taub gemacht / sie also dasselbig auch blinde machen Wan aber solche Bildensfürmer bericht worden vnd empfinden / das sie mit dem mit weniger aussrichten / als ein grimmiger hund / der in (auff denselbe gewor ssenen) Stein gebissen / kehren sie sich zum fünften wider die Geistlichen / denen sie mit entehrung der Heiligen gedächtniß trutz beweisen / vnd stossen sie allenthalben aus von ihnen / verfolgen sie auch auss' enserst. Zum letzten (wo durch zusehung der Weltlichen Obrigkeit) jnen solches gestattet wirt / so vertreiben vnd absezzen sie dieselbe Obrigkeit auch / vnd machen sich also allenthalben meister. Daraus kumpt dan alles von gemach / Krieg / hergen des Landts / vnd verderben der armen Leut vnd Vnderthonen.

Solche Regel / sagt ich / collegierte man nicht allein aus obgedachte descriptione Leonis Belgici / alßaul Niderlandt angieng / sonder auch aus allen anderen dergleichen Historien vor unsren zeiten. Darumb ob

B q mich

Anno  
1583.

**Anno** mich gleichwol fur gut angesehen / weiter als zunor in Relatione Historica beschehen / von Westphalen nichts zu beschreiben : So wil ich doch  
**1583.** jrem begeren nach / auf obgedachte Regel / auch solches nachfolgend  
 Westphalisch exemplum appliciren / jnen in diesem fahl wilsfahren / vnd alß  
 dan / in meiner Historischen Beschreibung vom September durch den  
 October / vnd also bisz auff das Tiev ihat 1584. wie gemelt / temporis ob-  
 seruato conueniente ordine fort fahren.

**A U G S B U R G E R C H O R** ist war / das alßbald sich in dem Römischen  
 Königlichen Stuel zu Ach das heimlich predigen vñ öffentlich Suppli-  
 ciren dorauff / auch andere Newerungen vñd alarme erhebet / die zwē  
 Weltlichen Churfürsten Sachsen vnd Brandenburg / fur die / so ald a  
 zu Ach je algemeine ware / Catholische Religion / in ein eigne die Augs-  
 spurgische Confession genam vereendert haben / bey der Röm. Ray. III.  
 mit furschriften verfahren. Als aber hochsagedachte Jr Ray. III. denselben intercedierende Fürsten der gebuer nach auffurlich geantwortet :  
 Ist darauß vmb solche zu Ach entstandene Newerung hinzulegen / Geb-  
 hart Truchsess / dazumal Erzbischoff zu Köln samt anderen / als  
 Nassau vnd Wüneburg z. durch Kaysserliche Schreiben committire  
 worden. Welcher Erzbischoff / ob es gleich in der erst geschienen / als-  
 hette Er sein bestes zu abschaffung vnd hinlegung der Achischen empö-  
 rung vnd zweyspalt gethan vnd gehandlet : So ist doch baldt darauß  
 befunden worden / das sich gleichfalls auch zu Köln das predigen vñd  
 supplicirn erhaben vnd angefangen hat. Wie aber solches beschehen /  
 und ein Erbarter Hochweiser Raht / sonderlich auch das Hochwierdig  
 Thurn Capittel doselbst sich wider solches gelegt vñ opponit : haben  
 die von der alten Religion abgewichene (nachdem Jr Ray. III. zu Aus-  
 spurg den Reichstag schon angefangen hatte) andere furschriften vñ  
 gemelten Weltlichen Churfürsten vnd derselben Gesanften erlangt / an-  
 wolemesten Raht / der ein wenig daruor das Edict aussgeben hat los-  
 sen / durch welches alle die / so an der algemeinen von der Apostel zeits-  
 her wereenden / vñd in der hochlöblichen Reichs Statt Köln gefüben  
 vnd erhalten enen Catholischen Religion nicht zu frieden / sonder wie vñ  
 langst beschehen were / mit predighören vñ anderen gefehllichen new-  
 erungen fortfaahren würden / inner einem Monat auf bemelter Statt  
 Köln reuuen vnd weichen sollen. Als aber gemelter Churfürsten Inter-  
 cession auch in dem fahll mit fortgehen wollen / sein in Westphalen  
 etliche zugefallen / vnd haben / weil der Reichstag zu Augspurg noch ge-  
 wert / an ermelten Gebharten Truchsessen / als dazumahl noch Erzbis-  
 schouen zu Köln / vmb freystellung der Religion Supplicirt / vñ auf das  
 noch dazumal nicht scheme möchte / ermelten Truchsess were der Nore  
 Religion zugethan / sonder was Er hierin zu lassen würde / das geschehe  
 gleichfalls allein auff anhalten vnd intercedurn hochsagedachter der 3.  
 Weltlichen Churfürsten / seind jme solche furschriften / vñ der Augspur-  
 gischen

gischen Confession zugethouen Stände Intercessiones/für gelegt wor Anno  
den. Darauff Er alsdān von langer hand experieete vnd begerte frey-  
stellung der Religion (doch da der zeit noch nicht öffentlich) bewilligt.  
Vnd ob gleich Erneiter Trutzess zu mehrmahlen durch die Röm. Ray  
Mayest. auf den Reichstag ernordert / Er auch dergleichen gehan/  
als wolte Er dahin verreisen / soist doch nichts weniger dan solches/  
sein meinung gewest / daher Er mit allein auf den Reichstag mit kün-  
men / sonder auch auf heimliche anteitung elicher/in Westphalen/ al-  
le seine sachen dahin geriche vnd gefardert/damit Er mit allein denen so  
in darzu angeretzt / sonder auch seinen Supplicierenden Ständen belie-  
ben/volgendts sein Hochwirdigs Capittel / & per consequens das ganz  
Erzstifte vertixen möchte/im sahles seiner Religion zu wider schutes an-  
richten würde.

Hat derhalben nicht lang darnach auf den Westphalischen Collin-  
schen Füstenhummen / an dem Reim die Stat Bonn/vn mehrersteils  
die Henset im Ober vnd Niederstift besieg / vñ sich teglich mit metern  
Friegscolek gestrect. Nachdem Er aber zu Bonn mit 400. gewapne-  
ten man zu roß vnd füß ankummen / ist Er alda geblieben bisz auff den  
4. Februarij drey ganzer Monat/was Er alda gehan / vnd von dannē  
geschrieben / hab ich zunor an etlichen orten Relationis Historiae weite-  
rleßtig erzelt/alleid das hab ich verner anzeigen messen / das Er ebe-  
denselben Tag/wie Er an die Gaffelen zu Collin geschrieben / öffentlich  
zu Freulein Agnes ins Rosenthal einzogen/daselbst gessen/getanze/vn-  
allerley für zweil getrieben / vnd am anderen tag darnach / das ist den  
23. Novembris / öffentlich in der Camley zu Bonn an einem Freitag  
darzu fleisch speisen lassen.

Am volgenden Samstag darnach/hat sich der Pabst mit allen/so  
jme anhengig wolleiden vnd schmähen lassen müssen / vnd hat dabey  
erklärung gethon/Er Trutzess wolle seinem Churfürstlichen vermü-  
gen nach / die Religion der Augspurgischen Confession handhaben/  
vnd hat zum zeichen dieses das Buch in die rechte hand/vnd dʒ schwere  
in die linkē genommen/sagende / Es weren jne von einem potentaten  
zweytausent Pferdt vnd zweyzig sehnlein Knecht jar vnd tag freyzus-  
halten angebotten/vñ noch von einem freund darzu Sechzigtausent  
Kronen immer wider zu geben / wie auch alle protestierende vnd sel-  
ne Suffraganei einsccls jne hulff leisten beystehen vnd pflichten  
wurden/vnd desgleichen vilmet aufgebrettet/vnd hat volgends vñ  
allen gegenwärtigen / ob sie seiner Religion sein wollen / erklärung ges-  
fordert/welches auch fast von allen geschehen/ausgenommen das der  
Ampelman zu Keyserswert sich verneinen lassen / Er kontenoch wiste:  
von der Catholischen waren Religion/darum Er geboren vnd erzo-  
gen were worden / mit abruwischen / wie es jm aber darüber ergangen/  
wil ich vmb bessers willen furüber gehen vnd schweigen.

B. 13 Balde:

Anno 1583. Baldt darnach/das ist den 25. Novemb. ist der Bremer Gesandte mit dem einen aug aus Bonn veruccet vnd wecc gezoge/der hat schriftliche erclarung vnd vergissung in Puncto Religionis mit sich genommen/auff das Er die selbe dem Churfursten zu Sachsen furbringē solte/der sich ohne solche Erclarung/zu einigerhand der hulfsleistung nicht bewegen noch einlassen wollen. Den andern vnd dritten tag nach dem verreisen obgemeltes Gesandten / das ist den 26. vnd 27. Novembris/ hat man bey dem Grevlein Agnes widerumb eingekehret / dominiert vnd triumphirt. Den 28. tag desselben Monats/ hat man den Burgern in Bonn nicht mehr zu wachen/vnd die Schlüsseln zu übergeben beuehlen lassen/vnd als die Stat Bonn sich bey dem Capittel raths erholen wollen / ist jnen zur antwort geben worden / sie sollten dem Truchsessen/als jeem Herrn vnd Churfürsten/schuldigen auch jene gebürendē gehorsam leisten/ vnd ist man also fort gefahren/ das Bonn/poppelskoff/Lechnich/Godesberg/vnd das Closter vor Bonn mit Soldate besetzt worden/vnd haben die guten Closter Jungfrauen in die Statt Bonn welchen müssen/dan sie haben gemeint / die Catholischen wurden daselbst guten platz gefunden haben/ aber man hat dieselbigen alß halt Hæreticos/vnd die Heilig Mess ein gewel gehissen: Ist auch den Jesuiten der zthrit verbotten/ also dz dem furtfischen Predicanten Patri Petro angezeigt worden man darfste keiner Brillen mehr/ man sey nun erwacht/vnd dergleichen hat man sich damals auch verlautten lassen/die pfaffen glüter (darauff meistes teils ic Religion fundirt) solte anderst administrirt vnd aufgerthelet werden/die sach sey anderst ans gesangen/ als zu Erzbischöfss Hermanni zeiten/ Vnd haben sich offentlich dazumal vber Tisch vnd sonst verlautten lassen/ das noch vor dem Neuen Jahre zu Cölln wurde dem Capittel/Bürgermeister vnd Rath daselbst zu truz/auff gut Truchsess in vier Kirchen gepredigt werde. Es seind in aber die Brillen noch für den augen gewest/das sie mit rechte gesehen/dan es vil anders kummen/ als sie jnen traumen haben lassen/ vnd hat ein Hochwürdig Thurn Capittel/ auch ein Hochweiser Rath der vrhalten Catholischen Stat Cölln/solches mit nichte zulassen solle noch wollen.

Mitler weil zeucht Carl Truchsess aus Bonn/wie ins gleichen Ludewig Rumpff vnd andere vmb Leut zu werben/vnd sonst alle das Silber so zum Brüel vnd andereswo auff den Heusern gewesen/ zuholen vñ in Bonn zu bringen/Vnd hat man die weil dem Herrn Thun dechandt dazumal zu Bonn/ auch dem Capittel nicht destoweniger gute wort geben/vnd geschmückte brieff geschrieben/bis man aller seit s gefast ist worden.

Es hat auch Truchsess aus Bonn vngewehrlich den 1. Decemb. 82. seiner Camerpoten einen mit 100. gulden abgesertigt/ zu Theodoro Kipperberger/dem Kelner auff Hornburg/mit disem Bewelch/Er solte vñ solches

## Historische Beschreibung.

71

folches gelt etlich Soldaten werben/damit dieselbig feste auch besetzt  
werde. Welches Er dann zuverrichten ganz willig gewest/vnd hat  
etliche Landssassen daselbst/teils aus dem Stift Münster/teils auch  
aus dem Vest von Recklingshusen in besetzung angenommen.

Anno  
1583.

Wie väterlich aber der pabst Gregorius den 17. December dars  
nach ermeltem Trutz sessen geschrieben/das haben wir in vnser Relationis  
one Historica zimlicher weise erclaret/vnd volgends angezeigt/das Er  
Trutz sess/dises alles nicht gegen stehendt/gleichwohl sein neue Religion  
publicirn lassen/nicht alleindein den 19. Decembris 82. zu Bonn/sond  
der auch volgends den 16. Janua. 83. allenenthalben/vnd sich in Bonn mit  
euerstem vleis den 18. Janua. gesetzert/vnd die Weltlichen Churfürsten/  
auff welche Er sich verlassen/zu hulff genommen/die dann einem  
Hochwirdigen Thumb Capittel zu Cölln zugeschrieben/vnd Trutz  
sessen in allem recht geben haben/wie ich nach lengs erzelt in Relationis  
Historica pag. 85. Darnach hat man den 27. Januar. auff gut Lutrisch  
oder Confessionistisch/etlich wollen sagen/auch Calvinistisch predigen  
lassen.

Nach solchem predigen/ist der Herzog von zweybrück halt vō Cölln  
in Bonn kommen/vnd den anderen tag nach seiner ankunft/das ist den  
dritten tag Februaris gegenwartiges jahrs/hat sich Trutz sess mit dem  
Frewlein Agnes/einer von Mansfeld/öffentlicht in beysein siben Gras  
uen/darunder etlich Canonicis von Cölln gewest/vermählten/vnd durch  
des Herzogen von zweybrück Predicanten zusammen geben lassen/vñ  
damit gehalten/das/so Er lang zumor im grossen Hoff der Camzley zu  
Bonn/in gegenwärtigkeit in beysein des Grauen von Mansfeldes/  
ermeltes Frewlein Bruder/vor dem Freyherren von Kriechingen des  
Frewlein Schwester Mann/Item in beywesendes Marschalcks Hors  
fch vnd Erasmi von Bell/ auch anderer Herrn vnd vom Adel gelobt vñ  
zugesagt hat. Schmähet aber dazimal die Catholisch Religion auff  
hochst/vnd discurriert de Sacramenta sub vraq. specie weitlauftig. Dar  
nach fragt Er vmb/ob Er wol oder vbel bestattet/die jne zugesfallen/  
denen gibt Er die handt/die andern hat Er sawr an gesehen. Vnd ist  
darauff den andern tag nach solche vernehung/mit Hochgemeltem  
von zweybrück/mit dem Graff Johan von Nassaw/vnd anderen aus  
Bonn durch Dillenburg widerumb in Westphalen verrückt/daraus  
Er vor drey Monat gehn Bonn kommen ist/das Er Carl Trutz sess sei  
nen Bruder an seiner Stat zu Bonn gelassen.

Weil ich aber zuvor in Kurz erzelt habe/wie Er sich gege seine West  
phaler auf derselben Supplicium gehalten hat/zumor vñ ehe Er gehn  
Bonn verreist/weil ich nun verner auch teils erklären/wie Er mit jne  
haus gehalten/nachdem Er daselbst wiederumb in Westphalen ankom  
men ist/damit alsdie frucht des neuen Evangelij gespurt möge  
werden.

Erläut.

Historische Beschreibung.

Anno . Eustlich schick Er den 20. Februarj einen vom Adel / genant Bal-  
thasar Vöker aus Arnsberg auf die Hornbrück / vnd beuicht jne al-  
len voreath daselbst von allerley munition vnd prouand zu innestigern  
auch des ganzen hauss gelegenheit vleßig abzumessen.

*Deutſch*  
Deuz. tag Martij darnach volgent / Schreibt Truchſeff auch aus  
Arnsberg an Herrn Heinrichen Auerdunc Richter zu Recklinghausen  
vnd den Richter von Dorsten / mit Beuelch / sie solten die Edicta so Er  
von wegen freystellung der Religion öffentlich aufzugehen hette lassen /  
auch bey jnen publicien vnd anschlagen / wie Er dan einem jeden Richter  
in ſonderheit ein Exemplar ſolcher Edicta / mit ſeiner des Truchſeffs  
eigenen hande vndſchrieben / vnd miſigel verfertigt / zu ſolchem end zu  
geſchickt hette. Es haben aber ermelte Richter darauf ſchriftlich ges  
antwort / auch ſich ſolches zuthum geweigert / vnd iure bedenkēn / damit  
ſich vnderhemiglich zueneſchuldigen / vnd warumb ſie es vnderliessen /  
ſe gebrachte.

Balt darnach / das iſt eben vmb den 5. Martij / wie das Hochwiedig  
ThumCapittel zu Cölln an die Westphalische Stände geschrieben /  
vnd ſie als getrewe Peterlinge ermahnt / ſie ſolten beständig bey jnen  
bleiben / wie ich zuvor weileſtig erklärēt pag. 102. Relationis Histori-  
ca / Seind Schreiben von Herzog Friederich von Saren dem Chorbi-  
ſchouen an den Raht zu Recklingshausen vnd Dorsteten kommen / ſie  
ſolten keins wegs des Truchſeffen Vole / da Er jnen ſolches anmitten  
würde / einlaſſen / ſonder iſe ſtat zum besten mit iſe Burgern verwah-  
re / vnd ires genommenen Abſchieds / auf jungſt gehaltenem Landtag  
in Cölln ganz trewlich vnd mit vleiß nachſetzen.

*Hart. b. 11.* Hat auch Hochmelter von Saren an abgedachten Kelner in Horn-  
burg vngewiherlich auf vorigen inhalt geschrieben / mit diſer außge-  
trüchtet interdictio / Er ſolle dem Truchſeffen durchaus / weder frucht  
noch gelt zu kommen noch folgen laſſen / ſonder alles dasſelbig zu behuß  
eines Hoch vnd Erwiedigen ThumCapittels aufzheben / dan ſie mit  
der zeit destwegen rechnung fordern wolten. Es war aber gemelter  
Kelner vom Truchſeffen ſchon vndergangen vnd auf ſein Seiten  
gebrachte worden / derhalben hat er ſolches Schreibens Copiam authen-  
ticam dem Truchſeffen überſchickt / vnd ſich alſo deſſen / ſo imamen ei-  
nes Hochwiedigen Capittels / durch den Herzogen von Sachſen / als  
Chorbischouen / wie gemelt / begert vnd verboten worden / enteuffert /  
Vnd ſindt also nicht alleine melter Kelner in Hornburg / ſonder auch  
zugefallen / ſonderlich nach ſeinem Aufſchreiben vnd gethaner Propo-  
ſition zu Arnsberg den 11. vnd 12. Martij / dann es iſt nach gehaltenem  
Landtag zu Cölln auch ein anderer zu Arnsberg außgeschrieben wordē /  
vnd ſeindt die Ritterſchafft vnd ſtat darzu erschien / alda der Truchſeff  
ſe begert /

Anno  
1583.

seß begert / sie solten sich erclaren / was sie bey einfühung der Augspur  
gischen Confession vnd anderer sachen / so Er als Ueberung im Scritt  
furzunehmen bedacht / thun wolten. Darauff der alt Drost vnd etlich  
andere mehe von der Ritter schaft daselbst geantwort / Sie wern / in  
massen wie bishher gebreuchlich im Scritt gewesen / im alten rechten  
gebrauch der Catholischen Religiö / vñ des Landfriedens vereinigüg  
sich zu erhalten entschlossen. Und ob gleichwohl auch etliche Stet eben  
dasselbig geantwort / so ist doch der meiste teil dem Truckfessen zuges  
fallen / die zuvor nicht allein mit heimlichen Predigen / sondern auch  
mit übergebung der Applicatione corruptiert vñ verfuht sein wor  
den. Darumb haben sie / laut derselben Schreiben den 15. Martij / mit  
dem Capittel nicht souln / als mit dem Truckfessen halten wollen. 15. Martij  
Das sey aber in genere also von der sachen geredt.

Afzul nun die Statt Werl / vnd verners Recklingshausen in specie  
sich andere etliche orter vnd plaze belangt / Ist war / das Truckfess die  
Stat Werl also erst zu sich gebracht / vi vñnder solchem schein / als wolt  
Er einen neuen Amptman in daselbst setzen / das dann nachfolgent gesche  
hen. Und wiewol der Landdrost solches zuzulassen mit bedacht ware /  
als der dem alten Amptman Dieterich Lüterschutz zugesagt hette / so  
hat doch Truckfess / als noch in volliger Regierung weland / die sich bey  
ermeltem Drost / welchem seine griffe vnd listige practiken noch sowol  
nit bekant gewest / so vñgebracht / vnd die sich dahin gelendet / das  
man bewilligte / ein solchen Amptman welchen Er wolt / in Werl setzen /  
anzunemmen. Darauff hat Er halt darnach dz Schloss der Stat Werl  
mit einem genant Carthausen als neuen Amptman besetzt / vñnd hat  
Truckfess solchen daselbst Realiter eingesetzt / vñnd auf das Hauss oder  
Schloss gefuhrt / damit destoweniget einreden zuthun sich niemandt vns  
derstehend orffte.

Den 1. Aprilis dieses jars / ist des Grauen von Moers General Ober  
ster quartiermeister / Engelbert von der Lipp / Statthalter zu Hochens 1. Aprilis.  
Lünberg / mit etlichem gerüstet doch vngemusterte volck in die Vest  
von Recklingshausen kommen gehn Vortrap / vnd aldazwen tag stil  
gelegen / zum schein als wolten sie daselbst einen Musterplatz anstellen /  
seind aber auff anweisung des gemelten Kelners von der Hornbrück /  
den andern tag Aprilis feue fur Westerholz gericht / alda sie gutwils  
lig eingelassen vnd tractiert worden. Und den dritten tag Aprilis vns  
gewehrlig vmb die ein vhr vor Recklingshausen sich angeben / vnd bes  
gert mit den Burgermeistern zu reden / vngeuhrlig auff solche weiss. 3. April.

Er Engelbert hette einen Beuelch von Truckfessen / vmb Recklinghs  
hausen daselbst zu besetzen vñ Volck einzubringen / das man jme der halbē  
die pforten eröffne / so wolt Er einteil Volcks darzu verordnen.

Dessen sich aber die Burgermeister beschwert / mit disem vermeldet  
sie kunte

Anno.

1583

sie künken jr Stat selbst wol verwahren/hette jnen auch vber d<sup>t</sup> Trück  
seß zuvor einen schriftlichen Beuelch gethon/sie solten niemandt eins  
lassen:Dieweil sie dan keinen sonderen Beuelch solches zuthun empfan  
gen/so künken sie/die von Recklingshausen/lein Volck mit einlassen/bes  
gerten der wegen sie solten mit solchem bescheidet gutwillig abziehen.

Darauff hat Ermelter Engelbert von der Lipp geantwort/I me  
vertraw Trück seß mehr als Recklingshausen werth sey/bedorffte ders  
halben keines sondern Beuelchs mehr/es were vmb 40. oder 50. per  
sonen zuthun/damit were die Stat besitzt/vnd gab also gute vnd ges  
chmitte wort auf.

Darauff haben die Herrn von der Stat drey tag sich darüber zubes  
rathen vnd zubedencken begert/vnd zwischen disen vnderreden mit jne  
vor der Porten gedrunkēn. Hat aber gedachter Engelbert solche drey  
tag nit bewilligt/sonder allezeit geben wollen von dem abendt bis  
zu morgens auff neum vhr. Mütler weil hat Er sampt seinen Haubtley  
ten etlich wagen mit stro den morgen vmb die dritte stunde zusammen  
führen lassen auff den Steinberg/denselben anzufinden/im fahl die  
Burger sich die porten zueröffnen weigern würden.

Es seind aber in derselben nacht/wie die Burger auff dē wällen vnd  
Porten hin vnd wider die nachtwacht gehabt/der alt Heinrich Surlen  
der sampt Steff. in vnd Claws seinen zwey Sohnen/vnd sonst noch ei  
nem andern Joist Blancken genant/dieselbig nacht vnd zu morgens v  
ber die Wäll gangen/ond haben die Burger zughaft gemacht/vnd für  
die/so außer der Stat gewart/das sie eingelassen solten werden/vnge  
uehrlich also geredt/Wiem an des Trückcessen Volck einzukommen/  
mit guten reden weigern kunte/sonderlich/Dieweil man des eydts das  
mit man jne dem Trückcessen verbunden/noch nit entschlagen vnd ent  
lediget wehre/zu dem erbüthen sich die vor der Stat so gutwillig/das  
man jnen mit gutem fuge jr begeren nit abschlagen kunte. Der löbliche  
Erzbischoff Trück seß Jr Herr führet das lauter Wort Gottes ins  
Land/vnd scellest einem jeden sein Religion frey. Man müsse auch v  
ber alles dabey bedencken/imsahl man sein Volck nicht gutwillig vnd  
gern einlassen/sonder sich da gegen sperren würde/das gubesorgen/die  
gemeine Theine vmb alit hab vnd gut/vnd das vmb soul destomehr/  
dieweil sie nun Hornbring vnd Weiserholz um gerummen/ond täglich  
auch Dörsten wol bekommen würden können. Und mit solchen vnd  
mehr dergleichen persuasionibus habe sie die Burger so kleimüdig vnd  
exanimiert gemacht/das sie den mehrre teil die Wälle vnd Vesten der  
Mauern verlassen haben vnd zu hauss gangen sindt/vnd die waffen  
abgelegt.

Wiem nun zu morgens am anbrechen des tages/die Burgermeister die  
gemeinte von der Wacht absuchen wollen/haben sie befunden/das der  
meiste

meiste teil schon hinweg gewest vnd heimb gelauffen waren: Ist dems  
nach alßbalt die Trüm geschlagen worden / damt die Burger auff de  
markt zu kommen berueffen sein / alda sie beyeinander wesen / auff  
stossig vnd zweyspaltig worden / der gestalt / das der meiste haussen  
kurtzumb haben hat wollen / man sol des Truchsessen Volk in die Stat  
nennen / aufgenommen Herz Heinrich Auerdung als Richter dessel  
ben orts / vnd der Gerichtschreiber / sampt noch erlichen anderen guten  
Catholischen Burgern / die bey dem Hochwierdigen Thum Capittel  
wider den Truchsessen treulich gestanden / vnd den gemelten Engelbert  
mit seinem Volk keines wegnes in haben wollen / die gemeinte mit vilen  
erheblichen ursachen dahinberedt / vnd vnder anderem gesagt / weil sie  
einmal geboren / so müste man auch nur einmal sterben / sollen derthalb  
treulich beyeinander stehen. Aber vnangesehn dessen allen / so ist die ges  
meinte obgemelte Surlender Rhetorick beygef Allen / vnd seind den 4.  
Aprilis darnach / vngewehrlich vmb ein vhr 50. Soldaten eingelassen  
worden / vnd nicht mehr / das erste mahl / wie man den von Recklings  
hausen dan gelobt / sie mit mehrern als funfzig nicht zubeladen / ist  
men aber bey der Augspurgischen Confessions warheit alleia / gehalte  
worden / Vnd das soul Recklinghausen.

4. April.

So seind auch zu Werl auff das Haß von Truchsessen Soldate ges  
lege worden / der dan vom gemelten Amptman Erathausen daselbst vo  
tag zu tag mehr an vnd eingenommen seindt. Vnd wie nun die Edi  
cta der freystellung in der Religion deselbst angeschlagen worden / has  
bensich zu exequirung der Patenten alßbalt aufs Truchsess seiten / auch  
andere Surlender gefundē / nemblich Eberhart Reck Publicus Notarius  
daselbst / Johan Duncerman / vnd die drey Hengsten / Herman / Frides  
rich vnd Georg / auch andere mehr / die sich zusammen geschlagen vnd  
raht gehalten haben / wie sie obgeräten patenten gnig thun möchten.  
Seindt deshalbem oftmaß zusammen kummen / vnd haben entlich di  
sen weg gefunden / das sie alßbalt hin vnd wider an die jentigen geschickte  
vnd selbst gelauffen / die der alten waren Catholischen Religion abhole  
gewest / sie vnderfraget / ob sie auch den Patenten nachsetzen wolten /  
wo sie des bedacht / das sie sich dessen entscheiden / vnd als nachfolgens  
des tages in S. Nicolai Capellen erscheinen wolten.

Seindt derhalben bestimptes tags darauff baldt in gemelter  
Capellen / bey obgeräten Surlendern ein grosse mennicht des gemeis  
nen pößels / vnd mehr als man glaubt hette / zusammen gelauffen / die  
sich dan mit denselbigen verbunden / vnd bey eydt / leibs vnd lebens ver  
pflicht / betreffrigt vnd verstricke / des Truchsessen werct vnd furnes  
men helfsen zu befürden / vnd den Patenten nachzukommen / darzu sie  
dan gemelter Reck wol zuerimern hat gewust / als der innen erst das Pa  
tent oder Edict surgelesen vnd fleissig aufgelegt vnd explicit. Dar  
vach der Papisten Lehr (wie Er die Catholisch spölich genent) als

L q durch

Anno.  
1583.

Anno.

1583

durch welche sie jenerlich verfert woren worden / mit grossen worten  
eingebildet. Soltent dechaldem gotlosen wesen absagen / vnd wol  
gemuetet mit leib vnd blut die Augspurgische Confession in Werl eins  
zufuhrn verhelfen / vnd sich dessen nicht schewen. Vnde solches alles  
war hinderruck's eines Ersamen Raths daselbst erpracticirt vnde ges  
handlet / vnd das arm Volk / vnder welchen vil vnde der meiste haussen  
weder lesen noch schreiben konte / vnde sich bey der alten Catholischen  
Religion wol gehalten gehabt / abgereizt / vnde zu aufruer wol abges  
richt. Ist von jnen dem Rath daselbst zu Werl ( der newglaubigen art  
vnd gewonheit nach / wie vormalz zu Ach vnd Colln / vnd vast oberal  
geschehen / da man von der rechten Religion abgesallen ) ein Supplicas  
tion ubergeben / vnde damit begert worden / ein Ersamer Rath vole  
darauff bedacht vnd darob sem / auff das nach inhalt des Patents / jnen  
die freystellung der Religion verschafft / auch zu wegen bracht wuerde /  
das sie so wol als die Catholischen / ir offnen Religions Exercitium ha  
ben moechten / vnd dasselbe eben in der Pfarrkirchen. Ob nun solches Sup  
plicium / mit vilmehr Imperium heisse / das hat der verstendig Leder gat  
leichtlich zuerachten.

Darauff hat nun ein Ersamer Rath der Stat Werl geantwort als  
so / Die Supplicanten solten sich allerdings eingezogen halten / dan sie  
solches in iher Kirchen anzufangen / mit nichts bedacht / vil weniger eins  
zufuhrn des vornemens. Zetten sie sich bisthero / wie billich / mit jrem  
Pastoren vnd sonstigen beginzigen lassen / so solten sie solches hinfurt an  
auch noch thun / vnd sich zu frieden stellen. Hat also je Supplicum bey  
wolgenemtem Rath damals mit dem wenigsten kein platz griffen noch  
stat gehabt.

Doch so hat ernster Reck mit den andern seinen Surlendern nicht  
gefieret / sonder da Er gesehen / das Er mit seinem Supplicum nichts  
ausgericht / haet er mit seinem anhang ohn vnderlass in gemelter Capel  
len S. Nicolai raths geflieget / wie sie je Eigenwillische / oder wie sie  
es nennen. Evangelische Religion / auch einzufuhrn moechten. Ist das  
uber so kün worden sampt seinem gepöffel / das Er selbst eigener Pers  
son offt vnd manchinahl auff das Rathaus mit dem versamblete haus  
fen fur einen sitzenden Rath erschienen / vnd vmb sein intent zuerhaltē  
heftig angehalten / aber mit kurzem beschiedt vnd abschlägiger ant  
wort von dannen scheiden müssen.

Entlich hat Reck seinem haussen dermassen gefeuert / vnd so weit ge  
hitzen / das sie zum letzten den Rath hierüber noch einmal ersucht / vnde  
jrem Supplicum / den rechten ammen erlangt / welcher ist Imperium / mit  
anzeigen / das sie die Herrn mit wolten wie sie / das keiner lebendig vom  
Rathaus abweichen solte / welchs sie offt vnd vilmals den gegenwä  
tigen Raths personen daselbst fürgeworffen vnd getrowet haben.

Seinde:

Seindt aber auff solches beide Burgermeister als ware Catholische Herrn/Gerhart Brandeis vñ Johan Godde/desto mehr nicht bewegte worden von iher bestendigkeit abzuweichen/sonder mit einem ganzen Raht auff vorigen irem gegebenen Beschluß verblieben/Doch den abgewichenen von der alten Catholischen Lehr souß nachgeben vnd verwilligt/das sie etwas mit gewalt fürennen wuerden/aufz anregen des Patents/dem hetten vnd müssen sie zusehen.

Sintemal sie dan aufz vilien ursachen/rebus sic stantibus feinen widersstandt thun musten noch konten/haben sich baldt zween ex Patricijs/als Johan Wellin vnd Wilhelm Bock dem haussen beygeschlagen/disce so zweymal sein Religion zuvor verendert/sol lezlich zum dritten seiner Haussfrauen zugefallen die Augspurgisch Confession einzuführen vnd anzunehmen versprochen vnd derselben zugesagt haben. Ihenet aber weil er (wie man gesigt) mit Burgermeister werden mugen/hab er das her ursach gescheppft/aufzruh vnd dem Raht widerwillen zuschaffen vnd solche meisterlich promouirt vnd befürdert/dan der gleichen Leut haben ermeltem Truct sessen zu seinem fürennen recht gedient.

Recf aber vnd die seinigen/abfertigten mit weniger als die Catholischen/ auch ire Gesandten aufz obgemelte Landtag gehn Arnsperg/als da Supplicierender weiss anzuhalten/ vnd von Tructsessens/so ohnedz ganz leichtlich zu erhalten das man auch gehn Werl em Predicanten des Göttlichen Worts (eben als wen zuvor lauter Jude vnd Heiden das selbst weren gewest) aufzubreiten senden wolte/angelange/Danebens auch begert noch mehr Soldaten aufz obbertrittes Schloß zu Werl zulegen/dann sie inerm verdrißlich/ sonder jederzeit lieb vnd werth seyn solten. Welches inen dann daselbst zu Arnsperg bewilligt/vngeacht eins Ersamer Raht von Werl Supplicierende vnb eirledigung derselbem angehalten. Aber was ein solcher Catholischer Ersamer Raht zum bessester hederzeit fürgenommen/ das hatten Herman Hengst vnd einer genant Heinrich Wirt/ die sich vonden Vncatholischen in der Legation auff den Landtag brauchen haben lassen/oÿne vnderlaß vnbgefoffen/ vnd wie man auch sagen hat wollen/das die zween Patrich/daouon obē meldung beschehen/vnangesehn das sie neben obberurten Burgermeister Johan Godde als Primario von der Stat Werl deputiert/ost auff den Arnspergischen Landtag abgesertigt sein worden/der sachen nit unbewist/ sonder heimlich den Vncatholischen/in der selben gegenseit zu Arnsperg beystendig gewest vnd geholffen sollen haben/sonz berlich als vil bemelten Wellin betrifft/dann wie sie nach endung des Landtags zu hauss kommen sollen/ ist derselbig zu Arnsperg verblieben/vnd hat alleding so durch gemelten Catholischen Burgermeister als Primario der Stat Werl halben fürgetragen/nemlich/das sie mit anderst gewilliger/ dann was des Landfriedens vereinigung mitbeschafft/vnd richtig gemacht/dem Tructsessens zugefallen/wie man gesagt//

Anno . sage vmbgestossen/vnd alles dasjenig so pest gesetz gewesen/nach des  
1583. Trutzsess willigen geendert angestelt / vnd jme versprochen/das vnd  
dergleichen bey der gemein zu Werl / bey welcher er in diesem spil sehr  
respectiert vnd um ansehen war/zu wegen zubringen.

Das aber der Uncatholischen von Werl Supplication nicht verges-  
22. Mar. bens sey beschehen/ eruolgt aus dem / das Trutzsess den 22. March mit  
grossem apparat seinen Hoffprediger Valentinius Schonegg/ vnd  
nebns jme seiner hochsten Rath einen/Otten von Wolmeringhausen  
vnd sonst noch einen seiner Rath gehn Werl gesandt / der auf Annun-  
ciationis B. Mariæ tag darnach d' wort aussgelehet hat/vñ ist also densel-  
ben tag nach acht vthren / da die Catholischen ihen Gottesdienst kurz  
vnd pricke verrichten haben müssen/in die Kirchen gefallen/ vnd mit  
den seimigen / als Recken vnd den Hengsten an die baan kommen/ vnd  
heufiger weiss erschienen/ vnd mit ruffender stimme erstlich angefangen  
zu singen/Vatter unser ic. Darnach / Nun freut euch lieben Christen  
Gemeine ic. Und entlich/Wir glieben / vnd also fort. Wie nun das sin-  
gen/schreyen/ vnd russen ein ende gehabt/ ist der Schoneg auf die Can-  
zel gestigen/ vñ hat ein stück von der passion aussgelegt/vnangesehē/  
das auf denselbentag wie gesagt / Festum annunciationis Beatae Marie  
gewest/ vnd alßbald darnach hat er der Mönch vnd Nonnen leben ver-  
dampt/ vnd al ic Lehr fur Menschensatzung aussgeruffen. Als nun die  
predig aussgeweit/haben sie widerumb(wie vorzeiten vnder den Bas  
als pfaffen im Alten Testamant geschehen) mit lauter stimme rufen  
vnd geschiern/ Mein Seel die lob den Herrn ic. vnd Verleih vns stet  
den niediglich. Difz alles also verbracht vnd gesungen/ seindt sie nach  
hauß zogen/ vnd einsteils ires Herrn Trutzsess Apostel herlich trac-  
tiren helfsen: darzu sie nicht wenig gelt bedurfft/dessen sie jme einstells  
zum abscheid mit getheilet vnd verehret haben/einstells aber/ damit  
sie jne neben Otten von Wilmeringhausen vnd dem anderen aus der  
Herberg gelöst/ angewendet / das haben Reck vnd die Hengsten sein  
wissen zu wegen zubringen bey jren Uncatholischen Consorten/ vnd die  
sonst an jren alten Pastorn zuvor kein haller angewendet/haben datz  
mal mit ganzen vnd halben Thalern aussgeworffen Vnd waren gleich  
wol icke etlich/ so vmb solch gelt ausszubringen gescheht sein worden/  
die eins teils ic quottē mit lehnen vnd borgen aufgebracht/eins teils  
darüber gemurret/ vnd seindt abgefallen/mit disem vermelden/ Wan-  
sie gelt geben solten predig zu hören/ so weren sie des handels satt/ sie  
hetten jren alten Pastorn / da künnten sie sich gar wol damit betragen  
vnd bewegen.

Wie nun diser Schoneck von Werl abgezogen/ sein sie nicht wenig  
bemühet gewesen / vmb das angefangen spil also zu continuern / einen  
andern beyzubringen/ der jnen ic wort anzusteilen möchte/haben derwe-  
gen zwey aus jhnen/ als Wilhelmus Koch/ vnd den gemeisten Herman  
Hengst

Hengst neben Recken abgefertigt vmb einen zu bewerben / etwo in den vmb Werl ligenden Steten / so mit derselben brüe / wie der Schoneg überschuttet vnd begossen were / haben aber vor Ostern keinen kumme bekommen. Allein wie der Oster Sonntag kommen / haben sie gemeint der Pastor von Hilbach so die Münchsäppen an den zaun gehenkt vñ aus dem Closter entlaufen / würd sich gebrauchen lassen : als er sich aber entschuldigt vnd gesagt / er müste am Heiligen Osterfest seinen ewigen Pfarrscheffstein aufzuwarten / sein sie in voriger muhe gelassen worden / vnd verharret hin vnd wider embig vnd vast anzuhalten / damit sie einen bekommen möchten. Wie aber die zween als ermeiter Wilhelm Bock vnd Hermann der Hengst wider gehn Werl kommen / mit anzeigen / sie könnten keinen dienst ires worts ertrappen : Ist Euerhardt Reck / damit ic Gottesdienst aufs Osterfest mit vnderlassen würde / nach Ham gezogen / vñ letzlich daselbst Copium antroffen / den er in zeit der noth (weil er keinen anderen bekommen kont) auf Osterabend den 30. March mit sich gehn Werl / aber nicht stracks in die Stat gebracht / dan des selbig zumersten bekleidet / vnd als dan erst eingeführet müste werden. Dieser hat jnen eben auf Ostern / vnd mit lenger gepredigt. Bes geret aber alshalt vnderhalt von dem Lewen Amptman des Schloss / Carthausen genant / Er war aber des handels mit gelt aufzugeben auch satt / wie die / daub ich zuvor gesagt / derthalben mussten sich die guten gesellen vnderemander widerumb bescheren / vnd als sie jne abgedanckt / haben sie auf ein vorsorg / ob sie veillicht noch einen vbelgekleideten diener ires worts belehnen / jne seine angehane kleider wider aufzuges zogen / vnn mit einen stück geldt zur verehrung hin hawen vnd ziehen lassen.

Anno  
1533.

31. Mat.

30. Mat.

Dieser wie auch Schoneg gebrachten in ihrem Gottesdienst ga  
keiner Ceremonien / ja diser Copius stand auf dem Predigstuhl wie ein Landsthecht / haben auch nach Copio den gemeletten Pastor von Hilbach / soul sie dessen gebrauchen wollen / darzu gelten müessen / der jnen folgents das Wort / wie sie es haben wollt / vnd es jnen gefallen vnd ge  
liebt hat / vorgetragen vnd ire Sacramenta aufzetheile / bis jnen Truchsess einen andern zingesandt.

Den dritten tag vor Ostern bemühet sich Herzog Casimir schrifft  
lich gar sehr für obgemelten Truchsess bey einem Hochwierdigten  
Thunck Capittel zu Colm / wie ich in pagina Relationis Historica 19.  
weitleufig erzelt. Es war aber alles vergebens / dan er Truchsess vñ  
Pabst schon abgesetzter Erzbischoff / vñ seider des 22. Marcht mit mehe  
Herr gewest / dann es stunde schon darauff das man saget : Et Episcopu  
m eius accipiat alter / daher dan kommen / das Herzog Casimiri Wus  
der der Pfalzgraf Thüring / mit seinen folgenden Briessen bey dem  
Capittel eben so wenig des Truchsessen halben aufgerichtet. Nichts des  
so weniger wil Truchsess Erzbischoff geheissen vnd Churfürst sein /  
vnd lebt

Anno

1583.

6. April.

und lebt doch gleichwohl mit den Catholischen vbel/sonderlich auch seine Soldaten vnd zugethane / das leichtlich aus denen von Recklingshausen erscheinet/dan ob man jnen gleich von Truchsessen wegen ange lobt vnd zugesagt/mit mehr als funffzig daselbst in besitzung zulegen/wie oben vermittelet/das man gutwilliglich mit jnen handlen wolte/so sein sie doch den dritten tag nach dem sie in Recklingshausen einges lassen/etlichen leuten die aufgewichen waren/erstlich in jre heuser ges fallen vnd dieselbigen eingenommen/volgens darnach in die Kirchen vnd haben die alda noch wesende Ornamente entseemt/vnd etliche Altaria destruict vnd deuistirt/ auch tasselen vnd Bilder / solito suo more, iuxta recens natorum Theologorum. Sandra dogmata in stücken geschlagē/die tasselen/vnd waraus gelt gemacht hat kommen werden/an andere ort vnd Städte zuverkauffen geschickt/darzu noch etliche Bürger ges lacht vnd gefrolockt haben/ sagende / Also meine liebe Soldaten / das hetten wir lengst gern gesehen. Und wie man nun daselbst also gelebt/vnd der ware Gottesdienst sampt dem Heiligen ampe der Nissen also anfgehaben/der Confessionismus/oder wie etliche sagen wollen/Cals uimmissus dagegen introducirt: Hat gleichwohl ein Hochwirdigas Capittel Herzogen Friderich von Saxon/dern Chorbischoff/ mit seinen Reutern vnd Ancheten in aller eil über Rein setzen lassen/vnd strack's nach der Vest Recklingshausen/vmb dieselb zu entsetzen/geschickt/es ist jm aber den abend wie er zu Gelsenkirchen anköinen/durch den Ampe man von Arnberg Himmeneiche gewisser Beuelch gebracht worden/er solte den morgen widerumb in aller eil nach dem Reinstrom ziehen.

Mitler weil ist Truchsess zu Rueden ankommen/ alda predigen lassen/vnd die Stat mit Soldaten besetzt/den Richter daselbst angetastt/vnd vmb etlich hundert thaler gestraft vnd geschezt. Also auch nicht lang darnach zu Wilen gehandlet/vnd hat volgens das der Drost von Geiseler vleisig zu wegen gebracht vnd predigen lassen.

Dieweil nun ermelter Truchsess bedacht / das er selbst eigener Person baldt gehn Weil kommen wolte/hat er seiner vorbottē einen/Corradum Matthey genante/dahin geschickt zu predigen / welcher vnges nehrlich den 20. Aprilis ankommen / ein ausgesprungener Munch/ 20. April. vnd wie ich bericht/sol aus der Graffschafft Hennenberg verjagt sein worden/dieser gebraucher eben so wenig Ceremonien/ als die vorigen Diener des newersundenen Worts/ Schoneg / Copius / vnd ihres gleichen vulpes sagetem Domini incendentes.

Es hat aber der recht/war / vnd legitimus Pastor daselbst zu Weil Herr Bernhart Turell genant/ ehe solche vulpes Sampsonis oder wolffe wie man sie heißen möchte/ankommen seindt/zu endt seiner predigten jedesmals seine liebe Schäfflein ernstlich vnd hart ermahnet/sie solten standhaftig sein vnd bleiben/es were jetzt wahrhaftig die zeit der ver suchung

suchung vorhanden. Und es solte sich jederman hueten/aufzugehen aus dem schoss der Christlichen algemeinen Catholischen Kirchen/vnd hat solches mit sonderm grossen ernst stetigs mit allein om endt seiner pres dig/sonder auch oft in mitte derselben getrieben vnd mit verschwigen/wan die widersacher etwas gegen die Catholischen vnwahrhaftig geslektet vnd furgebracht.

Anno  
1583.

Dann wie obgemelter Conradi Mattheti vnder andern auff dem Predigtstuel aufgeschreien/die Papisten lehreten/wan ein Frau in die sechs wochen theme/se were sie mit in der Catholischen Kirchen mehrf so lang als sie in den sechs wochē lege Weiter hat er auch gelehret/die Catholischen hielender Heiligen Bilder fur gozen/vnd sie beteten sie anze; So seindt die vnd dergleichen vnwahrhaftige bezichtigung von gemeltem heern Pastor Turell/in des Conradi Mattheti anhören/dapser widerlegt/vnd auff jn selbst/als der solche lügen furgebracht hette retorquiert/mit vleissiger vnd embiger ermahnung/seine schäfflein wolten doch bey ermelten schändlichen vnd falschen angeben/den Wolff erkennen lernen.

Auß disen vnd dergleichen Exempeln aber siehet man augenscheinlich/wie möglich es seye/das an einem ort wo vnderschiedliche/vnd der waren widerwertige Religion gelehret vnd zugelassen/feidlich bey einander zu wohnen.Daher ist auch kommen/dia obgemelter Copius auff Ostern/wie gesagt/predigen solce/Ec der Pastor Turel am end seiner Predig das Volk ermahnt/das sie sich vleissig fursehen solten/dann balde nach jme ein wolff auff die Lanze stiegen/vnnb ihnen predigen wurde/das der war Leib vnd Blüt Jesu Christi im Heiligen Sacrament des Altars mit mehre/welchs er doch bisshero/mit sampt der ganzen Christenheit bestechlich anderst gepredigt/geglaubt/in warheit gelehret/vnd insinuert/alles was er bis dahер berichtet hette/das wäre de er verneinen.Derhalben solle man sich nit verfahren lassen/sonder gedenken/es were die zeit verhanden/in welcher vil falsche Propheten aussitzen/vnd das arm einfeltig Volk mit falscher Lehr vmbtrieben würden.

Solchem Catholischen Pastor/i ist darüber von den vncatholischen aller hoen vnd spot angethan/vnd wil mit sagen was jme auff die Lanze vnd den Sintel zulohn/den zuhören aber seinen bestendigen schäflein/knochen/bein/vnnb an den freytagen vleisch in jre stuel gelegt sey worden/damit angezeigt/wie eiferig vnd geneigt jr geist sey geweilt zu fridt vnd einigkeit.Danweil die Catholischen genötiget vnd gewungen/jren Gottesdienst practise vmb die acht vhr aufzuhaben/Funten sie die adte stundt mit erwarten/sonder ehe der Catholischen Predicant oder Pastor vom stuel abgestiegen/hiengen sie an der glocken/vnd leusseten den Catholischen zum hoch vnd spot/mit solchem freuel/dass

**Anno** wans jnenmuglich gewest/vnd sie solches thun hetten dorffen/sie wünschen den den Pastoren sampt allen Catholischen wol aus der Kirchen aus gesagt vnd gesteiniget haben.

Als nun zu Werl dermassen / wie erzelt / die uncatholischen mit den rechtgleubigen Catholischen Christen in einer Pfarrkirchen / vnd also lupus cum agno gewohnt / Hat Truchsess den 10. Maß gen Recklingshausen auch ein predicantē geschickt / welcher den Widdenhoff daselbst eingenommen / vnd sich pro vero pastore aufzugeben / auch / wie man das für gehalten / auff gut Calvinsch alda gepredigt / vnd teutsche psalmen mit seinem vom rechten glauben abgesunkenem pößel in der Kirchen gesungen.

Es hat aber Truchsess bald darnach ein gebot auff alle Kirchen vnd der Geistlichen / ja auch der Weltlichen gütter ( wie vnder anderen des Herrn Licent. Johan Auerdunc's ) durch obgemelten seinen Surlens der Stephanum gethon vnd solches eben auch zu Recklingshausen.

**30. May.** Vnd ist vngefeßlich den 30. May volgents obgemelter Truchsess zu Werl ankommen mit 125. Soldaten / vnd hat den Bürgern reich vnd arm dieselben Soldaten zunderhalten mit allein auferlegt / sonder sie die Bürger auch geschezt / vnd etliche hundert thaler von jnen aufgebracht.

Dazu so haben die Herrn Salzer die zehndten vom Salz auff einen tag erlegen / vnd gleichwohl noch die schatzung darzutragen müssen / dan sie gut Catholisch gewest / sonderlich aber der alte Herr Herr man Lilier / Gerhardt Brandes Bürgermeister / vnd der Amtman Dieterich Lilier / an wes stat Cartausen von Truchsess anffs Schloss daselbst gesetzt. Und haben also andere mehr gute Catholische menner vnd werlischen / die grosse beschwärnis gleich wol gelitten / aber lieber des todts sterben hetten wollen / als dem Truchsess zugesallen von jarem Glauben vnd der Religion darin sie geborn / getauft vnd erzogen / abzuweichen. Wie aber ermelter Truchsess zu Werl anffs Schloss kommen / hat er dem Amtman Carthausen auch seinen lohn geben / ihn abgesetzt / vnd den von Winnberg an sein platz gestellt / vnd ist täglich bey Engelbert Rouendosch dem Bürgermeister / so auf dem pößel aufgeworffen ist worden / ab vnd zu / ja auch / wie man sagen hat wollen / zu tisch gegangen / damit ist die uncatholisch gemein fein zu halten gewest.

**9. Junij.** Baldt darauff / das ist ein wenig vor dem 9. Junij / hat der Catholisch pastor Turell / darüber vnd also erfahren müssen / wie die freystellung der Truchsessischen Religion zuerst stehē sey / nemlich also / das es allein den uncatholischen zu gutem / vnd den Catholischen zu aufstellung gemeint / dan Truchsess solchen Pastoren zu sich vordern lassen / von jne anstreitlich verbotten / hinfuhrō sich keines Catholischen Gottes dienstes mehr zugebrauchen / sonder sich gänzlich aus der Kirchen zu halten /

Anno:  
1583.

halten/dann er nicht haben wolte/das die Catholischen weiter sich ires  
 Erericht gebräuchē soleten/Vñ hat die Burgerschafft bey dem Schloß  
 zusammen thun können/vnd den eind von men außennew abgenom  
 men/lebendig vnd todt bey jme zuverbleiben.Warum leichtlich zu dens  
 eten/wie die gute Catholischen daselst zu gemeth haben sein müssten/  
 da sie also ires pastors/des lebendigen Wort Gottes/vnd rechten ges  
 brauch der reinen Sacramenten entsetzt.

Als sie aber noch was trost gehabt an jrem Catholischen Burgers  
 meister Godde (als der sampt anderen wol merken hat können/wohin  
 solches alles mit des Truct sessen Patenten vñ Edicten angesehen/dar  
 umen er zuvor einem jeden sein Religion freyzulassen aufgeschrieben)  
 hat er denselben/wie er sich solcher Patenten behelfen wollen/also  
 halt gefenglich einzogen/vñ die Catholisch gemeinganz vnd gar ohne  
 haubt gelassen.

Damit aber nun solches vnd einem Euangelischen schein beschehen/  
 vnd den Vucatholischen zuverantworten stehē möchte/ist die sach auff  
 solche weiss durch sie angestelt worden.

In dem Salzgraben daselbst/haben sie einen verrether angreissen/  
 einziehen/vnd zum schein examiniren lassen/welcher bekent sol haben/  
 als ob er von dem Herzogen von Saxon/vnd desselben Leutenant dar  
 zu gekauft were gewesen/Werl an vier orten der Stat ins feur vnd  
 brandt zusdecken/vnd sol dess halben brieff an gemelten Burgermeister  
 den eltesten daselbst gehabt haben.Da man in aber gefraget wo er die  
 brieffe gelassen/sol er zur antwort geben haben/er hette sie in den grā  
 ben geworffen vnd eingetreten.Wiewol nun es nit ohne grossen schade  
 der Stat zugangen/haben sie doch gleichwol der sachen ein gestalt vnd  
 farb zu machen/den graben abgelassen/den brieff gesucht vnd nicht ge  
 funden/Ist halt widerumb surgeben worden/man hette ihn vmb die  
 brieff fordern examinirt/aber er hette gesagt (damit sie nicht aufkehrs  
 men) so hette ers gefressen.

Solches ist der Gemeint also weiss gemacht worden/vnd hat Truct  
 seß darauff den Raht auff das Schloß geordert/jnen solches als war  
 hafftig angezeigt/vnd gemelten Burgermeister (wie gesagt) gefeng  
 lich eingezogen/vnd vier wochen gehalten. In mitler zeit ist von der  
 guten Burgerschafft mehrmals Suppliciert worden/ermelten ihren  
 Burgermeister auff Caution loszugeben:man hat aber nichts erhalten  
 mogen/allein wie die Vucatholischen (denen wolgedachtes Burger  
 meister Libertet vnd freyheit aufangs nicht seer genützet/sonder jr für  
 nemmen gehindert) ire sachen also stabilität/ist er demnach gedachten  
 vier wochen auff gmügsame Caution vnd Burg/doch allein in sein hauss  
 bis auf fernern bescheidt/der gefängnus entledigt worden.

Anno  
1583.

Was ist aber in warheit solcher ferner bescheidt letlich gewest? Vermischlich dieser: Wie der vbelcheter (so etwo sonst seiner missehat halben das leben ver schuld vnd straffbar befunden) an das ort des ges richts kam/hat er ein wenig stulfstandt zu halten begert/er wolt die war heit rundt aus sagen und bekennen. Wie jne solches nun vergift / hat er erschlich bekendt / er hette aus mutwilliger bosheit / vielfeltige böse stück getrieben/ also vnd dergestalt/ das er des todts schuldig / vnd die straff die er leiden müste/wol verdient hette; Bate der halben man wol te für sein arme Seel Gott den Almächtigen helfsen bitten/für eins:

Was aber fürs ander das Schreiben belanget/damit man in gern be züchtigen hette wollen/bekente er vor Gott vnd in gegenwärtigkeit der ganzen gemein/das er nie schreibens gehabt/sey euch bey dem von Sax en oder sem Leutenandt wie gewest / viel weniger von gemeltem Bur germeister ic etwas gewußt. Darauß wolle er sterben/ Und ist also ges torben vnd gerichtet worden an einem freytag den 21. tag des Monats Junij/dieses gegenwärtigen 83. jars.

Gleichwol ist darumb solcher Burgermeister Godde (der auf dem Landtag zu Aensberg / vñt allein für die Werlische Catholische Ge meinte gestanden/das beste gethon/ vnd sich wie ein vaste mawr / wie der die uncatholischen gesetz noch so balt darauff aus seinem hauss/dz jne auf weitem bescheidt/wie gemelt / zur gefängniss geben worden/ nicht entledigt/ aber doch leylich freygelassen / dann man sagt: Tandem bona causa triumphat.

Wie man nun also zu Werl mit den Catholischen umbgangen ist / hat man kurz nacheinander auch angefangen die Bilder zu sätzen/ vnd von erst unfer lieben Frau/en/der würdigen Mutter Gottes Mar ias Bildemiss/so mitten in der Kirchen ganz herlich gemacht vnd zuge richte / der selben zu ehren gehangen / von oben herab fallen vnd zerbre chen lassen. Mit lang darnach / ist man mit axen/peilen/ vnd andern ins trumenten in die Kirchen gelaußen / dieselbig vmbhet zugeschlossen/ vnd inwendigs alles hinunder geworffen/zerriissen/zerhauen vnd zer schlagen/ alle wolgemachte altaria jemelich zerscheut vnd verderbt/ ja schier mit einen Stein auf dem andern gelassen/Keines Bildes verschont/sonder ohne einig ansehen vnd vnderscheidt alle zerschmettert/zerspalten vnd zerplissen.

Darnach ist man auff den Kirchhoff kommen / alda ein gar herlich/ vnd auß kostlich vnd theuerst gemachtes unfers lieben Erlösers vnd Seltigmachers Jesu Christi Cencifxi Bildemiss zwischen zweien schech eren aufgericht gestanden/durch die Soldaten widergerissen/vmbge worffen/vnd spölich dawon geredt worden/dern so dabey gewest / will ich geschweigen/ dan gewiß / das solcheret memoria so herlich bey uns seyn:

fern nach Fömling nicht sein wirdt / als des allerehern wirtigen Burgermeisters / mit vnbilich Godde zugewandt / als der sich so standhaftig in seinem glauben / wie vor zeiten Judas Maccabeus vnd seine Kinder bey den Juden / ein rechter / nicht aber simulierter Confessionist / gehalten hat.

Anno  
1583.

Wie nun den Catholischen das Eteritum iher Religion zu Werl genlich widergelegt / sendt sie kurz darnach gehn Würich mit ihrem Pastore / an seßt heiligen tagen gegangen / nicht fern von Werl gelegen / alda das vnuerfchift Catholisch Wort Gottes zu hören. Es sendt aber alß baldt die Vicatholischen auch dahin gelauffen / vnd haben in der Kirchen daselbst jemerlich gescharmäzelt / vnd mit der Heiligen Bild der hauff gehalten / dermassen das auch einer vnder andern so verwegen vnd vngotsfürchtig gewesen (abgreulich zu erzellen) der noch im Sacraments haußlein en monstranz / darin ein Hostia consecrata Corporis Christi gloriösi gefunden / welche der verzweifelt vnd von Gott verlassen Mensch auf die erden geworffen / mit füessen getreten / vnd den Catholischen zu spot also daun geredt / Das were der papisten Gott / könnte er nun etwas verrichten / das solt er kund thun. Eben alß solte solche Hostia darumb mit Gott sein / das sie nicht von stunden / wie begert / mit avel gethan. Dan auch die Juden vor zeiten / die auch Confessionisten genant haben wollen werden / dennoch so vnglaublich gewest / wie sich Christus der gangen gleubigen Welt Heilande und Seligmacher für vnser sunde williglich auf geopffert vnd kreuzigen hat lassen / das sie (vngesehn das er ihnen zu orn gesagt EGO SVM) nichts desto min aus verstocktem herzen gesagt / Si tu es Christus / descende nunc de Cruce / vt videamus & credamus. Eben so harrtnefig vnd vnglaublich Lent findet man jetzt in diser erbermlichen zeit / welchen aber der lohns wie den Juden / als zubesorgen / nicht aussbleiben wird / es sey hic zeitlich / ob aber dort in ewigkeit / Vnd sonderlich diesem Monstro (der kein Mensch genent sol werden) welches obgemelte so schreckliche / freuentliche vnd vermessentliche taht begangen hat / wie noch bey meinen zeitlicheren Packen jung zu Wien in Österreich gethon / dem aber zu straff die zung hindern nachen ansgezogen / der Leib durch die Strassen geschleift / vnd außer der Stat verbrandt ist worden / vnd steht noch in memoriam vindicatio iustitiae perpetuam eines so vnmenschlichen / schrecklichen und abgreulichen werks / öffentlich auff dem Graben (einem Markt also genant) daselbst anderenzum exempli vnd forcht / wie es einem solchen hominum monstro darüber gangen / in stein eingehawet. Sed ad propositum.

Nach diesem allem in Würich also verretiert / haben sie den gemelten Pastoren daselbst angriffen / mit einer Auglen angrehan / vor me liecher / Fergen vnd schellen hergetragen / vnd also spottlich vnd verächtlich gehn Werl auffs Schloß zum Truchſiß gebracht / daun er sich nicht  
W: iq: mie:

Anno  
1583.

mit geringem gelt abgelöst/ vnd jme abermals verbotten/ er solle sich  
hinfuhrō seines ampts vnd Gottesdienst enthalten/ vnd dessen mit mer  
pflegen.

1. Julij.

Man hat auch der Kirchen sonst mit verschonet/ sonder das bleij so  
darauff gewesen vleissig abreissen vnd kugelen daranß giessen lassen/  
wie man gesagt. Ist auch also mit mehr Kirchen vñ derselben Pastoren  
vnd Geistlichen Personen haussgehalten worden. Dan wie sie zu Werl  
vnd da vmbher ic werck treulich verricht zu haben vermeint/seindt sie  
nit lang vor dem ersten Julij in ein freyheit Lusten kommen/ als baldt  
in die Kirchen gelaussen/ vnd auf vorige weiss dergleichen gescharnu  
helt/vnd ist bey der Kirchen ein alt Capelcken gewesen mit einem Al  
tar/ so sie alles in stückenzerschlagen/ vnd wunderbarlicher weiss in den  
vierkantigen stücken menschen angesichter erfunden worden/ vlliecht  
zu einer ernahmung/weil die menschen zu solchen händeln zu sehen/das  
lezlich die steinsprechen müssten.

D.

Darnach seindt sie in das Closter Wedinghausen kommen/in dessen  
Kirchen gelaussen/ da sie sich auch jeneleich wider die Gott zu ehren  
auffgerichte Altar vnd der Heiligen Bilder vergriessen/ misshandelt/  
vnd dieselben verderbt: Ist also nicht allein des schönen hohen Altares  
daselbst mit verschonet/ sonder auch die Orgel von oben herab gerissen  
worden.

Von dannen seindt sie wie die heuschrecken haussenweiss geslogen  
auff Bilstein vñnd Attendorf/ alda sie vnder anderen getriebenem fress  
uel/dem pastori wider seinen willen ein eheweib geben/das er dannes  
men/vñ fur dem Altar öffentlich austreuen hat müszen/ er thete rechte  
wol/vnd der Augspurgischen waren Religion gemäß datan/ Der pas  
tisten lehr aber/wie sie es heissen/musste er schenden/schelten vñlestern.

Darnach sein sie auff gleichem fuss auch zu Meschede fortgesfahren/  
vnd jen mutwillen mit gnug daselbst auch getrieben/ damit doch nies  
mandt ignorirn möchte/ was fruchten auff solchem schonen wort Gots  
tes/das sie mit dergleichen thaten treiben vnd handtieren/kommen vñ  
wachsen.

Aber das sey von den Geistlichen vnd derselben Kirchen vnd Closter  
ren auffs Fürstt also angezeigt/Was den Weltlichen vñ denen von der  
Ritterschafft für nutz darauff erwolgt / das bezugen alle Heuer der  
vñbligenden Ritterschafft gnugsam/ja auch das Hauss zu Watterlog/  
dem Drost von Bilstein Fürstenberg zugehörig/das Hauss zur Furch  
ten/ vñnd andere unzehlige mehr/darauff die Soldaten vbel hauss ges  
halten haben. Seindt also nit allein die Stätte vnd die vom Geistlichen  
Standt/wie bishier erzelt/ sonder auch die vom Adel vñnd der Ritter  
schafft/

schafft/des Neuen in Westphalen erschienen Liechts Augspurgischer  
 Confession zunäch teilhaftig worden/wie noch täglich. Und hat vers  
 schienen 22. July Graff Herman Adolff von Solms / als Gubernator  
 daselbst zu Recklingshausen ein Landtag gehalten/auff welchem er von  
 der anderen ein Summa gelts von der Ritterschafft vnd der Stat vō  
 Dörsten/bis in die Sechtausent gilden begert/in dem sich die bemele  
 Stat sonderlich beschwert / vnd keins wegs bewilligen hat wollen/  
 wie gleichfalls ir etlich von der Ritterschafft gethan/vnd sich dermaß  
 sen geweigert/dz der bemele Graff nichts fruchtbarlichs dazumal mit  
 seinem begrenzt hat außgericht Als er aber volgents mit tronen vnd  
 anderen mitteln tenida gesucht vnd gefunden / hat er letztlich die Ritter  
 schafft so weit gebrachte / das sie jne bewilligt haben funftausent  
 thaler/Die von Dorsten aber haben sich keines weges mit geben emlas  
 sen/sonder den anderen ein Exempel vñ lehr geben wollen/wiem an sich  
 des Kriegs vnd dieser vorstehende empörung halben mit dem ehesten  
 entladen möchte. Und seindt also wie trewe Vnderrassen bey dem Cas  
 pittel/ vnd bei desselben Newerwelten dem Erzbishouen vnd Chur  
 fürsten geblieben : vnangesehen das der eltest Burgermeister/Wesselo  
 tar Weischen/Balthasar Butzens sampt andern/die des Friedes/ruhe  
 vnd einigkeit vberdrusig/vnd villeicht die guten tag nicht wol tragen  
 vnd leiden mochten/ gern geschen / wans an ihnen gelegen were gewest/  
 das man dem Trutz sessen vnd den seinigen thür vnd thor geöffnet hete.  
 Und das sey also in kurz soulin den Grauen von Solms mit denen vō  
 Dorsten vnd Recklingshausen betrifft/gesage.

Was aber den von Winneberg vnd die von Werl belange / ist zuerst  
 barmen/das sie an stat jres Catholischen predicanen / jres lieben ges  
 treuen Burgermeisters vnd anderer so der Stat wolfahrt gesucht /  
 um ermitteltes von Winnenburg Soldaten in einer großen anzahl/ vber  
 die vier oder funfhundre behausen vnd speisen/ auch reglich den gro  
 sen galgen vor jren augen auff dem Markt sehen müssen / Darumb sie  
 aber jren uncatholischen und außfürischen mitbürgern/vñ newes gies  
 zigen Supplicanten zudancen / die mit der zeit ohne zweiffel des han  
 dels auch satt werden sein.

Und bleiben also bisshicher die guzen von Werl / wie nun ein lange  
 seit hero die fronnmen Rüderlender/ ein weg als den anderen / sub iugo  
 seruituris oder confussionis / wil nicht sagen confessionis Babilonice/bis  
 den der Almächtig Gott einen starken Cyrum vnd Zorobabel zuschicket/  
 die sie in pristinam Religionis Catholica libertatem restituiren / vnd wi  
 derumb in den schoß der algemeinen Christlichen Catholischen Kirchen  
 einführen/auff das sie letztlich mit dem Engel/ von d abgefallenen uncath  
 olischen Rott mit freuden sagen mugen : Cecidit cecidit babylon illa  
 magna, quæ à vino in fornicationis sue porauit omnes gentes ( id est incre  
 dulos) & non consurget à facie afflictionis, quam ego adduco (dicit Domini  
 nus)

Apoca 19.

Anno  
1583.

nus) super eam & dissolutur. Es lebt sich gleichwohl einer Quaestio in  
seiner Mutter sprach genant / sonst Misocacus zu vnsren zeiten mit of-  
fentlichen Außschreihen vernehmen/das von wegen der grossen Con-  
unction der obersten planeten dieses jahrs / am hummel einer kommen  
solte / der eben wie Gott der Herr in verfallendes Römischen Reys-  
chums oder der vierten Monarchey durch Ca. olum Magnum dasselbig  
Römisch Reich wider auffgericht/die Kirchen stiernert / vñ die Rechte  
auch alle gute disciplin vnd polliceyen widerbracht / also wurde die ver-  
fallen Kirchen widerumb in ein rechte ordnung bringen / vnd die heilige  
Stat reformiren / auff die erst einfeitigkeit vnd diemüttigkeit / wie  
die Aposteln gelebt vnd gelehret hetten / vnd solle die Kirchen von aller  
tyranny erlösen / vnd alle erbare studia vnd gute disciplinen vnd lehre-  
nung widerumb zu recht bringen / vnd das wurde mit gewalt müssen  
geschehen. Doch weil er sagt des Namens solches Helden wolle er ges-  
chweigen / so hette er mit ehren des orts auch wol geschweigen muget /  
da er sage / solcher Held oder Künig werde aus Norden kommen / dann  
daher kommt nichts gutes / das hat man je vnd alweg gespurt / bezeugen  
auch mit allein alle Historien das / Quod ab Aquilone pandetur omne ma-  
lum : sonder lehret vns solches auch das Tractatissim erberimlich ex-  
empel / vnd gibet die experientia selbst / wie er aus Westphalen in Bois  
& sic ab Aquilone durchgedrungen / vnd wirt also dasselb so von Nors-  
den kommen nicht der rechte Erlöser / sonder tempestas genent Danielis

Abacuc 3.

Joel. 2.

am 11. Capittel. Ergo non ab Aquilone, sed ab Austro Deus veniet, & eum  
qui ab Aquilone est, procul faciet a nobis, & expellit eum in terram inuiam  
& desertam. Dahin muss der Misocacus mit seinem Helden der Komme  
solle / vnd nicht wider die Römisch Catholisch Kirchen sein prophecy  
verstehen. Da er spricht / ein solcher frommer Held sey vormals Judas  
Maccabeus gewest im alten Testament / mit lang vor der gnadenreich-  
en geburt Jesu Christi / Dan gleich darnach / als durch Antiochum  
Magnum den Aquilonischen Künig von Syrien vnd seinen procuras  
tor Lystram zu Jerusalem der Tempel Gottes durch die abgöttischen  
vnd falschen priester/dem höchsten Priesterthumb zu wider / mit irem  
Bildensürmen vnd anderen irem bösen leben verunehret haben / also  
das Judas Maccabeus in den Tempel kommandt / mit lauter stim zu  
Gott gerufen hat / also sagendt ; Sancta t Va Con CVL Cata s. n et Con-  
ta MInata, vnd rechte das jar 1566. damit zuuersehen geben / wie man im  
Widerland gefürmet hat / daher dan wie gemelt in Westphalen auch  
die füncken geflogen seindt. Da hab emelter Judas Maccabeus / sage  
der prophet Misocacus (wider sich selbst) der from Helden den Tempel  
widerumb gereformiret vnd gereinigt / die Religion vñ den dienten Got-  
tes widerumb gerestituit / also vnd dergleichen sey dieser from Held  
(welcher jme aus Norden kommen solle) durch Judas Maccabeum /  
hette schier gesagt durch Antiochum Epiphanem praefiguriert. Wie  
er aber in solcher seiner weis oder Schwarzsagung greisslich getretet /  
also hat er vnverschampt vnd freuentlicher weise gemeinet / man  
anwesse

Anno.  
1583.

muesse jme das / so er wider sumnum Pontificem / vnd das hochloblich  
Haus Österreich mit seiner grossen Comunion aufgestutzt / vnd von  
Danzig ab Aquilone her gefickt / eben also glauben / wie es jhme vnd  
anderen vncatholischen getraumbt vnd in den sinn kommen ist. Non igi-  
tur ab Aquilone, sed ab Austro Deus veniet / das wirt man mit der thate  
erfahren/wil mans zuvor anderst nit glauben/ aber es wirt manche vls  
leicht solche zukünftie allzu frühe kommen / wie dan ein herlich exp-  
empel vorhanden/dz ich von einem verfolger der Catholischen in West-  
phalen anzeigen wil / zuvor vnd ehe ich den Westphalischen handel be-  
schlisse/vnd in der Historischen Beschreibung vortfahre.

Es ist einer/der in Westphalen sonderlich/eigenlich vnd merdlich  
disen handel füren hat helfsen/gewest/ Jacob Furstenberger zu Oekin-  
honen genant/der dem Truchsessen als ein Rittmeister vnd alter ihsia  
gedient/auch etlich Haubtleut auffgebracht vnd erworben/die Catho-  
lischen rechtgläubigen unterfolgen. Dieser war einmahl fur seinen hess-  
ten zu Werl zuerscheinan bescheiden / von dem er disen Beuelch emp-  
fangen / er sollte mit seinem Kriegsuolek auffziehen wider die Catho-  
lischen/dabin er In brauchen wolt. Solchen Beuelch hat er mit frolo-  
ckendrm gemüth ganz gern angenommen / vnd sich alßbalt adpersecu-  
tionem zubereitet vnd præpariert. Wie er aber von Truchsessen zu  
Werl vrlaub genommen/jme zugesagt/gelobt vñ geschworen/er wol-  
le,die sachen treulich verrichten/vnd sein vndergebens Kriegsuolek mit  
allein vleß dahin halten/damit ermitteltes Truchsessen Beuelch ein son-  
der angenemes befugt geschehe / vnd er selbst ehr zuerlangen ver-  
hoffe/wie er vō dannen scheiden/ist der ser alßbalt von Gott(ohn zweifel)  
auff vorbit frommer vnd gutherziger leut dorthu bewegte stehet  
des füsses gerackt vnd gerürt worden/also / das man ihn in obgemel-  
tes Johann Mellerhaus von des Truchsessen angescicht / wegß tragen  
müssen. Wollen sich nun die anderen daran stossen / wol vnd gut / wo-  
nicht/so mügen sie je vnglück auch versuchen/ dann Gott rägt da er nit  
sprecht.

Dieweil sich nun diese sachen also in Westphalen zugetragen / kumpe  
ein pseudoprophet Jeremias genant auff die bahn / der ohne zweifel  
von denen zugemacht ist worden/die ein aug auff Cölln geschlagen ha-  
ben / der hat die Edlen/Börnuesten/Achtparen/Weisen / Farsichtigen  
Herrn Bürgermeister vnd Räht der lobslichen vnd vberalten Catholischen  
Reichstat Cölln vberreden/vnd gleich schier mit argumenten be-  
zwingen wollen/als solten vñ musten sie gleich dem Gott der Augspur-  
gischen Confession thur vnd thor aufzthun/vnd saget also;

Günstigeliebe Herrn/nemmet zu herzen/der Engel des Herinstet  
het über ewer herliche Statt mit aufgerichtetem blossen schwert / Er  
nimpt acht/wie jr euch gegen dem Supplicirenden / bittende/ufleh-  
den/vnd

Nora dorlo  
Vermund  
Heimbergue

Anno . den / vnd heisse thranen aufgiesenden Volklein erzeigen werden / Wirt höret jr sie / so wirt er euch wider alle ewre feinde schützen Stosset jr sie von euch / so wirt er Gottes rach erequiren . Wachet auff liebe Herrn / sehet wie der Herr Jesus Christus (also sein hat der gemeint das zweite gebot Gottes gehalten) seine arm gegen euch ausbreittet: sehet / wie rotet er seine augen über euch geweinet hat: sehet / wie er euch seine blut rote wunden zeiget / vsi euch der grossen barnherrigkeit erinnert / welche er an euch / wie an uns allen erzeiget hat . Gebet jme doch ein Klein Pläglein / sein brodt vnd wasser wil er vmb sein gelt kauffen / er wil euch nicht einer linsen groß nennen . Bedenkt ewer hochwürdig ampe / freu et euch seine elende Gäste zubehärbergen . Lest euch ewere zeitliche vnd ewige wolfahrt recht angelegen sein / wie ich euch neben anderen nach Gottes beuelch recht vnd treulich vermahnet vs erinnert habe O Gott (sagt er) wie werde ich so frölich werden / wanich diebotschafft bekomme / das das bitten vnd flehen erhöret sey : O Gott / behüte das ich nit durch ein harte antwort betrübt / vs zu bitterm weinen vber der hoch loblichen Stat Cölln bewege werde . Vnd beschleust darnach sein sondere affection vnd zuneigung ad alienam Rempublicam gubernandam / damit anzuseigen / das seufzten liesse jnicht mehr reden / als wen der Doctor auff einem Predigstuhl were gestanden vnd gepredigt / nit aber andie von Cöllingeschrieben hette . Der halben habens die Erneisten / Hochweisen Herrn von Cölln bey des Schreibenten eisernen worten vs Sentenz / verbleiben lassen / da er von sich vnd anderen dergleichen Doctorn / wie er ist / also schleust : Die vns warnen / müssen Narre / Ketzer / verfluchte / vnuwige / außfürrische leut sein ic . Vnd haben ohnedas die Herrn solches wolerfahren / an einem vnd dergleichen Prophetenzuge mochten Weissner / der negistverschienen s . Nach zu Cölln betrapt vnd gefangen / den s . Junij in die Nacht überantwort / vnd den anderen tag / darnach gesiertelt ist worden / damit sich andere daran zu spiegeln .

Ebend den tag darnach (wie ein Hochweiser Raht der Stat Cölln als le Bucherkußer zu sich ernorderen vnd gebieten lassen / das sie ders gleichen außfürrischen Bucher vnd anderer nicht sayl haben oder versessen sollen) Antwort der Thunprobst des Hochloblichen Erftifts Cölln auff des Babilischen Legaten Citation / also :

Wir Georg von Seyen / Graff zu Witgenstein / Herr zu Homburch / vnd Thunprobst zu Cölln / Thun künft hiemit vnd bekennen / was gestalt vns vor wenigtagen ein vermeinte Citation von J. Francisco Bischoffen von Vercel / vnd angemasten Babilischen Nuncio auffgangen / zukommen sey / darinnen wie der Ketzerey beschuldigt / vnd der wegen cinct und ernordert worden / innerhalb 9. tagen vor jme in der Stat Cölln erscheinen / vnd vnsers glaubens rede vnd antwort zugeben . Ob nun wol der gedacht angemast Babilisch Nuncius in Religions sachen gegen vns zu iugirten / vnd darnach weiters fortzufahren gemeint /

metit/ So ist doch die warheit/vnd sol fur Gottes augen vnde: Welt  
nummernehr sich anderis erfinden/dan das wir keiner in Gottes Wort  
verdamppter bezerey verwandt vnd zugethon/Dan wir hiemit vnt vñ  
richtig bekennen/ das wir Symbolum Apostolicum fur den rechten scha  
legmachenden Glauben halten/das wir auch dasjenige/ was darwider  
im haubgrund stumbt/fur ierung/vnd da es pertinaciter geschiecht/beze  
reys achen/ wie solche vnsere bekantm us menniglich fur luegen berufe  
sen gewesen. Solten aber wir vmb des willen beschijget werden/das  
wir dem stul zu Rom nicht durchans zustimmen/ gestehen wir frey vnd  
kundt/dz in dem der Stuel zu Rom einche leht fuheet/welche mit dem  
Symbolo apostolico fechtet / wie deren vil heutiges tages aller Weltf  
darin der Pabst mit Gottes wort/ sonder vilme/r seinen eigenen / vnd  
dessen forderer menschen sagung anhangig/ offentlichen vortragen / dz  
wir deshalbens vns von dem Stuel zu Rom absonderen / vnd vilmehe  
Gottes wort/dan solchen menschen statungen zu glauben vns schuldig  
erkennen. Und weil der Pabst in solchen stücke selbst bezericsh/ so kan  
er in dieser sachen kein Richter sein. Darumb auch obberharter Babilis  
cher Nuncius keinen gerichtzwang wider vns zuhaben/ vnd furemblich  
gehört solcher sachen erkundigung vñ erörterung auff ein gemein oder  
National frey vnd Christlich Concilium/dahin wie vns hiemit erbiets  
ten/ auch im noftahl berueffen haben wollen. Da wir aller in Gottes  
wore verbottener bezereyen vns zuent schuldigen schuldig vnd gefaß  
wissen.

Wandan auch der Pabst wider die in Gottes wort gegründte Augs  
spurgische Confession vñ dero bekener keinen gerichtzwang zuhaben/  
vnd dan wir vns darzu bekennen: So ist vergeblich das der angemast  
Pabstisch Nuncius wider vns einige Proceß surgenömen. Leben dem  
ist auch der ganz Proceß haufellig/vñ der vrsachen willen/weil er sel  
nen habenden beuelch wider vns nicht copeßlich weder offentlich angea  
schlagen/noch auch nie insinuirt hat. Wan den auch wir ohne das mit  
schuldig ad locum non tutum zuerscheinen/ dan in aller Welt fundbar/  
das es vmb Cölln jezo vol Kriegs/vnruhe vnd rauberey ist/ also das die  
wege ohne leibs vnd lebens gefahr zu wandlen mit sicher:

Dennach protestien vnd appelliri Wir auch von solchem nichtigen/  
vnd ohne das geschwinden vnd ungewöhnlichen Proceß vnd was dem  
selben verners nachfolgen möchte/hiemit bester vñ bestendigster form  
angebrachte ist / vermüge Gottes Beuelch / gemeiner beschriebenen  
Rechten/ vnd des Reichs Abschiedt / irer eigenschaft nach gehörig.  
Vnd da in mittel wider vns de facto verfahren werden sollte / halten  
wir solches für ein lauter mächtigkeit vnd thathandlung/der wir zu ge  
horsammen nicht schuldig noch gemeint sein / daun nochmals protest  
rende. Welches wir auch mit diesem offentlichen anschlag an gewonli  
chen orten alhie in der Stat Cölln / als ein Thumb Probst / mennig  
27 19 lich

Anno  
1523.

lich kundt gehan haben wollen/ kein anders gegen vns zu glauben/vf  
**Anno.** 1583. vns deswegen mit zuverdachten. Wollen sonst der Römischem Kaiser  
 lichen M. vnserm allergnädigsten Herrn/ auch Thürfürstes vnd gemei  
 nen Ständen des heiligen Reichs zu aller vnderthüngsten/ vnderthe  
 nigen vnd dienstlichen gehorsam/ auch meniglich zu aller schuldigkeit  
 vns erbotten haben. zu vfkndt der warheit haben wir uns petichir  
 wissentlich hierauf thun drucken. Geben den 10. Junij. Anno tausende  
**10. Junij.** fünfhundert achzig drey.

Über solche antworte auf des päpstlichen Legaten gethane Citatio  
 on/ hat volgents auch ermelter Herr Thumberg wider den gegen  
 jme ergangenen Sentenz ein lang protest zu Cölln an der Thumbergs  
 chen anschlagen/ auf brettet pappet vnd vast amaglen lassen/ auf  
 das solches niemand abreissen möchte. Es ist aber solches protest so  
 lang gestanden/ bis einer der Stat diener darzu kommen/ der hat das  
 bret in zwey stück gebrochen/ vnd mit sich vnderm arm hinweg getra  
 gen. Darumb er dann von den Herrn gestraft worden/ vnu zum thurn  
 hat müssen gehen/ das er solches ohn derselben beneich gehan hette.  
**22. Junij.** Vnd ist solches protest eben demorgen/ das ist/ den 22. Julij anges  
 schlagen worden/ wie ermelter Bischoff von Vercel/ des Reysers Le  
 gat Curtius/ vnd Minutius des Cardinals von Madruz Secretarius  
 auf Bruel verrückt/ vnd sein die zweien Legaten alßdan wider gehn  
 Cölln kommen/ der Minutius aber ist vorts vom Bruel wider gehn  
 Rom verrückt/ von dannen er den 8. Decembr. 81. auf der post ver  
 reist/ vnd von den Cardinalen die in des C. Farnesij hauß dē mitwochen  
 minor versamblet sein gewest/ gehn Cölln abgefertigt ist worden/ vmb  
 zuverstehen/ wie doch die sachen mit dem Erzbischouen von Cölln ges  
 schaffen/ ob er auch die Religion verendet/ ein Weib genommen ic. ob  
 wo doch die sachen leylich nie jne hinauf wolten/ solches obgedachten  
 Herrn Cardinalem zu berichten. Welches er gehan/ vnd ehe er von Cölln  
 gescheiden/ ist jne Präpositura apud SS. Apostolos worden. Also wir  
 ein Präpositus ab/ der ander an gesetzt/ iuxta vicissitudinem rerum.

Den dritten Augusti darnach hat ermelter Episcopus Vercellensis die  
 Kirchen so man den Jesuitem zu Cölln eingeben/ solenniter geweihet/  
 Den anderen tag hat man sagen wollen/ er wer aus Cölln verrückt/ ist  
 aber erst den 8. Augusti von dannen verreist/ wie oben gemelt/ vnd hat  
 die erbarmlich brust zu Ditz noch erwartet.

**27. Julij.** Vnd wiewol der New erwelt Erzbischoff von Cölln den 25. Julij  
 minor/ vnd auch den 7. Augusti darnach Kriegsiock in die Abtey zu  
 Ditz zubesätzung verordnet/ so haben doch dieselben dem gewalt der  
 Gasconier/ mit welchen D. Heythericus des S. Casimiri Haubtmann eu  
 ner von Bonn kummen ist/ leylich nicht widerstehen können/ wiewol sie  
 sich dapffer/ auch den 11. Augusti mitten in der brust gewert haben.

Hat also H. Casimirus / der damals seinander Volk zu Colln den  
20 Augusti / wie man gesige / monstra lassen / auch herbez genahet / als  
der Engel danon pseudoprophet Jeremias an die Herren von Colln  
geschrieben hat / so über die Stat Colln stehen und warten solle / ob man  
den Supplicanten je begeren einwilligen wolte oder nicht. Es hat aber  
weder sein Prophet / noch die zu Dutz gegen Colln über / zweymahl ans  
gerichte prunst / die Herren von der Catholischen Religion / das wenigste  
nachzulassen mit bewege iruge / sonder seind bestendig bey dem vhalten  
Christlichen und von der Apostel / auch S. Materni zeiten vol herge-  
brachten Glauben verharrt / wie noch. Darum hat bald nach Herzog  
Casimir ankunfft (welche den 21. Augusti gewest / wie man solche bes-  
tendigkeit gesehen / das auch die gegenwärtigkeit des Casimiri nichts  
zu jrem vorhaben operirn hat wollen) erßlich der Herr Thurn probst  
mit disen worten an einen Predicanten der Stat Colln geschrieben den  
27. Augusti in Lateinisch alsoz.

Anno  
1583.  
Aster 2 ist ja  
nicht v. d. Druckerei

Sic vides quam propè absimus, à tristi illa vastatione, quam dudum præ-  
fagiuit animus. Si vera tantorum malorum causas indagare libet, non ad ho-  
mines, in quibus plurima reperias qua merito reprehendi queant, sed ad su-  
prenum orbis moderatorem oculos conuertere oportet, apud quem reme-  
dium inuenire promptum foret, si modò paternè vocantem sequi, sericq;  
momenti auscultare, vellemus. Quia de re, qua sèpè inter nos disceptata fue-  
runt, credo te adhuc meminisse. At queris, forsitan, quid speci super sit. An nul-  
lus sit reconciliandi locus? Id vero ab illis sciscitari debes, qui aniam hisce mo-  
tibus præbuerunt, pars enim offensa, condicione accipere, non offerre solet.  
Age ergo, pro nostra amicitia dic liberè: quomodo sint affecti, quæ consilia ca-  
pitent Primarius vester, cæterusq; clerus, iij præsertim, qui slabella accendunt  
huius in endij, nempe Iesuitica cohors. Scire etiam velim, quid ad hæc Sena-  
tus vester, quid populus, posteaquam è propinquo flammarum cernere, fumos-  
que non olfacere possunt. An nondum facti penitente incipi? Nullane affili-  
ctorum commiseratione tanguntur? Verum, ingenuè tibi fareor: nisi quam-  
primùm ardentissimo huic paroxismo medicina comoda adhibeat, nullam  
apparet salutis spem, adeò exacerbarunt eorum animi, quorum preci-  
pue interest. De Electore nostro, id tibi affirmare possum, maiori nunc esse et  
fortiori animo, in omnem fortunam parato, quam vñquam. Quæ vires, quæ  
sint præsidia, metuo ne citius experiantur multi, magno suo malo, quam illis  
expedit, ac pro Christiana charitate sit optandum. Laudat vehementer si-  
dem in te & candorem, iussitque ad testandam suam benevolentiam, literas  
his inclusas ad te mitti. Quod si ergo, ad ea, quæ de statu vestro supra posui,  
plene prescriberes, num id absque tuo periculo fieri, tutoq; transmitti posset.  
Si putes inscriptioni periculum subesse iogo, ut aliam rationem, aut charac-  
tes ostendas, quibus secreta occultari queant &c..

Es hat aber solcher Predicant bey der jme zihrenden gemeln auch  
sonderlich nichts ausgericht / wie wol er sonst in seiner Predigt das-

Et ih. Argu-

Anno

1583.

*Kurfürst  
Sachsen  
zur Zeit Casimiri*

Argument von Tito Vespasiano / wie er sich gegen denen von Jerusalem gehalten bey der Römer zeiten/weitleßtig explicirt/vnd analogie gern auff die Stat appliciert hette/ob vvilleicht sich das Volk vberreden wolt lassen/so hat es sich doch mit allerding schicken/ oder zu der Sachen reimen wollen/dan herzog Casimirus jederzeit dem Sennachestib besser zuvergleichen gewest / wie es sich hernach an seinem ortclar befinden wirt / als einem Tito nach Christi geburt / oder Nabuchodos nosori vor dei selbou.

Darumb so hat ermelter Thunprobst vires suas seinem Oberherrn widerumb heim gestelt/die sachen auf einen andern weg anzugreissen/ wo vern ermelter Predicant vber seinen in geheim vnd öffentlich angewendten vleiß nichts aufrichten wurde kunnen/Der hat an die gemeine d Stat Cölln also geschrieben/wie ich zu ende Relationis Historica zunor gemelt. Weil es aber hie wider zu pass kumpt / das die Sach eins weita leuffeiger angezeigt sol werden/so wil ich vber ds/wieder auch in hoch teutsch hie oben in dieser Beschreibung erzelt / den Brieff jetzt in Lateinsch hie inserieren / welcher nach obbezuertes Herrn Thunprobste Schreiben durch den abgesetzten Erzbischouen Truckessen selbst an erente von Cölln / sie dardurch tayls auf sein seitzen zubringen / geschrieben ist/aus hochteutsch vbersetzt also:

Nos Gebhardus &c. Consulibus, Senatui, atque Ciuitibus, ciuitumque tribubus, nostram graciā, omniaque felicia denunciamus & vobis significamus. Existimare nos, nondum vobis excidisse, quæ ad singulas tribus superiori hyeme scripsimus, postquam animaduertissemus, aduersarios nostros varijs excogitatis & ementitis persuasionibus, apud vos famam nostram lædere ac denigrare voluisse (qui illorum nostræ gubernationis tempore, perpetuus mos fuit, & in quo etiamnum more persistunt, ac que quasi præcipua arma habent) Meminisse vos etiam, quam nos gratiōē & clementer omnia vobis obtulerimus, neque alius villa ratione recordari possumus, quam clementi huic nostræ oblationi nos per omnia sincerè, & vt Principem decet, satisfecisse. Quod si, quo absuimus tempore, nostri contrā aliiquid designarint, non ingratum solum hoc nobis futurum est, sed si de eo admonecamur, convenienter huic rei consulere volumus. Contrā autem verum est, aduersum nos atque nostros, eos qui Colonizant, partiales se planè & per omnia ostendisse. Vnde maxima illa damna, & graue præiudicium nobis ortum est, ac sumus ad præseñem hanc, quæ ante oculos est, magnam expeditiōnem instituendam, & militarem apparatum suscipiendum, coacti. Nam quam multipliciter sex hominum inter nos commoventes sacrifici, cum ipsorum Domino Abominatione in urbe Roma, non Dei sed Diaboli vicario, conscientiarum Tyranno, & qui animas occidit latrone (quem nihil minus ipsi sanctitatem Papalem appellare audent) contra nos animulum, ac bilem suam exstirpant, vobis, qui praesentes oculis vestris spectastis, quam nobis notius est, & miseri, heu, per vestram viciniam cum extremo suo exterminio & damno exspectant.

riuntur rustici. Atque miserandum, dolendumque est, maiori cum studio, defensionem suscipi, & maiorem rationem haberi libidinis, luxus atque ocij, qui neque Deo neque mundo viles sunt, impiorum sacrificiorum, quam tempore Hispanis grecis oculum in urbem istam coniecerit, nondum Isenbergico nostri Adversarij supremo belli Duci exciderit, & praecepit quid Albanus illi in obsidione ante Montes Hannoniae obtulerit, & fuere haec (prout plane atque vere sumus informati) formalia verba: esse illum auct. de Colonia Episcopum, sibi autem si obtemperare vellet, futurum ut, in Colonia Episcopus esset. Inde & opinari debemus, cum paulo ante suam cessionem ob salinarum mensuram cum ciuitate in controvèrsiam venisset, & Rheni navigationem interclusisset, Kaysers vero superiore in aula hypocausto, magna corona circumstante, cum tres mense conuiuantium essent, haec illi verba excidisse: ante non moriturum, quam usque ad talos Colonie in sanguine incederet.

Anno  
1583.

1572.

*Note*

Cum nos cum Senatu Coloniensi ex intempestiū instituto Sagittariorū 1581. Aug. exercitio, in quasdam similitates perueniremus, inopinatusque ille, & quasi cæcus ad a. ma concursus fuisset consecutus, statim post ab Hispanis nobis oblatum, si vindictam cogitaremus, omnibus, sive quantum habebant, copijs, auxilio adfuturos, eisque etiam, dum in ipsa urbe arcem excitassemus, eamque nobis firmassemus. Ergo quando magna est Sacrificiorum & immoderata improbitas atque scelus, etiam ob id, quod intra muros magno in æstu & ardore sint (hoc est) consternati, anxi, & magno in metu, bene ut prouideatur opus est, ne illius ab Isenberg quod commemorauimus propositum, successum consequatur. Vbi etiam nobis intelligere dabitur, quid de ciubus generatim polliceri nobis, & quid sperare debeamus, & in primis minus afflitem miseris Christianos haberi, ex debita Christiana charitate, & quod gerimus munere, præcedentes omnes iniurias, ludibria, damna, de quibus tamen paucos, qui apud vos sunt sacrificiorum servi, nobis suspecti, obliuione sepelimus, & lapidem in omnem ciuum insternemus, & præterea ad illa media invenienda auxilium nostrum adiungemus (quæ Deo sit gratia inuentu difficultas non erunt) ut neque illi ab Isenberg, neque etiam Hispanico gregi hoc propositum & hi conatus succedant, & vos cum vxoribus atq; liberis, omnique posteritate, cum recte ad vos usque deductis libertatibus in quiete atque pace, ut hucusque sine ullis grauaminibus aut oneribus persistere possitis. Demum sic vos gratiosè & paternæ præmonitos quam maximè volumus, ut hanc nostram ex fido corde (nouit hoe Deus) profluentem admonitionem ad animum reuocetis, neq; vos per sacrificios & infelicem ipsis adhærentem ceteruam, qui non nisi priuata commoda sectantur, amplius excœari patiamini. Id vobis ex animo optamus, & fideli, bonoque Deo commendamus. Dictata in nostro cubiculo in arce Lulstorf. Septemb. Anno .83.

Wie aber das feyr auff solche beide Schreibendes Thumprobst und Trutschessen / neben andern emissarijs/ derv jr ohne zweifel in der Stat

Anno

1583.

Stat dazumal nit wenig gewest/die amblasen haben helffen/nicht aus  
gehen hat wollen/hat Casimirus die Herrn von der Stat mit den sei-  
nen/sonderlich aber einem Freyheren von Thona beschikt/vnd sich  
vast vmb her Cölln in grosser anzal kriegsuolct/vmb Dutz vnd Mu-  
lern/alda er wol zwelf tag sul gelegen/enthalten.

pag. 56.

Es sein aber mitler zeit Käyserliche Mandata an Wolermelken Her-  
zog Casimirus auffgangen/bey Peender Acht vnd Überacht/es sey  
dann sach/das er sich von stundan samps seinem vmb Cölln ligenden  
Kriegsuolct wech machen/vnd da er solches nit alshalt thete/hat jr Ra.  
M. volgends den negtumbligend Kreissen sich gegé sine zuversamle  
benohlen/wie dan das Käyserlich schreiben an wolemelken Herzogen  
Casimirus/vnderm Dato den 31 Augusti/vnd an die Reichs Arayß  
vnder 5. Septembbris negtuer schienem gnugsam außweiset/dauon ich  
zumor an seinem ort nach der lengs meldung gehan.

Dortm

hambur

~~off~~

Vnd ist also neben vleissigem vnd embigen/durch den Vewerwels-  
ten Churfürsten vnd Erzbischouen von Cölln angestelten/ auch von  
der gemeine allenthalben gesagtem/vnd mit einbrüntigem hertien ge-  
sprochenem Geber/der Engel des pseudopropheten Jeremie/sodas  
bloss schwerdt über die Stat Cölln halten hat sollen/vmb zuersuchen  
ob sie villeicht auch wie die Westphaler/dauon ich bissher gesagt/zum  
abfahl bracht möchten werden/abgetrieben/leglich verschwunden/  
vnd die hochlöblich/vhralt/Catholisch Reichs Stat Cölln/eben wol  
bey den titelen geblieben/die sonst vnsrer lieben fräwen/vnd per con-  
sequens auch der raimen Catholischen Kirchen zuge schrieben werden:  
Pulchra vt Luna/soult den hochweisen Rahe der selben Stat/vnd das  
Politisch wesen belangt. Electa vt Sol/alszuil die bestendigkeit des einig  
gen Catholischen glaubens/vnd die Geistlichen betreffen: Terribilis, vt  
castrorum acies ordinata/wen man des Vewerwelen Churfürsten von  
Cölln Kriegsuolct betracht vnd consideriert/welcher dan mit der hulff  
Gott des Almechtigen/seinen feindt meistes teils verjage/dissipiere  
vnd zerstrewet hat/schier auff dergleichen weis/wie König philippus  
vast vmb dieselbe zeit die seinigen aus der Insel Tercera vertrieben.  
Dann gleich wie vater dem scheine eines vncatholischen Erzbischoffs  
des hochlöblichen Erzstifts Cölln/sich je etliche in Teutschland vnder  
standen das Stift zu prophaniern/vnd wider die gulden Bulla/die  
Erblanttuereinigung/vnd des Heiligen Reichs Abschiede/vnange-  
sehender Geistlichen Vorbehalt/vnder sich zu bringen/ auch darin die  
Religion der Augspurgischen Confession/wider den rechten/der alge-  
meinen Catholischen Kirchen Christlichen Glauben/der sonderlich da  
vndehalten wirt/zu pflanzen: Also haben sich eben auch vnder dem  
schein vnd Titel eines vilegitinierten Herren der Inseln Tercera/jr ec-  
liche in Frankreich gelusten lassen/nit allein solche Insel/sonder auch  
noch sechs andere dabey gelegen/wider die Rechten/Statuta/vflang  
herges

Anno.  
1583.

hergebrachten Priviliegen vnd gewohnheiten des Kunigreichs portugal zu berweiligen/einumemmen/vnd daselbst die Calunisch lehr vnd Religion/wider den allein schlimmachenden der Catholischen Kirchen Glauben / welcher derselben orten furnemblich getrieben wird/ anzustellen.

Weil man aber aus der bissher continuirten Historischen Beschreibung vnd Relation zimlicher massen den ursprung/fortgang oder progress der Cölnischen empörung eingenommen: So wil ich außs Kurzest es immer möglich (dann ich sonst weitlefftiger davon schreiben wüste/weil es eigentlich daher nit gehört) nur ein wenig erzellen / wie es mit Tercera ein gestalt / vnd woher am negstendie empörung darum entstanden.

*Von Tercera u. bspw ad somm.*

Antonius ein lediger Sohn von Portugal / vnehlich gehalten/ ist von den Franzosen vnd etlichen aufftrichtischen Portugaletern dahin beredt vnd induciert worden / Er solte sich wider philippum den Catholischen König von Hispanien/vnangesehn das derselbig von denen von Portugal zum König erwöhlt/ angenommen / vnd jne auch sonst das Reich billich angeerbt vnd zugehort hat/nichtsdestoweniger vnderstehen/denselben seiner angehörigen Insulu/ vnd sonderlich Tercera zu entsezzen . Daher ist kommen / das er von Diepe der Stat (welche in Leonis Belgici hinderm rechten fuss gelegen) gehn Paris in Frankreich/ vnd von dannen wiederumb gehn Diepe vngewehlich vmb den 20. May negstue schieneu/ wunderbarlich vmbgeföhret vnd getrieben ist worden / vmb etlich Voldt ans Frankreich in solche Insul zu führen / vnd denen so sich alßbale nach absterben Sebastian des Königs vomm Portugal derselben Insul mechtig gemacht/ deren Oberst ist gewest einer Sylua genant/hilf zuschicken/ vnd die Franzosen mit einem Herrn des Ordens S. Michels Chartres geheissen/dahin abzufertigen / wie dan beschehen/ auch mit bewilligung vnd heimlichen Consent etlicher furnembsten in Frankreich/von dannen alßbale ein grosse anzahl volks geschuz vnd Munition angebracht.

Als aber solches der König vñ Hispanien berichtet/hat er von stund an sich wider solche Invasores / vnn den Anthonium/ vnder welches schatten sie sich bedecken/ stark gemacht / den Marggraß des Heiligen Kreys/ einen furtrefflichen Kriegerman/ mit einer grossen anzahl dapfferer/ wehrhafter menner abgefertigt/ welcher den 23. Junij auch negstuer schiene von Lissbone aus Portugal / sampt der ganzen Armada/dem feindt vnder die augen zu ziehen abgesandt . Als er nun der orten kommen / da der feindt gewest / Hat er den 23. Julij volgendes Monats die einwohner der Insul Tercera / in Kraft des von seinem Königs habenden Gewalts/ ordentlicher weise ermahnen/ vnd denselben mit Schriften anzeigen lassen / Ob sie sich vnder den gehorsam

O res

Anno  
1583.

ires rechten vnd natürlichen Herrn des Königs philippi geben / vnd den vnewechtlichen außgenommenen vnd sonerten König Anthomum verlassen wolten / so solten sie im Namen ermeltes Königs philippi zu gnaden auß vnd angenommen / auch alle wider denselben begangene missethat ihnen verzeihen vnd gnediglich vergeben werden.

Wie aber solches bey der vniwissenden gemein/denen ic obbemelter Obrister Sylva geheissen / solches anbieten verhalten vnd verborgen (gleich im Niderlandt auß des Königs angebotene Gnade bissher beschiet vnd beschehen) kein stat haben wolt: hat hochmelter Marg-graff die sachen alsdan volgends mit ernst angriffen / seinen feind vberwunden / vnd nicht allein die Insul Tercera / vnd die Haubtstat in derselben gelegen Augra genant / den 27. Iulij erobert / sonder auch die ander sechs Insulē welche zusammen alle siebē Los Azores intituliert vnd geheissen werden / vnder den gewalt des Königs von Hispanien gebracht / die furnembisten Franzosen mit dem von Chartres gesangen / die andern feindt aber geschlagen / erlegt / vnd die am meistten solcher empörung wissentliche vernischer gewest / der gebuer vnd noturfft nach (villeicht mit ohne exemplar der Niderlender / wo vern sie sich künffiglich vnder den gehorsam des Königs nit geben wolten) den 8. Augusti in der gemeinen haubtstat Augra gefrast / die vesten sambt aller Munition / prouiant / vnd anderen allenthalben eingenommen / auch mit außschließung des Antonij / wol 401. stück geschütz / den meiste teil von den Franzosen / die solche wider den König vō Hispanien aus Frankreich vnd von anderen orten dahin gebracht / überkommen.

Das sey aber in kürze also von Tercera / vnd den anderen sechs anligenden Insulē außs fürztl hemit angezeigt / ob sich villeicht etlich/insonderheit die gute Niderlender darā stroßen / spiegeln / vnd dem zukommenden vnglück / mit annehmung der nun zu mehrmalen angebottenen gnad jes Königs / vnd außschließung aller anderer fremden hulff / darauß sie sich etwo villeicht / aber vmb sonst / verlassen möchten / vorz kommen / Dann zu besorgen / die / so solche Insulen zu Wasser mit heeres Kraft eingenommen / werden mit vnderlassen / auch ic heil zu versuchen / damit sie leylich dem König von Hispanien gleichfalls auch zu landt seine sieben Niderländische Grafschafften / vnd was jne sonst der enden zugehörig / eroberen / Gott geb / was die Franzosen mit jrem Blencosmo / oder auch andredarzū sagen oder thun werden / die sich solcher Länder bissher / es sey heimlich oder öffentlich / vnderwunden.

Nun kumb ich ad Propositum / vnd wil / nachdem der Westphalisch handel bissher interpollatim vñ insonderheit erzeigt / auch der vorgesetzten Regel zunächster massen historice applicirt ist worden / von oben gelassenem Monat Septembris / durch den Octob. Novemb. vnd Decemb. zum end dieser Historischen Beschreibung vnd anfang des 84. jars vor schreitten.

Mieder:

Wie der Graff davon ich oben sub 22. Septembris gesagt hab / zu  
 Willhem am Ren/ ein wenig vnderhalb Cölln / in des Casimiri Leger  
 mit todt abgangen / wie man jne auch die begengknuß mit Trummets  
 ten/Tentschen psalmen/vnd Leichpredigen auff ic weiß gehalten/das  
 wil ich weiter als beschehen / mit anzeigen / alleinß noch dabeyzufue  
 gen/das vmb desselben abuerstorbenen Graffschafft / so in des Landes  
 grauen von Hessen gebieth gelegē/sich ein krieg erhaben / zwischen dem  
 Bischoff von Paderborn/vnd des Grauen nachgelassener Witfräwen.  
 Der Bischoff wolt sagen / solche Graffschafft were jn als Lehnherrn  
 heimbefallen / weil ermarter Graff keinen manlichen leibserben nach  
 jne verlassen. Die Gräfin aber hat dagegen sustiniert / das Lehen wer  
 einer solchen Condicion / das auch die Frauwen personē desselben fähig.  
 Der Landtgraff legt keinem theil zu oder ab / sonder hält sich ganz  
 neutral.

Zum Herzog Casimiro haben (alsbald die Viderlender verstanden/  
 das König philippus von Hispanien die gemelten Inseln erobert/vn  
 die Franzosen daraus getrieben) sie rebotschaffen abgefertigt / sons  
 derlich aber die aus Flandren (dann sie des Alenzon mietet) vnd von  
 Gent/ einen genant Embiese / Item Bürgermeister vnd andere / mit  
 dem erbieten/er solte kommen / sie wolten jne über die dreißig tausene  
 gulden / die sie presentierten / darzunoch funfzigtausent geben / vñ vol  
 gendes die sachen jederzeit dahin ordnen vnd fursehung thun / das am  
 geldt kein mangel erscheinen solte. Und ist obgemelter Embiese gar in  
 der Pfalz gewest / vnd daselbst lang rath vnd communication gehal  
 ten / wie solches der Viderlender begerē effectuert vñ zu werck gebrachte  
 möchte werden. Darnach ist er von dammen wider durch des h. Casimiri  
 Leger in Flandren abgesogen / vnd seine Abgesanten mitgesellen/  
 seindt auff Frankfort verrikt / alda geblieben / vmb zumerstehen / was  
 daselbst des abgesetzten Erzbischoffs halben geschlossen möcht wer  
 den / sichrer principaln halbend darnach haben zu richten. Dan wie ob  
 vermitlert / der tag von Mense dahin auff Frankfort verlegt / auff den 23  
 Septemb. zu erscheinen.

23. Sept.

Der Newerwelt Churfürst vnd Erzbischoff Herzog Ernestus/  
 wiewol er anfangs auff solchentag jemandes zuschicken nicht bedachte/  
 doch vmb die Conditiones zu hören / auff welche man mit dem Trük  
 sessen handlen wolte / hat er Graff Salentinum von Isenberg / der auch  
 zuvor einmal Erzbischoff von Cölln gewest / sampt dem Herrn Grop  
 pero / vnd anderen Herren / des hohen Thumberg capitells Canonicis / das  
 hin verordnet. Sollen auch der Drost von Arnberg Gymnich / vnd der  
 Drost von Beystein Furstenberg / Item etliche Rechtsgeleerte / als die  
 Herrn Doctores Schenk vnd Glaser dahin verreist sein / was daselbst  
 gehandlet vnd aufgericht sey worden / wird hernach volgen an seinem  
 ort.

G n Herzog

Anno.  
1583.

Anno.

1583.

Herzog Casimirus / als er mit seinem Leger in die zwelff tag vmb Cölln herumb zu Dutz vnd Mulhemstil gelegen / ist er leylich widerumb mit demselben auffgebrochen / vnd auff Bonn zu vertheilt / dan er glaubwiedig berichtet / wie die Landesknecht vnd Kriegsleut daselbst / auff mangel der bezahlung sechs Monat soldt / so man jnen schuldig gewest / vnd sie auff vilfertiges begeren nicht bekomen können : entschlossen waren / wan der Viererweil Erzbischoff jnen zehntausent thaler erlegen wude / das sie jn die Stat Bonn in seinen gewalt übergeben wolten Welches ohne zweifel zu sonderm nachtheil vnd gesetzlichkeit dem H. Casimiro / auch dem abgesetzten Erzbischouen / als der jne in d. Erzstift Cummen / jne auch gemelte Stat eingeben hat lassen / gereizt

Toc

zette

1583. Jda  
in Bonn

Derhalben / ob sich gleichwohl ermelter H. Casimirus entschlossen / jne auch fur genommen / mit seinem habenden Kriegsuolek vort biss anss Keyserswerde zurücken / dan mit wol merken hat können / das aus ssonderer furschung der Hochweisen Herrn von Cölln / allenthalben auff den vesten / Mauern / vnder den porten / furnemlich aber auch in den Strassen / als in welchen täglich vast bey 700 Ketten gespannet / dieselben vleisig verwachten / ire Bürgerschafft vnder acht Obersten gesetzet / vnd sonst aller orten vleisige fur sorg vnd gutes auffsehen gehalten / damit die / so villeicht dem Truckessen oder Herzogen Casimiro heimlich zugethant / zusammen kommende nichts aufrichten möchten / hater Herzog sein furnemmen brechen / leylich mit seinen leuten wider abziehen / vnd dahin kerren müssen / danon er erstlich kommen ist. Sonderlich dieweil jn auch die Teutschen Kriegsleuth von Bonn / welcher vnder drey fehnlein vngesehrlich zwelff hundert dazumal in der besatzung waren / jne das Geschütz / Munition vnd andere noturst dazuz / wie er wol begeit hatte / mit volgen lassen wolten.

Ist also nach ankunfft Herzogs Casimiri den Kriegsleuten ein Monat soldt auff die hande geben / vnd zwey Monat mit dem negisten richtig zu machen zugesagt / worden / vnd also mit worten gefüllt Und hette damals Herzog Casimirus lieber die Schweizer / denen er mehr vertrawet / als die Teutschen in Bonn gehabt / derhalben sie die Teutschen jne auch zusagē müssen / wan er irer außer der Stat bedurft stig / das sie jne gehorsam zuleisten / vnd daraus zu ziehen vrbätig / vnd bereit wolten sein.

Darnach ist Herzog Casimirus von Bonn fortgerückt auff Linz / zu welches am Rien gelegen / dasselbe einzunemmen / mit weite von Vndt / vnd hat sich darnor legen wollen. deni. Octob. Es war aber ein Edelman darin von Lönen / genannt der vander Linden / ein dapserer Kriegsman / mit zehn fendlem welscher Soldaten oder Landesknecht / vnd wie man gesagt / mit funf fahnen Reutern / mit faste besatzung. Der

Balbenz

Octob.

halben ist er bass fortgerückt / für das Erzbischöflich geschlossen Altes nach genandt / in hoffnung / wan er dasselbig erobert / er wurde alßdan nicht allein Linz destoleichter bekommen / sonder auch ein gute beuthe daselbst mit den seunigen fischen vnd erlangen / weil die Wauren allents halben runde umbher pre haab / vnd gütter dahin geslehet vnd salmert hetten.

Anno  
1583.

Es ist aber des Neuerweltens Erzbischouen Herzogs Ernesti Leiger von Brühl aufgebrochen / vñ seindt noch sechzehn fehnlein Knechte vnd vier fahnen Reuter dartzu über den Rhein gesetz / weil sie jren feind so nahend gehabt / mit jme zuschlagen. Und waren der zeit etliche der Friegshändel verständige / welche gerathen / es were besser / das mans nicht thete / sonderlich / weil h. Casimirus weder gelt noch prouianthette / auch der winter ander hande wehre / So sollte man jhn gewehrn lassen / dan er wurde doch zum letzten not vnd kälten halben / mit kleiner ehr abziehen müssen...

Zwen tag darnach / das ist den 4. Octob / hat sich das jar geendet / 4. Octob<sup>o</sup>  
desgleichen seider Iulij Caesaris zeiten her / mer als in 1600 jharen nie gewest / dan es hat nur 355. tag / vnd also 10. weniger gehabt / als sonst das gemein jar nach der Sonnen lauff gerechnet / vnd ist aus verschagen / das der 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. vñnd 14. tag dieses Monats Octobris / im Calender des vergangene jars / durch anordnung des jetzigen Pabst Gregorii außgelassen werden / ex anno Solarii worden annus Lunaris / wie in zeiten der Sündefluss / hinwiderumb / ex anno Lunarii annus Solarii / zum zeichen / das / wan sich die zeit des übergangs der jetzigen gesenwertigen Welt herbey nahen würde / mander zehn tag ingedend sol sein / solche abzuziehen / die man in der alten vergangenen Welt / so Mundus Originalis genant werden hinzu gehan / Und spricht der text Gene. 7. 11. um alten Testament von solchen zehn tagen also :

Anno sexcentesimo vita Noe mente secundo, septimo decimo die mensis Iunii, rupti sunt omnes fontes abyssi magnæ; & facta est pluvia super terram &c.  
Et sequenti capite haec verba subiiciuntur : Igitur sextentesimo primo anno, mente secundo, septimo & vicesimo die mensis aerafacta est terra. &c.

Da sieht man außterlich / die vnderscheidt der 10. tagen zwischen 1656.  
welche man tempore naturae / das ist vor dem Gesetze / in zeit der Natur / da die Welt vñ wegen bosheit der Menschen / durch die Sündefluss vergangen / vnd alßdan widerumb vernewert hat müssen werden / dann Gott damals vñb des Volck's sünden willen / dermassen über sie erzürnet / das er gesagt hat : Pax tibi me fecisse hominem, für eins.

Zum andern / so hat man auch dieser zehn tag wargenommen / tempore legis / vnd also nicht allein mit den zehn Worten oder Geboten / so Gott

- Anno. Got der almechtig gegeben/wie er die Kinder von Israel/so durch Pha  
raonem den König der Aegyptier vnd seine zauberer/ mit dem höchste  
veruolgt vnd vnderdrückt seindt worden/durch Moysen vnd seinen  
1583 Bruder Aaron erlöst: Dagegen aber pharaonem sampt seinen gotlo  
2454 sen haussen in das Rote Meer gestürzet: sonder auch durch die zehn  
3225. Gradus/die zur zeit des Judischen Königs Ezechias hindersich gerückt  
sein worden/dan also spricht ermelter König zu dem Propheten Esaias  
**¶ Reg. 20** Quod erit signum quia Dominus sanabit me, & quia asensurus sum die ter  
tia Templum Domini? Daranß antwort der Prophet: Hoc erit signum  
à Domino, quod facturus sit Dominus sermonem quem locutus est: Vis ut  
ascendat vmbra decem lineis, an ut reuertatur totidem gradibus? Repliert  
der König: Facile est vmbra crescere decem lineis, nec hoc volo ut fiat,  
sed ut reuertatur retrosum decem gradibus. Inuocauit itaque Isaias Proph  
eta Dominum, & eduxit vmbra per lineas, quibus iam descenderat in ho  
logio Achaz retrosum decem gradibus.

Dieweil dan seidher des gegebenen Gesetzes/die Monschein nun am  
Himmel ebenzehn tag vnd nie mehr anticipirt haben: Ist ohne sonder  
Mysteri nicht geschehen/das durch forenung des pabst Gregorij 13/  
auff anhaltung des Allerdurchleuchtigsten/Großmechtigsten Romis  
chen Keyser Rudolphi des anderen vnd anderer potentaten/ auch  
auff vorgehabten vnd begerten Rhat/der zu vnsren zeiten erfarnesten  
Mathematicis/die Monschein Nouilunia vnd Plenilunia sc. widerumb  
zehentag zurück seindt gezogen worden/wie sie gewesen/als das Volk  
Gottes/wie irstlich vnder Höhe/also volgents nach. 792 jaren vnder  
Moysse/vonder selben feinden vnd verfolgern erledigt vnd saluirt sein  
worden.

Zum Dritten/ So hat man auch diser zehn tag ahe genommen tene  
pore Gratiae. Dan wie die Christenheit von den Römischen heidnischen  
Keysern/ Item den Kezzen als Arro vnd anderen in die 324. jar/ mit  
anderst/ als zuvor die Juden/ welche dazumahl das Volk Gottes ges  
neinet worden vñ gewest seindt/durch pharaonem vnd seinem Nagos/  
zum hochsten betrangt/veruolgt/vnnd zum heftigsten geplagt seindt  
worden.

Hat aber letztlich durch Constantium Magnum, den ersten Christli  
chen Keyser / vnd durch das weitberühmt Concilium zu Nicen / solche  
verfolgung der Kezzen vnd Tyrannen aufgehoben / von desselben zeit  
hero bisz auff uns/seindt auch ebenzehn tag verlauffen/welche die Son  
mit ihrem eingang in Arieten/oder den Wider/ das erst zeichen aus den  
zweifßen/anticpiert. Dann wie zur zeit gemeltes Concilij das Aequino  
ctium tag vnd nacht gleich hat gemacht in der ganzen Welt / durch  
das eingehen in Arieten/vngefehrlich den 20. tag Martij: also haben  
wir nun diser zeit solcher tag vnd nacht gleiche gehabt den 10. Martij.  
Kuff

Auff das aber die Monscheine / nach denē man die Osterfest abreitt / widerumb auff Moyses zeiten gebracht wurden / da Gott die erste Oster Anno selbst instituit hat / vnd Pharaonem sambt den seinen vadergehn lass sen ; Volgends auch das Aequinoctium dahin wider restituit wu : de / da es zu zeiten des Concilij Niceni gewest / wie Gott den Ketzeren vnd Tyrannen gewehret / vnd zur gedecktniss auch in erschung solcher zehn tag / vnsere Nouatores vnd Ecclesiae Catholice gegenwertige persecutores sich erlich vor Christi geburt an den verfolgenden Aegyptiern / vnd volgends nach der Geburt Christi / an den Ketzeren / vnd wider die Catholischen wütenden Tyrannen zu spiegelh hetten : So haben gleich 10. tag / vnd nit mehr noch weniger aus dem Calender einsten aufzgelassen / vnd also auff solche vnd kein andere weiss ( wie etliche durch jre Aufschreiben dem pabst vnd der Catholischen Kirchen zugegen vermeine ) alles widerumb restituit müssen werden .

Dan von anfang der Welt ist es also nie vnd feinnal gewest : das eben wan zwischen dem ersten vnd letzten / Aureus Numerus ist 10. gleich auch auff dem 10. des ersten Monats die Sonn vnd der Mond zusammen seindt kommen / wie zu vnsern zeyten geschehen . Hat auch weder das Aequinoctium / welches ad similitudinem 42. mansionum filiorum Israe in deserto / von anfang der Welt num 43. tag anticipiert : noch die Monschein von 1260. jar hero / seider des Nicenischē Concilij durch niemand zuvor gerestituit sollen noch können werden / dann gleich jetzt / vnd zu diesen vnsern letzten zeitten / da die Heilig algemeine Catholische Kirch nun mehr ihre 42. Monat / oder ire 1260. tag / hoc est Tempora 2. Jahr / Tempus 1. Jahr . & dimidium Temporis ein halb Jahr in der wüsten der verfolgung vnd widerwichtigkeit zugebracht / vnd des endt der gotlosen vnd bösen Welt / wie sie zu Höhe zeyten gewest / herzu nahet .

Das sey aber in Färze also von den zehn tagen / vnd obiter hiemit ges melt / die von dem 4. Octobris / bisz auf den funfzehnendentag desselben Monats / durch den pabst jetzt ein Jahr aufzulassen decretiert vnd bewohlen .

Den 6. October / hat des Niewerwelten Erzbischouen vnd Thurfürsten Volck / wie es über Reingeschift / vnd dem Herzog Casimiro ges uolgt vnd nachgeleyt / dapffer gescharmuzeln / vnd haben also nicht als leid das Schloss / daon ich zuvor gesagt / entsezt / sonder dasselbig auch mit mehr leuten / dieweil man am scharmuzelen gewest / vnd ic wenig darin waren / besetzt / Also / das von hochmeltes Herzogen Casimiri Volck etlich vom Adel / vnd ein Französischer Hauptman gesangen / auch im scharmuzelen einfalls der anderen geschlagen vnd erlegt worden / vnd hette dagum / blider seindt schier sein bestes feltgeschutz vers lohren gehabt . zu dem / weil die Capitein vnd Soldaten ohne gelt nicht lenger dienen wollen / haben sie sich dem Herzogen deshalbene erzeigt /

Anno  
1583.

Anno

1583.

erzeigt/wie volgen würde/vs ist volgedts der feindt bisf gehn Engern/ welches teils mit der Jurisdiction dem Erzbischofen von Cölln/teils auch dem Churfürsten von Trier angehörig/gerückt/vnd sich daselbst auch ein weil gehalten.

**9. Octob.** Den 9. Octobris/Schreibt Herzog Casimirus dem Truchsessen/als seinem lieben Heran/freunde vnd Brüdern/vnd gibt jme zuuerstehen/ was damaln seine Reuter/durch ein außschuß bey jre zahlung halben/ auch wo das winterleget anzustellen/ werben lassen / vnd was er ihnen zu antwort geben Darauff kumt aßhalt den andern tag dar nach ein Kayserlicher Herolt poinsot genandt/ein Burgundier/zu vor ermeletem Herrnogen ins Leger/zu Remerskirchen/ vnd insimmet jme ein Kayserlich Mandat/darin er bey poen der Acht vnd Aber acht/ auch verluß seiner Landt vnd Leut (wie er jme Truchsessen dan Copey des selben mit geschickt) abgemahnet worden. Vast gleichlautende Mandata seindt auch des Herzogen Castimi Vettern/Marggraff Jacobē zu Baden/Heinrichen von Stein/Hans Bernharden von Walbrun/vn Friderichen von Bern zum überfluss behendig worden.

**10. Octob.** Den andern tag darnach/das ist den 11. Octobris / Hat der Capitein Hundtslar mit etlichen Soldaten/sich bey der nacht auf Kayserwerde über die Brück zu Catwich geben/ vnd den morgen vmb drey vturen zu Bottropetliche Reuter außgeschlagen/ dieselbigen alle in die flucht bracht/ auch bey achtig pferdt abgenommen. Es haben sich aber die zerstreuten Reutter wider zusammen geschlagen/ versamblet / vnd sich binnen Bonn begeben/vnd alda sich zuuerschanzen angefangen.

*Herrnogen  
vertraten*  
Es khamen auch mitler zeit nicht allein aus Flanderien/ wie gesagt/ sonder auch anderer orten aus den Nider landen/ als Junius /vnd noch andere in geheimb / wie auch ein Niderlender von wegen der Kunigin von Engellandt/vnd begerten von Herzog Casimiro Kriegsuolct/ es was aber kein gelt vorhanden / mit welchem ihnen allein zu helfsen gewest.

**12. Octob.** Herzog Casimirus Schreibt dem Truchsessen wiederumb mit disem vermelden/Ob er wol dafür gehalten/ bemelde seine Reuter solten seit nem jungsten furschlag nach/die 14. tag geduld tragen vnd erwartet haben was auff dem Tag zu Frankfurt gretz beschlossen: So hetten sie doch jme eben denselben tag/ wie Er das Schreiben thete/ abermals durch ein Außschuß vermelden lassen: Demnach die Kayserliche May. jnen Herzogen/ vnd die Obristen abgemahnet / der Obrist Stein auch neben dem von Bern zu parirn vnd abzuziehen gedachten So begerte sie abermahl zu wissen/wes sie sich jrer bezahlung halben zuerhalten. Darauff sich G. Casimirus entschlossen / weil er sonst mitgents wüste wo hinaps/ auch vmb Remmerstorff sich der prouiancē vnd schterig lenger

lenger nicht erhalten thünne / mit dem haussen von dannen auffzubrez  
chen / vnd außerhalb der jengen so abzogen / vnd lenger nit bleiben wols  
ten / nach Westphalen zumerücken. Begerte der halben Herzog Casimiri  
mitrus anden Truchsess / er wolte bey zeitten bedacht sein / wie die zus  
nor angedeutte Summa geldts erster gelegenheit zu hande gebracht /  
Item was mit dem Kriegsloet furzunemmen / ob das lenger zuhalten  
oder abzudancken / vnd ihne zeitlich vnder augen seines gemets ver  
stendigen / sich darnach haben zurichten. Dann er wüste sonst kein  
andern weg an hande zunemmen / vnd were auch sein Schwäher Graff  
Johan diser dingen von me ausisiert worden. Solches wolte er dem  
Truchsess also nit verhalten haben / vnd were seiner meinung hierus  
ber mit dem ersten gewertig.

Damit man nun nicht wissen thünne / wohin er von Rommestorff zu  
vertrecken vorhabens / hat er ledlich den platz mit syffern in dessel  
ben Brieff also designiert / vnd gemelten Truchsess mit disen worten  
erinnert / er möchte seinen weg villeicht nemmen auff 54. 26. 3. 13 19. es  
würdt sich aber aus dem so volgt befinden / welchen weg er widerumb  
anheimb zu stehen / gereist ist.

Vnd ist gleich eben denselben tag / wie er dem Truchsess ein  
hößlich abgedanckt / vnd vngesehrlich auff obgedachte weiss ges  
schrieben hat / seindes Herzogen Casimiri Bruder / Ludwig pfalz  
graff bey Rhein / der Churfürst / an einem Sambstag nach mittag zu  
vier vhen gestorben / vnd mit tote abgangen / ohne zwiefel nit sonder  
gross leid wesen des abgesetzten Erzbischouen Truchsess / als dem  
er sonderlich zugethan / vnd zu vorttreybung seines angefangenen han  
dels fur andern geneigt vnd affectioniert gewest.

Vnd vor seinem absterben hat wolermelter Churfürst an der Pfalz  
seinem nachgelassenen Sohn durch Testament vnd letzten willen zu Tu  
corn gestelt vnd geordnet / seinen vettern Reichenarten / Herzogen von  
Zimmern / vnd Wilhelmen Landgraffen zu Hessen / hat auch dem abges  
etzten Erzbischouen von Cölln Truchsess zugefallen / als Craif Os  
brister ein tag aufgeschrieben / auff den 28. dieses Monats Octobris  
zu Mülhausen / wie gemelt / den er aber bey vierzehentag nahet nicht  
erlebet hat.

Mitler zeit künbt / eben denselben tag / wie der gemelte Churfürst  
vnd Pfalzgraff mit tote abgangen / ein Reyserlicher Herolt / Poinsot  
genat / von hochermeltem Herzogen Casimiro vnd Carl Truchsess /  
bey denen er vor zwey tagen sein Comission verrichtet hatte / gehn  
Cölln / gleichfals dem Newerwelten Erzbischoffen / Herzogen Ernstē  
ablegung der wapffen in namen vnd von wegen der Röm. Ray. May.  
zugebieren / sonderlich weil die sachen zwischen me vnd dem Truchsess

Anno. nicht mit gewaltiger handt / sonder rechtlich oder in der gütte außgetragen vnd hingelegt solt sein worden  
1583.

Wie aber ermittelter Heroldt vom Brnel / da sich der Niewerwelt Erzbischoff gehalten / widerumb zu Cölln ankommen / ist eben denselben tag / das ist / den 16. Octobris in der nacht Casimiri haussen aufgebrochen / vnd den anderen tag darnach / des morgens zu funf voren / ist Casimirus der Herzog selbst auch gefolge / seindt also hingegen den weg zu rück / so sie zuvor kommen / von Ehrenstein gezogen. Und hette gern das Volk dem Truckessen in Westphalen geliebert / vmb bezahlung / von demselben zubekommen.

17. Octob. Wie nun der Keyselich Herolt zu Cölln ankommen / ist er den andern tag darnach alsbaldt auch zum Graffen von Moers auff Bergf gezeigt / demselben die Keyseliche Mandata zu insinuiren / wie er zuvor dem Herzogen Casimiro / Carl Truckessen / vnd anderen gethan hat: Es hat sich gleichwohl der Graff gegen ermitteltem Herolden mit worten auch sonst dermesser erzeigt / als wolte er dem Keyselichen Beuelchpariern vnd gehorsam sein / wie aber der Truckess denselben als seinen sonderen bestandt zu seinem willen gehalten / das hat darnach die erfahrung geben / sonderlich wie des Casimiri Kriegsuolck in Westphalen durchdrückt / vmb besoldung zuholen / vnd gedachtem Truckessen weiter zu dienen / da aber gelt gebrach / hat man auff den Kirchengütern / vnd sonst mit schatzung daselbst in Westphalen soul auffgebracht von Edlen vnd vnedlen / Reichen vnd armen / das man das durchgetrungen Casimirisch Kriegsuolck teils contentieret / vnd zu frieden gefaßt hat.

18. Octob. Am Freytag den 18. Octobris / ist der von Arnberg / nachdem er dem Casimiro mit seinem Volk daptser nachgerückt vnd gefolge / von dem Churfürsten von Trier zu Coblenz / sambt dem Herzogen von Beyern / Marggraffen von Baden / Salentin vsi andern ansehlichen Herrn auff ein statliche Mahlzeit versamblet gewest / vnd von einandern frölich gescheiden.

19. Octob. Den andern tag darnach / das ist am Samstag / ist des Graffen von Arnberg hauff von Kettich / Erwich zc. auffgebrochen / vnd widerumb zu rück auff Coblenz vnd Andernach gezogen / weil des feindes Kriegsuolck zum teil vertiugt / zum theil auch sonst verlauffen. Und ist sonderlich zu mercken / das wie sie von Engers verzogen / vnd des Niewerweltengemele Kriegsuolck ihnen nachgenolgt / das die Franzosen vnd Gasconier dermassen sich gefürchtet haben / das sie gehn Veltkirchen gestohen / vnd sich alda in ein Kirchen verstäckt. Wie aber die selb vnd den feind so ihnen nachgerückt / angezündt / seindt iher vil verbrunnen / vnd im Rauch auffgangen / die von dammen nicht weiter geflohen: die aber wider

aber wider aus derselben Kirchen gerambt / seindt in der flucht geblieben vnd tote geschlagen worden/erlich gefangen genommen/ auch also die so Kirchenbrenner gewest/ vnd das vhrale Closter zu Duz ins feur gesteckt/haben wie oben vermeld/durch Gottes verhendkunst auch durch das feur purgieret werden vnd verderben/vnd Gott dem Almes chtigen/lampf seiner Kirchen / die verdient straff billich auftzehen muessen.

Hat also auch Herzog Casimirus volgends auff der Keyserlichen Mandat all seinem Kriegsuolct abgedanckt / jedem Rennter drey gulden auff jedes pferdt zahlen/vnd das hernach drey bar (so nicht beschein) vnd in negster Vastenmeß ein halb monat soldt empfangen sollen zugesagt. Darauff sie den bemeletten 19. tag Octob. die fahnen von den stangen gerissen/seindt auch denselbent tag samt den Teutschen Kriegsuolct vnd den wenig Schweizeren/so auff wolgemelten Herzog Casimirum gewartet/ außgebrochen vnd abgezogen Wie dann die Beyerschen auch jenseitds Reins / zwischen Coblenz vnd Andernach. Etlich haben vermeint/sie wurden auff der Ray. M. Mandat auch gar abziehen/oder Bonn/weil sich die darin ligenden keiner entzegung mehr zu getröstet hetten/belegern / wie dann darin nach beschehen/ vnd Bonn belegett ist worden.

Ist also Herzog Casimirus (als nachdem alle der Catholischen Religion widerwertige mit sonderin verlangen im Erzstift Colln/nic anders/ als vorzeiten die Juden auff iren Messiam/ gewart) etlich gleichwol kommen/ aber baldt wider abgezogen/vnd den 19. Octobris 19. Octob. zu Heydelberg inkommien. Also ists auch den Franzosen vnd Niderlendern mit wolgemeltem Herzogen Casimiro gangen / das sie denselben nicht behalten haben kunnen/vnd sich seiner gegenwart/ hülff vnd bey standt lenger gebrauchen.

So seindt auch eben denselben tag etlich / die einem Pastorn/ Stephanu[m] Isaacu[m] zu Cölln zugelauffen/ vnynd mit verlassung iher pfarrkirchen denselben gehöret / mit einem solchen Beuelch abgewisen / vnynd in ordinem reducirt worden.

De mandato expresso Serenissimi ac Reuerendissimi Domini, D. Ernesti Archiepiscopi Coloniensis, interdictitur Domino Stephano Isaac, Pastori Parochialis Ecclesie Beatae Mariæ de indulgentiis sub pena inobedientie, contumaciae et suspicionis, in modo priuationis beneficiorum, ne concionetur (prout mandatum prius) donec et quousque dicto Reuerendissimo legitimo suo ordinario ac iudice, sese super ijs de quibus accusatus & delatus, prout ex communicatione commissariorum cum ipso habita constat, legitimè ac sufficienter purgauerit Signatum 19. Octob. Anno 1583.

Anno

1583.

Es hat aber dieses nicht gegenständt / ermelter Pastor in seiner Pfarrkirchen den andern tag darnach gepredigt. Derhalben ein Erbar Hochweiser Rhat von Cölln ein öffentlich Edict / vngewöhnlich auf solche weis aufzugehen lassen:

20. Octob

Nachdem solchem Rhat kündschafft einkommen weren / das etliche vnuhige leut am west vergangnen Sonntag (das ist den 20. Octob) in der Pfarrkirchen zu S. Marien Ablass fast gemurret / vnd mit zünlichen dreuwerten sich vernemmen lassen / von wegen dessen / das dem pastorn daselbst das predigen von der Geisslichen Obrigkeit verbotten / vnd aber ermelter Rhat sich zuberichten wisse / das einem löslichen weltlichen Magistrat gebüret / den Geisslichen Rechten / gegen Geissliche Personen seinen freyen lauff zulassen / auch allem imwillen zugegnet. So seye ehegemels eins Erbarer Raths ernstlicher Beueldy / das ein jeder in der Stat still und zächtig sey / vñ keiner obberkarter sachen habben / oder darumb / das gedachter Pastor / bis zu seiner absolution / des predigens gehorsamlich müssig gehet / gegen jemandts / er sey Geisslichs oder Weltlichs standts / mit worten oder wercken / des orts / oder anderswo freuen sol / mit dem anhang / das ein erbarer Rhat entschlossen / die imwilligen der gebuer / vnd vernug des Verbundtbrieffs zu straffen.

Wie nun etliche widerspenige vnd vnuhige vom Bundesbrieff gehört / haben sie sich wie billich / vnd snerzurathen gewest / ungehalten / vnd als fromme / fridtliebende vnd gehorsame mitbürger erzeigt.

Mitler zeit helt Carl Truchsess / des abgesetzten Churfürsten Bruder / ein weg als den andern / die Stat Bonn am Rhein mit gewalt unverangesehen / was jne der Herolt in Ray. May. vnd des Reichs namen / mandiert vnd bewohlen / vnd sollen in der besätzung vngesehrlich vier hundert darinnen sein.

20. Octob

Der abgestanden Churfürst aber / Graff Salentinus von Isenburg sambt andern / kumt den 20. Octobris auf zwei meyl wegs nahe bey Bonn / des vorhabens / poppelstorff / Godesberg / vñ andere der Stat naher gelegene Schlosser vnd Veste / so durch die Truchsessischen / dem Newerwählten Churfürsten / wider den Religionfriedt / vnd der Rayserlichen Majestat Beneckvrenthalten / vnd mit der gütte nicht entgeraunbt oder übergeben wolten werden / mit gewalt einzunehmen. Kumpt auch der Herzog von Beyern Ferdinandus / dem Churfürsten seinem Bruder zu hilff / iuxta illud: Frater qui adiuatur à fratre quasi eius firmas firma.

Darzu so wil man sagen / das dem Newerwählten Erzbischoff der König von poln / so vorzeiten zu Cölln in Bursa Montana gestudiert / vñ nicht allein der Catholischen Religion heftig zugethan / sonder auch dem

Anno  
1583.

dem ganzen Erzstift Cöln sonderlich wol gewogen vñ geneigt/durch ein ansehenliche potschafft vnd Legation hilff vnd beystandt wider alle seine feindt angebotten/insonderheit a/cer/wo sich entweder Saschsen oder Brandenburg ic. sich dem Truchsessen zu gutem/ wider Hochhermelten Churfürsten was in praecuditum der algemeinen Catholischen Römischen vnd Apostolischen Kirchen vndestehen vnd fur nemmen wurden.

22. Octob.

Den 22. Octobris ist des Keyzers Herolt von Cölln wiederumb durch Brüel/ an der Ray. M. hoff gekert/nachdem er allenthalben befelch ge than/die wapffen abzulegen/vnd das Kriegsuolc abzudancken vnn d ziehen zu lassen. Ditem sol erlich Casimirus/wie er zunor den zehenden dñs bey jme gewest/geantwort haben: W ander Newerwelt Erzbischoff von Cölln/ mit abdanckung des Kriegsuolcs vorgehen wurde/ so wolte er alßbale volgen. Weil aber Truchsess in Westphalen vnn sonst zu Werber/Bergk/Hulst vnd anderen plazien/sonderlich aber zu Bonn sein Kriegsuolc/vngleich des Kayserlichen Landt vnd Bes uelch/behalten/vnd nicht ziehen hat lassen/ist dem Newerwelten Churfürsten mit nichts gerathen gewest/sich seinem feindt also blosz zugeben/ansehendt/d is er glaubwürdig bericht/wie Casimirus/obs gleich gescheint hat/er sey der Ray. May. in allem gehorsam/doch ein grosse anzahl Reutet in Westphalen ziehen hat lassen/dem Truchsessen wider den Herzogen von Saxenden Chorbischöffen hilff zu leisten/vnd Woss da es belegret wurde/zuersezten.

Erzog Casimirus aber ist etlich tag zunor vnbekandt aus dem veldt gesogen/vnd an einem mitwochen/das ist den 23. Octobr. zu Heidelberg/bey seiner Fürstlichen Gnaden heren Bruders hochlöblicher und schlinger gedecknuß begrebnuß gewest/welcher todlich abgang vermuertlich den gehlingen abzug vller bedecklichen vr sach halben gefürdert wirt haben/sonst hetze sein f. G. dem Truchsessen mit allem zugefallen/sonder auch dem Kraß vnd etlichen Stenden zu belieben/bey welchen Truchsess embig vnb hilff vnd beystandt sollicitiert vnd angehalten/vnd welche auch iuen Herzogen Casimirum surnemblich zu dem Kriegs Obristen verordnet/gern das best gethan/vn die New Religion/ wie in Frankreich vnd Niderlandt/also auch im Erzstift Cöln aufgebrüttet/vnd in schwang gebracht.

23. Octob.

Es seindt aber seiner Kriegsleuth vil/eben den tag/wie er bey ermarter Begrebnuß gewest/zu roß vnd füß zu Frankfurt durchpassiert/vnd auf solchen tag die ersten/gleichwohl gar wenig. Aber des andern tags/das ist/den 24. Octob. hat der durchzng erst seinen rechten anfang genommen/vnd bis in die sumfstage gewehret. Denselben tag ist vnder vil rüstwagen vnd zumblicher anzahl Kriegsuolc der Marggraff von Turke/so über nacht zu Frankfurt gelegen/kunnen. Darnach ist den

24. Octob.

P. 14 25. Octob.

226

Anno 25. Octob der Greyber von Thona (davon ich zuvor gesagt) auch mit  
1583. Herzog Casimiri Rüstwagen vnd etlichen Stücklein velt geschütz / so  
ir f. G. in das Stift Cölln abfuhrn lassen/ auch durch passiert.

Die vbrigen Gasconier aber/ so beyderseits vmb Lymburg gelegen/  
hat man ein tag später abgedanckt/ der fursorg vnd vrsachen halben/  
wen sie zugleich mit dem Tentschen Kriegsuolck abziehen solten / das  
sichetwo allerley zwischen jnen zutragen möchte. Es haben dieselbe  
Gasconier Ire fendlein vnd wehren mit verlassen wollen : sonder seind  
damit/vnd in iher gewohnlichen Kriegsordnung auff bemelten 25. Octo-  
bris/bis gar nahet bey Frankfurt fur die Stat kummē/ alda sie sich  
indrey Dörffer aufgtheilet/ davon eins frankfurtscher Stat zuges-  
hörig / vngeschrlich ein halb meil wegs von dammen gelegen / in dem  
seindt den Pauren ihre wehren abgenommen. Derwegen dann ein Er-  
barer Rhat daselbst/ Herrn Hector den jüngern zu jhnen gesandt / mit  
jnen vñ ihrem Obersten Doctor Peutering/ so noch bey jnen war/zuhand-  
len / damit sie der vndersassen verschonen. Auff welcher ermanung sie  
angelobt / sie wolten jnen den Pauren/ wan sie wider auffbrechē wär-  
de/ ihre wehren wider zustellen/ auch niemandts weiter beschedigē/ daß  
das sie jhnen (weil sie kein gelt hetten) zuessen geben müsten. Haben das  
neben begert/ man solte sie in ihrer Kriegsordnung/ mit liegende sähn-  
lein durch Frankfurt passien lassen . Das jhnen aber abgeschlagen /  
vnd der poss Rotteweiss allein vergünft worden Welches ihnend amm  
bedenklich gefallen/ derhalben so haben sie jren weg auff huest genös-  
men/ vnderhalb der Stat / vnd seindt also zwischen Frankfurt vnd  
Menz vñber Mayn gefahren / von dammen jren weg dis seit des Reins  
hinauff bis geln Oppenheim genommen/ alda überzusezen. Ermelter  
Doctor Peutering aber ihr Oberster/ gedacht bey jnen zubleiben/ vnd  
sie wider bisz auff den gründt vnd boden zuführen/ da sie angenomme-  
worden.

Weil nun solcher durch vnd vorzg in Frankfurt geschicht / seindt  
die Trierischen / Sachsischen / vnd Brandenburgischen Gesandten  
noch zu Frankfurt/ wartent vom abgesetzten Churfürsten Trutssessin  
antwort auff vorgeschlagene angezogene mittel / ob er gegen ein jers  
lich deputat/ mit dem man ihn versehen möchte/ von seiner prætentis-  
on weichen/ vnd alle sachen gut wolt lassen sein.

Mitler weil ist Graff Salentin von Isenburg zum Churfürsten vñ  
26. Octob Metz selbst gehn Aschenburg verreist/ vñ seindt hochgedachter dreyer  
Churfürsten Gesandten den 26. Octob. erst wider zu Rath gewest/ die  
selben haben auch der Pfalzgräischen Gesandten / die jres Churfür-  
stentödlichen abgang halben abwesig / erwart. Und wirt alda vnder  
anderen heftig angehalten/damit doch der frey paß am Reingeöffnet  
werde/ vnd die mit gemeinem Consenß vnd beistandt verhindert vnd  
gestrafft

gestrafft wurden/die sich dagegen setzten. Sein auch die Truchsessische Anno.  
in embigen begeren / man solte doch den Newerwelten Erzbischouen  
von dem Erzbisthumb Colln abschaffen / vnd ihren h̄ern in gehörs-  
riger possession seines Erzstifts vnd dessen gäter handhaben vnd  
bey seiner dignitet bleiben lassen / deren ex vnbillich entsetzt vnd pris-  
iert were worden.

Bey pfalzgraff Ludwig leben/ist vndter dessen namen prætieert  
worden/sonderlich durch J. D. das er als pfalzgraff / vnd also Vicar  
vns Imperij / angesehen / das ds Räyserlich Mandat nichts zum Cölls-  
ischen Krieg thete / wolt sein officium thun. Werden also Churfürsten/  
Fürsten vnd Graffen gegen den 28. Octob. beschrieben zu Mülhausen  
oder im fahl das der sterblichen lefft halben mit füglich dahin zu-  
kommen/vnd pectis daselbst vorhanden vnd grassieren thete / zu Erf-  
furt zu erscheinen/hat aber per mortem gefehlet.

Die Pfälzgräfischen Gesandten/so ihres Fürsten vnd Herrn tote 3.  
tag verhalte/sein darnach zu Frankfurt wie billich / sehr traurig wor-  
den/vnd darnach nicht mehr zu Räht gangen/sonder sich abgesondert  
vnd geabsentiert. Die Nengischen Gesandten aber seindt den 27. Oco-  
toberis wider gehn Frankfurt ankommen/damit man hinfuro wider-  
umb räglich zu Räht gehe.

Die Beyerschen begerten an die Churfürstlichen Gesandten/auff dñ  
dem Truchsessen auferlegt werde/damit er sich des Cöllschen Erz-  
stifts gänzlich entschlahe / die wapfen sampt seinen Confederierten  
hinlege / alle brieffliche Vrkunden/ond was sonst dem Erzstift abge-  
nommen vñ entzogen ist worden/widerumb restituirt werden. welches  
der Truchsesscher petition gar zu wider/vnd mit derselben pugnierte ex-  
diametro. darumb werden obgedachte Herren zuthun haben/ wie sie die  
se so hochwichtigen sachen räht schaffen mögen / damit der Rhein ges-  
öffnet/ vnd die Statt Bonn/die sich immer fast heile / vnd solches vñ-  
leiche noch lang waren kan/wider gefreyet / auff das mit allein dñ Chur-  
pfälzischen ihre zölle so sie drauff habe/nit gespert/sonder auch jren vn-  
dersassen die Wein/deren sie durch Gottes gnaden das jar 1583 gut/vñ  
ingrosser anzahl gewachsen/nicht verligen / als andero stat sie mehr  
des gelts bedürftig/mit welchem sie sich dem gebrauch nach mit oche-  
sen vnd schwinen zu ihrer underhaltung versehen / auch fuerter auffs  
Fünftig ihar bawen möchten/dan wan man gemelte Wein vnd ande-  
re gäter mit den Reinstück hinab/vñ da solche verkeufflich seindt/fuhre  
mag/werde den vndersassen darumb nicht vil geldt zulösen geben wer-  
den. Welches aber hochgemelte Gesandten ohne das vernünftiglich  
haben zu bedencken/der sachen ainsten obs möglich mit gutem hat abe-  
zu helfen/das es zum bluetvergiessen nicht kommen müsse.

Den:

Anno

1583.

29. Octob

Den andern tag/nach dem der aufgeschrieben 28. tag wie gemelte  
 verschien/das ist den 29. Octob. ist der abgestanden Churfürst Sas-  
 lentius Graff von Isenburg widerumb von Aschenburg gehn Frank-  
 furt kommen / daselbst nur zwen tag gewest/vnd auff den letzten tag  
 Octobr. mit vierzig pferden vñ Frankfurt wider abwerts verreit/  
 vnd solt sein eilendes verreisen einsheils verursacht haben/das S. G.  
 Gemahl gross schwanger gangen. Hat gleichwohl den alten Churfürst-  
 lichen Cöllnischen Canzler/sampt dem Herrn Doctor Gläser zu Frank-  
 furt gelassen. Alda man des Doctor Schwartzen mit des Truchssischen  
 Antwort stundlich gewertig / welcher den Churfürstlichen Gesandten  
 gehn Frankfurt geschrieben/vnd sich seines langen aufsbleibens hal-  
 ben entschuldigt/als der von wegen Herzogs Casimiri Kriegsholdt/so  
 im abzug/sich mit auff die strassen vertrawen het dörffen.

Die Trierischen clagen je Herz hab des Kriegs allein von einer seit  
 en/ob den zweymahl hunder tausent gulden schaden/vnd belobten sich  
 nach gesült der sachen/gedachte Casimirischen.

Hergegen hat der Herzog von Gülich auch an gedachte Churfür-  
 stliche Gesandten gar eleglich gehn Frankfurt geschrieben/wie seine ar-  
 me vnderthanen von beyder Parthey/vnd insonderheit den Casimiris-  
 chen so jemmerlich verderbt / vnd in seinem Fürstenthumb 24. Edels-  
 mans Heuser/sampt darin etliche ganze Dörffer vnd Flecken / so im  
 selben Schreiben alle benant/abgebrant seyen.

Der Ray. M. Heroldt/so wie gemelt bey Herzog Hans Casimiro zu  
 Kommerstorff/ desgleichen bey Herrn Carl Trutschessen in Bonn/vnd  
 andern Obristen/leglich auch bey dem Herzogen von Beyern Ernesto  
 dem Nerverwehlten Erzbischouen von Cölln zum Brüel auff dem ges-  
 zt. Octob. schlöß gewest/ist eben den letzten Octob. gehn Frankfurt thummen/  
 wie Hochmelter Erzbischoff auff den gehn Luttich aufgeschriebene  
 Landtag von Brüel zu den seinen verreit.

Gedachte Bayerische Gesandten haben auff Herzog Hans Casimi-  
 ri abziehen darfur gehalten / der Krieg würde damit ein ende haben/  
 vnd der Trutschess/ als der sich keiner hilft mehr zugetrosten hette/ wür-  
 de nicht allein Bonn/ sonder auch das Herzogthumb Westphalen ver-  
 lassen müssen/gedachten demselben auch nichts / vnd da ihme zuvor  
 weyß Brodt angebotten / ihnder nit schwarzes zugeben.

Vnd ist alsbalde nach des Herzogen vñ Bayeren Churfürsten ver-  
 rückt/auff Luttich/durch seinen Bruder vñ andere jne zugethan die  
 Stat Bonn aufgesicht vnd umzinglet worden. Denselben tag/das  
 ist / den ersten Novembri ist der Rayserlich Heroldt (nachdem er von  
 Brüel gehn Frankfurt kommen) gleich frühe wider an je Rayserlich  
 Mayestat

Mayestat Hoff verritten/sonder das er sich daselbst zu Frankfurt bey Anno.  
den Churfürstlichen Gesandten angezeigt hat.

1583

Vom andern oder zweyten tag Novembris an/bis auff den dreyzehn  
den desselben Monats/seindt auff der päpstlichen Heiligkeit/ als der  
Geistlichen / vnd auff der Reyserlichen Mayestat / als der Weltlichen  
beyder höchsten Obrigkeit Schreiben/ Beuelch vñ afferlegen/ durch  
den Hochwürdigsten/Durchleuchtigsten/ Hochgeborenen Fürsten vñnd  
Herrn/Herrn Ernstien/ den Lewerwehlten Erzbischouen zu Cölln vnd  
Churfürsten z. zehn ganzer tag/mit annemming des Lewen/ Refor  
mierten Calendarij im Erzstift Cölln auffzulassen publiciert/ vnd ist  
endlich der 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. vñnd 12. Novembris vberschritten/ 3 Novem  
vnd aus dem Calender genommen worden/ dergestalt / das diser Mo  
nat Novembris im Erzstift Cölln nur 20. tag/ vnd für den drittentag  
der dreizehndt gezelt vñnd gehalten ist worden. Darumb so haben  
Ic Churfürstliche Gnade nicht allein zu besserer nachrichtung/ sonder  
damit auch obbeinekte auffgelassene tage dem gemeinen man destowes  
miger ierthunbs brechten / dieses vnd nachfolgendes Monats Decemb.  
Fragmentum zuvor in Tract aufzugehn lassen/ vnd beuhlen/ alle vñnd  
jede Ier C. F. G. vñ des Erzstiftes Cölln Vnderthonen/ weß Standts  
die sein/ Geistlich oder Weltlich/ solten sich mit haltung der feyt vñnd  
Festlagen/ wie auch in schreiben vnd sonst allen andern sachen/ dem Lewen  
Calendario Gregorij/ durchaus gemäß halten/vñ dan in diesem  
83. jar/ Festum Martini (welches sonst auff den u. Novembris gefalle)  
auff den 13. das ist den Sontag nach aller Heiligen/ vñ also fortan nach  
inhalt gemeltes Fragment die zwey Monat gehalten sollen werden.

Weil daß Ic C. F. G. zuvor solches auch in derselben BisphumbLüt  
sich vast gleichfalls angestelt/ als die zwischen dem 10. vñnd 21. tag Fe  
bruarij negis verschieden/ zehn tag auffzulassen beuhlen/ vñnd durch  
derselben gehorsame Vnderthonen/ auf sonderer lieb vñnd affection/  
so sie/wie billich/ gegen Ic C. F. G. tragen/ solchem mit dem fleißigsten  
nachgesetzt wirdt: So hab ich in erwegung dessen/ dz Ic C. F. G. beyde  
höchsten Obrigkeitē gehorsam/ sonderlich auff die intention der Hoch  
würdigen zweyen an dem Rein vnd der Maß gelegenen Thumbstifte  
Herrn Capitularen meinung geschen/ vnd also des ganzen Lewen Ca  
lenders inhalt vñ fundament/ allein mit disen achtzehn worten begrif  
fen/ als wan ungefehrlīch Hochmelte Capitulares in erwehlung ier  
Fürstlichen/ja Churfürstlichen Gnade/ aus sonderer Gottes eingebung  
zu beiden seitenvnanimiter geschlossen vñ einhellig resolviert hette/ also

SIT DVX ERNESTVS TAMQVAM LIGNVM  
QVOD PLANTATVM EST SECVS DECVRSVS  
AQVARVM, HIC ENIM FRVCTVM DABIT  
IN TEMPORE SVO.

Solche wort auff nachfolgende weiss in 15. sylben aufgetheilet/ bes  
greissen den grundt alles dessen / was bissher mit vil buechren hinunde

**C** wider

Anno wider so wol von den protestanten / als von den Catholischett pro & contra Calendarium Gregorianum perpetuum geschrieben/gesagt vñ ge disputiert ist worden. Darumb so wirdt die aufsteilung in nachfolgen dem Täflein/welches nicht allein in Geistlichen Officis, allen Breuiarijs, Missalibus, Diurnalibus, sonder auch sonst in Weltlichen sachen allen Calendarijs dem alten vnd newen nach appliciert/vnd als ein ewiger rechte schnur accomodiert/hierunder gesetzt also :

	5	10	4	5	2	1	6
	11	16	9	14	8	7	12
	22	21	15	20	13	18	17
	28	27	26	25	19	24	23

I.	Ta	tum	est	se	cus	de	cur	XI	
II.	stus	ram	q	SIT	Dux	Er	ne	XXII	
III.	Fru	a	qua	rum	Hic	e	nim	III	
IV.	ta	tum	est	se	gnum	quod	plan	XIII	
V.	re	su	da	bit	in	tem	po	XXV	
VI.	sus	a	qua	rum	Hic	de	cur	VI	
G 1584.	VII	ta	tam	q	li	gnum	quod	plan	XVII 17 R
R 1585.	VIII	Fru	ctum	da	bit	in	tem	nim	XXVIII 18 u
C 1586.	IX	sus	a	est	se	cus	de	cur	IX 19 d
G 1587.	X	stus	tan	q	li	gnum	Er	ne	XX 20 o
O 1588.	XI	Fru	ctum	da	rum	Hic	e	nim	I 21 l
R 1589.	XII	ta	tum	est	se	cus	de	plan	XII 22 f
N 1590.	XIII	re	su	o	bit	in	tem	po	XXIII 23 Z
&c.	XIII	sus	a	qua	rum	Hic	e	nim	& c.
XV	ta	tum	est	li	gnum	quod	plan	XV	
XVI	re	ctum	da	bit	in	tem	po	xxvi	
XVII	sus	a	qua	rum	cus	de	cur	VII	
XVIII	stus	tan	q	li	gnum	quod	plan	XVIII	
XIX	Fru	ctum	da	bit	in	e	nim	XXIX.	
	A	B	C	D	E	F	G		
	5	21	9	25	13	1	17		

Vnd ist

Vnd ist sich mit vnbillich zuuerwunderen / wie ein so grosse bissher gewesene zweispaet in Aquinoctijs, Nouilunijs Oster vnd ander feytagen/ allein durch gebrauch vnd nur eines solchen kleinen tasselein auss gehaben / hingelegt / vnd das alte jar mit dem neuen in perpetuum verglichen moeg werden.

Ich bin aber hic an einem Historischen werck / vnd summe nur inde denter an das Mathematicisch / darzu mit die auflassung der zehn tag/ durch J. C. G. vrsach geben / verhalben so wil ich diesachen mit drey Furzen exempleln allein/vom Jar / vom Monat/vnd vom tag / danon einer etwo fragen mochte/absoluirt/ vnd alssdan/wz weyter zu Frankfurt gehandlet / sich sonst auch allenthalben zugetragen / beschreiben vnd erzellen.

## De anni noua ratione.

Bisher ist der brauch gewest / wan man auff ein jar nach Christi vnsers lieben Herren geburt/es sey gewest was es fur eins wolle/den Ciculum Solarem erforschet/das man zu der Targezahl 9. hat gethan / vnd darnach mit 28. getheilt oder dividiert. zum exemplel. zu dem zukunffigen jar 1584. het man gefuegt 9. das darauff worden / 1593. die getheilet mit 28. liessen im residuo 25. die nach der division vberbleiben vnd die 28. nit gar erreichen / sonder den Ciculum Solarem desselben jars gemacht hetten. Nun hat es aber die meinung gar nit mehr / dann man thut hinsiuro mit die lezt figur der ziffern/das ist 9. sonder die erst/das ist allein 1. darzu. Dann die zeit ist von Moys/ vnd seit her des Concilij Vaticani zeyten dermassen abgelauffen / das sich des endt der zahlen/ mit dem anfang vereinigt/ vnd also beyeinander gefuegt / das sie zusammen eindeutum/das ist / 10. ausgebracht/ die nun auff anhaltung der Ray. Ma: vnd anordnung gegenwartiges haubts der streitenden Kirchen auff Erden / folgendts auch des Niewerwehlten Churfursten von Collin publicierung/ auf dem Calender aufgelassen/ vnd die Sonne gleich vmb zehn tag hindersich zuscherzen gerückt ist worden/ wie Esal. 38. das zuuersiehen gibt am 28. Capittel/ vnd weiter die Sonne nicht den 10. tag Marth/ sonder vmb den 20. desselben Monats in das erst zeychen aus den zwelfsem am Himmel eingehet / ist derhalben Ciclus Solaris volgendes jars 1584. nit 25. sonder 17. allein/die vnder den 28. zahlen oben an dem vorgesetzten Tafel begriffen zu merken ist / fur eins.

Zum andern / So hat man in erfahrung des Cicli Lunaris / zu der fahrzahl bissher aheit 1. gethan/ vnd darnach mit 19. abgetheilt / was vbergeblben/ vnd 19. nicht erreicht/das ist Ciclus Lunaris / oder wie mandenselben sonst geheissen hat / Aureus numerus / oder die Gulden zahl gewest. Dieser rechnung nach/ so wer solcher Ciclus / dem alten gebrauch nach auff negis folgendts jar gewest 8. Aber seyder der geschehe

nen Reformation hat es nun vnd hinfuhrö auch ganz ein andere meissung. Dann weil sich die zeit jetzt in aeternitatem zumerendem anfengt/ so wirt nun nicht mehr vniuers oder linea recta i. sonder curua linea / das ist o. nulla wie mans nent/oder mihl dargz gethan. Verhalben/wan ich das jhar 1584 simpliciter mit 19 ohne einige zuethung abtheyl/ wie es hinfuhrö alrezt geschehen wirt müssen/so wirt die Gulden gezal fur das negkommende jhar mit 8. sonder 7. allein sein/die fur andern auch in obgedachte tafflein zumercken/vnder den neunzehn die auff der rechten handt ab vnitate von oben herab volgen.

Damit nun der nutz solcher zweyer in dem tafflein angeregten vnd gemärckenzahlen erscheine/so steig erstlich ein jeder/der da solches tafflein gebrauchen wil/ von den 17. oben herab/ vnd gehe furt von der VII. à latere dextero recta zu der linken/ so werden solche zwei zahlen auff einsyllaben zusammen stimmen/die heist (plan) Weil aber nicht ein jeder der obgedachten rechnung erfahren/so hab ich bessers verstandes halben das jahr 1584. a latere gesetzt/ mit solcher syllben (plan) vnder den nachfolgenden achtzehn worten/ davonich anfangs hie oben gesagt/wirdt einem jeden/auch gering verständigen gar lauter vnd clarlich angezeigt/das im volgenden jahr/ der Ostertag künft auff den 1. Aprilis/vnd nicht auff den 19. desselben Monats/wie etliche wider sprengte geister in jren Almanachen vnd Calendern/ die sie auff jergemeltes künftig jahr nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Sehligimachers Geburt aufzugehen lassen/vnd die man schon jetzt feyl hat / vnd vberal verkauft.

Das sey aber von dem jhar hitemit in kürze gnug gesagt/ wie man den Numerum Solarem 17. den Numerum Lunarem VII. vnd in angulo cōmaui auf solchen zweyen gezahlen/ auch die Sillaben (plan) vnd per consequens also denersten tag Aprilis fur das hochloblich fest der Ostern eius signum à Luna iuxta Eccl. 43. erforschen/ finden/ vnd fur das zus künftig jahr enthalten/ auch in allen andern jharen/ als 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. vnd also folgendts thun solle. Volgen aber die wort syllabicē mit thren vnderschrieben gezahlen/von 22. Martii bis auff den 25. Aprilis/iuxta communem hanc ab Ecclesia haec tenus obseruatam regulam: Extremum Paschæ,dabit tua passio Marce.

Sit Dux Er ne stus tam q̄ li gnum quod

22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Plan ta tum est se cus de cur sus a

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Qua rum; Hic e 'nim fru etum da bit in tem po

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

Re su o.

23	24	25.
----	----	-----

T

Q

R

S

na W

Anno:

1583.

Wan man auff obgedachte newe weiss die Ostern den 1. Aprilis ges-  
funden/vnd die andern beweglichen festagen/so sich nach dem Oster-  
tag notwendig zurichten/vnd iren namen daher haben/sonderlich die  
an disen vier Buchstaben anfangen/p. S. C. A. als pentecostes/ Sep-  
tuagesima/Cinerum/vnd Ascensionis tag (dann Aduentus kumbt als  
zeit am Sonntag der dem letzten tag Nouembris am negsten beyffelt.  
als zum exempl. Im nachuolgenden jar 1584. auff den 2. Decembris/ Regula  
weil oben der obgedacht Ciclus Solaris 17. à capite gesetzt/in calce des vor  
gesetzten taflein vndenein G. vnd den Sonntag Buchstaben gibt) Dars  
umb so sey das ein ewige vnd ewider sprechliche Regel/das/wan man  
nach dem (auff vlermelte newe weiss erfundenen) Osterstag/hinders  
werts gegen dem Januario zelt im Kalender 63. tag/das man auff Se  
ptuagesimam: wan man aber allein 46. tag zelt / das man gleich auff  
Cinerum diem/den Ascheritwochen einfelt/für eins.

Wan man aber furwärts gegen dem December zu nach dem Oster-  
tag anhebt zu zellen 39. tag/so kumbt man strack's auff Festum Ascensi-  
onis/vnd auff Festum Pentecostes/ wen man 49 gezelt. Das sein aber  
sonderlich die festa die sich nach Ostern/das ist/nach p. S. C. A. regu-  
liern/die alle mit einander /wan man die 10. tag nicht aufgelassen/das  
zukünftig jar 1584. der Christlichen Catholischen Kirchen zu wider/  
(wie bey den Juden die abgefuereten Israëlitien zu Jeroboams zeysten:  
vñ bey den Christen zu zeyten des pabsts Victoris/die Orientalische/  
Nun aber bey uns zu zeyten die der Catholischen widerwertige Chris-  
ten nicht recht halten/sonder ein schädliche Confusionem introducieren  
vnd sustinieren.Hactenus de anni noua ratione.

## De Mensium noua ratione.

Wie man hinsaro in einem jeglichen proponierten jahr sonderlich  
auffsehen müß haben auff die zwei zalen/ 28. vnd 19. dadurch Ciclus So-  
laris vnd Lunaris anni mit abreylung erforscht/vnd Ostern erkundigt  
wirt/wie vermeldt also nuns man auch eines jeglichen Monats Neumö  
zu wissen/die zal zo. obseruirt/Dan wan man davon die Epactas/so ge-  
gen dem/auff obgedachte weiss gefundenen Ciclo Lunari rechte überste-  
hen/im obgemelten Taflein gesetzt werden/ abzeucht/wirdt man den  
tag des proponierten Monats in residuo befindē/an welchem der Neu-  
monkumpf. Eerit lux Luna, wie Esaias sagt Cap. 30. sicut lux Solis &c.  
dann des Monns liecht wirdt durch das liecht der Sonnen gänglich  
absorbiert/vnd in das liecht der Sonnen verkehrt.

Nun wil einer zum exempl den tag wissen/ auff welchen im Mo-  
nat Martio oder Januario/dann es eben vil/des zukünftigen 84. jars  
vñ Monnit der Sonn zusammen kummen/ So zeichner nur die Epactas  
Die ass istd

Anno  
1583.

das ist 17. die gegen 7. vberstehen im töflein alzeit von 30 / so bleibet  
13. denselben tag Martij oder Januarij / dann es auch das erst Monat /  
dauerlo tamen respeku geschicht congressus Solis & Luna / welches gleich  
fals auch die neuen Epacte addita semper unitate ad antiquas, nach an-  
ordnung Papæ Gregorij XIII. in Calendario perpetuo) also anzeigen/vnd  
summen in dem fahl pius V. mit seinen reformierten aureis numeris/  
wen man die vorlengst durch in auffgangen Missalia/Breviaria/ vnd  
Diurnalia ansihet/ vnd Gregorius 13. mit seinen neuen Epactis im ne-  
uen Calender gar sein vberains/Dan aureus numerus p*ij* 5. VII. zaigt  
eben so wol den 13. Martij/Novemb. als die 17. neuen Epacte Gregor-  
ij. Verach aber ist/das gleich wie zu den alten Epactis 17. eins darzu  
gehon/also zeugt man vō dem alten aureo numero eins / sonst were dz  
zukunfftig jar 84. aureus numerus 8. vnd also per consequens Novembris  
num dē 2. vnd 31. die Martij/nach welchen sich die widerspenningi/vn  
der Catholischen Kirchen vngehorsame geister das negst jar noch hala-  
ten wollen / were aber zu wünschen / sie accommodierten sich mit auß-  
lassung der zehn tag. Dann es zu besorgen / es werde doch leylich darg  
kunnen/das jr eigenwilligkeit /wie sonst/also auch in dem fahl auffge-  
haben/hingelegt/ vnd einmal eungkeit wider beygebrachte muesse wer-  
den.

Nun ist aber in solcher neuen weiss / die Newmon auff alle monate  
zufinden/weiter das sonderlich zimmercken / nemlich / das soul unitates  
zu den Epactis muessen addirt / vnd als dann erst von 30. abgesogen  
werden/als vil Monat vom Martio gezelt. Wan nun einer zum exem-  
pel im December künftiges jahrs den tag des neuen Monats zuwissen  
begeit/so muess er zu den Epactis 17. noch 10. darzu thun/ vnd dann dz  
aggregatum / das ist / 27. von 30. erst abziehen / so bleibt gleich der  
3. Decembris / am welchen der Newmon wird gerechnet/soul zeigen  
auch die neuen Epacte im Calendario Gregorij 13. dass in dem fahl Gre-  
gorius 13. seines predecessoris p*ij* 5. Decretum mit nichts brechen / son-  
der gehalten haben wollen / da er anno 13 > 0. vor seinem Missal / in  
welchem er aureum numerum reformiert/also sagt z Ac huic Missali no-  
stro nuper edito, nihil vñquam addendum, detrahendum aut immutandum  
esse decernimus. &c.

Vnd ist also mit anderen Monaten/nit anderst dann wie gesagt / zu  
handlen. Aber die widerwertigenn Christen werden das volgendlt jar  
84. nicht den 3. sonder 22. Decembris für den Newmon rechnen / das  
aus zusehen / wie eingros vnderscheide/vnd hingegen / wie nur es sey/  
solche nouam Mensum rationem hemit zuwissen / vnd es hinfuro mit  
der Heiligen Catholischen/Rechchristglaubigen Kirchen zu halten.

1583.

Wie zuvor aus dem tafflein/wan e. i. jar proponiert wirt/wo zal nemlich 28. vnd 19. obseruirt muessen werden: wan aber ein Monat des jars genommen wirt die zal 30. So muess man die zal 24. sonderlich in acht halten/wan ein tag einches Monats furgeben wirt/dann in 24. stunden der ganz Himmel einmal herumb gerichtet / vnd ein natürlichen tag auffbringt/ iuxta illud Eccl. 1. Oritur Sol & occidit, & ad locum suum reuertitur, ibiq; renascens, gyrat per meridiem, & flectitur in Aquilonem, lustrans vniuersa, in circuitu pergit spiritus, & in circulos suos reuertitur. Wan man nun von obgedachter zal 24. abzeucht den Septenarius der 7. buchstaben / so vindet an dem tafflein nach ordnung gesetz werden/bleiben notwendig über die 17. welche immer vnd ewiglich zu den tagendes newgefundenen Monnzugethan/das erst Ostefest aufzubringen / wan der Sontag Buchstaben auff denselben tag gleich mit einfelt/Als zum exemplum/das negifunstig Jahr 84. feld der erst Newmon in dem 17. Marti/zu welchem als die gemelten 17. gehan werden/ so bringen sie den 30. Marti aus/ bey welchem mit G/sonder der Buchstab E gefunden wirt. Wan nun einer von E zelt bis auff das G. so kumt er von dem 30. Marti bis auff den ersten tag Aprilis an welchen reuera vnd inwarheit der Ostertag desselben jars 84. gefelt / wie oben gesagt ist/Also/das solcher numerus 17. alzeit ein gewisses anzeigen gibt der prob/zuwissen/wie der Ostertag/aus der gefundenen syllaben(inmassen oben(Plan) zum exemplum gemelt ist wordē) notwendig gleich einstimmen/vnd vereins kommen muß.

Wann nun solchezahl 17. von den obgesetzten 24. abgezogen / so gibe sie in residuo 7. Welche 7. alzeit darzu dienen / dz/wan ein tag einches Monats gegeben wirt/ man ohne Almanach wissen kan / der wieuile tag solcher in der wochen sey. Als / zum exemplum / einer begert hinsino zu wissen/der 30. tag Marti/ was für einer in der wochen er sey/ so zelle er im obgesetzten tafflein/die 7. buchstaben/A B C D E F G. gesetzt worden/vom G/welches wie gewelt/des jar 84. der Sontags buchstab ist/bis auff das D. welches dem ersten tag Marti aingeschrieben wirt/ so hat er feriam quintam/das ist/einen Donnerstag/an welchem Martius anfänget. Ist nun der erste tag Marti ein Donnerstag / so muessen notwendig von wegen obgedachtes Septenarij auch der 8. 15. 22 vnd 29 tag Marti Donnerstage / vnd also volgendes der 30. Marti ein freytag sein/daūon die question. Ist dem also/ so bleibt der erst tag Aprilis der Sontag für die Ostern/ vnd ist also von allen andern proponierten tagender Monat gleichfalls zu judiciern.

Die widerstrempigen aber/so dise nouam dierum rationem mit der Catholischen Kirchen nit ammenen/werden wol sagen dorffen/der erste ag Marti 84. sey ein Sontag/vnd der 30. Marti ein Montag/ man muß

Anno.  
1583

muss sie aber weil dieselben jeres eigenen Kopffs sein / bey der Confus  
sion vnd vordnung so lang bleiben lassen / bis sie des mueth wörde /  
vnd sich zu dem gehorsam der Heiligen Christlichen Catholischen Kir  
chen begeben.

Das sey aber von den 28. zalen so im tafflein oben an / vnd von den  
19. so an der rechten vnd linken handt desselben tafflein gesetz / darauff  
sich die 30 referien / auch lediglich vonden 24. die sich in 17 teilen. dadurch  
Ostern ex nouilunij erfoescheron in VII. welche denz buchstaben vnd  
am tafflein accommodiert werden / hieinit gnug. Dan die syllaben so im  
mittel des tafflein allenhalben auff gar ein newe weiss begriffen / brin  
gen abermals zur gedecktnuss des Newerwählten Erzbischouen vnd  
Churfürsten von Cölln / auch Bischofen von Lüttich etc. diese wort aus:  
Sit Dux Ernestus tamquam lignum quod plantatum est secus decursus aqua  
rum. Hic enim fructum dabit in tempore suo. Die jatzal aber auff einer/  
vnd die Ciclos Solares / auff der andern seitten am tafflein / hab ich der  
halben beygefugt / auff das die / so der rechmung vnerfarn / ohne einige  
abteilung / des jars 1584. 1585. 1586. 1587. 1588. 1589. 1590. vnd  
also in infinitum. Ciclos Solares, Lunares, Epactas, vnd Pascha syllabas  
im tafflein finden / auch allen Kalendern / wie alt oder new die auch sein/  
nuglich applicieren / und sich deren auff ein newe weiss gebrauchen möch  
ten.

Solches Tafflein incidenter hiemit zu inserirn / vnd mit dem Kürz  
sten als möglich gewest / zu expliciten / hat mit erstlich versach gebend die  
Reformatio / welche Hochgedachter Erzbischoff anfangs zu Lüttich /  
vnd volgends dieses Monats Nouembris durch sein ganzes Erzstiffe  
Cölln publicieren / vnd zu werct stellen hat lassen. Und zum andern auch  
die betrachtung des nützs / so ein jeder aus solchem scheppen wirt mugē  
der de alten errorum facibus in temporum ratione sich mit anhennig / son  
der der Catholischen Kirchen theihafftig machen wüdt wollen.

Nun folgt in dieser Historischen Beschreibung / was sich in diesem  
Monat Nouembris noch weiter zugetragen.

6. Nouem

Den sechsten tag Nouembris ist der Graff von Witgenstein / vnd  
Doctor Schwartz mit des Truchssischen gewesenen Cölmischen Erzbis  
chouen Andwort wider gehn Frankfurt kommen / welche er des an  
derentags den vier Churfürstlichen Gesanten überantwort / vngesehr  
lich mit diesem inhalt:

7. Nouem

Nachdem er Truchsess / auff / was bis dazumal tractirt ist wor  
den / die Westphalischen vnd Engerischen Stände auff einen Landtag  
berufen / vnd denselben jhr werbung furhalten lassen. So hetten sich  
gedachte Stände vonnewen darauß erfleret / sie wolten vnd begerten  
Keinen

Keinen anderen Herin/ dann ihne Trutzessen / Ir Churfürstlich Gnad  
je leb-enlang. Hettet jme auch gelobt/mit leib/gut/ehr vnd blüt beyzus  
stehen. Desgleichen auch sich Trutzess vor disem mit etlichen benach-  
barten Herin vnd Grauen/seines Christlichen fuchhabens/der angefan-  
genen Reformation in der Religion verbunden / vnd ohne derselben  
vor wissen vnd verwilligung/vermäge er sich nit in neue Conditiones  
emulassen/ vnd darzu solche zubeschreiben/ vnd sich daruber mit jnen  
zuberadt schlagen / wurde zeit gehen/ dieselben auch in gemachter ver-  
einigung in kein verenderung gedächten zuerwilligen. Et Trutzess  
Punte auf je fur gebrachte der Churfürstlichen Gesandten mittel nicht  
versehen/ sonder sey entschlossen/weil so wol die Landstende obgedach-  
ter zweyer Fürstenthumb / Westphalen vnd Engern ihne Trutzessen  
nicht verlassen/ sonder wie getrewen Vndersassen zuthun geburt/ allen  
beystandt ihm wolten: als auch er seines teils mit seinen mit intercess-  
sierten benachbarten Grauen vnd herzn zugesagtes zu halten/ vnd von  
seinen angefangenen Christlichen werck nit zu weichen / noch von Got  
dem Allmächtigen/aus gnaden gegündter Dignitet/ vnd ordentlich ers-  
wöhnten und bestettigtem Churfürstlichen Bisisthumb des Erzstifts  
Cölln abzustehen/ vnd zu erhalten der selben/ auch damit die armen vñ-  
dersassen durch das Kriegswohl nit weyter so jemehrlich verderbt wär-  
den: So bette er dero selben mitbrüder die Churfürsten/ bey der Räy-  
schen May. dahin zuarbeiten / das dem von Beyern ic. sein Kriegs-  
volck abzuschaffen/ vnd jme Trutzessen alles ruhig zubesigen lassen/  
gebotten vnd beuhlen werde/ bis er vor Irer Röm. Räy. May. auch  
Chur vnd Fürsten verhöret seye.

Mitler zeit ziehen die Obristen vber dreystausent Landesknecht 7 Nouem  
von München in Bayern den 7. Nouembris auf die Münsterung / so  
zwischen Straßburg vnd Nancy / nicht weit von Sarbrug gehalten  
sol werden.

Solche Antwort ist den 8. Nouembris den Bayerischen Gesandten  
zu Frankfurt fur gehalten worden/ dieselben trügnd dagegen hart  
auf den im 1555. jar auffgerichtien Religionsfrieden / daun ich zumor  
gesigt hab/ vnd beharreten bey iher ersten antwort/ als nemlich/ der  
Trutzess betre/ weil er wider sein vilfältige pflicht vnd eydt gehands-  
let/ vnd damit alle gehabte Dignitet verwürkt/ weiter kein action.  
Derhalben sie jme daß im wenigsten nichts wissen zu willen zuwerden  
Sonder gedächten mit den nutzen/ die jnen von Gott geben/ fortzufah-  
ren/ vnd me/ wo mit ghe nichts zu erhalten/ mit gewalt aus dem Erz-  
stift Cölln/ vnd darzu gehörenden Herzogthummen vnd Landeschaft-  
sten zureyben/ mit der that fortfahren/ wie dann volgendts geschehn/  
vnd sie sich mit ganzer macht vor Bonn gelegt.

Sachsen vnd Brandenburg hetten so wol/ als Menz vnd Trier / ein  
gütliche vergleichung/ vnd das sich Trutzess mit einem jerlichen des

**Anno** 1583. **putat** (wie ich zinor gemele) befriedigen lassen/gern gesehen/weil man es aber dahin nicht richten hat kunnen/so werden sie sich/souln man das zumahl vernennen kunnen/mit hulff thun keiner parchey annehmen/sonder dem wasser seinen lauff lassen/vnd zu sehen/ was endtschafft diß wesen nennen wolle. Seindt gleichwohl noch den 9. tag Novemb. alle vier Churfürstliche Gesandte zu rath bey einander gewest/vnd daenach vast alle tag des vor vnd nachmittags/damit der Tractation einst ent ende zu machen.

**13. Novemb** Am Mittwochen den 13. Novembris/haben die Bayerischen auff nebst der Truchsessischen Antwort/jr letzte Resolution schrift vbergeben/vast des inhalts wie die erste ist gewest/temlich/das Truchsess vermag des Religionsfrids weichen/vnd alles vbergeben solle Darauff sich die Truchsessischen des anderen tags/ob man dar durch zu einer vergleichung kommen het mogen/zu etwas mildierung erzeigt/vn dieselb auff den 14. d. Monats Novembris daselbst zu Frankfurt vbergeben/welches etwas hoffnung gemacht/es sollte zu einer gütlichen vergleichung gedeyen.

Mitler zeit leß Herzog Hans Casimirus sich aller orten als Administrator des Churfürstenthums Pfalz/des Jungen Pfalzgrafen Tutor hulden/vnd zeucht in die Ober pfalz. Doctor Peutinger zeucht auch mit seinem underhabenden Gasconier so langsam fort/das allers ley hinderdenkens bey etlichen gewest/sie würden auff alle zufallende nott/also in der nahet bey der handt gehalten. So ist war das der Obrist Lazarus Müller auch noch zu Frankfurt/ welches vermittelung geben/ex wurde auff weytern bescheidt warten.

**15.16. No  
vemberis.** Als nun gemelte der Truchsessischen mildierung den Bayerischen den 14. Novembris proponiert/auch hernach auff den funfzehenden vnd sechzehenden dises/vor vnd nachmittag darüber rath gehalten worden/habent gedachte Bayerische solche mildierung nit annehmen wollen/sonder seindt bey obhemelter jrer letzten Resolution schrift/vnd das dem Religionsfriden nachgesetzt werde/verharret.

Ist also die gehabt hoffnung zu gütlicher entscheidung wider erklaert/sonderlich weil die Weltlichen so wol als die Geistliche Churfürstlichen Gesandten in diesem Puncten (Underhaltung des Religionsfriden) zusammen stimben/vnd sich rindtauf vnd öffentlich erklärten/Ire Gnedigste Herrn woleen wider denselben nicht handelen/vnd hier gegen gedachte Truchsessiche über verwilligtes nicht bedacht weyter zu conceden. Darauff den 16. Novembris zu Frankfurt entschlossen/der halben weyter nit mehr zusammen zu kommen/vnd hat also solcher Churfürstlicher tag ohne vertichtung damit seinendschafft gehabt.

Wann man die sachen dahin het kunnen richten / das der von Beyern / als Neuerwelter Erzbischoff von Cölln / mit dem Bistumb w  
frieden hette wollen sein / vnd dem Truchsess sein lebenlang den Tis  
tel Churfürst sampt dem Herzogthumb Westphalen und Engern ver  
ginnen/würde es wie etliche verhofft / eine vergleichung geben habe.  
Aber weil die Bayerischen zu solchen nicht verwilligen wolten/würde  
die sache lafder mit dem Schwerdt ausgetragen müssen werden/dar  
durch vil armer leut gemacht / vnd (wie im Niderlandt geschehen) da  
Gott der Almächtig nicht sonderlich fureshung thut / das ganz Stift  
also verderbt möchte werden / das auch der so in der possession bleibt /  
dasselben innichten/oder doch gar wenig geniesen wirdt/darzu mif  
lich/was zwischen hie vnd aufführung der sachen darzu schlecht / das  
zu erweyterung des larmen gedeyen möchte.

Anno.  
1583.

P O P P E L S T O R F.

Nach dem nun der Graff von Arnberg das Geschloß Poppelskoff  
gestürmt/vnd zu vier voren nachmittag/samt zweyen Clostern eins  
gemommen vnd erobert/haben den 15. Novembris stylo veteri die aus  
der Graffschafft Arnsperrg/samt denen im West von Rechlingshausen 15. Novem  
bris Copias contingiert vnd zusammen geschlagen/vs seindt über Reim  
gezogen / die von Huls / so durch den Herzog von Sachsen vast bele  
gert gewest/zuerstzen. Der Truchsess hat zu solchem die Soldaten so  
in Wiel gelegen/ auch auffgebotten/vnd fortzurücken befohlen / mit  
etlichen Stücken Geschütz / so sie mit sollen führen aus dem Schloß  
Wiel vñ in auffziehung der Soldaten/ist zwischen der Burgerschaffe  
vnd den Landesknechten/vmb einer gemeinen Frau willen/ ein vne  
ngigkeit entstanden / welchen nicht vil güts auffgebracht hette / wan mit  
die Oberste mit bitten vnd flehen zeitlich zum handel an die Burgers  
schafft getroffen / dann die Burger schon die Glocken schlagen lassen/  
vnd all in harnisch vnd wapffen gewest/ein teil sein derselben auf das  
Rathaus gelaußen/vñ schon vnder die Soldaten abgeschossen / dar  
über etliche verwundt vnd gelehmert worden. Es seindt aber Huls vnd  
Bebur zwey furenemne Schlosser vnd veste/ darauf sich der Truchs  
sess vnd Neuerweler sonderlich vertrauen / vnd lige Huls ungesehelich  
zwo meil wegs von Neurs/seindt darumzway Closter / vnd in der  
besatzung gewest bey dreihundert Reuter/ vnd vierhundert Landts  
knecht/andere haben von vulnieren gesagt.

Zum hat aber Wolerwelter Herzog von Sachsen Chorbischoff/  
sampt dem Haubteman von Ruremonde Kessenoy/vñ Aya dem probst  
von Gendt/Huls mit viertausent wehrhafter mann belegt; Damit  
aber die von Huls anzeigen/sie waren vner schrocken / vnd der Catho  
lischen Königschen Kirchen mit nichts zugethan / haben sie zu vermeint  
ter Schwach vnd verachtung in des Herzog Leger ein krummes pferde  
geschickt/mit etlicher Heiligen bilder geladen. Man hat men aber solz  
ches mit einem gemalten Galg widerumb geschickt/mit diesem vermehr

R ij den/

Anno. den sie miligen sich wol bereit machen / dan man wüde jnen baldt den  
1583. strick vmb den hals geben vnd hangen.

Mitler weil künbt des Trückseß volck bey Berck über den Rein/  
mit achthundert Reutern vnd tausent Landesknechten / die von Hulst  
wie oben vermeldt zuerst sezen. Und Kompt Edel Heinrich von Brau-  
schweig mit zwelfhundert Reutern vnd zweyttausent zu füss über den  
Rhein aus Westphalen / welche den 19 zwischen 2. vnd 3. vñren nach  
Mittag vnuerschens den Herzog von Sachsen überfallen. Die Wah-  
len von Lättich haben anfangs gemeint / es waren die so ihnen von den  
Königlichen mit dem Paesio / einem Spanischen Hauptman / zu hilff  
solt en sein kommen / und nur zwei myl von men lagen / wie sie aber ver-  
nommen / das es die feinde gewest / seindt sie den Tentschen Reuteran  
vñ fuesuolct / welches sich schon in die Schlachtfordnung gestelt / zugelauf-  
fen. Als nun solche nicht anders gemeint / sie geben die flucht / seindt sie  
auch abgewichen vnd davon gelauffen. Mitler weil fallen die Reutter  
aus dem Hlog in grosser anzahl herauß auff sie / vnd schlagen den meis-  
sten theil der Wahlen zu tod / deren Oberster Hauptman vnd führer  
gewest ist einer genandt Gesspenoy / vnd seindt derselben gewest / acht  
fehnlein Kriegsuolct / vnd seindt somt die andern auch zerstreut wor-  
den / dann vast allein die Wahlen sie gewert haben / vnd haben gleich-  
wol dem Edel Heinrich ein fahn abgenommen. Die schudt dieses vnfals  
auff des Herzogen seitn geschehen / hat man legen wollen / zum theil  
auff die / welche in sein Leger vor Hulst erordert sein worden / vnd zu  
spat kommen / zum theil auch dem Wasser so darzwischen gewest.

Der Herzog von Sachsen hat sich auff das negst Schloss / Hulst  
erod geheissen / begeben / vnd der Probst von Gende Aya gen Kempens  
Der Graff von Risserscheidt vnd andere andei siwo hin / sollen aber  
gleich baldt darnach bey die Königlichen sein kommen / vnd die Belege-  
ring continuirt / auch dem feinde gewert haben / damit er den Rhein me-  
überkehne. Gemelter Hauptman aber der Wahlen Gesspenoy / ist selbst  
samt noch drey oder vier Haubtleuten vnd Befechthabern sehr ges-  
wündet / gefangen / vnd vier Veltstücke genommen.

Des Edel Heinrichs Kriegsuolct ist aus allen besatzungen / die der  
Trückseß in Westphalen gehabt / vnd aus den Stätten vnd Vestungen  
die dem Graff von Nierenar zuerwalten gesstanden / zusammen ge-  
bracht worden / wie sie nun solchen schaden gethan / seindt sie gleichwol  
wider über Rein nach Westphalen gezogen. Das jnen aber das glück  
also geraten / sol aus vnuerstandt dessen zu kommen sein / dem dergang  
Kriegs handel beuholen ist gewest / so entweder nicht gewöl / oder zum  
wenigsten nicht gewust hat das Regiment zu führen / dann wie man mit  
des überkommenden feindes bericht / vi angezeigt / wes furnembens  
er wehre / oder was er im Sinn hette / herste er gar leicht von stund an  
mit

mit mehr als 300. wagen das Leger versehen / vnd wider des feindes  
anlauff stercken mogen. Etlich wolten sagen / der geschlagenen weien  
bey tausent gewesen / welchs aber also mit / dan ar:dere allein von sed s/  
ja etliche mit von vierhundert gesagt. Sollen auch bey dem Edel Henrich  
gewesen sein / etlich aus den Städtischen von Venlo / Wachtens  
dunct / Geldern / vnd von andern vmbligenden orten.

Anno.  
1583

Hertzog Ferdinandus / des Niewerwählten Churfürsten Brüder/  
nachdem Poppelstorff eingenommen / hat das geschloss Godesberg/  
nicht weit von Bonn gelegen / beleget / darin nicht wenig Viderländis-  
che Schiffleuth vnd Greybeuter / wie mans nent / die dasselbig Schloss  
zum heftigsten bewaret / beschützt / vnd bis zum eussersten gehalten.  
Ist aber letlich dasselbig vndergraben / vñ mit puluer zersprengt wor-  
den / wie hernach daouon weiter gemelt wird werden.

5. Decemb.

zu Augspurg sein des Herzogen von Württemberg Gesandten / ei-  
ner vom Adel vnd einem Doctor ankommen / welcher werbung des Nieuwen  
Calenders halben gewest / nemlich / weil Ir S. C. vernommen / das  
sich von wegen desselben allerley misuerstande vnd vnuullen vnder  
gemeiner Bürgerschafft zugetragen : So habe Ir S. C. als Crayss  
fürst in Schwaben nicht vnderlassen kunnen / bayder Religions ver-  
wanten zu friede vnd einigkeit zuermahnhen / aber gar nicht maß oder  
ordnung in iher Jurisdiction zugeben vnd weil dieser Calender kein po-  
litische / sonder ein Religions sach / So versehe Ir S. C. sie werden die  
von der Augspurgischen Confession nicht darzu dringen / sonder zu der  
Kaiserlichen Mayestat / vnd des Heiligen Reichs Ständen einhelliger  
vergleichung / oder diesz auftgang der rechtserfügung am Ray. May.  
Camergericht / thurwig bleiben lassen. Darauf ein Erbar Rath geame-  
wort / man habe bissher niemandt beschwerde / gedächten auch noch in  
guter ruhe vnd frieden / da der gegenheil auch wolle / also zuuers  
bleiben.

7. Decemb.

Mitler zeit ist der von Solms vor Dorsten gewest / vnd mit sich  
gehabt einen Lutherschen predicanten / welcher er denen von Dorsten  
recommendiert / vnd begert / sie solten denselben annehmen / vmb den  
betrangten Christen (wie er sie nennet) in iher Stadt das lauter Wort  
Gottes / vnd die rein lehr zupredigen vnd zulehren ; darumb dann die  
Protestierenden in derselben Stat wonhaftig gar heftig angehal-  
ten. Es haben aber die anderen Catholischen frommen Bürger (weil  
solches begeren allein auffenhu vnd vnuhue in der Stat zu stiften anges-  
ehn) darum mit nichts bewilligt / sonder iren Pastoren dahin vermugt /  
et solche (vmb fridt in der Stat zu halten) lieber den jentigen / welche es  
begeren / Communionem sub utraque specie / vergunnen / damit vnuath  
bluetnergiesen / vnd andere vnecht dadurch verhindert / vñ gleich wol  
sinnt dem von Solms sein begeren nicht eingewilligt wurde. Wie  
B 15 solches

**Anno.** solches also geschehen/vñ der Graff von Solms damit zu feinden muß  
 Anno. sein sein/hat er gleichwohl darauff mit den Burgern seiner Religion vñ  
 1583. der der porten gedrunken/vnd im abscheiden an sie begert/sie wolten  
 eine etimahl zwissen thun/wans jr gelegenheit gebe/ so wolt er gern  
 etimahl selb anderer oder dritter bey jnen kommen/vnd die Stat von  
 binnen besehen/ auch ohne jnen costen ein Aßm weins/ zwan oder drey  
 mit jhnen drind' en. Wohin aber solches erbieten sich strecken thut/kau  
 ein leichtuerstendig erleichtlich begreissen.

Bald d.ernach/seinde aus des Truchsessen Beuelch etliche Reuz  
 ter vnd Knecht zu füess gehn Rettwich gerzogen/dasselbst die Steinern  
 Brück zu helffen abwerfen/vnd sich folgendts daselbst zubeschanden/  
 welches aber die vndressen/vnd sonderlich der Herr Abt zu Werden  
 (als dem der gründt daselbst halben teils zugehörig) mit leiden wollen/  
 sonder haben alßbalt solchem des Truchsessen furnemen vorzukomme  
 men vnd zuverhindern die Glocken geschlagen/mit wehrhafter hande  
 dem seinde zugangen/vnd denselben wider zurück getrieben/bis in die  
 Veste Recklingshausen/darin sich die Truchsessischen begeben. Und  
 das soul Westphalen betrifft.

**Den 15. Decembris** jetzt ein jar vergangen/hat man auff Herzogs  
 von Alençon zu Antorff öffentlich durch den Druck auffgangen Hans  
 dat vnd Beuelch / die Weinachten gehalten/ welche somit auff den 25.  
 desselben Monats solten gehalten sein worden. vnd seinde also die 27.  
 dertentischen in dem fahl nach den Italanern vnd Hispanern vñst die  
 ersten/so des gegenwärtigen Pabsts Gregorij. verordnung nach/de  
 Neuen reformierten Calender angenommen. Die Hochentischen aber  
 wollen noch mit wol daran/dam eben den 15. Decembris dieses jars 87.  
 als die Catholischen zu Frankfurt dem Neuen Calender gemäß ihre  
 Weinachten gehalten/vnd ihre Vespern gesungen/haben sich ein hau  
 ffen handwerk's gesellen/vnd fast durchaus solches gesindt/so nichts  
 zuuerlier/ē/bein predigern versamblet/dasselbsten in die gläser/ auch vñ  
 der das volk/vnd über den Oral im Chor/so zugeschlossen gewest/bis  
 auff den Altar/vnd vnder andern ein Keyserschen Silberpotten so we  
 hren wollen/auff den rücken geworssen/das er wider zu rück weichen  
 muessen/vñ sollenzwischen zwey vnd dreyhundert wirtff geschehn sein/  
 Dessen ein Erbarer Rath daselbst zu Frankfurt ein gross missfallen ge  
 habe/vñ mit vnbüllich die vsrlicher/sould der erkündigt/begangenes fre  
 uels straffwürdig erkéndt.

### G O D E S B E R G.

**Den 17. Decembris** ist das Geschloß zu Godesberg/ welches ein gus  
 te weil belegt/vñnd vndergraben ist gewest/vngefehrlich vmb ein  
 vhr nachmittag/der größtheil desselben/ mit vnderlegtem Puluer an  
 gezündt/gesprengt/vñnd bald darauf mit einem sturm vñd gewal  
 tigem anlauff erobert worden/vnangesehen/das sich die Soldaten/so  
 darummen

datinnen gelegen/ auch nach dem die mauren gut theilozusücken / vñ durch krafft des puluers über sich geworssen / dapster heraus geschossen/vñ sich vmb jr haut gewert haben/mehr als ein gantze stundt / hat aber nichts geholffen/dam sie/deren vngeschelich zu geweit/all tote geschlagen/vnd der pauren darzu/ auch anderer/die neben den Soldaten darinnen gewest mit verschonet/darum/d. as sie sich halssterrig erzeigt/vñ des Durchleuchtige Hochgeborenen Fürsten und Herrn Ferdinand Herzogs zu Bayern gründt/dei sie zu aussgebung solches Schloß gneztiglich vermant/ auch vergebung zugesagt/int annehmen wollen/sonder vngeschacht darzu/ was men der Graff von Auenberg zihentbotten / alles aufgeschlagen vnd veracht haben.

Anno  
1583.

72

Seindt aber erhalten worden / vnd mit dem leben davon kommen/ der Oberst desselben geschlosz / auß furbit des Abts von Heserberg/ der darin gefangen gelegen/ vnd von bemeltem Haubtman oder Obersten wolgehalten und tractieet worden. Der Gaffergauens des Bisshuhs Hildesheim ist auch auß solchen Schloß gefangen geholt worden / aber vor einemmung desselben schon gestorben gewest. Ist neben den obbelmelten auch davon kommen / ein Italiensischer Haubtman von Florentz / Ramicinus geheissen / der von wegen des Newers wehlteis Erzbischöphen zu Dutz gehn Cölln über mit seinen Soldaten in der Abtey gelegen/ vñnd von dem Doctor Peutering / der mit seinen Gasconier dahn kommen / vnd dasselb mit gewalt/ vñnd mehrers teils mit brandt erobert/ gesenglich dahingeführet. Über die / so ist auch einer / des Herrn Bürgermeisters zu Cölln Sndermans Vetter/ sambt denselben von dem Geschloß Godesberg/ gesenglich zum Brüel geführet worden.

*Judicium*

Nach solcher eroberung des Schloß ist man widerumb mit den Soldaten/ nach dem man jnen jr besoldung geben/ auß das sie destowilliger weren/ vnd fur jr muhe ergezung hetten/vor Bonn gericht.

*V*  
I Eben vmb diese zeit ist ein geschrey / das von Trücksessen wegen ihre acht weten zugericht worden / vnder welchen etlich von Cölln gewest/ die solten dem Newerwehlten Erzbischöphen Churfürsten/ vnd jr C. F. G. Brüdern nach dem Lebengestanden sein. Welches aber von einem vnder ihnen angebracht/ vnd darauff gefangen/ auch einer zum Brüel gerichtet worden.

Wie nun jr C. F. G. mehr gelt verschafft / den 27. Decemb. ist alß baldt den andern tag darnach den Soldaten ein guter theil desselben 27. Decemb auff die handt gegeben worden. Darauff sie desto williger gewesen/ vnd der Stat Bonn / nach eroberung des Schloß Godesberg/ naher kommen/ vnd hart beleget/ dermassen/ das die in Bonn grossen mans gel gelütten/ vnd wie wol sie noch brodt vnd wein hatten/ so ist doch wes der holz

Anno

der holz noch Salz/noch andere nothurstt mehr vorhanden gewest/  
**1584.** vnd hat des Niewerwählten Erzbischöfes Leger ein ganze meyl wegs  
**28. Decemb** sonderlich aber von Godesberg bis gehn Bonn eingenommen/seindt  
 der Reuter dreyzehn fahnen gewest/vier der Burgundischen/so eiz  
 nter gefürt mit Namen Toraß: vier der Italiener/welche Niclass  
 Bosco gefürt / vnd funf der anderen/als der Welschen von Lüttich.  
 zwanzig fähndlein Teufischen/vnd soun Welschen/ohne die/so sonst  
 zur hilff aus Bayerland vnd anderstwo hin kommen seindt.

*Siehe*

Mitler zeit wil der Abgesetzte Erzbischoff Truchsess/denen von  
**1. Januar.** Bonn zu hilff kommen/vnd sie entsetzen/gibt erstlich die last dem Grauen von Nieuemar über/als seinem Kriegsobristen. Nachdem aber derselbig mit denen aus Gelderland zuthun/nimbt sich Edel Heinrich von Braunschweig der sachen an/als ein Obrister über den Reisigen zeug/vnd bringt in Westphalen vngewöhnlich dreissig fehnlein Kriegsvoelks/vnd acht fahnen Reutter/also/das ihrer ohngefehr bey funf tausent/dazumahl/mit diesen allen hat er jme für genommen die Stat Bonn/so heftig benötigt/vnd grossen mangel an speiß gelitten/zus speisen/vnd des Churfürsten leger daneben auch zumbaßen. Als aber dasselbig Leger/oder die darin gewesen/durch Kundeschaffer solcher des feindes ankunft ermittelt/ist man jmc alsbald mit den dreyzehn fahnen Reutter/danom oben gemeldt/vnd mit 10 fehnlein Landesknechte begegnet/den andern tag nach dem Nieuwenjahrs tag/Vnd den ersten tag zuvor wolt Edel Heinrich vorkommen sein/dazu er dann schon 5. tausent person bey einander hett/aber er hats noch nicht wol wagen dorffen. Wie sich aber der handel volgends begeben vnd zuegetragē/ist also zuverstehen.

Der Edel Heinrich ist mit seinem Voelk in aller stil bey dem Wasserfluß Ahrn ankommen. Es haben aber des Churfürsten Reutter gegen über in einem Wald gehalten/mit weit von einer Brücke/daraüber der feindt auff Siburg kommen hat sollen/wie sie nun die Truchsessischen mit jren Reutter/vnd dem fusuolc schier alle über/seindt die anderen so hinder dem Walde gehalten/mit macht vnd grossem geschrey/sammt den Pawren/die sie bey sich gehabt/vmmersehens über sie gefallen/also/das sich die Truchsessischen dermassen entsetzt vnd erschrocken/das sie zurück widerumb zu der Brück geylet/darüber zu kommen/welches aber geschlet/dann ire gesellen noch nicht über/sonder mitten auf der Brück waren/stiesset derhalben daselbst an eins ander/vnd beschwertend die Brück dermassen/das sie mit beiden eins gieng/vnd jrer vilins wasser gesturzt/vter runcken. Wiewol etlich das für gehalten/die Brück sey nicht des tumults/der schwere/vnd der Cöfusion halben/so darauff von den ankommenden vñflehdeng gewest/eingangen/sonder die Pawren so auf des Niewerwählten seiten gewesen/hatten ermelte Brück also wissen ledig zumachen/das sie mit dem

dem seindt weichen vnd eingeben het müssen. Also seindt die Trunk-  
sessischen / welche die Brück erreicht / eintheils extrunkfen / die sie  
aber nicht erraichen kunnen / seindt von den Newerwehlten Erzbis-  
schouen Kriegsuolct in der flucht entweder erschlagen / oder in d' wass-  
ser (die Sey genant) gejage worden / seindt aber gleichwohl etlich in der  
flucht bis gehn Duz vnd Mullen / nahet bey Cölln vber den Rhein /  
vnd von daumen wider gehn Bergk kommen.

Anno  
1584.

Sie haben denen von Bonn zu hilff vnd sterckung mit sich gebracht /  
funfundvierzig wagen mit speiss / profiandt / wapffen / puluer / speck /  
seitten in großer anzahl / vnd anders / welches sie alles lassen / vnd fliess-  
hen müssen. Wie nun Edel Heinrich solches unglück erfahven / ist er  
wider in Westphalen / daher er kommen / gelehrt. Die verjagten / ers-  
trenckten / vnd erschlagenen Kriegsleut seind meistens theils gewest vō  
denen / die bey Herzog Casimiro waren / vnd nach seinem abzug / dem  
Trucksessen in Westphalen zugezogen / vmb sht bezahlung zu fordern.

Nach solchem erhaltenen Sieg / seind des Newerwehlten Erzbis-  
schouen Kriegsleut / so dem Edel Heinrich begegnet / widerumb in die  
Belegerung vor Bonn / bey dē andern kommen / vnd darun nicht ges-  
wichen / bis sich dieselbig Stat aufzgeben.

## B O N N.

Vier tag aber zumor vnd ehe sich Bonn ergeben / ist vom Trucksessen  
ein eigener pot zu herm Carl seine Brüder mit brieffe vñ heimliche  
Mandaten abgefertigt / in die Stat Bonn kommen / welche sonst ders-  
massen geschrieben seindt worden / das sie auch dem Kriegsuolct woll  
gezeigt haben mugen werden. Der heimlich verstandt aber derselben  
ist gewesen / das sich ermelter herz Carl sein Bruder mit dem ehhesten  
aus Bonn machen solte. Wie nun solches das Kriegsuolct / so in der  
Bonnischen besatzung gelegen / gerochen / vnd gemerckt / das weder  
gelt zur bezahlung der aussständigen Monatsölte verhandlen / noch einche  
vernere hoffnung der entzegung zugewarthen : haben sie sich zu allem  
fahl mit der person jres Obristen / des ermelten herz Carl Trucksess-  
sen verschen / vnd denselben so eng gehalten / das sie vermeint / er vnd  
sein Bruder der Abgesetz Erzbischoff wurden durch bewegt wer-  
den / wo mit ferner besatzung / doch zum wenigsten mit bezahlung  
dessen / so man jnen schuldig gewest / jnen zugeggnen. Da aber weder  
eins noch das ander erfolgt / vnd der Newerwelt Erzbischoff vnd  
Churfürst jenot betracht / vnd verstanden / was jnen gemangelt / hat  
er zuverhülig bluetuer giesens (dan er mit der zeit eben wol die Stat  
mit gewalt erobert hette) auch das die vergeblichen vncosten damit  
erspart wurden / denselben Soldaten jr besoldung zubezahlen / anbiet-  
ten lassen / dan als er die Satt denz. Januar mit ernst belegern lassen / 3. Janu-

Anno  
1584.

wie vermeldt vñ die vmbligende Kriegsleut sich darauff gar nahet beschanzt/notturftige lauffgraben gemacht/vnd mit Mauren sich nicht gesoumt/habe die Bonnische begert sprach zuhalten/welches an des Thurfürsten von Bayernstat gewilliget.

Mitler zeit hat der abgesetzt Thurfürst Truchsess eine Landtagssil Brilen dessen Abscheidt lautet vngewerlich also. Dennach die hoch vñ vermeidlich noch erfordert/sein/seiner Wesphalischen Ländtschafft/ Ritterschafft vnd Stätte in jetzige zustand/seines Erststifts wie ers nennet/vnd die Ländtschafft beineander zuführen / vnd er dann nun zu diser zeyt gemelte seine Wesphalische Ländtschafft vnd Ländtsede in gedachte Statt Brilen zu einem gemeinen Landtag/in beywesen seines Vettern vñ lieben andechtigen Georgen von SeyenGraffen zu Wittgenstein/Herrn zu Homburg/ rc. Herman Adolph Griffen zu Solms/ Herin zu Münzenberg/vñ Sonnenwalt/auch Heran Johan Greyherin zu Wissenburg/vnd Peilsten/rc. bey sich berussen/ auch sien de verlauf des aufgetrungenen vñ nun ein geraume zeyt her ertragnen Kriegswesens entdeckt / zubefürderung vñnd unterhaltung seines Kriegswolct ihme nochtige zwe steuren von jmengesummen / auch sie zu eimutiger errettung des Vatterlandts sich soul die von der Ritterschafft vnd seinen Lehenleuten gefast zunachen/ vnd seinem aufnahmung auff Landtuolct/mit vorwissen angeregter Stede deputirter/vor diser zeit schon angeordnet/von ihm ermanet wurde. Inmassen er jnen solche sein mainung mit verlesung vnd überzeichung seiner Wesphalische Landstände/ nach vorgehabtem jeem reisslichen bedenck / vñ gehaltestener Beratschlagung sich eimutiglich gegen jme/ hinwidetur ercle gestalt zuerlegen. Vembledt das die jhenigē welche mit besatzung oder emlegerung des Kriegswolct sunderlich mit beschwert ire quoten alß halt einbringē/die andern aber bisz nagstEhunftig Jacobi/damit übersehen/vnd unmittelst verschiedenliche oblegationes vnd assuratioes von Jeder Statt oder Kriegspiel auff ihre quoten/damit er seine Kriegsleudt soul besser ihre bezallung zuvertrüsten/ jme den Truchsessen heraus geben werden sollen.

Dieweil aber die Stätte hart darauff gehalten hetten / das die von der Ritterschafft in der contribution mit men der glegenheit halben vñ von dem jen auch beyschiessen möcht en/derselben sich der contributio für ihr person beschwert um d gleichwol jme dem Truchsessen/ein wil thürliche verehrung angeboten vnd zur contribution weiter mit verbunden/Die Stette damit nit zusinden sein wöllen/ die gegenwärtige zeit/aber weitere tractation/vnd erorterung solches pincets nit ers fragen können/ So hetten die Stette bey ihrer einwilligung der Sted

eren

ren sich dessen bedingt/das sie denē von der Ritterschafft jr Intention  
hienit nit nachgeben / oder eingeraubt vnd die wilkürlich vereh-  
zung der Ritterschafft weder ihnen einichen vorteil geben / oder aus  
dem Landestenden zu einem preudicio gerathen solten/ die Ritters  
schafft auch solche protestation nit gät sein/vnd zulassen oder von ihre  
intent derwegen nicht weichen wulten / derhalbē er Truchsess dan  
solchen streit biss zu anderer seiner besten gelegenheit anstellen müssen/  
vnd hiernah mit verwissen beider Stende deputirter zu der Richtig  
heit zubringen vnderstehen wollen.

Dabey das obangeregte Landstende jne den Truchsessen vnde theo  
migst gebeten er wolle mit Rath vnd vorwissen der Stende deputirter  
außschuß die anforderung nach aller seiner möglichheit machen.  
Damit das Ariegszolet / so er nit notwendiglich im Lande behalten  
müsste abgeschafft/das vberig bey gütmen willen dermassen erhalten/ds  
Landt von Leuth durch auf beletterüg/vn anderer beschwerniß/audy  
der gartende Rhnechten vnd den Kriegsleutchen nachziehenden vnuutz  
en gesindlins beschonet.

Witter hetten sich die Westphalische Landsiede gegē jne Truc  
sess ercleret/das sie bey der einmal erkanten wahrheit/vnd der/in pro  
phetischen vnd Apostolischen Schrifften gegründeten Auspurgischen  
Confession/die sie dann auch von jne zuhandhaben/ vnd Rhezerische  
Secten vorzusein vnderthent gebetten hatte/biss zu jres lebens ende  
beständiglich zuverharren/war bey gleichwoll niemādt/der nach dem  
schmack der recht Religion vnderricht über sein gewissen mit beträgt  
oder beschwert solle werden. Sie auch bey jne/ vermöge Jungst  
im Martio auff dē zu Alresperg von jne Truchsessen gehaltenen Lädt  
tag von inen gegen jne gehaner/ auch seinhero eruolgter almeliger  
jezt erklärüg/ in schuldig egehorsam vermöge jrer jne gelassen Hyde  
biss dahin sie von der Rey May: mit vorwissen vnd bewilligung Thue  
fürsten vnd andern gemeiner Stände des Reichs/ auch ihm ihre Hyde  
nicht erlassen/sich zuerhalten/vn darneben da sie von jemādt betränge  
gebürliche defension nach jrem vorteil zugebrauchen. Auch ob gleich  
einer oder etliche jre/jhr leben darz setzen müsten/ dem Allmechtigen  
mit gedult heimzugeben gemeint sein.

Damit auch das Vatterlandt (seinem des Truchsessen vermahnen  
nach) in fürfallender noth souil besser zuvert hedigen. Zetten sie ihnen  
die von jne angestelten bewerbung vnd munsterung der Stedt vnd  
Landtuolks/ mit zuwider sein lassen/vnd die Stedt sich erbotten/die  
ihren (wiedam alters her gebrauch) auch in beysein von jhme Truc  
sess in die quartal der Landtschafft verordneten seinen Commissa  
rien zu Münstern/in gater Rustung zuhalten/vnd in fürfallender noth  
jren vnd die Landssassen einer den andern zuertheitigen/ das Vatter  
lande

Anno  
1584.

122

## Historische Beschreibung.

lande erretten zu helfen/Doch wolten sich die Stende dabey bemüge haben/das disz gleichwol nit also gemeint sein solte / Als wenn sie ein fürserlichen öffentlichen vnd unbesuchten Krieg gegen des Truchsessche samentliche Thumbe capitulares oder sein Rheinische Lädtchafft schuren wolten.Damit auch bey denen von der Ritterschafft die gleichheit gehalten/hetten sich die selbige erboten/das vorangeregte seine des Truchsesschen in die quartal der Landtschaffen verordnete Commis sarten wie stark ein jeder vom Adel mit pferden vnd Knechten/auff sein vnd erscheinen thunte/ vnuerzuglich in achtung nemme/vnd dessen berichten sollen/vnd sic auff dem notfahl sich zu errettung des Vaterländes bey sine dermassen/das vnser gemeins Vatterlandt dessen begnügen zu haben/ finden lassen wollen / Dabey er das auch die aussicht halb des Landes gesessene Lehenleuthe bey verluß der Lehē auffzufordern vnd zugebrauchen.

Vnd auff das Churfürsten vnd andere Stende seiner Religion zu gethan dem ein theil jme/seinen Landstende mit schriften vnd Gesandten zu diesem Christlichen Werck ernahmet/jme vnd seinen gehorsamen vndersassen gegen vngeburliche gewalt Rath vnd hilff zuleistē soul mehr bewegt/hetten obangeregte seine Landstende ihne vnd erthenigist gebeten dieselben in der person zu erscheinen/Ruff welchs bitten vnd ansuchen/das sich die schon dermassen / das Landt vnd Leutte derenthalben nicht zubefahren ansehen leissen würde/er sich dann der gestalt zuerzaigen erboten/das sie im Werck zuerspuren.Er seiner Person muhe vnd gesherlichkeit / im dem was dem Vatterlandt zum besten gedeyen thunte gar nicht zuachten gemeint.

Dieweil auch die auff diszial auff sein ausschreben ohne vrsach vnd gnugsame entschuldigung aufgeblibne/oder meuterey vnder die Lädtke leuth zu pflanzen vnderstehen/ oder sonstens sich vngehorsamlich erzeigtē/dises Landts vndersassen hiernach vō jme zuerschreiben vñ zu der gebuer anzurethen/vnd auff beharlichē vngehorsam gebürlich zustraffen/die Stände dienlich erachtet/wolt er in dē aintweder durch sich/oder seine Rathen mit zuziehung seiner Commissarien die quartal des gebur darin anordnen. Vnd das ist vngewöhnlich also was auff obemeltem Landtag durch den Truchsess mit den seinen zu Brill geshandelt ist worden.Damit sich aber seine Westphalische Landtschafft vnd mögliche seiner vndersassen darnach hetzen zurichten/hat er einen Abscheidt vñ Recess fertig vnd mit seinem Insigel befestigen lassen/ daneben auch mit eigner Handt vnderschrieben in der Statt Brill dē 29. decemb. 1583. welcher den newegebrauch nach zuschreiben/ist der 8. Janu. dises gegenwärtigen Thars 1584.

Weil nun solches zwischen dem Truchsessen vnd den Landstenden zu Brill gehandelt/lest herz Carl des Truchsessen Bruder / zu Boorn einen

Anno  
1584.

einen gnant Griderich Spiz von Brissgaw gefencklich einzehn/das umb färnemblich/das er in be rachtung der gewaltige belegering des Nieuwerwelten Churfürsten auch der kleinen hoffnung des entsegens auf des abgesetzten seyten mit zu wider war gewesen/das man sich von vbergebung der Statt auf gewisse Conditiones vnd leidliche mittel resolunt/mueste der halbe sampt noch zweyen andern etliche monat gefangen ligen bis sie leglich wie hernach gehört wirt werden/ ledig gelassen. Verbent auch ermarter Herr Carl ganz ernstlich/das men mandt auf den gemeinen Soldaten/dem Kriegsbrauch zu wider/vom feinde (wie siedes Nieuwerwelten Kriegswolek gehalten) brief annehmen solten/dann vor etlichen tagen ein Trummenschlager aus der belegung mit schreiben an die gemeinen Knechte vorhanden/ aber mit eins gelassen war.

Waren aber der Graff von Arenberg vnd Herr Echsenberger zu etlichen mahlten auch des nachts an der Mauren bey den Knechten/ welchen sie/vnder andern angesagt/Wie sie von der Rey. Masteit vnd den heiligen Römischem Reich abgemanet weren worden/ vnd des ihne solche mandata vmd beulech von ihrer Obrigkeit würden vnhalten/ vnd mit außgelegt. Sie solten bedenken wie fürseglich es were sich wi der die Ray. May. vnd das ganz Römisich Reich zusetzen/ auch das gefahr nit erwarten/das jre Spießgesellen zu Poppelstorff vnd Goddesberg überstanden/sonder sich an den selbige spiegeln vnd die State willklich außgeben/ dann sie keine entszaging hetten zu erwarten/ vnd da gleich sich jemandt vnderstehen würde sie zu entsezzen (welches noch verz von dammen) so solten sie doch wissen/das man denselben nicht allein wie zumor dem Edel Heltrich/ sonder nach vil dapferer begegnen sie schlage/vnd verlagen würde/et. Die Stadt Bonn gehörte vnd stünde nicht dem Abgesetzten sonder dem Nieuwerwelten Erzbischoffen vnd Churfürsten vor Gott vnd der Welt zu/ er were von beyden hochsten Obrigkeitheiten/ damit Inwestiert/darüber Babstliche vnd Reysleriche Indult vorhanden/ vnd fürgelegt mochten werden/ sie sollen sich so mutwillig nit auf die fleischbank bringen lassen/ sonder vor schaden hätten/ sündlicher dieweil jnen auch Thain gelt gegeben noch das wenigst verfügt iher habenden bestallung gehalten wurde. der Nieuwer welt Churfürst hatte mehr gelegenheit vnd macht/ wann die sach souer keine das sie de Reysleriche Mandaten/wie sie schuldig waren/zugehor samē gesinnet/sie nach gelegheit der sach in der außtendige besoldung zu befriedigen/vnangesehen es sich frembt ansehen ließ/das der Nieuwer welt Erzbischoff das ihenig/ was im von Gott vnd Rechts wege zustande erst mit gelt an sich bringē oder kauffen solte/damit abergleich wol die gemeine Knecht sehen möchten/das Ir C. S. G. ihres schadens so sehr nicht begerte/wann sie die Statt verlassen würden/dann sollte er jnen ein zumbliche bezallung thun lassen/daran sie zufriede sein solten.

Auff

238

Anno

1584.

10. Janu.

Auff solche anzeigen aber waren die Soldaten noch mit allerding  
entschlossen/sonder seind drey gemeiner Knecht von jedē Fendel einer  
zum Truckessen in Westphalen geschickt / daß sie sich des ortz / wie  
es vmb den Entsaß eigentlich beschaffen/erthundigen solten/Als man  
aber befunden/das klaine oder gar khaine hoffnung der entsatzung/  
will geschweigen der Bezahlung vorhanden/khübt einer auf den drey  
en erstlich Vlaclaff Seyler von Spey so vnder des Hauptm̄ Brauns-  
Fendlin gelegen auf Westphalen/vmnd bringt zeltung/wie im gerungs-  
sten kheimsatzung vorhanden/sonder es liegen in Westphalen auf  
den Pawren herumb drithalb man vmnd vierthalb pferdt/were auch  
wol etwo ein halber Huett voll Gelts in Golde vorhanden.

Auff solche zeyttung/welche Michel pirckel wol wargenome fangt  
einer vnder des Herren Carl Truckess als Obersten/ Fendel da-  
man die Wacht auff fur ewolle/in der gesampte Rott mit ihme pircke-  
le von Rusach genant/im Ring ein zack an/ aber ermelter Pircckle  
jagt denselbe mit dem Schlachtkswert aus dem Ring vber den Platz/  
vnd den andern tag darnach vmb acht vhrten frw khumbt er Pircckle/  
widerumb mit etlichen auff den Marcht / darzu waren vnderandere  
ren Bastian Bemler vnd Laurens Wagner beyde von Coblenz. Ite  
Georg Braun auf dem Joachimstal/vmnd Peter Franck von Darm-  
statt. Caspar Lederer vo Nureberg sampt andern deren vngeschre bey  
dreifig/die auff dem Platz beim Wachthauß/sich zusammen gethan/vn  
es mit Michel pircckel gehalten wider de der die Soldate noch weit-  
ter in ungehorsam halten vñ ihnen die entsatzung vere doch kheine vorha-  
ben war persuadern wolt / Wie er aber selbst mit wider auff den Platz  
dorfft khomen/auff sorg er möchte abermals weck geilaget oder vbs-  
ler tractiert werden/bringt er seinen Herren Carl Truckess als den  
Obersten selbst auff den Platz.welcher zu den versambelten Knechten  
khumbt vnd spricht men zu vngesetzlich also. Sie wistnen guter massen  
selbst wol/wie je entsatzung albereit in der Nahe bey men vorhanden  
were gewesen/das Kriegshulck aber hette von der tiefe der Siegen  
nicht durch khomen mögen. Über das so wist sie auch wol was seither  
ein zimbliche lange zeit/für ein gewitter gewesen were/das es vnmög-  
lich mit einem solchen Kriegshulck vortztreisen. Es hette aber sein  
Bruder/den er den Churfürsten genent/jine geschrieben gewißlich in  
3. wochen(vnder welchen nun eine verschienē) Bonn zu setzen/vn weil  
dan der entsatz so gewiss vorhanden/so bät er sie die Statt nach 14. tag  
auff zu halten/dieweil dieselbig noch mit allerhandt nothwendiger mu-  
niton vnd prouiant genugsam versehē/ auch vom feindt in geringsten  
zum sturm nach nicht beschossen worden/Wolten derhalben iren wol-  
hergebrachten Teutschenden Namen mit so schentlich lassen vndergehen/  
sonder daneben auch betrachten/das auff diesen handel vñ Statt Bonn  
und das darumb ligende Kriegshulck/nicht allein das ganze Römis-  
che Reich/sonder auch viel außländische hohe potentaten/ein sonders aug-

vnd auß seihens hetten wo diſe ſach binauß wolte / Darnach hebt er ſie an zu preisen vnd ſagt / Sie hette ſich in der Besitzung ſo Māmlig vñ Ritterlich verhalten / das in vil iharen Kriegsleuth eheinen ſolchen lob erlangt hetten / vñ muest jnen ſolches ruemblich mit allein von freudn ſondē auch von feindn nachgesagt werden / Nach ſolchē manet er ſie vnd begerte ſie wolten ſolcho mehr bey jnen gelten laſſen / dann ſeiuer vnd ſeines Brüdern des Trukfaffen feinde geſerbitte vnd glatte wort / die nichts anders gedachtend dann ſie zu vndergehn.

Dieweil aber nagtigemelter pirkhle / der zeitung ſo Niclas Seyler auf Westphalen gebracht / als nemlich / das ehein entſatzung durch auf vorhanden / auch ſampt andern geſehen / das gleichwohl anfangs ein ordnung in der ſtadt gemacht wordē / das ein jeglicher Krieffmann der in Woff auf der Commiſſ anderthalb pfund Brots vnd ein halb Boniſche Maß Wein / vnd den wochenliche Feiß / fleiſch von Speiſſ jedes ein pfund gehabt / aber leglich die ſachen ſouerz gerathen / das mandem Edel Heinrich / der mit einer groſſen anſal Speckſitten / auch anderer prominent vnd nochturft anzhomen wollen / ſme aber alles abge nommen / vnd er ſampt den ſeinen verjagt worden wie oben gemeine auch die Soldaten ſo zuvor vorlauff gehabt / Darnach mit Salz vnd Brodt zuſſen oder mit des Herre Carl Trukfaffen worten / den brach mit fullen hebē wollen laſſen / Seint ſie auß fürſorg es möchte jne über alle erlitne armuet leglich also gehen wie denen zu Poppelstorff vnd Godeſber g daun oben auch gesagt wörden / vnd mehr auß des Grafen van Arenberg wort / als auß ires Oberften Herre Carl Trukfaff ſch acht genommen. Begeren ihnen also ihre beſtallung vnd der Röm. Ray. May. Abmahnung ſchreiben fürzuleſen / wie ſie nun ſolches erhalte ſein ſie noch ſchwieriger worden / mit anzeigen wie jnen vermög habeo der vnd vorgeleſener beſtallung im geringſten nichts gehalten / vnd dz jnen des Heiligen Römiſchen Reichs Abmahnung ſchreibē were zurück gehalten worden / also das ſie darauß anders nichts ſchlieſſen kūnten dann das man ſie eben alſo auß die fleiſchbank opfern wolt / wie oben gemeine jren Speiſgesellen zu Poppelstorff vnd Godeſberg / vnd dies weil auch vor etliche tagen mit einem Truimenschläger / in namen des Newerwelten Churfürſten ein offen patent / dardurch er die ſtadt auſſorderte zugeschickt / jnen aber gleichfalls nit zu hōmē / begerten ſie daffelbig gleichfalls / dann ſie weiter mit jnen alſo vnder dem hātlin ſpielen zu laſſen nicht geſummet waren.

Darauff Carl Trukfaff jr Oberſter weiter Repliſiert / Das ſchreibē ſo jnen für gelesen wāt / wer eimahl mit vom Heiligen Römiſchen Reich ſonder von Käyſerlicher May. aufgangen / welcher in diſer ſach par teiſch. Er Trukfaff hette auch lengſt ehein ſchew getragen / ihnen ſolch ſchreiben fürzubringen / wenn ſie es anderſt ordentlich von ihnen durch ihre

Anno  
1584.

irer hürer gesummen vnd begeren hetten lassen. Darnach thumbt er erst auf die bestallung vnd sage/Sie solten nit glauben an die vertröstung  
gelt zugeben von wegen des Neuerweltē/dann etunahl gewiss das die  
zwey Regiment des Don Johan Maurico / vnd des Grafen von Arens-  
berg ganz unwillig/vnd sich sonder gelt im geringsten nicht mehr ges-  
brauchen lassen wolten. Dann was die aufforderung der Statt belan-  
get/er manet er sie als ehrleibende Kriegsleuth/ihre ehe vñ gäfitema-  
men zu bedenkchen/vñ hätte sie wolten die Statt noch 14. tag auffhals-  
ten. Er ware des Ehrlichen vnd aufrichtigen gemuts/das er sie theis-  
nes wegs verkürzen wolt / dann er eben soul vnd noch mehr als ein  
ander zuverlieren / Vnd so in angeregter zeit thain entsatzung käme/  
wolt er selber daran vnd ob sein/das sie sich mit dem Neuerweltē in  
handlung einlassen möchten. Und so iohnen vnder dess was widerwertig  
ges widerfahren würde/solle sie solches an seinem leib rechen/vnd jne  
in stücken zerhaunen/zc. Ungeacht aber alles obgemeltes fürbringen  
vnd das Herr Carl Truckess seine Trabanten vnd leibschurzen ey sich  
gehabet/fähret mehrgemelter Michel pirechle mit seinem Schlacht-  
schwert zu/vnd jagt die Obersten mit gewalt vber den platz wider ins  
losemont/ wirdt darauff balt Alarma/vnd Friderich Spiz von Briss  
gaw wider aufgelaßen/sampt den zweyendanon ich oben gemeldt.

Wie dieses beschehen/nemmen die gemeinen Knecht den Fendrichen  
die Fendlin ab / vnd tragens auffs Statthauß / darnach die Schlüssel  
zu der Porten/entlich den Herren Carl Truckessen/der inen so lang der  
Röm. Kay. May. Abmanning schreiben verhalten hatt/ vnd die aus-  
dern zwey Hauptleuth Christoffel Braun vnd Balthasar Kocher/  
sampe Wachtmeister/Commissarien/vnd 3. Fenderiche auff gedachtes  
Statthaus in verwairung/vnd lassen sich alßbale mit dem Neuerwel-  
ten Churfürsten aus oberzelter versch in einen tractat ein / vnd wirdt  
darauff gehandelt/das 21. iannu von seglicher seiten gegeneinander zu  
Geißleren/gegeben vnnnd genomen würden / damit was obgehandelt

25. Janu. mehr bündig vnnnd threstig auch sonst von beiden partheien sicher  
geleydt sein möchte/wirt auch vorgeschlagen/wouerz erwiesen würde  
das sie die Knecht vom Heyligen Römischen Reich abgemahnet/ vnd  
der Herzog Ernestus von Bayrn/ zum Churfürsten des Reichs anges-  
nommen. So wolten sie jne die Statt nicht lenger vorhalten/ dieweil  
sie bisher nit anders gewahrt / dann das ihr Herr dem sie geschworen  
Churfürst were/Darauff waren den 26. Januarj gegenwärtiges Thars  
wider zu beyden theilen neue Geißler gegeneinander gestelt vnd die  
ersten losz gegeben.

Den andern tag darnach/ist durch Don Johan Maurico de Lara  
General Obersten Leutenant/Herrn Carlen gefürsten Grafen von Are-  
nsberg/Ruprechten von Eckenberg/Hansen Rudolff Schlägel/Herr-  
man von Linden/Roggero Peronici/vnd philipsen von Lawenburg  
Herzog

Herzog Ferdinand den Vele Obersten hoffmeister/ alle Kriegsoberste  
Commissarien vnd Rath der tractat mit einem Ausschuss der gemeinen  
Soldate aus Bonn vor der Weinzer Pforten angefangen/denselben  
des Keyser's Indultum Administrandi regalia vnd die abforde-  
rung Brieff vorgelesen/ auch daon Copey mit geheilet worden/hatt  
der Bonnische Ausschuss solches an die gemeine Soldaten zugelangen/  
biß auff den andern tag anstandt begert vñ erhalten/mit dem bescheide  
das sie volgenden vormittags vmb 9.0hren mit gnugsamem schrifft-  
liche Gewalt vnd Volmacht zur Statt widerumb erscheine sollen vnd  
wollen/wie dann beschrehe/Vnd nach dem die Herrn Commissarien an-  
fendlich befunden/das des Ausschuss Volmacht nicht gnugsam oder  
recht formirt/haben sie bedenkens gehabt/sich mit denselben in vnder  
handlung einzulassen/darauff vnd zu weckhnierung solches Impedi-  
ments/seind die gemeinen Bonnischen Soldaten auf der Statt Maus-  
ren vnd Weinzer Pforten ernordert/ welche mittels Aydt betreut/  
was ihr ausschuss handeln vnd beschleissen wurde/dasselbig gewiß vñ  
vast auff als teutsch biß zu ewigen tagen zuhalten.Nach vergleichung  
solches puncts habe sich verner die Herrn Commissarien in Rheintraet  
etat einlassen wollen/der ausschuss hette sich dann ehe vnd zuvor runts  
auff ercleret/ Carl Truchsess saempt den Haubelreuthen so in der Rey-  
Acht/ vñ vogelfrey wahren/dem Churfürsten zu Köln zuliefern/ wil-  
ches also durch bemelten ausschuss innamen der gemeinen Soldaten  
oder Recht gewilligt worden. Darauff ist dieser vertrag bewilligt

CVM tibi lane dles VII Cena o Cta Va reCVr It

28. Jan.

AffLICta Ernesto dedIta Bonna fVlt.

Nemblich diesselb ausschuss bemelster Bonnische Kriegsleuth auf  
der Rey. May. Mandat vnd Indult Marlich gesehen das die Statt  
Bonn ihrer Churfürstlicher Gnad als dem Rechten erwelten Herrn  
saempt dem ganzen Erztrifft Töllnlich vor Gott vnd aller Welt  
zustendig/und dan solche Rey. Mandata jenden Kriegsleuten ins ge-  
main bissher von iher Obrigkeit verhalten vnd nicht fürgebracht  
worden.So seint sie verbietig iher C. F. G. die Statt einzurammen/  
Hergegen aber vnd zuergerzung ires ausstandts sollen iher C. F. G. men  
gegen lieferung der Statt Bonn vier tausent Cronen oder de werde  
darfürgeben vnd zu stellen lassen.für eins.

zum andern/d. is iher C. F. G. als morgenstags vmb 9.0hren zweng-  
zig personen in Bonn hinein schicken solle/der gestalt Carl Truchsess  
vnd beide Haubelreuth heraus in iher C. F. G. gewalt zuholen/densel-  
ben zwenzig personen sollen die Bonnischen den freyen ein vnd außzug  
vnuerhindert gestatten/daneben mit den 20 personen sollen iher C. F. G.  
vier Geisler in Bonn schickhen/die solang darin bleyben sollen/biß ob-  
gedachte summa gelts die 4000. Cronen erlage/ vnd mitlerweil sollen

128. Historische Beschreibung.

die Knecht auch die Statt in behalten/zum andern.

Anno  
1584.

Fürs dritte sollen iſe C. F. G. die gemeine Landz Knechten mit ober vñ  
vnder Wher/ auch ihren Weybern vñnd Kindern mit dem jenchen so  
jnen zustetet/ aber mit kleinen Kirchen noch Burgers güttern/ oder  
wz zur munition gehöret herauß ziehe/ vñ iſe C. F. G. sollē sie zu Wasser  
vñ zu Landt verglätte lassen/doch mit der Conditio das sie innerhalb  
drey monaten gegen iſe C. F. G. nicht dienen sollē. So dann/ sollen Leut  
niant/ Fredrich/ Welt Weibel vñd gemeine Bewelchhaber gleichs den  
Knechten abziehen/ vnd sollen die Kendelin in der Stat abreissen.

Letzlich sollen iſre C. F. G. obgedachte Kriegsleuth vnder derselben  
Handt vnd Siegel iſre Passporthe gebetn/vn sol eine jetlichen Kriegs  
man bevor stehen sich vnder iſre C. F. G. Regiment zustellen/ oder seiner  
gelegenheit nachzuziehen. Vnd so sollen die Kriegsleuth alles Ge-  
schutz vnd andern munition in guter verwarsam behalten/Die obges-  
melte puncten haben beyderseits Ausschuss mit außgestreckten Fingers  
ren ohne einthe außflucht/lust/ rauhe oder betrug/ so wahr jnen Gott  
helffe/ vnd sein heyliges Euangelium/ außrecht stait vest vnd vnuers  
brüchlich zu halten vnd zu vollzehen gelobt.

Vermig solches vertrags iſt der Herr vñ Eckenberg sampt zwentig  
29. Janu. personen den 29. Januarij/ In Bonn gelassen/welchen Herr Carl Trück-  
ſeß des abgesetzten Erzbifchoffs Bruder/ Hauptman Christoffel  
Braun/ vnd Hauptman Walther Kochner von Cochingen am Statt-  
hauß geließert. Trückſeß ist nach Poppelschorff gefendlich gefürt wor-  
den/dem hat man durch einen des D. Johan Manriques Trabanten/  
gleich als er vor das Thor kommende Wehr abfordern lassen/ deß  
er sich geweigert/ mit anzeigen/ Et wäre eingeborner Freyherz/ sol-  
ches sollte durch ein Rittmäßige Person beschehen. Darauff der gedach-  
ter Herr von Eckenberg ihm die Wehr abgenommen/ vnd ist also neben  
bemelte beyden Hauptleuthē/wie obgemelt nach Poppelschorff daselbst  
der Churfürst gegenwärtig/ gefürt/vnnd seint 4 Geißler in der Statt  
hindergelassen/bis dʒ gelt den Soldaten überlieuert/ Vnd das ist also  
geschehe an einem Sontag/ Den Montag darnach seindt beyde Haupt-  
leuth Braun vñ Kochner nach dem Brüll vergleytet vñ gefürt/ Trück-  
ſeß aber zu Poppelschorff in cusodia verblieben. Denselben nachmittag

haben die Herren Commissariē mit dem Ausschuss vorn überzeling des  
gelts/lieferung der Statt vñd Schlüssel/ sich des blatzs vñnd der zeit  
vergleichen. Volgends diinstagsden letzten Januarij/ Ist des morgens  
in beysein hoch vnd wolgemelter Commissariē durch Herren Schlagel  
Maderter General Commissarien/ vnd zolschreiber von Bonn Johan  
Raimund Ausschuss das versprochen gelt/nemblich viertausent gulden  
Kronen gegen geburlicher recognition erzelleit worden. Darauff jetbez-  
melter Raim Johan Bartholdt Secretarius/ vñnd Dietrich Raubz  
Cantz

Cantylischreiber mit dem Ausschuss in die Statt gezogē/ gestalt den ge-  
meinen Soldaten von Kriegsleuthen die versprochene Passorzen de-  
ren man sich vorhin verglichen zufertigen vnd ausszurtheilen/ deren in  
die 700 weniger acht eingeschreibē distribuirt wortē/ mit disen wortē  
ten.

soldaten

Wir Ernst von Gottes gnadē Erwelter zu Erzbischoffen zu Cölln/  
des Heyligen Römischen Reichs durch Italien/Erzcanzler vnd Chur-  
fürst/Bischoff zu Lüttich/Administrator des Stifts Hildesheim vnd  
Greysinge/ Fürst zu Scabel/Pfalzgraf bey Rhein. In Obern vnd Nie-  
dern Beyen/Ephalen/Lengern vñ Bullion/Marckgraf zu Brand-  
mont/et cetera. Welchenmen heitmit dieser offnen Passorzen/ daß sich weiser  
dises Land auf abnahmung vnd abforderung der Röm. Ray. May. vnd  
des heiligen Römischen Reichs/ als baldt ihm solche Mandata zu ohrē  
kommen/ gehorsamlich erwiesen/ vnd abgesogen/ das aber solches nicht  
eher beschehen/ ist nit sein sonder seiner Obrigkeit/ die ihm solches ver-  
halten/schult gewest. Demnach ist an alle vnd jede was werden/stan-  
des vnd wesens die sein/vnser freundlich günstig vnd gnedig begern vñ  
ersuchen / obgemelten Land für einen gehorsamen des Heyligen Rö-  
mischen Reichs vnderthanen/ auch der Redlich auf vnser Statt Boff  
abgeschydē/nicht allein zurtheilen/ sonder auch von vnserer wegen  
frey sicher glaide/vnd befürderung zu stellen. Des zu vñkund haben  
wir vñ eigener Handt vnderschrieben/ vnd vnser Fürstliche Secret  
auffzutrukken beuohlen Datum auff vnserem Schloß Poppel/ Orf  
den 28. tag Janu. anno LXIII JJJ. Ernst erwelter Churfürst.

Am mitwoch/ den ersten Februarij haben die Bonnische Soldaten  
ihre 3. Fendlin in der Statt auf dem Markt von den Stangen geriss-  
sen/ vñ mit gespilt bis an die Pforzen auf gezogen/ vñ seind der Statt  
Schlüssel dē hoch vñ wolgeborene Herren Don Johan Manriques vnd  
Herrn Paulisch Stor Cölnischer Churfürstlicher Cammerherr vnd  
Stalmeister in namen jher C. S. G. an der Winget pforzen geliefert/  
vnd angenomen wortē. Indē aus vñ zu ziehen/ ist dieser proceß gehalten  
worden/ das jergemelte herren Manriques vñ Stor in der Statt pfor-  
zen/ die andern Herren Obersten vnd Commissarien vor der Bracken  
gestanden/ Eßlich etwo in die 25. oder 30. Bonnische Soldaten herz-  
aus gegangen/ da gegen des Cölnische Kriegsuoldeßlich soneil vnges-  
terlich hineingezogen/ vnd solche ordnung continuieret/ bis die Bonni-  
sche alle so mit so ruck gewiesen haue/ vnd zwey Fendlein von des Ober-  
sten Linden Regiment hinein gezogen. Darnach haben beide Herren Ma-  
riques vnd Stor die Pforzen versperret/ die Statt visitiert/ Schilder  
vnd Scharwacht angestellt/ vnd die zurück gewisne auf das Rathaus  
führen vnd daselbst bewaren lassen.

Volgenden Donnerstag hat man die bewarte oder custodeirte per:  
T. 2. sonen.

Anno  
1584.

sonen weiss examiniert vnd dieselbigen mehrenthalts passeren lassen/  
etliche aber so in dem vertrag mit begriffen/vn verdecktlich gehalten)  
sein verstrickt worden Als Isaac Sigismund von Wachenheim Wach-  
maister Conradt von Nolden Herr Carl Truchsess Hoffmeister / Geor-  
gerich Wolff Hendrich Hans Heinrich Weiderstorff Tischjuncer  
Melchior Luck Hendrich + Conrad Ech Quartiermaister Veit Wes-  
ringer Commissarien Diedrich Stuper Rath Bartholomaeus Theis  
nem Italianer Ulrich Werckland Secretarius Burkhart Linze-  
nich gewesener Cölnischer Cantzlist / Bertram Combiss Franz  
soß h. Johan Denckwort Preudicant H. Johan Northausen auch  
predicant Wilhelm Rhampis Rhuchenmaister Alexander von Rog-  
genforte Francois Wolff Rehberg von Oberbergk h gewesner Man-  
tueischer Luteneer vnd Johannes Baptista Italianer. Diese seindt  
auß denen die im ausszenen zurück gewesen seindt gefendlich ingezogē  
worden die andern so im Bonniſche aussziehen als auch beneidhaber  
vnd Kriegsleut seindt mehrenthalts volgendet tags erledigt vnd auß  
gelassen.

**3. Febru.** Freytags den 3. Februarh ist beuholen die Geuer zu visiteren vnd  
was an Wein/Getreide vnd ander prouiant noch überig zu erzeichen/  
auch die Stat pforten zu reumen vnd etliche zu eröffnen/de andern tag  
darnach/das ist den Samstag seindt die zolbeampten vnd diener zur  
verwaltung habenden Beuelchs renociert.

**5. Febru.** Sonntags darnach das ist den 5. Februarh ist der Erzbischoff vnd  
Churfsrest von Cölln sampt ihrer C. S. G. Veldt Obersten vnd Brüder-  
ren Ferdinand Herzog in Obern vnd Nidern Bayern/ie. auch andern  
Kriegsobersten/Commissarien vnd Rathen zu Bonn eingetroffen/vnd  
hat man mit grobē Veldt vnd anderm Geschutz vil freude schuß gethō-  
denselben tag sein auch die vier zum Beuel verstricke Hauptleuth  
Christoffel Braun/ Balthasar Cochner / Felix Buchner / vnd Haupt-  
manzu poppelstorff Cornelis / wider zu Bonn eingebracht worden. Her-  
ren Carl Truchsess ist das gemach in der Registratur darauf zuvor  
Sigel vnd Brief spoliert sein worden zu seiner custodia verordnet/da  
von er darnach auß Bonn/ in das Landt von Lutich aufz Hoye dz Ges-  
schloß gefürt worden alda er noch heuttiges tags / ist vnd gehalten  
wirdt. Ist den ungehorsamen darnach nit wol gangen/ dann derselben  
etlich entheubt/etliche aber gehangen/ etlich entrenckt/ vnd also der  
Justitia ein gemigen gethan worden

**Jan V. 1584** Wiewol jr etlich Khain abschuwen getragen öffentlich in druck aufz-  
gehen zu lassen/ als solte vnder den zwey erdrenckten Minstern einer  
durch sein heyllichkeit die strick damit er an Henden vnd Füssen gebuns-  
den/ so schlapp/ auch den jme angehangenen Stein so licht gemacht haben  
deser zu noch verner erhaltenung des Euangelij miraculoſe auf dem  
Wasser

Wasser erlöst außgeschwimme/vnd davon kommen sol sein/das ist aber zu glauben allein denen durch jne fürgeschrieben worden/die mit besser wissen/vn die sonst lieber wass anders glaubē/dz das so die wahrheit in sich schliesse mag/vnd auß ihm selbst rechtschaffen vñ güt Catholisch ist.

Anno  
1584.

Gleichwoll aber so ist mit ohnedas vnder denen/so man gehängt einer gewest/der schir daruon Thommen were / wann er mit am herabfallen vom Galgen ein Beyn gebrochen hette / ob nun solches easu vel fortuna/oder aber studio/wie er daru ein sonder practicus ist gewest/ geschehen/wil ich an seiner statt lassen beruwten/er hat aber gleichwoll/ ain weg als den andern der Justitie debitum müssen bezahlen Diser als er die letzte weihung empfangen(dan sein Vatter auß ihme einen Priester gemicht wolt haben/vnd er auch anfangs damit wol zufrieden gewest)darzu cōmunicieren solt/so gehet er auß den Thomhoff in ein bes haüssing/da man Süssen vnd andern wein schenkt/vnd seufft mit einer leichten Frauwen den Weis/darnach er aber in den Thomb Thommen vnd zu gemelter Frauwen mit so bale als sie seinem zusagen nach verhofft wider kommen; ist sie jne in den Thomb nachgewolgt/ alda sie in in der weihung gefunden/vnd jne balt darmit verwissen/ob das sein belosste were/die er "jr gethan vnd zugesagt hette/ hat er sie zufrieden haissche sein/dann iher würde solches durchaus nichts schaden/er wolt gleichwohl sein gethone gelübtē/das er mit iher außzustehen halten/sie solte in allein lassen machen/vn sich gar nichts bekümmern/darnach hatt sein vater der ein Pastor im Gulicher Landt ist gewesen/zu städtlicher auffrichthung der erster Mess seines Sohns Brodt backen/Beer brüwen/vnd anders notdürftig verschenlassen.Aber der ungeratne Sohn hate sich durch einen vncatholischen Priester zusammen mit der obgemelten Frauwen vermahlet/ vñ allen apparatum paternum in alium finem nembsich auff sein hochzeit gebracht / zuverachtig mit allein seines Vatters den er in Ehren zuhalten verpflicht/sondert auch der Catholische Kirch selbst/ die er in dem fahl grisslich offendiert/ daher er dann von einem Inconuenient darnach in das ander/ vñ lezlich gar an Galgen kommen/seines namens hab ich mit fleiß anders thain meldung wollen thun/weil noch ander ehrlicher leuth desselben namens vorhanden seind/denen solche facta noui Euangeli mit proiudicieren sollen, quia malos taatum mala sequuntur, bonos deterunt.

Den 28. Februaris heldt der Truchsess wider ein Landtag zu Ruyß 28. Febr.  
den vber den so er den 8. Janu zuvor gehalten hatt zum Brill/ dann  
vnangesehen/das er die Westphaler sonst auch in einem halbe Thar in  
die 6. oder 7. mal geschezt/ so hilfft es doch alles nichts/dann da man  
solche widerpathey hat / die mechtig vñnd darzu Catholisch ist/gehort  
mehr darzu/ als das man in den Sylbern Münz allein schlagen last/  
Tandem bona causa triumphat/wann zuvor probiert wirdt/ das solche

Anno  
1584.

causa güt sey: Da von ich aber in Relatione Historica/ auch in diser Historischen beschreibig an seinem ort weitleufftig gnugsam meldig gethan/Die Westphaler geben dem Trutzessen gelt/ sein sache gegen den Newerwelten aufzuführen/ er aber dientgegen gibt vnd lebt jne in der Religiö zu/was sie wolle: Ja macht sich mit jnen wol so gemein/ das er sampe seiner Haussfrauen Agnes/ in der Kirchen die neuwe Psalmudios selbst anfangen zu singen/vnnd also mit jnen fort fert/bis zum endt / daran ist jedertheil wol zufrieden/ doch das der Trutzess ein mehreres seinen Westphaleren als sie jne zuthum/scheinet/schuttet er jnen den Sacd ganz voll mit newwen einsatzungen/nur das er nichts güt ließe sein/ was von alters her loblich in dem Erzstift Cölln gewest. Derenich nach ordnung also meistestheyls angeben wil.

1. Sollen hinfuro in der Kirchen alles in glüter Teutscher sprach handelen/vnd sich der Latinischen enthalten: Auch Tauffen/Eheleut ingesegnen/ vnd das heylige Nachtmal raichen alles auf Teutsch. 2. Doch in der Tauff der Catholischen Exorcismum, Crismam/vnnd andere Ceremonias, (die er blasen vnd speyen heist) anlassen: 3. Verbeut Extremam Vnctionem vnd Intronsationen der sechs woherin. 4. Gebent Catechisnum zuleren/vnd in der Kirchen zutreyben. 5. Die Beichtun den alle vnd in sonderheit zuverhören. 6. Die Predigten auff sidem vnd mores zurichten. 8. Verwirfft gleichwol die Mess mit gar/sonder wil man solle sie mit einem teutschen psalmen anfahen/dan volgents ein Capitel auf dem newer Testament lessien/ ein teutsche Collecten singen/ ein caput auf de alten Testament lesen/ vnd ein teutschen psalm singen/ darnach den Glauben/ die predigt/ Gemainen Glauben/ wider aber ein thürzen psalmen/ die aufzlegung des Abentmals auf dem Catechisino Lutheri/das Vatter vnser/ vnd verba consecratiois gelesen/vnd gesungen/ Jesus Christus Vnser heylanot/oder etwas vergleichen/ vnder dessen die Leuth communicieren/vnnd alsdan mit einer teutschen Collect/ vnd dem Segen die gemeynde heimgelassen/ vnd das soul daß Nachtmal. Alsni aber das ander Sacrament bestruft/ nemblich die Tauff. 9. Wil er vor derselben die aufzlegung auf obgemeltem Catechisino vnterrichtung vom Amt der Geuattern geschehen/ alsdan das Euangelium/Marc.10. vnd das Vatter vnser gesprochen werde/darauf die 10. Gebott/widersprechung des Teufels/die bekantnuß des Christlichen Glaubens/ die Tauff mit den vers bis formatis geschehen/vnd mit dem also das Rinde der Minnen wider geben werde: 10. Vsi wievoller die Ehe für thain Sacrament hält/ so wil er doch gleichwol/das die Eheleuth drey Sontags vor der Copulation angezeigt werden/ darnach vor der ganzen gemain in der Kirchen vor dem Altar teutsch zusammen geben werden/ nach inhalte Bischoffs Hermann Agende darauff er Trutzess sich referiet. 11. Weyter sollen alle Sontag/ Festage/vnd Gründstage die Beichtglocken vor der Vesper geleutet werden/wer dann aufs den tag das Abentmahl anpfangē weil/solle sich de pfarcherin durch die Beichtangebe. 12. Wer

von

vöder Canzel oder predigsteull etwas zu erkündigen hat/das soll er Anno  
dem Custos/oder dem pfarrherzen selbst im haus vnd mit in der Kirchen 1584.  
ansagen 13. Die tode Corpore oder die Leiche beulicht er mit Gottes  
ligem gesang von Leichpredigen zur Leidet zubefatten/ehlich zurra  
gen/ auch mit Schülern von Schulmeistern beleiten. 14. Wil das man alle  
vordnung von vbelstandt abschaffe/gütte ordnung mache/ vnd alles  
wel bestelle. 15. Auch alle gemaine vñ sonderbarer Personē gebrechen/  
in gemainem Gebet in einem Vatter vñ dem Herzen fürtragen. 16.  
Vnd gleichwol felt er widerumb auff sein alts/in dem/das er alles das  
ganz vnd gar vmbgangen/vnd gemeydet wil haben/was ein scheim des  
Habstums hatt. 17. Wil dethalben auch das man Chorrock/Röck  
Feli/Chappen/Alben/ vnd Cassel ablegen/vnd darf ein fein Leder  
langt Ahleyd Schwarzer farb antragen soll. 18. Bilder/Leichter  
am tag/Geweyhet Wachs/Satz vnd Oell nicht haben. 19. Der Kirche  
Gesetz aber vnd Euangellum/ wil er das man fleissig treybe 20. Vnd  
das Schulen Institutores für Knaben vñ Megdin sein. 21. Item com  
municanten/Eheleuthe/Getauffte/ vnd Verkörbene/wil er in ein Re  
gister auffgeleygnet haben. 22. Die Pastoren wil er mit verringert/noch  
jre Güter verwendet habe. 23. sonder auch die Kirchen vñ Schulen ges  
bessert. 24. In Stätten vnd Dörffern/wil er alle Samstage vnd sonst  
hohe Vestige Teutsche Vesper mit psalmen vnd einem Capitel auff  
der Bibel gelesen haben. 25. Auch das alle Sonntag vnd sonst hohe Ves  
stage vormittags das Euangellum vnd nachmittags der Catechiss  
mus gepredigt werde. 26. Vñ das in einer jeder Statt/auff donstag vñ  
donnerstag feue/ in Dörffern aber auff donnerstag allein gepredige  
werde. 27. In der wochē/wan mit predig tag ist/soll alle morgen/ auch  
wenntag vnd nacht sich scheden/in alle Stätten feue gebett mit teuts  
chen psalmen gesungen/ mit gemainer dancsagung vnd gebet auch  
ein stückh auff dem gemelten Catechismo mit der auslegung vnd kürze  
erkleirung gehalten werden. 28. Thuet die gewöhnlich ordnung im leut  
ten ab/vñ wil das vorzahn allein zwey vnderschedliche puls mit einer  
Klocken/ der dritte aber mit allen oder zweyen Glocken zusammen ges  
leutet werde. 29. Vnd diwei er auch anzeigt/ man wer mit den Bes  
neficiis vngeschicklich vmbgangē. So wolt er das man ohne vorwissung  
der Commissarien/oder Superintendenten Rhain Beneficium hinsüro  
conferire/ vnd verliehe. 30. Wolt auch dem PredigAmpt Rhentens  
Opfer/Ehrerbietung/vñ willige gehorsam geleistet haben. Vnd das  
sein vngewöhnlich des Truchsessenvberschlege gewest / so er mit seinen  
Westphälischen gehabt ehe er sie verlassen/ vnd auff Doetekun zu sich  
begeben hat. Weil er aber Landtag mit jnen zum Brill vnd zu Rus  
den helt/ Gelt auff zubringen/ fehrt der Newerwelter Erzbischoff  
Ernestus ein weg als den andern fort/ vñ nimbt durch seinen Brudern  
Herzog Ferdinandum von Bayern nach Poppelsdorff vñ Godesberg  
auch won die Statt in/dauō ich oben erzelt.

Anno.

B E D B E R G.

583.

Vnd rucket weyter fur ein stadt nest Bedberg genant/ein Stat vñ  
vast dar an gelegen Schloß/welches einer Srech genant von Herzog  
genbusch aus Brabant von Truchsess wegen zuerwaltē gehabt/dar  
aus mancherhande excursiones vñ dardurch den benachbarten vil scha  
dens vnd abbruch/geschehen/welches jnen zuzusehen weyter nicht ges  
stattet/sonder erst mit gewalt die Stat erobert/ darnach das Schloß  
dermassen an allen seiten beschossen/das die stück von den mauen daud  
9. Martij gesprungen/daher dan der verwalter des Schloß/so biss in den todt zu  
solches zuerwehren jne gleichwohl furgesetzt/aber vermerkt den gro  
sen Gewaldt des Newerwehlten/vnd die kleine macht/ beistandt vnd  
entszzung des abgesetzten Churfürsten / sich leylich mit den seinigen  
auff gnad vnd mit solchem begeren übergeben/das sie allein mit thren  
seitten wehren/ wohin sie wolten/ sonder ichtes anders mitzunemmen/  
abziehen möchten/welches jnen vergundt/ doch mit der condition vnd  
bescheidenheit /das sie immer sechs Monat gegen dem Newerwehlten  
Churfürsten mit dienen wolten. Seindt darauff furs erste alle die frey  
beuter hinweg gezogen/die andere Soldaten aber haben sich teyls ins  
Churfürstendienst selbst begeben. Ihr Obrister aber ist darumb desto  
ehrlicher daun gelassen worden/das er die gefangnen des Herzog  
Ernesti ehrlich tractiert hat/were auch in den dienst genommen/wan  
er solchs begert hette. Damit er sich dapffer gehalten/ vnd vom Truchs  
sess wegen biss zum ende das gefahr anstehen wolten. Weil er aber ges  
sehen/ das sein Herz selbst wider einen/ der jne überlegen Fain macht/  
hat er auch weyter macht oder gegenstandt/dan er gehan nit erzeigen  
mögen. Es wirt aber der tag/das Jar/sambt dem Monat vñm Bed  
berg eingenoissen/ vnd vmb 4. vñren nach mittag erobert in diesem La  
tinischen Vers begriffen also.

Bedberg I fVr Ias sVperaV It LVX nona Mart I

Nach seuberung vnd erhaltung obgedachttes Bedberg/welches als  
ein Receptaculum gewest aller freybeuter/so sich im Erzluſt Collin  
enthalten /kommen hochgedachten Herzogen Ferdinando des Chur  
fürsten Bruder soul kündschaffen ein/das er erinnert/ wie sich Trus  
sess vñb Ulft/Buerckh/Doetekom/ Doesberg vñd andern vñb  
ligenden Flecken gelegert habe/ der hoffnung/ es sollte jne noch mehe  
volck aus der Veluwe mit dem Grassen von Hohenlohe zukommen/ hat  
sich derhalben alsbalt mit dem feindt ein treffen zuthum/ aus dem Les  
ger zu Kirchelen begeben/ vnd iſt sein vortheil suchendt ermelte Trus  
sess mit den seinigen nachgezogen/ biss in das quartier zu Alten alz  
da er der gelegenheit wargenommen/ vnd die seinigen auff die fuß  
gebracht/ vñd ist also mit seinem ganzen haussen/in solcher still/das  
der feindt desselben gar Rhainkundschaft nit gehabt/auff den Truchs  
sess.

fessen zingerogen/von welchem/als er mit vil vber ein halbe meyl wegs  
 gewest/ hatt hochmelter Herzog 300. Vallen zu fuos/vnd alle der  
 schuzen pferd. Item Nicolaum Bastam / Cavalier Arcanati/vnd  
 den Leutenant von Montigni in den vorgang verordnet/nach demselbs  
 ben D. Johan Manricques de Lara Regiment/ welches eben den selb-  
 bentag/ das ist den letzten March/den vorzug gehabt. Der Herzog Fer-  
 dinandt sampt seinem Hoffgesindt ist in der Bataglia oder Schlacht  
 zogen. Darauff des Churfürsten fuff Fahnen Reutter/vnd des von 31. March  
 Linden vnd gefürsten Graffen von Arenberg regiment/ in den nachzug  
 hat hochmelter Herzog Ferdinandt de Toraise eine Burgumion/den  
 Capitain Jonas mit irem vnderhabende Kriegsvolk verordnet/auff  
 welche des von Ehrlach Regiment gewolgt/ alles ohne Trost. Den ihe  
 S.G. anderst mit vermaint es solle zu einer Weltschlacht kummen  
 sein/wie danzu solchem effect/ Verdugo auff Rhomings philippi seien  
 entrefflicher Spanischer Kriegsmann/ 8. Compagnias zu hilfzen  
 presentirt/vnd sich ohne zweifel in zeit der noth/ bereit finden hette  
 lassen/ vnd wann es zu einer schlacht geratt en zeitlich genig antome-  
 men werent. Als nun Herzog Ferdinandt also im vorszehen/hat der vor-  
 trab obgemelten Flecken Burg/da sich Edel Heinrich ein lediger vō  
 Braunschwig mit 600. pferden vnd 200. Schuzen gefunden/ angrif-  
 fen. Alsdas erft gewar wordt/das im hochmelter Herzog in namen  
 seines Brüdern des Churfürsten so nahet/ist derhalben Edel Heinrich  
 heraus ins Veldt gerückt/ alda Capitain Bato neben andern Carabis  
 nern den angriff gethan/die 300. Waldonen/ die sich im Holtz verirret  
 seind etwas zuspanet antome/nach jne der obgemelte Cavalier Arcanati/  
 welcher vō Feindt zweymal zurück geschlagē wordt/der platz darauff  
 das treffen bescheiden/ist zunäch eng gewest/ zu disen seindt die Was-  
 tonen kommen/vnd einen Schlachbaum auffgeschlagen/ wie sie nun de  
 Flecken Burg erobert/seindt des Herzog Ferdinandt volck dem Feindt  
 die sich zum theil in die flucht begeben/ ein grosse meyl wegs nachges-  
 rendt/vnd durch vier wasser gesprengt/ das also von dijen Reuttern v̄  
 ber 80. (D. Johan Manrique de Lara/ welches Briffich gelesen/von  
 disem handel/schreibt von 40. allein) mit daun kommen Edel Heinrich  
 der einen schuß vnd zwischen stich eßhommen sampt noch vil andern Edel  
 vnd vnedel seindt gefangen worden/ vnd bis in die 500. auff der walz  
 statt blibē/die überige sich solviert auffs best als sie khont haben Ruff  
 des Herzog Ferdinandt setten aber seindt ihe über 17. mit geblitten/  
 doch gleichwol vil verwundt/ darunter der Cavalier Arcanati/ des  
 Verdugo Leutenant/ der Leutenant von Montigni ( welcher des an-  
 deretags darnach in Gott verscheiden) vnd Capitain Horatio alle  
 vor die Hopff geschossen. Wie dann jr S.G. Herzog Ferdinandus auch  
 zu einen trumb hommen sampt desselben Hoffgesindt.

Ist also Edel Heinrich/ als er seinen Feindt welcher ein Freyherz  
 anß Meyßen ware entsezten / oder von vnsfern leuten erretten wollē/

Anno  
1584.

hart verwundt volgends gefangen / vnd zu dem Veltöbersten/ den er mit gehent/wie auch der Veltöberst von ihm mit gerüst/ gefhurt worden/ in dem ist er gefragt / Wie es vmb me stunde / vnd ob er mit begert verbunden zu sein/ darauf er geantwort/ das er solches bes geite/vnd dieweil er sich verbluet/das man ihme einen trunck weins geben vnd von den Welschen das leben fristen solte/ welches auch als baldt auf beuelch Herzog Ferdinandi beschehen/ vnd ob wol an seine leben die Chyrurgi im zweifel gestanden/ so ist jedoch jemind Gott lob zimlich gärt/ vnd sollen die wunden wol genesen/ ob er aber mehr als ein Aug behalten wirt Ehommen/ist vnſicher. In summa/das Vadt jnē vor Östern zuegericht/ war etwas zuhaus/ dann es warlich mit gneten straichen abgangen. Für mein person/dieveil ich anfang bis zum endt/ dem Spil beygewöhlt/alles gesehen/ muess bekennen/das Edel Heinrich vnd seinen hoffleuthen an Herz vnd Gemütt mit gemangelt/jedoch hat er die flucht müsse innemen / ob woll im ersten er starcker von leuthen als die Churfürstliche gewest.vō seine furnebste Edleut/sein erstochen/ etliche auch in dem Wasser/ die Alt Isel genant Jämerlich ersauft/ damals die Kriegsleuth zusammen komen/vñ den ernst gesehen/ haß be sie inmainig die errettung zwische/dē Tod selbst verursacht. Der gesangē name (schreibt der auf dē leger) mit erster zusalēder potschafft zasenden / hebs aber noch mit empfangen / anders hette ichs dem gütwilligen leser hiemit auch ganz gern communicet. Die Beuth an Gulden hetten / Silbern wehren/ vnd Dolchen/samt den Pferden in grosser anzahl seindt den Soldaten gärt gewesen/ vnd haben auf dē Dorff mit zehn wollen / bis zur zeit man das Feuer dareinsticken hat müssen/vnd sie derhalben notwendig zu errettung ihret selbst weichen mühten/vnd da Truckfess mit seiner ganzer macht (der nur ein vhe gahens vondammen ware) ankommen were / hette er har lassen/oder die flucht nemen müssen/nit allein wegen vnsr (schreibt er) zu Ross vnd in grosser anzahl/vn fraidlichkeit zustreitnen oder so sterben bereit wil ligster Kriegsleuth: sonder auch das nach dem treffen Capitain Thos mas/mit 7. Campagnie Retttern ankommen/vnd da Truckfess (wel cher 1000.wolgerusier pferdt bey sich gehabt) herfür gerückt/wurde er samt seinen mitgesellen leuth vor augen behommen haben. Nach dē obangesetzten Weltten/ ist in des von Oberstein wagen/der hoffahn auch behommen worden/ welcher von Weissen Damast gemacht/ in den zu beyden seitten das schwarze Cölmische Creuz/vnd in mitten des selben das Wapffen der Truckfessen von Walburg/darobē das Roth Churfürstlich Hentlein gesetzt/vnd mit schwarzen buchstaben/nach der leng geschrieben bey genemtem Hentlein oben D O M I N V S/ an beys dens seitten F O R T I T V D O vñ vnden M E A/aber der gütte Herz mag vielleicht mit recht nun woll sagen Manus Domini elongata est à me, de reliqui enim Dominum meum, & propterea derelictus sum ab eo.

Don Joha Manriques de Lara schreibt er sey gleich im vortzg den Truchsess mit den 1000. pferden nach zu setzen / derhoffnung dies

1584.

selbe anzutreffen / man wil sagen den nestuerschenen diinstag / das ist den

1. Aprilis.

3. Aprilis sey wider ein conflictus geschehen / wie aber dasselbig zugangs

3. Aprilis.

gen / vnd ob / oder was mit solchem aufgericht / kann ich diser zeit als

der mit diser Historischen Beschreibung gehn Frankfurt eyl nit ans

zaigen / Wilderhalben den gutwilligen Leser hiemit gebetten haben /

er wolle sich mit diesem auff disz mahls also lassen begungen / vnd da ich

befinden werde haben / das me mit dem gedient / wil ich mich

hinsür demselbigen auch wilzfahren in einen mehren

hiermit zum beschluß / also erbotten / vnd ganz

treulich beuollen haben.

### B 3 INDEX



I N D E X.

Oder kurze anleitung auff das/so mit diser Historischen Beschreibung noch ad Relationem historicam von newen kommen/vnd in solcher Relation volkohmentlich nicht begriffen ist worden.

Anno 1582.

- |              |                               |    |
|--------------|-------------------------------|----|
| 20. Septemb. | Reichstag zu Augspurg ges     | 16 |
|              | het aus 12                    |    |
| 4. Novemb.   | Truckſeß zu Bö gehet ein.     | 69 |
| 23           | Was er wider die Kirche       | 69 |
| 24           | Wz er wider den Palſt         | 69 |
| 25           | Was er wider das ganz         | 6  |
|              | Stift.                        | 70 |
| 26           | Was er mit ſeiner Agnes       |    |
| 27           | Idem                          |    |
| 1. Decembr.  | Truckſeß ſchickt ſich zum     | 8  |
|              | Krieg                         | 70 |
| 17           | pabſt Gregorius ermant        |    |
|              | in gutiglich                  | 71 |
| 19           | Truckſeß keret ſich daran     | 11 |
|              | nicht/ſonder publiciert erſt  |    |
|              | lich zu Bonn die freyſtellung | 12 |
|              | der Religion                  | 71 |
|              |                               | 15 |

Anno 1583.

- |               |  |    |
|---------------|--|----|
| 2. Januarij.  | Rayſer ſchicket ſeine abgesantender ſachen vorzukommen |    |
|               | auf Oſtenreich   | 1  |
| 16            | Truckſeß publicirt die freyſtellung                    |    |
|               | oberal   | 71 |
| 18            | Macht ſich zu Bonn ſtarck                              | 71 |
|               | Capitulares darauff ſlecken                            | 25 |
|               | vnd heuer eingendouen                                  | 2  |
| 27            | Truckſeß Lutherisch oder                               | 28 |
|               | Calumisch predige lassen                               | 71 |
| 28            | Wz die Capitulares des Reiſers abgesantten propomiert  | 30 |
|               | vnd gebeten  | 1  |
| 30.           | Rayſ. abgesantten antwort                              | 31 |
|               | auf die proposition                                    |    |
| 3. Februarij. | Truckſeß ſich verknüpft mit Agnes                      | 71 |
|               | mit Agnes  | 71 |
| 4             | Zeucht von Bonn von leſt ſetzen                        | 2  |
|               | Wz der Bruder Carl v. da                               | 69 |
|               |  | 3  |

- |   |          |
|---|----------|
| Rayſer an den Chorbifchoff zu Cölling geschrieben                                 | 12.15.38 |
| Protestirenden versamblen ſich zu Wormbs des Truckſeſſen halben                   | 8        |
| Diez. Weltlichen Churfürſchreiben vnd ſchicken an den Rayſer auch ſeinent halben. |          |
| 8. 11   |          |
| Rayſer dem Z. Casimiro  | 15       |
| Truckſeß außſchreiben vnd Ernesti Bauari zu Cölln einkommen                       | 13       |
| Was Casimirus Ernesto zu geschrieben  | 16       |
| Truckſeß wz zu Arnſperg   | 72       |
| Westphali wz daselbst   | 18.      |
| 72  |          |
| Truckſeß ſein hoffpredicanten gen Werl  | 78       |
| Rayſer an Casimirum des Cardinalen halben   | 18       |
| Truckſeß wirt abgesetzter heilig vō Wabſt   | 71       |
| Schoneg Truckſeß vorbot bereit jme den weg zu Werl                                | 78       |
| Casimirus an das Thumbcapittel vō wegē des Truckſeſſen                            | 79       |
| Ein ander Apoſtel nach Schoneg gehn Werl  | 79       |
| Der diſē tag auf Calumisch oder Lutrisch geprdeigt                                | 79       |
| Engelbert vō der Lipp vor Recklinghuyſen  | 73       |
| Truckſeß offen ſchreiben  | 20       |
| Recklinghauſen ſich dem Truckſeß  |          |

# I N D E X.

- 3 Trutschſen ergeben 73      21  
 4 Soldaten eingelassen 75  
 5 Ray. Rhae vnd Commiffari 22  
 6 Relation 21  
 6 Soldaten vbel haſſ gehalz 21  
 11 ten wider beloſſt 80      27  
 11 Rayſer er gewiſt das Truſſeſ abgeſetzt 21      21  
 12 Rayſer antwort vnd Resoluſtien den 3. Churf. 21  
 14 Ray. abſchaffung des Kriegſ 5  
 15 uoleſt bey dē von Parma 25      7  
 15 Truſſeſ ſteilt Casimirum quvaldrager 26      11.  
 17 Repliſ der 5. Welt. Churf. 17  
 17 gesanten auſſs Rayſers Reſolution 26      23  
 20 Rayſer antwort auſſr je Reſplicium 80  
 3. Maij Truſſeſ Conrađū Matthei gehn Werl geſchickt als vor 6  
 lauſter  
 Ein Meißner zu Collin beeſt 9  
 trapt 90      11  
 10 Casimirus dem Rayſer von 12  
 wegendes Cardinals 30  
 17 Saxon vnd Brandenburg 16  
 dem Rayſer 34  
 30 Truſſeſ zu Werl kommen 80      17  
 6. Junij Meißner zu Collingericht vñ 18  
 genierteilt 90  
 Casimirus dem von Walbrū 1000 pferdt 41      19  
 9 Truſſeſ zu Werl dē Cathoſiſche pastor auſſeſchaft 82  
 10 Witgenſtein antwortet auſſr 20  
 Cition 9.      22  
 22 Witgenſtein protestirt conſtraſentiam 92      23  
 25 Churfürſt ſchickt Volck auſſr Duitz 92      24  
 27 Rayſer dem Casimiro 42  
 1. Julij zu hinen Wider geſtürmet. 25  
 und Kirchen deſtruiert 86  
 Casimir. antwort dem A. 45
- D. Beuterich in Bonn mit Caſonier 45  
 Johan Casimir. zu Bonn in 56  
 Hermā Adolf g. zu Solms zu Recklinghausen 87  
 Witgeſtein Latinisch geſchreben 93  
 Ray. Mandat an Casimir. 56  
 Truſſeſ öffentlich ſchreibē 60. 94  
 Ray. an die Reichs Kreiſ. 60  
 Freyher von Tonaw zu denē von Colln 61  
 C. S. Geſanten zu Menz 63  
 Rayſerlich Mandat an Carl Truſſeſen 64  
 Chur. S. Geſanten zu Francfurt 89.b  
 1. Octobr. Casimirus von Bonn auſſr Linz 90.b  
 Ernest Volck Casimiro nach geylet 93.b  
 Casimir. de Truſſeſen 94.b  
 Hunzlar vber Catwicb 94.b  
 Casimirus dem Truſſeſen widerum 94.b  
 Casimirus leger auſſgebrochen 96.b  
 Casimir. ſelbs auch auf 96.b  
 Herzog Ferdinand Arnberg Baden / Salentin bey dem von Trier 96.b  
 Churfürſtē volck wider gen Coblenz / Andernach rc. 96.b  
 Casimirus zu Heil elberg in Colonielum edictum 98.b  
 Rayſers Herolt von Colln wegk 99  
 Casimirus bey ſelmes Brues der begrebnuß 99  
 Der Reigalenth durchzug zu Frankfurt angefangē 99  
 Freyher Thonaw mit Casimir Rüſtwagen zu Frankfur 99

Salentinus

# I N D E X.

- 25 Salentinus zu dem C. f. vō  
 Mensz. 17  
 26 Dreyer W Churfürsten Gesan-  
 ten wider zusammen zu 21  
 Frankfurt. 100  
 Die Mensche Gesante wie 27  
 der gehn Frankfurt 101  
 Churfürsten Ernesti peti- 28  
 tion 97 b.  
 29 Salentinus wider gehn 1584.  
 Frankfurt / von dem von 1 Januarij.  
 Mensz auf Aschēburg 102  
 Truchsess antwort. 102 2  
 31 Churfürst Ernestus auff  
 Lutteck von Brüll 3  
 1 Novemb. Herzog Ferdinand von  
 Beyern des Churfürst Brü-  
 der die Stadt Bonn auffge-  
 fordert. 102. 2  
 3 Anni Ernestiani Reformatio-  
 incipit. 103  
 6 Witgenstein gehn Frankf- 10  
 furt von Truchsess mit der  
 antwort. 100  
 7 Antwort zu Frankfurt ver-  
 lesen. 100 22  
 8 Den Ernestianischen fürges-  
 halten / welche sich aber  
 auf den Religionsfrieden. 111  
 9 Churfürste Gesante gleich 23  
 wol wider zusammen. 112  
 13 Ernesti Resolutio in schrifte  
 übergeben. 24  
 14 Truchsessen mildierung 112  
 15 Poppelstorff in/ vō Herzog  
 Ferdinand in seines Brüder  
 namen. 113  
 15 Wiedt darüber berath-  
 schlagt. 112. 113. 25  
 16 Von den Ernestianischen nit  
 angenommen/ also das der Cö-  
 uentus dissolviert. 112.  
 3 Decemb. Angspung Würtzbergischer 27  
 Gesanten 115  
 7 Graff von Solms vor Dor 26  
 sten. 115  
 Godesberg das vase schloss  
 erobert. 116  
 Den Soldaten für Recom-  
 pens gelt 117  
 Wer gelt vmb sie desto wils-  
 liger auf Boszumache. 117  
 Churfürsten Leger stark  
 für Bonn. 118
- Truchsess wil die von Bonn  
 entsagen. 118  
 Churfürsten volck die ent-  
 satzung abgeschlagen. 118  
 Bonn wird erst recht bele-  
 gert. 119  
 Caroli Arembergij Comitis o-  
 ratio ad militē Bonnensem. 123  
 Truchsess hält ein Landtag  
 zum Brill vnd was dar-  
 auf gehandelt. 120  
 Bonnische Soldaten zum  
 Truchsess in Westphalen  
 der entsatzung halben was  
 ein gestalt. 124  
 Niclass Sayler bringt zeys-  
 tung/das nichts vorhanden/  
 noch thain apparetz der ent-  
 satzung. 124  
 Michel Prichle Rott sich  
 datauff mit andern Soldas-  
 ten. 124  
 Caroli Truchseij Baronis ora-  
 tio ad Militem Bonnensem. 126  
 Die Bonnische Knechte ne-  
 menden Hendrichen die Gen-  
 del ab/vn trages auffs Stac-  
 hauss. 136  
 Lassen sich in Tractat mit  
 dem Churfürsten em/ geben  
 vnd nemen zu beiden theilen  
 Geißler. 126  
 Tractat gehet fort vñwirde  
 beschlossen. 126  
 Andere Geißler geben vnd  
 gen-

I N D E X.

- 28 genomen. 1:6 5.  
Vom die Statt ergibt sich  
dem Churfürsten ihrem rech-  
ten Herren. 127.  
29 Carl Truchsess wurde von 4.  
Vom auß Poppelsdorff ge-  
schenklich gefürt / alda der 5.  
Churfürst gewest. 128.  
30 Zwen desselben färnembster  
Hauptleuth auß daß Chur-  
fürstlich Schloß Brunn. 128 28.  
31 Churfürst bezale den Bonni-  
schen Soldaten ihr austendis 9. Marcht,  
ge besoldung/ vñ Thombt eis 31.  
nē jegliche 7. Golegulde. 128.  
1. Febru. Soldaten zeihen auf Bonn 1. Aprilis.  
nachdem sie auß den Marcht  
die Fendel von den Stangen z.  
gerissen. 129.  
2. Examiniert man die verwar-  
te vñ custodiertē personen vñ  
lost der vil loß. 129
- Visitert man die Häuser zu-  
wissen / was an Wohl / Ges-  
tradt / vnd prouandt noch  
vorhanden. 130.  
Renociert man die zum zoll  
verordneten vñ andere 130.  
Churfürst zentzt selbst vom  
Schles Poppelsdorff zu Bonn  
ein andersh als Truchsess den  
4. Novemb. 1582. 130.  
Truchsess helt dieweil wider  
einen Landtag zu Ruyden.  
Dieweil wirdt Bedberg ein  
Edel Heinrich gefangen / vnd  
heftig verwundt.  
Auch etliche des C. F. Haupta-  
leuth dawon einer gestorben.  
Truchsess volck geschlagen/  
vnd in die flucht geiaagt / was  
weltter darauß werde / wirdt  
die zeit vnd erfarenheit gebe.

*Sudermann Januar 1597 79tausd 917*  
*Jan Hauibergen fe 1597*  
*pastor) mar Stephanus fe 1597 93 et 97*  
*Stephanus Thesmar pastor fe 97 et 98*

1766092

କାନ୍ତିର ପଦମାଲା  
କାନ୍ତିର ପଦମାଲା

*Complete System of a Gene*

















